

# GESCHICHTLICHE GRUNDBEGRIFFE

Historisches Lexikon  
zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland

Herausgegeben von  
Otto Brunner † Werner Conze † Reinhart Koselleck

Band 3

H — Me

Klett-Cotta

## Abkürzungsverzeichnis

schweiz.	schweizerisch	Übers., übers.	Übersetzung, übersetzt
Sekt., sect.	Sektion, sectio(n)	u. d. T.	unter dem Titel
Ser., sér.	Serie, série	ung.	ungarisch
Slg.	Sammlung	Unters.	Untersuchungen
SozÖk.	Sozialökonomik	unv.	unverändert
SozWiss.	Sozialwissenschaften	v., vv.	Vers, -e
Sp.	Spalte	Verh.	Verhandlungen
span.	spanisch	Veröff.	Veröffentlichung, -en
StA	Staatsarchiv	Vers., -vers.	Versammlung
Sten.Ber.	Stenographische(r) Bericht(e)	Vjbl.	Vierteljahresblätter
Suppl. (Bd.)	Supplement, Supplementband	Vjh.	Vierteljahresheft, -e
s. v.	sub verbo	Vjschr.	Vierteljahr(es)schrift
SW	Sämtliche Werke	vol., vols.	volume, volumes
synon.	synonymisch	WA	Weimarer Ausgabe
t.	tome, tomus	Wb.	Wörterbuch
theol., théol.	theologisch, théologique, théologie	westf.	westfälisch
Theol.	Theologie	wiss., Wiss.	wissenschaftlich, Wissen- schaft, -en
Tit.	Titel	Z.	Zeile
TI.	Teil	zit.	zitiert (bei)
		Zs.	Zeitschrift

## Ergänzungen zum Verzeichnis der Quellenreihen und Sammelwerke (vgl. Bd. 1, 925)

- CC Ser. Lat. Corpus christianorum, Series Latina (Turnhout 1953 ff.)
- DLE [Deutsche Literatur in Entwicklungsreihen.] Deutsche Literatur. Sammlung literarischer Kunst- und Kulturdenkmäler in Entwicklungsreihen, hg. v. Heinz Kindermann, 26 Reihen, 110 Bde. [unvollendet] (Leipzig, später Stuttgart 1928—1950; Ndr. der meisten Bde. Darmstadt 1964 ff.)
- Sten. Ber. Dt. Nationalvers.  
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, hg. v. Franz Wigard, 9 Bde. (Frankfurt 1848—1849)

## Herrschaft

I. Einleitung. II. 'Herrschaft' im Mittelalter. 1. Einleitung. 2. Sprachliches. a) Deutsch. b) Lateinisch. 3. Früh- und Hochmittelalter. a) Germanisch-deutsch. b) Lateinisch. 4. Spätmittelalter. III. 'Herrschaft' von der frühen Neuzeit bis zur Französischen Revolution. 1. Begriff, Bedeutung und Gebrauch. 2. 'Herrschaft' im 16. Jahrhundert. a) Machiavelli. b) Herrschaftsbegriffe im reformatorischen Deutschland. c) Calvinistische Begriffsbildung und der Einfluß des juristischen Denkens. d) Zur Dialektik des Herrschaftsbegriffs. e) Bodins Antwort auf die Krise. 3. 'Herrschaft' im Staatsvertrag. a) Althusius und Grotius. b) Hobbes und der Absolutismus. 4. 'Herrschaft' im rationalen Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. 5. Drei Themen langfristiger Auseinandersetzung. a) 'Imperium' und 'dominium'. b) Herrschaft des Hausvaters. c) Dienstbarkeit, Gesinde, Knechtschaft; Herr und Knecht. d) Spiegelungen auf der Wörterbuchebe. 6. Aufklärung und Revolutionierung der Herrschaft. a) Vernünftige Herrschaft. b) Historisierung und Aktualisierung. c) Kritik aller Herrschaft. d) „Herrschaft des Schreckens“. 7. „Herrschaft und Knechtschaft“. 8. Die Beziehung zwischen 'Herr' und 'Knecht' in ihrer lexikalischen Erfassung. 9. Die Verallgemeinerung der Anredeform 'Herr'. IV. Der Herrschaftsbegriff im Zeitalter der Revolutionen: Grundzüge seiner Geschichte. V. Der Herrschaftsbegriff an der Schwelle der Großen Revolution. 1. Fundamentaldemokratische Herrschaft und kommissarische Regierung. a) 'Herrschaft' und 'Gleichheit'. b) Autonomie und Absolutismus. c) Die Trennung von 'Herrschaft' und 'Regierung'. 2. Republikanismus, Privatherrschaft und moralisches Gesetz. a) 'Republikanismus' und 'Despotismus'. b) 'Hauherrschaft' und 'Personenrecht'. c) Das moralische Gesetz: Imperativ ohne imperans. VI. Die Ökonomisierung des Herrschaftsbegriffs. 1. Herrschaft in der „kommerziellen Gesellschaft“. 2. Herrschaft der Bourgeoisie und Diktatur des Proletariats. a) Herrschaft der Arbeit im dialektischen Selbstunterschied. b) Die letzte Herrschaft von Menschen über Menschen. c) Klassenlose Gesellschaft und wahre Demokratie. 3. Von der Fabrikherrschaft zum Regime der Manager. VII. Herrschaft und Genossenschaft. 1. Verfassungsgeschichte als Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft mit immanentem Entwicklungsziel. 2. Zum politischen Sprachgebrauch zwischen vorrevolutionärer Tradition und tendenzieller Demokratisierung. 3. 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' als allgemeine Wissenschaftstermini. VIII. Die Substitution von 'Herrschaft' durch 'Führung'. IX. Ausblick.

### I. Einleitung

'Herrschaft' gehört heute zu jenen politischen Schlagworten, die entweder tabuiert sind oder nur in kritischer Absicht verwendet werden. Dieser Sprachgebrauch zeichnet sich seit dem 18. Jahrhundert ab, wurde aber erst durchschlagkräftig, nachdem zuvor 'Herrschaft' als ein universaler Rechtsbegriff (Gierke) oder als soziologischer Allgemeinbegriff (Max Weber) terminologisch festgeschrieben worden war. Verfolgt man den Sprachgebrauch von 'Herrschaft' in die Vergangenheit zurück, so fällt auf, daß dieser Ausdruck keineswegs jene allgemeine Geltung beanspruchen konnte, der lateinischen Äquivalenten wie 'dominium', 'imperium', 'auctoritas', 'potestas' füglich zugeschrieben werden darf. Anders gewendet, die Begriffsgeschichte von 'Herrschaft' läßt sich nur aus dem Bereich konkreter Einzelanalysen herausführen, indem moderne wissenschaftsterminologische Erklärungen hinzukommen. Dann differenziert sich das Bild sehr schnell.

Gerade die Erforschung der mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen zeigt, wie notwendig es ist, terminologische Erörterungen und begriffsgeschichtliche Analysen zu kombinieren. Ohne die Auswertung und Übersetzung der leitenden Begriffe aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen der zunächst spärlich fließenden Quellen läßt sich gar nichts ausmachen über das, was erst seit der Neuzeit als 'Herrschaft' in einem abstraktionsfähigen Sinne bezeichnet worden ist. Wie wegweisend die Forschungen gerade hier vorangeschritten, aber auch wieder in verschiedene Richtungen geraten sind, bezeugt der Mittelalter-Abschnitt. Offensichtlich führt es zu einer Verkürzung der damaligen Wirklichkeit nicht nur, wenn sie mit dem modernen Begriff des 'Staates', sondern auch mit einem Begriff von 'Herrschaft' schlechthin interpretiert wird. 'Herrschaft' taucht zwar schon im Althochdeutschen auf, aber „die ersten klaren Belege für 'herschaph' als Herrenstellung über Sachen, Eigenleute oder größere Gebiete entstammen dem 13. Jahrhundert“<sup>1</sup>. Herrschaft bezog sich immer auf einen konkreten Herren, auf seine Gerechtsame und seinen Machtbereich, sei er nun Dorfherr, Stadtherr, Grundherr, Gerichtsherr oder Landesherr gewesen, um nur wichtige Positionen zu nennen. Zuvor schon sind auseinanderzuhalten die Lehensherrschaft und die Hausherrschaft sowie die Bezeichnung des Königs oder Gottes mit dem Ausdruck 'Herr'. Der Ausdruck läßt sich demnach in unterschiedlichen sozialen, politischen, rechtlichen und theologischen, einander auch überschneidenden Kontexten wiederfinden. Gemeinsam blieb ihm nicht einmal die Zuordnung zum Adel, da auch das Stadtbürgertum Herrschaft ausübte, dessen jeweiliger Rat auch so bezeichnet werden konnte.

Allgemein läßt sich nur festhalten, daß alle Herrschaft nicht nur Recht schützte und wahrte, sondern auch an Recht gebunden blieb. 'Herrschaft' war kein Begriff, der absolut gesetzt werden konnte. 'Herrschaft' blieb von theologischer Kritik, aber auch von konkurrierenden kirchlichen Herrschaftsansprüchen flankiert, so daß die christliche Zweiweltenlehre vielfältig in die politische Herrschaftspraxis hineinreichte. Ferner blieb Herrschaft pluralistisch ausgefächert, auch nachdem sich — seit dem 13. Jahrhundert — die territorialen Landesherrschaften langsam ausbildeten: dieser Vorgang blieb an ständische Mitwirkung gebunden. So läßt sich zwar sagen, wer jeweils Herr in welchem Bereich war, und insofern auch, was im konkreten Fall Herrschaft gewesen ist, aber es scheint ohne terminologische Erläuterung nicht möglich zu sein, aus der Begriffsgeschichte selbst einen theoriefähigen Herrschaftsbegriff abzuleiten. Selbst der Fürst des frühneuzeitlichen Flächenstaates blieb als oberster Herr persönlich verantwortlich, wobei er sowohl mit einem Hausherrn und seinen Amtspflichten wie mit dem allmächtigen, gerechten Gott in Analogie gesetzt werden konnte. Die unmittelbare personale Herrschaft gehörte zur Alltagserfahrung vor allem auf der untersten Ebene der Guts- und Grundherrschaften, die in Regionalständen zusammenwirkten.

Im Gegensatz zum deutschen hat der lateinische Sprachgebrauch in der römisch-rechtlichen und in der theologischen Tradition das Begriffsbündel um 'imperium' und 'dominium' herum zu theoriefähigen Aussagen geführt. STERNBERGER hat auf

<sup>1</sup> KARL KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch* (Göttingen 1968), 18f.; ders., Art. Herrschaft, *Hwb. z. dt. Rechtsgesch.*, Bd. 3 (1978), 104ff.

die beiden Modelle von Augustin und von Thomas von Aquin hingewiesen, die wirkungsgeschichtlich besonders herausragen. AUGUSTIN deutete alle Herrschaft als Folge des Sündenfalls, um mit ihrer Hilfe dessen Folgen niedrig zu halten — womit er auf die lutherische Position und darüber hinaus wirkte. THOMAS hat dagegen im Sinne des Aristoteles die Herrschaft von Freien über sich selbst bereits in die Zeit des Paradieses vor dem Sündenfall verlegt. Auf diese Weise war es möglich, Herrschaft auch ohne Unterwerfung zu legitimieren, — womit auf die naturrechtlich begründeten Verfassungstheorien der Neuzeit verwiesen wird, die 'Herrschaft' demokratisch einzubinden suchen<sup>2</sup>.

Die Aufgaben eines Herren wurden — im Gefolge der Fürstenspiegelliteratur — auch noch frühneuzeitlich als christlicher Dienst, als Knechtschaft begriffen. Wie HENISCH ein ganz auf die Person des Herrschers bezogenes Sprichwort registriert: *Fürsten müssen ihrer Diener Knecht sein*<sup>3</sup>. Innerhalb der deutschen Reichsstaatsrechtslehre, die auf die antike Typologie der Herrschaftsweisen zurückgriff, rückte dann 'Herrschaft' in die klassische Theoriediskussion ein. Dabei wurde der Begriff zunehmend auf den Staat als die übergreifende Einheit bezogen. Damit verwandelte sich 'Herrschaft' langsam aus einer personalen Relationsbestimmung in eine naturrechtlich begründete Funktionsbestimmung, die von persönlicher Herrschaft abzusehen auffordert. Daß der Fürst nur als „der erste Diener des Staates“ zu betrachten sei — diese Wendung FRIEDRICHS DES GROSSEN faßt die Umbesetzung einer alten christlich-personalen Herrschaftsdefinition in eine generelle Funktionsbestimmung aphoristisch zusammen. Seit dem 18. Jahrhundert gibt es kaum noch theoretische Zugriffe, die nicht von der Depersonalisierung von 'Herrschaft' ausgehen, wodurch diesem Begriff zwangsläufig eine neue metaphorische Dimension zuwuchs. 'Herrschaft' existiert im Kontext der Aufklärung nur noch unter Absehung von 'Herren', die Herrschaft ausüben könnten. Sei es, daß die Herrschaft der Gesetze, sei es, daß die Herrschaft der Menschen über sich selbst, sei es, daß die Beseitigung von Herrschaft überhaupt postuliert wird — immer handelt es sich um Theorien, die jedenfalls das Ende konkreter persönlicher Herrschaft fordern oder voraussetzen. 'Herrschaft' wird als Begriff der Vergangenheit zugewiesen und so natürlich in der Rechtsgeschichte weiterhin behandelt. Im 19. Jahrhundert treten 'verfassungsgemäße Regierung' oder 'gesetzmäßige Verwaltung' an die Stelle von 'Herrschaft'. Insofern ist spätestens seit der Französischen Revolution 'Herrschaft' ein immer schwerer legitimierbarer Begriff geworden.

Seitdem driftet der Sprachgebrauch im Alltag, in politischen Reden und in wissenschaftlichen Texten immer weiter auseinander. Wo Herrschaft im täglichen Umgang personenbezogen sichtbar blieb, wurde sie auch so angesprochen. Mehr oder weniger unangefochten blieb Herrschaft lange im Haus erhalten. Der Hausherr in bezug auf die Familie, besonders auf das Gesinde, übte Herrschaft aus, an der die Frau, verschieden dosiert, teilhaben konnte. Vom 'Herrn im Haus' wurde der Be-

<sup>2</sup> DOLF STERNBERGER, *Der alte Streit um den Ursprung der Herrschaft* (1977), Schr., Bd. 3 (Frankfurt 1980), 9ff. Vgl. ferner FERDINAND SEIBT, *Thomas und die Utopisten*, *Miscellanea mediaevalia* 11 (1977), 253ff.

<sup>3</sup> GEORG HENISCH, *Thesaurus linguae et sapientiae germanicae*, t. 1 (Augsburg 1616), 701, s. v. Diener.

griff übertragen auf den 'Fabrikherrn' und gehörte so in der entstehenden Industriegesellschaft zur Alltagssprache.

In der politischen und in der Wissenschaftssprache wurde der Ausdruck nur von konservativen Autoren positiv beibehalten, während er mehrheitlich entweder negativ besetzt oder im Sinne der soziologischen Wirklichkeitsbeschreibung verwendet wurde. Daraus ergaben sich neue Mehrdeutigkeiten.

Wenn Herrschaft in der komplexer werdenden Gesellschaft aufgewiesen wurde, so mußte sie in gesellschaftlichen Institutionen, in Produktionsverhältnissen, in staatlichen oder wirtschaftlichen Organisationen, in Verwaltungseinrichtungen usw. gefunden werden, als deren Vollstrecker zwar Menschen tätig sind, ohne daß sie sich aber selbst persönliche Herrschaft zubilligen dürften. Selbst die bürgerlich-kapitalistische 'Klassenherrschaft' im konstitutionellen oder liberalen Verfassungssystem wurde dann etwa von LORENZ VON STEIN oder von MARX nicht als Herrschaft von einzelnen Personen begriffen. In diesem Spannungsfeld zwischen soziologisch beschreibbarer Wirklichkeit von Herrschaftsstrukturen und theoretisch deduzierten Sollenssätzen einer nicht mehr zuzulassenden persönlichen Herrschaft bewegt sich weiterhin der Sprachgebrauch der Wissenschaft.

Freilich herrscht zwischen den Sprachbereichen von Wissenschaft und Politik ein lebhafter Wechselverkehr, nicht zuletzt dank der Ideologiekritik, die zwischen Theorie und Praxis vermitteln soll. So konnte MARX die herrschenden Gedanken als Ausdruck der herrschenden Klasse interpretieren, und so konnte BISMARCK, der sich als Konservativer immer zu 'Herrschaft' bekannt hat, seine parlamentarischen Gegner angreifen: *Kurz, sie verstehen unter „Freiheit“ eigentlich „Herrschaft“; unter „Freiheit der Rede“ verstehen sie „Herrschaft der Redner“; unter „Freiheit der Presse“ ... den vorwiegenden Einfluß der Redaktionen; ... unter „Freiheit der Kirche“ die Herrschaft der Priester*<sup>4</sup>. Gerade die Vorkämpfer einer Aufhebung jeder Herrschaft werden von Bismarck ideologiekritisch auf ihre persönlichen Herrschaftsinteressen zurückgeführt. In ähnlicher Rhetorik ist heute die Rede von den anonym „Herrschenden“, um die sogenannten politischen, wirtschaftlichen oder technischen Sachzwänge zu personalisieren und auf diese Weise besser angreifen zu können. Andererseits wurde dort, wo Herrschaft persönlich sichtbar blieb, im Typus des modernen 'Führers', der sich seit Napoleon I. mit demokratischer Legitimation ausstattet, auf den Begriff verzichtet. Der neuzeitliche Diktator oder Führer appelliert an Klasse, Volk oder Gefolgschaft, ohne terminologisch noch 'Untertanen' beherrschen zu wollen. Zwischen personaler Beziehung und institutioneller Einfassung, zwischen Tabuierung und Ideologiekritik, zwischen Wirklichkeitsanalyse und normativen Postulaten hat der Ausdruck 'Herrschaft' jede Eindeutigkeit verloren. In vielfacher metaphorischer Abschichtung reicht sein Gebrauch vom Schlagwort bis zur wissenschaftlichen Kategorie, mit deren Hilfe MAX WEBER erstmals versucht hat, alle befragten Phänomene zu klassifizieren. Die folgende Begriffsgeschichte soll dazu beitragen, die Probleme diachron zu entzerren und somit erneut zur Debatte zu stellen.

REINHART KOSELLECK

<sup>4</sup> MARX/ENGELS, Die deutsche Ideologie (1845/46), MEW Bd. 3 (1958), 46; BISMARCK, Rede v. 15. 3. 1884, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, hg. v. Horst Kohl, Bd. 10 (Stuttgart 1894; Ndr. Aalen 1970), 59.

## II. 'Herrschaft' im Mittelalter

### 1. Einleitung

Die Erörterung des sehr komplexen Begriffs 'Herrschaft' auf knappstem Raum muß für unser Zeitalter nicht nur vielfach ohne Vorarbeiten auskommen, sondern stößt auch auf große allgemeine und besondere Schwierigkeiten. Jene sind vor allem die unterschiedliche Abstraktionsfähigkeit und die differierenden geistigen Traditionen der lateinischen und der deutschen Sprache, sodann der chronologisch und regional sehr verschiedene Quellenbestand und die wechselnde soziale Basis der Belege<sup>5</sup>; diese sind besonders der vielfach hohe Anteil von zeichenhaft, also nicht schriftlich dargestellter und daher kaum adäquat erfaßbarer Herrschaft<sup>6</sup> sowie in ganz anderer Richtung die Verwendung unseres Begriffs als zentralen Terminus der modernen Verfassungsgeschichte des Mittelalters anstelle von 'Staat', was z. T. zu einer anachronistischen Überlagerung der Quellsprache durch die Forschungssprache und damit zu Verwirrung geführt hat<sup>7</sup>. Im Mittelalter verblieb unser Begriff stets im Schatten des Konkretums 'Herr' und „konkreterer“ Abstrakta, die einzelne, hier nicht zu verfolgende Herrschaftsformen bezeichnen, und noch am Ende des Zeitalters existiert kein zentraler Oberbegriff 'Herrschaft'. So kann man vom mittelalterlichen Anteil an der begrifflichen Ausformung eines vielleicht zeitlosen Problems schwerlich einen geschlossenen Eindruck vermitteln, weil es diese Geschlossenheit kaum gibt. Künftige Forschung wird ohnedies wohl noch stärkere Differenzierungen erarbeiten.

### 2. Sprachliches

a) **Deutsch.** Das ahd. Wort 'hêrscaf(t)', zunächst auch 'hêrtuom', stammt vom ahd. Adjektiv 'hêr', das „grau(haarig)“, „erhaben“, „würdig“ bedeutet, und wird noch in mhd. und späterer Zeit entsprechend verwendet<sup>8</sup>. Im Hochmittelalter voll-

<sup>5</sup> Das hohe Maß an Vorläufigkeit mittelalterlicher Begriffsgeschichte läßt sich leicht erweisen: Es fehlt z. B. eine Geschichte der Abstraktion, die begriffsgeschichtliche Einzelerörterungen aus ihrer Isolierung befreien und vor allem das weithin ungeklärte Verhältnis von lateinischer und deutscher Sprache erhellen könnte (der Terminus 'Übersetzung' trifft diese Beziehung oft nicht). Solange auch keine Sozialgeschichte der mittelalterlichen Schriftlichkeit vorliegt, arbeitet man notgedrungen mit der ungeprüften Annahme einer etwa neuzeitlichen Gegebenheiten vergleichbaren Begriffstradierung im Zeitablauf.

<sup>6</sup> Auch über das Verhältnis von schriftlicher Fixierung und politischer Welt wissen wir mangels einer Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Schriftlichkeit wenig Zuverlässiges.

<sup>7</sup> Deshalb kann im folgenden die Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Forschungssituation nicht entbehrt werden, deren Erwähnung auch darauf hindeuten mag, daß der Begriff 'Herrschaft' nicht aus dem Konnex mit anderen verwandten Kernbegriffen politischer Existenz ('Königtum', 'Adel', 'Gefolgschaft' usw.) herausgelöst werden kann, die hier nicht zu erörtern sind.

<sup>8</sup> BENECKE/MÜLLER/ZARNCKE Bd. 1 (1854; Ndr. 1963), 669, s. v. hêrschaft; GRIMM Bd. 4/2 (1877), 1152, s. v. Herr; RWB Bd. 5 (1953/60), 854ff., Art. Herrschaft; noch FRISCH, Dt.-lat. Wb. (1741), 445, s. v. Herr, registriert die Formen 'her' und 'Er' als *Titulworte*

zog sich eine entscheidende Neuerung, die Anlehnung an 'herre'<sup>9</sup>. Dieses Wort entstand im 7. Jahrhundert als ahd. 'hërro' aus dem Komparativ 'hëiro' des Adjektivs 'hër'; 'hëiro' war Lehnübersetzung zu 'senior' (spätantike Rangbezeichnung) und Übersetzung von 'presbyter'. Durch den Übergang vom Adjektiv zum Substantiv vermochte 'hërro' auch den Hoch- oder Höchstgestellten zu bezeichnen und sich damit neben 'dominus' zu stellen.

b) **Lateinisch.** Lateinische Äquivalente von 'Herrschaft' können sein 'dominium' (von 'dominus' und 'domus'), aber auch z. T. 'potestas', 'potentia', 'auctoritas', 'regnum' u. a. 'Dominium' bezeichnet zuerst (neben 'potestas' im eigentlichen Sinne und 'manus') einen Aspekt der unumschränkten, unteilbaren, auf 'auctoritas' gegründeten hausherrlichen Gewalt des „pater familias“. In frührepublikanischer Zeit wurde 'dominium' als Herrenrecht über Sklaven und leblose Dinge begrifflich ausgesondert<sup>10</sup>. Wohl nach Christi Geburt fällt die für die Zukunft entscheidende Aufspaltung in einen weiteren, offenbar von 'dominus' ständig neu gespeisten Sinn von „Herrengewalt“ (auch über Personen) und in einen verengten technischen Sinn von „Eigentum“ (über Sachen). Jenes gilt mehr für die Literatur (seit Livius und besonders Seneca, nicht bei Cicero), dieses — häufiger belegt — kann als ausgezeichnete Abstraktionsleistung römischer Jurisprudenz gelten (quiritisches und dann bonitarisches Eigentum, durch Justinian vereinheitlicht)<sup>11</sup>. Wegen dieser präzisen Auffüllung haben Vulgata und Patristik gegenüber 'dominium' große Zurückhaltung geübt und damit für das Mittelalter vorentschieden. HIERONYMUS sprach nur von 'dominus', 'regnum' (was 'basileia', einem Zentralbegriff der Synoptiker, entsprach) und von 'potestas'; AUGUSTIN gebraucht in „De civitate Dei“ äußerstenfalls 'dominatio'<sup>12</sup>. Die Päpste folgten diesem Beispiel, besonders der überaus häufig

im Sinne von *ehr* oder *Ehren* im Kanzleistil und im Niedersächsischen. Ebenso KRÜNTZ Bd. 23 (1781), 78, Art. Herr, der 'Herr' höher einstuft als *Ehr* (im Hoch- und Oberdeutschen) und *Heer* (im Niederdeutschen).

<sup>9</sup> GRIMM Bd. 4/2, 1124 ff.; RWB Bd. 5, 781 ff., Art. Herr. — GUSTAV EHRISMANN, Die Wörter für 'Herr' im Althochdeutschen, Zs. f. Wortforsch. 7 (1905/06), 173 ff.; PETER MEZGER, Die Gruppe 'Herr sein, Knecht sein' im Germanischen, Arch. f. d. Studium d. neueren Sprachen 158 (1930), 96 ff.; ARNO SCHIROKAUER, Die Wortgeschichte von 'Herr', in: ders., Germanistische Studien (Hamburg 1957), 213 ff.; DENNIS HOWARD GREEN, The Carolingian Lord. Semantic Studies on four Old High German Words: balder, frô, truhtin, hërro (Cambridge 1965).

<sup>10</sup> R. LEONHARD, Art. Dominium, RE Bd. 9 (1903), 1302 ff.; vgl. K. J. NEUMANN, Art. Dominus, ebd., 1305 ff.; FRANZ WIEACKER, Vom römischen Recht, 2. Aufl. (Stuttgart 1961), 10 ff.

<sup>11</sup> HERMANN GOTTLIEB HEUMANN / EMIL SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl. (Jena 1914), 158; WIEACKER, Vom römischen Recht, 187 ff.; FRANCO NEGRO, Das Eigentum. Geschichte und Zukunft. Versuch eines Überblicks (München, Berlin 1963), 10 ff.

<sup>12</sup> 'Dominium' nur zweimal in der Vulgata: 1. Makk. 11, 8; Tob. 8, 24. Vgl. RUDOLF SCHNACKENBURG, Gottes Herrschaft und Reich. Eine biblisch-theologische Studie (Freiburg 1959); WILHELM DANTINE, Regnum Christi — gubernatio Dei, Theol. Zs. 15 (1959), 195 ff.; ERNST BERNHEIM, Mittelalterliche Zeitanschauungen, Bd. 1: Die Augustinischen Ideen (Tübingen 1918), 39 ff.

zitierte GELASIUS I., der *auctoritas sacrata pontificum* und *regalis potestas* einander gegenüberstellte<sup>13</sup>. An der Kurie mochte man sich damals noch der schweren alt-römischen Fracht dieser Worte bewußt gewesen sein. Bald indessen machten auf dem Weg zum Mittelalter das Sinnsfeld „Herrschaft“ und der juristisch präzisierte Eigentumsbegriff einen noch kaum erforschten Vulgarisierungsprozeß durch. Die Sondertraditionen der römischen Wörter in diesem Sinnbezirk gingen verloren, auch die Unterscheidung von 'dominium' und 'possessio', d. h. von 'Eigentum' und 'Besitz', verfiel. Der Bereich der Austauschbarkeit weitete sich aus, tautologischer Gebrauch stellte sich ein<sup>14</sup>.

### 3. Früh- und Hochmittelalter

a) **Germanisch-deutsch.** Das derzeit für das frühere Mittelalter verbreitet anerkannte, eindrucksvoll geschlossene verfassungsgeschichtliche Lehrgebäude, in welchem das Wort- und Begriffsfeld 'Herrschaft' wissenschaftsterminologisch eine grundlegende Rolle spielt, ist vor allem das Werk Walter Schlesingers<sup>15</sup>; es ist besonders von Karl Kroeschell angegriffen worden, der von der wortgeschichtlichen Basis ausging<sup>16</sup>. Die Forschung ist in Fluß geraten. Das Ineinandergreifen begriffsgeschichtlicher und über die Wortgeschichte hinausreichender Zeugnisse und Argumente und die Verflechtung von Quellenbefund und moderner Terminologie kann hier nicht dargestellt werden: Im großen und ganzen verändert sich die Situation bis zum Ausgang des Mittelalters derart, daß Verabredungsbegriffe zunehmend zu quellenbelegten Begriffen werden, wenn auch in unterschiedlichem Maße — ohne daß sich zumal die ältere Forschung dieser zu äußerster Vorsicht verpflichtenden Situation immer voll bewußt gewesen wäre. Es sei nur angedeutet, daß nach herrschender Lehre frühe germanisch-deutsche Herrschaft im Kern auf der Hausherrschaft des Hausherrn über Familie und Gesinde ruhte. Hausherrschaft weitete sich aus zur Herrschaft über Land und Leute. Herrschaft über Freie entstand besonders durch Gefolgs-

<sup>13</sup> GELASIUS, Ep. 12, 2—8 an Kaiser Anastasius (494), abgedr. Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, hg. v. CARL MURBT, 6. Aufl., hg. v. KURT ALAND, Bd. 1 (Tübingen 1967), 222, Nr. 462. Vgl. WILHELM ENSSLIN, Auctoritas und Potestas, Hist. Jb. 74 (1955), 661 ff.

<sup>14</sup> ERNST LEVY, Weströmisches Vulgarrecht (Weimar 1956); WIEACKER, Vom römischen Recht, 222 ff.; GERHARD KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter (Köln, Wien 1971), 147.

<sup>15</sup> WALTER SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (Dresden 1941; Ndr. Darmstadt 1968), bes. 9 ff.; ders., Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1953), in: ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1 (Göttingen 1963), 9 ff. 355 ff.; vgl. REINHARD WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes (Köln, Graz 1961), 339 ff.

<sup>16</sup> K. KROESCHELL, Rez. W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde., Der Staat 5 (1966), 239 ff.; ders., Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttingen 1968). Schlesingers Antwort vgl. W. SCHLESINGER, Rez. K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, Zs. f. Rechtsgesch., germanist. Abt. 86 (1969), 227 ff.; ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2 (1963), 286 ff.; KROESCHELL, Art. Herrschaft, Hwb. z. dt. Rechtsgesch., Bd. 3, 104 ff.; HANS KURT SCHULZE, Art. Grundherrschaft, ebd., Bd. 1 (1971), 1824 ff.

herrschaft und Heerkönigtum. Die Parallelisierung von Königs- und Hausherrschaft und von Herrschaft über Land und Leute ist wie die Aufteilung des „öffentlichen“ Lebens an Herrschaftsverbände auf Kritik gestoßen. Die herrschende Lehre bedarf offenbar der Einschränkung und der Ergänzung durch andere Organisations- und Rechtsprinzipien, auch aus nichtgermanischer Tradition. Es wird auch immer mehr danach gefragt, was eigentlich germanisch sei. Zugleich hebt man die Distanz zwischen einem wie auch immer beschaffenen germanischen Altertum und dem fränkisch-deutschen Mittelalter stärker hervor. So wird das Bild für die Frühzeit differenzierter und komplizierter werden.

Auch im engeren deutschen Mittelalter ist jede Abstraktion und Systematik von 'Herrschaft' bis zum Ende unseres Zeitraums Konstruktion der Forschung, wie die Geschichte des Begriffs 'Grundherrschaft' schön zeigen könnte. Man unterscheidet, der Sache nach einigermaßen sinnvoll, 'Königsherrschaft', 'Lehnsherrschaft', 'Herrschaft über Land und Leute', 'Kirchenherrschaft', 'Stadt- und Dorfherrschaft', 'Gerichts-, Leib-, Vogt- und Dienstherrschaft' und dann 'Landesherrschaft' in regional jeweils sehr unterschiedlicher Ausprägung. Auf festem Grund stehen wohl die von der Forschung erarbeiteten inneren Prinzipien mittelalterlicher Herrschaft, d. h. die Gegenseitigkeit von Herrschen und Beherrschtwerden („Schutz und Schirm“ gegenüber „Rat und Hilfe“; bei Schmälerung ein Widerstandsrecht des Beherrschten) sowie die Einbettung von Herrschaft in die religiöse Sphäre und in eine stark religiös beeinflusste Rechtssphäre. Herrschaft im vollen Sinn mediatisierte die Beherrschten gegenüber einer höheren Gewalt. Die Herrschaftsverbände des Adels waren offenbar zumindest im Prinzip autogen, nicht von einer Zentralgewalt abgeleitet, d. h. jede oder gar keine Gewalt war im Mittelalter „staatlich“, jedenfalls nicht allein die königliche.

Der sprachliche Befund stellt sich bei insgesamt auf lange Zeit hin spärlicher und oft sehr uneinheitlicher Überlieferung wie folgt dar: Das von NOTKER DEM DEUTSCHEN am Ende der althochdeutschen Zeit bezeugte Durchsetzen von 'hërro' („Herr“) gegenüber 'frô' und 'trühtin' kennzeichnet die Vereinfachung einer ehemals sehr komplizierten wortgeschichtlichen Situation. Das Wort 'hërro' gehört vor allem der Sphäre der Vasallität und des aufkommenden Lehnswesens an und bezeugt mit seinem Erfolg dessen alles durchdringende Macht. Hierzu gehört nun das Abstraktum 'hêrtuom' (auf Personen, nicht auf Sachen bezogen). Schlesinger hatte aus der Tatsache, daß 'hêrtuom' u. a. 'res publica' und 'regnum' glossierte, den recht weitreichenden, methodisch nicht voll abgesicherten Schluß gezogen, in germanisch-fränkischer Zeit würden 'Staat' und 'Herrschaft' gleichgeachtet, und er hat das Auseinandertreten antiker und germanischer Traditionen konstatiert. Diese Interpretation vereinfacht wohl die Überlieferung in zu hohem Maße. Der Ton wird eher darauf liegen, daß 'hêrtuom' (Abschn. II. 2. a) „Vornehmheit“, „Erhabenheit“ in verschiedener Gestalt wiedergibt, erst danach auch die (im einzelnen ganz unterschiedliche) konkrete Stellung eines Herrn; ein allgemeiner Begriff von 'Herrschaft' läßt sich nicht oder kaum erkennen. Um und nach 1200 zeigt sich der gleiche Befund. Einerseits dominiert in der staufischen Dichtung für 'hêrschaft' die Bedeutung „Herrenwürde“, „Hoheit“<sup>17</sup>; hiervon rührt als Kollektivum „versam-

<sup>17</sup> Nibelungenlied vv. 1274, 1; 1434, 2; WOLFRAM VON ESCHENBACH, Parzival, hg. v. Karl Lachmann, 7. Aufl., hg. v. Eduard Hartl, Bd. 1 (Berlin 1952), 229, v. 481, 3; GOTTFRIED

melte hohe Herren“ her<sup>18</sup>. Andererseits mündet der im 11. und 12. Jahrhundert dunkle Weg des Äquivalents von Notkers 'dominatio' — angelehnt an das Wort 'Herr' — in historischer und juristischer Prosa zunächst im Begriff 'Herrenstellung' im Sinn von (unklar umrissener) Amtsstellung (ca. 1265)<sup>19</sup>. Die Herrenstellung ist auf verschiedene Weise gefüllt: Herr gegenüber Knecht in OTFRIEDS VON WEISSENBURG „Evangelienharmonie“ (verfaßt 863/71); *hûsherro* im 11. Jahrhundert, Herr eines Gegenstandes von HARTMANN VON AUE „Iwein“ (verfaßt um oder bald nach 1200) an<sup>20</sup>.

b) Lateinisch. Nicht nur Vulgarisierung, sondern in nicht präzise davon abhebbarer Maße auch Germanisierung hat auf die recht klaren altrömischen Vorstellungen von 'dominium' eingewirkt<sup>21</sup>. Die deutschrechtlichen Begriffe von 'Herrschaft' und von 'Eigentum' verweisen ohnehin auf ein urtümliches, vorwissenschaftliches Rechtsdenken. Sie sind wie im Altlateinischen eines Ursprungs und blieben weit über das Ende des Hochmittelalters hinaus verflochten. Herrschaft ruhte auf dem Eigen, und Eigentum an Land und Leuten war wirkliche Herrschaft. In der Urkundensprache des 7. bis 12. Jahrhunderts meint demnach 'dominium' im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen, gern kombiniert mit synonym gebrauchten Begriffen ('ius', 'potestas', 'proprietas', 'possessio')<sup>22</sup>, ein Innehaben ohne Scheidung von 'Eigentum' und 'Besitz' und ohne Abgrenzung gegenüber 'Herrschaft', ja mit Einschluß oder gar Betonung der Bedeutung „Herrschaft über Land und Leute“. Der lateinisch formulierte, germanisch-deutsche Eigentumsbegriff<sup>23</sup> ist demnach aufzufassen als ein Ausschnitt aus einem weiteren Bereich von 'Herrschaft'. Er ist eher

VON STRASSBURG, Tristan, hg. v. Gottfried Weber, Gertrud Ulzmann, Werner Hoffmann (Darmstadt 1967), 113, v. 4042ff. Vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung, Frühmittelalterliche Studien 9 (1975), 48ff., bes. 76f.; BENECKE/MÜLLER/ZARNECKE Bd. 1, 668f., s. v. hêrschaft.

<sup>18</sup> Bei BERTHOLD VON REGENSBURG, vgl. RWB Bd. 5, 862, Art. Herrschaft.

<sup>19</sup> LEXER Bd. 1 (1872), 1262, s. v. hêrschaft; Eberhards Reimchronik von Gandersheim, MG Deutsche Chroniken, Bd. 2, hg. v. LUDWIG WELAND (Hannover 1877), 399.

<sup>20</sup> OTFRIED VON WEISSENBURG, Evangelienbuch 5, 4, 11. 22, hg. v. Oskar Erdmann u. Ludwig Wolff, 6. Aufl. (Tübingen 1973), 177; HARTMANN VON AUE, Iwein, Text d. 7. Aufl. v. G. F. Benecke, K. Lachmann, L. Wolff, hg. v. Thomas Cramer (Berlin 1968), 20, v. 1001; RWB Bd. 5, 426f., Art. Hausherr. Vgl. SCHULZE, Art. Hausherrschaft, 2030ff.; im städtischen Milieu findet sich die Gegenüberstellung von 'Herrschaft' und 'Knecht' seit dem 14. Jahrhundert, vgl. RWB Bd. 5, 862, Art. Herrschaft.

<sup>21</sup> DU CANGE 9<sup>e</sup> éd., t. 3 (1884; Ndr. 1954), 172f., s. v. dominium; JAN FREDERIK NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon minus (Leiden 1954ff.), 353, s. v. dominium; H. K. SCHULZE / W. OGRIS, Art. dominium, Hwb. z. dt. Rechtsgesch., Bd. 1, 754ff.; WILHELM KÖLMEL, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnis. 8. bis 14. Jh. (Berlin 1970), 3f.; HELMUT RITTSTIEG, Eigentum als Verfassungsproblem. Zur Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates (Darmstadt 1975), 1ff. — Für die Erlaubnis, die Sammlungen des „Mittelateinischen Wörterbuchs“ (München) einsehen zu dürfen, danke ich herzlich Frau Dr. Th. Payr.

<sup>22</sup> KÖBLER, Recht im frühen Mittelalter, 44f.

<sup>23</sup> RWB Bd. 2 (1932/35), 1321ff., Art. Eigentum; DIETER SCHWAB, Art. Eigen, Hwb. z. dt. Rechtsgesch., Bd. 1, 877ff.; H.-R. HAGEMANN, Art. Eigentum, ebd., 882ff.; RUDOLF HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. (Leipzig 1930), 241ff.; WILHELM

vielfältig als vage, jedenfalls nicht abstrakt-verallgemeinernd wie der klassisch-römische, sondern hängt aufs engste mit dem entsprechenden konkreten Recht zusammen. Es konnte einen „dominus“ auch bei sehr beschränkten Rechten geben, oder: die gleiche Sache vermochte verschiedene „domini“ zu tragen; der „dominus“ war auf jeden Fall entscheidend.

Zur Bezeichnung des Herrschaftsaspekts bediente man sich demgemäß des Wortes 'dominium' vom 8. bis 11. Jahrhundert in Form von 'dominium regis' u. ä. in der Bedeutung von „Königsherrschaft“; aber häufiger formulierte man mit Hilfe von 'dominus', 'rex', 'regnum' und verbalen Konstruktionen. Von den mit 'dominium' angesprochenen Bereichen können hier nur die drei wichtigsten erwähnt werden: 1) Die Stellung des Lehnsherrn gegenüber dem Lehnsman, zumal solange die Vasallenrechte noch nicht überhandgenommen hatten<sup>24</sup>. 2) Das Herrenrecht des Königs am Königsgut, besonders konkret gegenüber dessen einzelnen Teilen, ein Wortgebrauch, der im Reich mit dem Königsgut selbst seit dem 13. Jahrhundert schnell schwand, im Spätmittelalter noch gelegentlich die Reichsunmittelbarkeit bezeichnen konnte und vor allem in Frankreich zum Begriff der königlichen Domäne weiterentwickelt wurde. Zumal im Westen des Reiches bezeichnete das Wort auch den Kern der Herrschaft großer Herren. Aus diesen Zusammenhängen erwuchs seit dem 9. Jahrhundert die sich in Deutschland offenbar langsamer als in Frankreich vollziehende Hinwendung des Begriffs zur räumlichen Dimension<sup>25</sup>, die zunächst auf kleine Gebilde im Zusammenhang mit konkreten Herrenrechten bezogen war. So entwickelte sich also 'dominium' von der Herrengewalt über die Anwendung dieser Gewalt zur Bezeichnung eines Gebiets. 3) Mit der beginnenden Rezeption des römischen Rechts beim Königtum seit salischer, zumal seit staufischer Zeit trat der Kaiser als 'dominus mundi' in Publizistik und Dichtung hervor. Jedoch ist in der politischen Realität ein „dominium mundi“ nicht nur nicht ernsthaft beansprucht worden, sondern eine unkommentierte Übersetzung (die die mittelalterlichen Rahmenbedingungen außer acht läßt) mit „Weltherrschaft“ würde auch sehr mißverständliche Assoziationen auslösen. Wesentlich weiter reichte die von der potestas Christi über die potestas Petri auf die Päpste übergegangene Gewalt, die seit BERNHARD VON CLAIRVAUX zur 'plenitudo potestatis' wurde. Der Papst besaß auctoritas, potestas, sacerdotium als einzige universale Gewalt des Abendlandes<sup>26</sup>.

EBEL, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, Vorträge und Forschungen, hg. v. Theodor Mayer, Bd. 5 (Konstanz 1960), 11 ff.; → Eigentum, Bd. 2, 65 ff.; DIETMAR WILLOWEIT, Dominium und Proprietas, Hist. Jb. 94 (1974), 131 ff.

<sup>24</sup> NIEMeyer, Mediae latinitatis lexicon, 353, s. v. dominium; FRANÇOIS-LOUIS GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (Darmstadt 1961), 200.

<sup>25</sup> DU CANGE 9<sup>e</sup> éd., t. 3, 55, s. v. demanium; NIEMeyer, Mediae latinitatis lexicon, 353, s. v. dominium; ebd., 318, s. v. demanium; SCHULZE/OGRIS, Art. Dominium, 754 ff.; G. NEUSSER, Art. Domäne, Hwb. z. dt. Rechtsgeschichte, Bd. 1, 750 ff.; GAMILLSCHEG 2. Aufl. (1969), 327, s. v. domaine; WALTHER KIENAST, Französische Kronomäne und deutsches Reichsgut, Hist. Zs. 165 (1942), 110 ff.

<sup>26</sup> WALTER STACH, Salve mundi domine!, Ber. über d. Verh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Philos.-hist. Kl. 91, H. 3 (1939); HELMUT QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen (Frankfurt 1970), 83 ff.; KÖLMEL, Regimen Christianum (s. Anm. 21), 660.

#### 4. Spätmittelalter

In diesem Zeitalter, in welchem man endlich lateinische und deutsche Belege sinnvoll gemeinsam behandeln kann, stehen im Vordergrund die verstärkte Aufnahme antiker Traditionen in der kirchlichen Publizistik und beim praktizierten Recht sowie die Entstehung und Entwicklung der Landesherrschaft.

Die publizistische Diskussion im Zusammenhang mit dem Aufstieg und den Ansprüchen des Papsttums (1302 Bulle „Unam sanctam“) nährte sich aus kanonischem und römischem Recht. Beim Begriff 'dominium' trat der Eigentumsaspekt wieder deutlicher hervor, während man sich über die Gewalt Gottes, des Papstes, der Könige und Fürsten vor allem mit Hilfe von 'potentia', 'potestas', 'imperium', 'regnum', 'monarchia', 'regimen', 'superioritas' aussprach<sup>27</sup>. THOMAS VON AQUIN<sup>28</sup> hat von 'dominium' nur wenig Gebrauch gemacht. Anders handelte der Vollender seines Fürstenspiegels „De regimine principum“, THOLOMÄUS VON LUCCA<sup>29</sup>. Tholomäus, der damit eine Ausnahme auf dem Kontinent darstellt, ging wohl von der Relation 'dominium'/'servitus' im Urstand der Menschheit aus und entwickelte daraus das geschichtliche 'dominium', ohne jedoch für dessen abstrahierende Austauschbarkeit mit 'regimen', 'potestas', 'imperium' viel Gefolgschaft zu finden. Der radikale Papalist ÄGIDIUS ROMANUS<sup>30</sup> („De ecclesiastica sive summi pontificis potestate“, um 1300) hat mit der antiken Zweiwertigkeit von 'dominium' ein Doppelspiel getrieben, indem er dem Papst auf Grund der „plenitudo potestatis“ nicht nur Herrschaftsrechte, sondern auch ein Obereigentum an sämtlichen Gütern als vollständige Sachherrschaft im altrömischen Sinne zusprach; den gläubigen Laien wies der machtpolitisch und heilsgerecht gleichermaßen konsequent denkende Autor nur ein spezielles Untereigentum zu. Die Vorstellung von einem geteilten 'dominium' wurde zwar von den Glossatoren, zumal in der Glosse des ACCURSUS, formal römisch-rechtlich konstruiert, ist jedoch inhaltlich mittelalterlich-nordalpinen Rechtsvorstellungen nachgebildet<sup>31</sup>; denn hier ist deutlicher 'Herrschaft' als 'Eigentum'

<sup>27</sup> REINHOLD SEEBERG, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 4. Aufl., Bd. 3 (Leipzig 1930), 112 ff. 297 ff. 558 ff.; LUDWIG BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter (Köln, Graz 1958), 16. 58. 76; SUSANNE HAUSER, Untersuchungen zum semantischen Feld der Staatsbegriffe von der Zeit Dantes bis zu Machiavelli (phil. Diss. Zürich 1967); KÖLMEL, Regimen Christianum, 11 f.

<sup>28</sup> THOMAS VON AQUIN, Opuscula omnia necnon opera minora, ed. Joannes Perrier, t. 1 (Paris 1949), 220 ff.; LUDWIG SCHÜTZ, Thomas-Lexikon, 2. Aufl. (Paderborn 1895), 257 f.; GEORGES DE LAGARDE, La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge, 2<sup>e</sup> éd., t. 2 (Löwen, Paris 1958), 342.

<sup>29</sup> Vgl. THOMAS, Opuscula, 270 ff.; THOLOMÄUS VON LUCCA, Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii, MG Fontes iuris antiqui, ed. Marius Krammer (Hannover, Leipzig 1909), 80; MARTIN GRABMANN, Mittelalterliches Geistesleben, Abh. z. Gesch. d. Scholastik u. Mystik, Bd. 1 (München 1926), 354 ff.; LAGARDE, Esprit laïque, 2<sup>e</sup> éd., t. 2, 341; KÖLMEL, Regimen Christianum, 276 ff.

<sup>30</sup> RICHARD SCHOLZ, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Stuttgart 1903), 49 ff.; LAGARDE, Esprit laïque, 2<sup>e</sup> éd., t. 2, 308 f.; KÖLMEL, Regimen Christianum, 291 ff.

<sup>31</sup> ERNST LANDSBERG, Die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum (Leipzig 1883), 87. 92 ff.; ROBERT HOLTZMANN, Dominium mundi und imperium merum. Ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Reichsgedankens, Zs. f. Kirchengesch. 61 (1942),

gemeint, so auch bei BARTOLUS. So wurde dem Lehnsherrn das 'dominium directum' ('dominium eminens' und 'superius'), dem Lehnsmann das 'dominium utile' zugesprochen. Diese Formulierung drang vom 13. Jahrhundert an vom Westen her in Deutschland ein und dehnte sich dort aus, wo mehrfache Rechte an einer Liegenschaft bestanden. — Am zweiten Höhepunkt der publizistischen Diskussion, im Zeitalter Ludwigs des Bayern, auch im Zusammenhang mit dem Armutstreit der Franziskaner, trat nach MARSILIUS VON PADUA mit seinem „Defensor pacis“ (1324)<sup>32</sup>, wo der Herrschafts- und der Eigentumsaspekt von 'dominium' wieder getrennt sind, vor allem WILHELM VON OCKHAM<sup>33</sup> hervor. Er zerlegte die Entwicklung des Eigentums historisch in drei Stufen und widersprach der allzu gewagten These der Kurialisten von der Gleichsetzbarkeit eines aus kühner Biblexegese gewonnenen 'dominium' vor dem Sündenfall mit dem römisch-rechtlichen 'dominium'. Diese Theorie ist eine scharfe Waffe im Konflikt von päpstlicher Allgewalt und Kaiserrecht unter Ludwig dem Bayern gewesen.

Von größter politischer Bedeutung für die Geschichte Deutschlands in Mittelalter und Neuzeit wurde die Entstehung der Landesherrschaft<sup>34</sup> als Ausdruck der Gewalt des Landesherrn in seinem Territorium. Wir kommen damit wieder zunächst zur Forschungsterminologie. Das Werden von Landesherrschaft ist als Prozeß der allmählichen Bündelung älterer Einzelrechte aufzufassen, die zu verschiedener Zeit in der Hand eines Herrn vereint wurden, mehr aufgrund von strenger Auslese im Kampf der Nachbarn untereinander als gegen das Königtum. Die Unterlegenen wurden ganz langsam, zumal in der frühen Neuzeit, als private Grundherren<sup>35</sup> auf-

191 ff.; GILLES COUVREUR, Les pauvres ont-ils des droits? Recherches sur le vol en cas d'extrême nécessité depuis la concordia de Gratien jusqu'à Guillaume d'Auxerre (Rom 1961), 279 ff.

<sup>32</sup> MARSILIUS VON PADUA, Der Verteidiger des Friedens, hg. v. Horst Kusch (Berlin 1958), 290. 292. 428. 484. 486; KÖLMEL, Regimen Christianum, 517 ff.

<sup>33</sup> WILHELM VON OCKHAM, Tractatus de imperatorum et pontificum potestate, ed. W. Mulder, Arch. Franciscanum hist. 16 (1923), 469 ff.; ebd. 17 (1924), 72 ff.; R. SCHOLZ, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern. 1327—1354, Bd. 1 (Rom 1911), 144 ff.; Bd. 2 (1919), 329 ff.; LAGARDE, Esprit laïque, 2<sup>e</sup> éd., t. 4 (1962), 195 ff.; JÜRGEN MIETHKE, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie (Berlin 1969), 350 ff. 440 ff. 458 ff.; KÖLMEL, Regimen Christianum, 657. Vgl. J. MIETHKE, Parteistandpunkt und historisches Argument in der spätmittelalterlichen Publizistik, in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hg. v. REINHART KOSELLECK, WOLFGANG J. MOMMSEN, JÖRN RÜSEN (München 1977), 47 ff.

<sup>34</sup> Vgl. die Lit. in Anm. 15 f. Ferner: F. MERZBACHER, Art. Landesherr, Landesherrschaft, Hwb. z. dt. Rechtsgesch., Bd. 2, 1383 ff.; W. SELLERT, Art. Landeshoheit, ebd., 1388 ff. (Begriff des 17. Jahrhunderts); KARL SIEGFRIED BADER, Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, Hist. Jb. 62/69 (1949), 618 ff.; TH. MAYER, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, Bl. f. dt. Landesgesch. 89 (1952), 87 ff.; K. S. BADER, Territorialbildung und Landeshoheit, ebd. 90 (1953), 109 ff.; W. SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (Münster, Köln 1954); HANS PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Bd. 1 (Köln, Graz 1962); OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft (1939), 5. Aufl. (Darmstadt 1965).

<sup>35</sup> Erstbelege für 'Grundherr' 1303, 1343 (ungedruckt), verbreitet erst im 15. und 16. Jahrhundert im „privaten“ Sinne, GRIMM Bd. 4/1, 6 (1935), 825 ff., s. v. Grundherr; RWB Bd. 4 (1939/51), 1189 ff., Art. Grundherr; vgl. SCHULZE, Art. Grundherrschaft (s. Anm. 16), 1824 ff.

gefaßt, die Sieger klärten ihre Rechte juristisch zur Landeshoheit ab. Mit der allmählichen Ausweitung des Staatszwecks wurde die Landesherrschaft aktiviert und verdichtet. Die schon der Entwicklung des Lehnrechts innewohnende Tendenz zur Verdinglichung wurde durch den Bezug auf die Fläche auch bei der Landesherrschaft wirksam, während der nächste Schritt zur Versachlichung oder Entpersönlichung von Herrschaft mit der Sonderung von öffentlichen und privaten Rechten, mit der Annahme von Staatsgewalt, Staatsnotwendigkeit und gemeinem Wohl als maßgebliche Bezugspunkte und mit dem Verständnis des ganzen Landes als politischer Einheit gewöhnlich erst der Neuzeit angehört. Hat sich damit die Sache in ihrer Kompliziertheit nur langsam fortentwickelt, so erst recht die Begrifflichkeit. Der Terminus *dominus terrae* ist zuerst 1229, in der Reichsgesetzgebung 1231/32 belegt<sup>36</sup>. Der *dominus terrae* oder *lantherr* (was aber auch „Herr im Land“ heißen kann) verbreitete sich rasch, ebenso noch das geschmeidige lateinische Abstraktum *dominium* in dieser Bedeutung (zuerst 1225/26), das deutsche Abstraktum *Herrschaft* jedoch erscheint in diesem Sinn einigermaßen zweifelsfrei erst vom 14. Jahrhundert an<sup>37</sup>. Wesentlich ist, daß die lateinische und die deutsche, die personenbezogene und die abstrakte Terminologie wohl nirgends allein und scharf auf Landesherrschaft im verfassungstechnischen Sinn bezogen sind; d. h. selbst der Begriff 'dominus terrae' ist noch nicht klar vom Aspekt des Eigentums gelöst, jedoch wird die räumliche Komponente immer deutlicher. Um 1400, bei hochentwickelter Landesherrschaft, war jedenfalls das sprachliche Abstraktionsvermögen in unserem Bereich noch recht gering<sup>38</sup>. Es lebten auch die oben angeführten älteren Wortinhalte fort, regionale Sonderformen bestanden weiter oder bildeten sich aus<sup>39</sup>.

So kann man zusammenfassend sagen: Wer in irgendeiner Weise ein „Herr“ war (auch nur im Hinblick auf eine spezielle Einnahme), konnte „Herrschaft“ ausüben. Von diesem Begriffskern abgesehen, teilte der Terminus 'Herrschaft' mit anderen Wörtern der Staatssprache in Deutschland jene Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit, die bis ins 18. Jahrhundert anzudauern scheint.

PETER MORAW

<sup>36</sup> BRUNNER, Land und Herrschaft, 203; Constitutio in favorem principum (1232), MG Const. Bd. 2 (1896), 211 ff., Nr. 171; Sententia de libertate stratarum regalium (1229), ebd., 401 ff., Nr. 285; Sententia de iure stratum terrae (1231), ebd., 420 ff., Nr. 305.

<sup>37</sup> Lat.: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 1 (Schwerin 1863), 311 f., Nr. 319; vgl. SCHULZ/OGRIS, Art. Dominium (s. Anm. 21), 754 ff. Dt.: für 'Landesherrschaft' gibt es im Mittelalter offenbar keine Belege; vgl. GRIMM Bd. 6 (1885), 110, s. v. Landesherrschaft; SCHLESINGER, Landesherrschaft (s. Anm. 15), 12 f.; WOLFGANG ADAM, Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels (phil. Diss. Hamburg 1969), 37 ff.; 'Herrschaft' im Sinne von „Landesherrschaft“, darunter auch *die herrschaft und das lant oder lande und herscheft ze Beyern*, seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts, RWB Bd. 5, 855, Art. Herrschaft.

<sup>38</sup> ADAM, Herrschaftsgefüge, passim.

<sup>39</sup> RICHARD SCHRÖDER, Das Eigentum am Kieler Hafen, Zs. f. Rechtsgesch., germanist. Abt. 26 (1905), 341 ff.; JOSEPH JOACHIM MENZEL, Jura ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Domänenverwaltung in Schlesien (Würzburg 1964).

## III. 'Herrschaft' von der frühen Neuzeit bis zur Französischen Revolution

## 1. Begriff, Bedeutung und Gebrauch

In der frühen Neuzeit ist der Begriff 'Herrschaft' auf der Ebene des allgemeinen Sprachgebrauchs und der Wörterbücher immer noch weitgehend unbestimmt. Er steht für konkrete Rechtsverhältnisse ebenso wie für Abstraktionen der antiken politischen Theorie und der neuzeitlichen Staatsphilosophie. In die Bezeichnung konkreter Rechtsverhältnisse teilt er sich mit anderen Begriffen wie 'Herrschaft', 'Beherrschung', 'Gewalt', 'Gebiet', 'Gerichtsbarkeit', 'Regiment', 'Obrigkeit', 'Magistrat', mit denen er auch oft gemeinsam benutzt wird, oder er bedarf dazu einer Spezifikation wie bei 'Grundherrschaft', 'Landesherrschaft' und 'Oberherrschaft'. Kein einzelner Begriff des Lateinischen oder der neueren Sprachen kann auch nur ungefähr als Äquivalent seines Bedeutungsumfanges gelten; schon in den frühen Wörterbüchern und Übersetzungen kann er für eine ganze Anzahl verschiedener Begriffe stehen, im Lateinischen z. B. für: 'auctoritas', 'dignitas', 'ditio', 'dominatus', 'dominium', 'imperium', 'iurisdictio', 'maiestas', 'potestas', 'principatus', 'territorium'. Im Französischen für: 'autorité', 'domination', 'empire', 'jurisdiction', 'maîtrise', 'pouvoir', 'puissance', 'seigneurie', 'souveraineté', und entsprechend im Englischen für: 'authority', 'command', 'dominion', 'empire', 'lordship', 'manorial estate', 'mastery', 'reign', 'rule', 'sovereignty', um nur die wichtigsten zu nennen.

Neben dieser Fülle von Synonymen und Äquivalenten steht als weitere Schwierigkeit die Tatsache, daß die Enzyklopädien der Staats- und Sozialwissenschaften des 19. Jahrhunderts diesen Begriff meist aussparen und nur auf andere Stichworte verweisen, unter denen Teile seines Inhalts behandelt werden. Das hat zum Teil seinen Grund ebenfalls darin, daß 'Herrschaft' zu unspezifisch ist oder noch nicht die abstrakte Allgemeinheit besaß, die sie zu einem Grundbegriff der politischen Theorie und zu einem soziologischen Universale hat werden lassen, mit dessen Hilfe sich alles gesellschaftliche Handeln zwischen subordinierten Personen oder Gruppen beschreiben läßt.

Die Mehrdeutigkeit von 'Herrschaft' stammt aus der mittelalterlichen Bedeutungsvielfalt des Begriffs, wo er u. a. die Herrengewalt über Haus und Gefolgschaft, auch die Anwendung dieser Gewalt in einem räumlichen Bereich und dabei den Ausübenden sowohl wie das Gebiet seiner Hoheitsrechte bezeichnen konnte. Kaum unterschieden und oft als zusammengehörig betrachtet werden Herrschaft über Sachen (Eigentum) und Herrschaft über Personen (Gewalt). Die mehr oder weniger ausführlichen Aufzählungen der frühen Wörterbücher erlauben kaum Schlüsse auf den Sprachgebrauch, sondern lediglich auf die Entwicklung der lexikographischen Technik und auf die Sorgfalt der Darstellung. Synonyme und Äquivalente, die sich unter dem Stichwort selbst nicht finden, sind häufig unter verwandten Begriffen und in nicht systematisch geordneten Beispielsätzen aufgeführt. In den variierenden Zuordnungen der Synonyme zu den Äquivalenten in mehrsprachigen Wörterbüchern dürfen vor der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum je definitiver Klärungen vermutet werden, obwohl solche Arbeiten seit dem 15. Jahrhundert in Werken wie Lorenzo Vallas „Elegantiae linguae latinae“ geleistet wurden. Vielmehr handelt es sich bei diesen meist praktisch orientierten Wörterbüchern um die Berücksichtigung

unterschiedlicher Kontexte und sprachlicher Situationen<sup>40</sup>. Der Sprachgebrauch gleichzeitiger Autoren wird von ihnen nur ungenügend registriert, so daß sich weder der Bedeutungsgehalt in zeitgenössischen Werken aus ihnen erschließen läßt, noch in der Entwicklungsreihe der Wörterbücher der Prozeß des politischen Denkens in der frühen Neuzeit ablesbar wird.

ADELUNG versucht als erster eine systematische Ordnung der vorher variabel und oft gegensätzlich verteilten Äquivalente fremdsprachlicher Begriffe, allerdings um den Preis der Zuordnung zu anderen Sprachen. Er unterscheidet ein Abstraktum im Singular, *die Gewalt, andern zu befehlen*, von dem er die Prognose wagt, daß es *zu veralten anfängt*, sowie die *Gewalt, Sachen als Eigentum zu gebrauchen*, und ein Konkretum, das entweder die Personen bezeichnet, welche in einem Land, Ort oder der Familie die Herrschaft ausüben, oder das *Gebiet, über welches jemand Herr ist*<sup>41</sup>.

CAMPE strafft den Artikel etwas, erweitert aber die Definition des abstrakten Begriffs um *die Macht, die Befugnis des Herren, d. h. die Macht, Gewalt, andern zu gebieten, von ihnen seinen Willen als Gesetz befolgen zu lassen, und, wenn der Gegenstand eine Sache ist, die Macht, sie als sein Eigentum nach Belieben zu gebrauchen*<sup>42</sup>. Insgesamt ist Adelungs Systematik noch für die jüngsten lexikalischen Arbeiten wegweisend. Die sprachwissenschaftlich orientierten Wörterbücher von HEYSE (1833) und SANDERS (1876) verkürzten sie nur, Definitionen und Beispiele blieben im wesentlichen dieselben, wie auch SCHEIDLERS Artikel im ERSCH/GRUBER sich wörtlich an Adeling anlehnt<sup>43</sup>. GRIMMS „Deutsches Wörterbuch“ ergänzt die nur bis ins frühe 18. Jahrhundert belegte Bedeutung *würde, vornehme stellung*, vereinfacht im übrigen Adelungs Einteilung, ändert aber die Reihenfolge, indem es das räumliche Konkretum dem personalen vorangehen läßt<sup>44</sup>. Das „Deutsche Rechtswörterbuch“ (1960) geht in Anlehnung an Heyse von der frühen Bedeutung aus, folgt dann aber Adelungs Systematik, die rechtshistorisch differenziert wird, vereinzelt auftretende Bedeutungen dazu erhält, aber keine Veränderung der kategorialen Bestimmungen erfährt<sup>45</sup>.

Kaum einen Hinweis geben die Wörterbücher darauf, daß 'Herrschaft' kritisierbar wird, sobald sie aus dem Bereich der natürlichen und natürlich sich ablösenden Altersrelation (senior — signoria — seigneurie) und dem Bereich des Hauses (domus — dominus — dominatio) übertragen wird auf die Herrschaft über Menschen, die sich als frei verstehen. Die Argumente dazu stehen zu Beginn der frühen Neuzeit bereit. Sie stammen aus verschiedenen Bereichen. Einmal ist es die Freiheit des Bürgers antiker Republiken, der selbst alternierend an der Regierung der Polis teilhat und keinen Despoten oder Tyrannen über sich duldet, oder wie in Rom nach dem Sturz des Königtums ein System der Gewaltbeschränkung entwickelt und selbst in der Zeit der Kaiser noch zwischen dem Amt des Fürsten und der Stellung eines

<sup>40</sup> Vgl. die Anm. 226 ff.

<sup>41</sup> ADELUNG Bd. 2 (1775), 1133 f., s. v. Herrschaft.

<sup>42</sup> CAMPE Bd. 2 (1808; Ndr. 1969), 657, s. v. Herrschaft.

<sup>43</sup> HEYSE Bd. 1 (1833), 705 f., s. v. Herr; DANIEL SANDERS, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 1 (Leipzig 1860), 749 f., s. v. Herrschaft; KARL HERMANN SCHEIDLER, Art. Herrschen, Herrschaft, ERSCH/GRUBER 2. Sect., Bd. 7 (1830), 37 f.

<sup>44</sup> GRIMM Bd. 4/2, 1152 f., s. v. Herrschaft.

<sup>45</sup> RWB Bd. 5, 854 ff., Art. Herrschaft.

Herrn unterscheidet. Bodin und noch Rousseau werden zustimmend PLINIUS' Wort an Trajan zitieren: *Principis sedem obtines, ne sit domino locus*<sup>46</sup>. Damit wird nicht nur rechtlose Willkür und Unterdrückung abgewiesen, sondern die grundlegende Unterscheidung getroffen zwischen der (staatsrechtlichen) Herrschaft über freie Menschen und dem (privatrechtlichen) Verfügen über Unmündige und Sachen; die Staatsgewalt kann der Regierende entsprechend nicht als Eigentümer innehaben, sondern nur als Amtsträger, dessen Machtbefugnis vom Volk verliehen ist. Mit diesen Begriffen konnten Vorstellungen aus ganz anderen Bereichen verbunden werden, solche von deutschrechtlicher Freiheit und germanischem Wahlkönigtum oder naturrechtliche Konstruktionen wie die geniale Entwicklung der Volkssouveränität bei NICOLAUS CUSANUS<sup>47</sup>.

Hier ist die Freiheit des Bürgers im politischen Gemeinwesen der leitende Gesichtspunkt. Seit sich in der Spätantike die Bedeutung des öffentlichen Lebens verringert, entwickelt sich mit stoisch-epikuräischen ebenso wie mit christlichen Vorstellungen ein Begriff individueller Freiheit. Und damit verändert sich auch die Bedeutung politischer Herrschaft: ist sie den einen als Garant äußerer Sicherheit ein notwendiges Übel, sonst aber nur ein zufälliges Gebilde innerhalb der durch Vernunft und Sittlichkeit verbundenen menschlichen Gemeinschaft, so ist sie den anderen Verkörperung des Bösen, denn nicht von Natur aus, sondern nur der Sünde wegen herrschen Menschen über Menschen, und die christliche Gehorsamspflicht hat ihren Sinn in der Erwartung des Endes aller Herrschaft, sie gilt nur vorläufig: *donec transeat iniquitas, et evacuetur omnis principatus et potestas humana, et sit Deus omnia in omnibus*<sup>48</sup>.

Die politischen Auseinandersetzungen der Neuzeit gewinnen ihre Dynamik nicht zuletzt aus diesem Potential verschiedener und in sich gegensätzlicher Argumente, die sich unterschiedlich verbinden können, sich aber jeweils an den realen Institutionen und ihrer Praxis messen. 'Herrschaft' hat aber nicht nur ein Regulativ in der naturrechtlichen Freiheit und Gleichheit, in den Versuchen, die faktische gesellschaftliche Ungleichheit der Stände oder Klassen auszugleichen oder zu beseitigen, sondern 'Herrschaft' kann insgesamt in Frage gestellt werden. Die Absicht, Herrschaft zu mildern und einzuschränken zugunsten größerer politischer Freiheit des Bürgers, hat zwei mögliche Richtungen. Einmal kann sie Herrschaft absolut setzen und damit neutralisieren um der individuellen Freiheit willen. Zum anderen kann Herrschaft als unvereinbar mit der Bestimmung des freien Menschen erscheinen und deshalb ihre Aufhebung eschatologisch erwartet oder hier und jetzt ins Werk gesetzt werden.

In diesem Bedeutungsfeld muß 'Herrschaft' gesehen werden, denn nicht erst in revolutionären Krisen, sondern gleich zu Beginn der Neuzeit bezeichnet sie, neben den überlieferten Rechten und Pflichten des Hausvaters oder eines jeweiligen Her-

<sup>46</sup> PLINIUS, Panegyricus Traiano Imperatori dictus 55, 7; vgl. BODIN, Les six livres de la République 2, 3 (Paris 1583; Ndr. Aalen 1961), 279; ROUSSEAU, Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (1755), Oeuvres compl., t. 3 (1964), 181.

<sup>47</sup> NICOLAUS CUSANUS, De concordantia catholica 2, 14 (1433), Opera omnia, t. 14/1, ed. Gerhardus Kallen (Hamburg 1968), 162 ff.; vgl. ebd. 3, 41 (p. 460 ff.).

<sup>48</sup> AUGUSTINUS, De civitate Dei 19, 15.

ren, auch schon den Sachverhalt unberechtigter Gewalt und Unterdrückung, den im Lateinischen nicht 'imperium' oder 'dominium', sondern 'dominari', 'dominatio' ausdrücken.

Daß die frühen Wörterbücher und die Lexika und Enzyklopädien der Epoche von 1775 (Adelung) bis 1830 (Ersch/Gruber) dem kaum Rechnung tragen, und das im Gegensatz zum wirklichen Sprachgebrauch ihrer Zeit, ist ein Faktum, das selbst der Interpretation bedarf. Diesseits der Zensur wird dabei eine Ansicht des politischen Zustandes vor allem Deutschlands verlängert, die zunächst zutraf: *Im Deutschen Reiche ist die machthabende Allgemeinheit, als die Quelle alles Rechts, verschwunden, weil sie sich isoliert, zum Besonderen gemacht hat*<sup>49</sup>. Diese schon vergangene Welt war eine Beschränkung auf eine ordnungsvolle Herrschaft über sein Eigentum, ein Beschauen und Genuß seiner völlig untätigen kleinen Welt, und dann auch eine diese Beschränkung versöhnende Selbstvernichtung und Erhebung im Gedanken an den Himmel<sup>50</sup>.

In den Wörterbüchern noch des 19. und 20. Jahrhunderts lebt diese Ansicht fort. Das personale und das räumliche Konkretum 'Herrschaft' werden — wenn überhaupt — als langsam veraltend, bis in die Gegenwart registriert, das Abstraktum wird nach Ausweis der Belege vorwiegend in figurlichem Sinne gebraucht, was Adelungs Prognose zu bestätigen scheint<sup>51</sup>. Und für die Rechtssprache ist es ein unklarer Sammelbegriff *aller Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt*<sup>52</sup>, der in den wichtigsten Enzyklopädien und juristischen Handbüchern nicht eigens abgehandelt wird, sondern nur zum Verweis auf eine Reihe anderer Begriffe dient.

Zu diesen Begriffen gehört nicht 'Gewalt', als welche 'Herrschaft' doch regelmäßig definiert wird, und auch nicht 'Macht', die seit CAMPE häufig definierender Begriff ist<sup>53</sup>, und auch nicht die in den Beispielen von ADELUNG synonym gebrauchte 'Regierung'<sup>54</sup>. Vielmehr sind es 'Landeshoheit' ('Oberherrschaft', 'Oberherrlichkeit') und, in SCHEIDEMANTELS „Repertorium“ (1783) wie in der „Deutschen Encyclopädie“ (1790) fast gleichlautend, 'Dominium', 'Territorium', 'Majestät', 'Dynastie' und 'Gerichtsbarkeit'. Mit dem Ende des alten Reiches verlieren sich die beiden Begriffe 'Dominium' und 'Territorium', die ein Jahrzehnt später nicht einmal mehr als Fremdwörter registriert werden<sup>55</sup>. Es gibt Verweise auf 'Gesinde', keine jedoch auf komplementäre oder antonyme Begriffe wie 'Freiheit', 'Knechtschaft' usw. Freilich wird eine zunehmende Kritik an 'Herrschaft' in den Artikeln über 'Knechtschaft' dem Leser vermittelt<sup>56</sup>.

<sup>49</sup> HEGEL, Die Verfassung Deutschlands (1800/1802). Einleitung (1799/1800), Werke, hg. v. Eda Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Bd. 1 (Frankfurt 1971), 459.

<sup>50</sup> Ebd., 458.

<sup>51</sup> Vgl. RUTH KLAPPENBACH / WOLFGANG STEINITZ, Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache, Bd. 3 (Berlin 1969), 1805 f., s. v. Herrschaft; HERMANN PAUL, Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl., hg. v. Werner Betz (Tübingen 1966), 306, s. v. herrlich, Herrschaft.

<sup>52</sup> SCHEIDLER, Art. Herrschen, Herrschaft, 29.

<sup>53</sup> CAMPE Bd. 2, 657, s. v. Herrschaft.

<sup>54</sup> ADELUNG Bd. 2, 1133, s. v. Herrschaft.

<sup>55</sup> Vgl. SCHEIDEMANTEL Bd. 2 (1793), Art. Herrschaft; Dt. Enc., Bd. 15 (1790), 285 ff., Art. Herrschaft; ferner SCHULZ/BASLER (1913; 1942), wo die Begriffe fehlen.

<sup>56</sup> s. u. Abschn. III. 8.

Das semantische Feld erweitert sich, wenn man etwa aus CAMPE „Verdeutschungswörterbuch“ diejenigen Begriffe heranzieht, zu deren Übersetzung 'Herrschaft' in meist negativen Wortverbindungen gebraucht wird. So für *Aristocrat: Herrscherling*, für *Democratie* u. a. *Volksherrschaft*<sup>57</sup>. *Despotismus* ist der willkürliche Gewaltgebrauch, die willkürliche Herrschaft, die Zwing- oder Zwangsherrschaft, die Gewalt- oder Gewaltsherrschaft. Man kann beides sagen, jenes für Herrschaft durch Zwang oder Gewalt, dieses für Herrschaft des Zwanges oder der Gewalt. *Dominium*: das Herrschafts- oder Eigentumsrecht; das Eigentum. Geradezu synonym ist nur *Regiment*: die Herrschaft, die Staatsverwaltung. In der Erklärung von *Souveraineté* findet sich neben die oberste oder unbeschränkte Staatsgewalt, mit einem Worte, die Obergewalt oder Oberstaatsgewalt . . . Oberherrlichkeit . . . Machtvollkommenheit . . . Grundgewalt auch Herrschergewalt (besser Herrschgewalt)<sup>58</sup>. Für *Terrorismus* steht *Herrschaft des Schreckens* oder *durch Schrecken*; also die *Schreckenherrschaft*, und schließlich für *Tyrannie*: die *Herrschaft*, *gelinder*, die *Herrschaft* und die *Zwangsherrschaft* . . . die *Alleinherrschaft*<sup>59</sup>. Der politische Gehalt des Begriffs läßt sich auf der Ebene der Wörterbücher so nur auf indirektem Wege erschließen. Festzuhalten bleibt die politische Zurückhaltung nicht nur gegenüber den Kämpfen, sondern auch den Diskursen, die zu dieser Zeit um die Verfassung und den Wechsel der Herrschaft und um ihre Berechtigung überhaupt ausgetragen wurden. Es kennzeichnet die Lage zwischen Revolution und Restauration, daß das politische Begriffsfeld sich nur auf dem Umweg der oft wenig glücklichen Übersetzungsversuche romantischer Puristen erschließen läßt. Methodisch folgt daraus, daß die Wörterbücher als eine sekundäre Quellengattung kontrastiert werden müssen mit dem Sprachgebrauch, der aus den Texten zu erarbeiten ist.

## 2. 'Herrschaft' im 16. Jahrhundert

a) **Machiavelli.** Im Vergleich mit der staatsrechtlichen und politischen Literatur der vorausgegangenen Zeit betreten wir hier völlig neuen Boden. Ist *das Verlassen einer toten Sprache* allein schon *der wichtigste Schritt im Entwicklungsgange der Sprachen*<sup>60</sup>, so ist das Bewußtsein, mit welchem MACHIAVELLI seine Vorstellungen begrifflich gestaltet, vorher nicht zu finden und ebensowenig die schroffe Unbekümmertheit um die geschichtlich gewordenen Institutionen und Gesetze der westeuropäischen Länder seiner Zeit. Zudem ist er völlig frei von kirchenrechtlichem Denken, in dessen Rahmen die staatsrechtlichen Lehren des Mittelalters entwickelt wurden, unter ihnen gerade auch die modern anmutenden, die erst durch die Übertragung aus dem sakralen Bereich revolutionierende Konsequenzen für die Auffassung der Staatsgewalt gewannen.

<sup>57</sup> CAMPE, *Fremdwörterbuch*, 2. Aufl. (1813; Ndr. 1970), 125, s. v. *Aristocrat*; vgl. ebd., s. v. *Aristocratie*: *Adelherrschaft*, *Herrschelei*; ebd., 253, s. v. *Democratie*.

<sup>58</sup> Ebd., 258, s. v. *Despotismus*; ebd., 272, s. v. *Dominium*; ebd., 523, s. v. *Regiment*; ebd., 562, s. v. *Souveraineté*.

<sup>59</sup> Ebd., 585, s. v. *Terrorismus*; ebd., 597, s. v. *Tyrannie*.

<sup>60</sup> WILHELM V. HUMBOLDT, *Über die Verschiedenheiten des menschlichen Sprachbaus* I, § 10 (1827/29), AA Bd. 6 (1907), 123.

Fragen wir, methodisch rückblickend, für welche Begriffe Rehberg in seiner Übersetzung des „Principe“ von 1810 'Herrschaft' einsetzen kann, so finden wir deren vier: 'imperio', 'principato', 'stato', 'dominio'. Sie alle treten gleich im ersten Satz des Werkes auf, wo sie im Deutschen natürlich differenziert werden müssen. *Tutti li stati, tutti e' dominii che hanno avuto e hanno imperio sopra li uomini, sono stati e sono o republiche o principati*<sup>61</sup>. Bei REHBERG: *Alle Staaten und Gewalten welche Herrschaft über die Menschen gehabt haben, sind Republiken oder Fürstentümer gewesen*<sup>62</sup>. Im Latein des 16. Jahrhunderts: *Quaecunq[ue] fuit unquam, aut est imperandi ratio, qua homines hominibus dominari consuevere, ea, aut Respublica aut principatus appellatur*<sup>63</sup>.

'Stato' und 'dominio' bezeichnen hier die Herrschaftsweise, 'imperandi ratio', an anderen Stellen die Wahrung der Herrschaft, aber auch objektiv das beherrschte Reich<sup>64</sup>, 'imperio' die Ausübung der Herrschaft und die Herrscherstellung wie 'principato', daneben das alte wie das neue Römische Reich und das kaiserliche Ansehen<sup>65</sup>, 'principato' auch das Fürstentum und 'dominio' schließlich außer der genannten Bedeutung emphatisch die schmachvolle Gewaltsherrschaft: *questo baro dominio*<sup>66</sup>.

Die beiden, in der Antike gewöhnlich strikt unterschiedenen Begriffe 'imperium' und 'dominium', „Befehlsgewalt“ bzw. „Eigentumsrecht“, die im Mittelalter heftig umkämpft waren und in kurialistischem ebenso wie in deutschrechtlichem Zusammenhang vermischt werden konnten, treten hier klar auseinander: 'imperio' hat neutralen Sinn, 'dominio' daneben den negativen einer Herrschaft, die nicht sein soll, wie die fremder Herrscher über Italien; 'imperio' wird nur subjektiv gebraucht, 'dominio' subjektiv und objektiv.

Sachlich gliedert sich das Begriffsfeld in Fürstenherrschaft und republikanische Herrschaft. Dabei gehört letztere, von Machiavellis Blickpunkt aus gesehen, wesentlich der Vergangenheit an, obwohl sie die vorzüglichere ist, was die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten, aber auch Sicherheit und Dauer betrifft, ganz zu schweigen von Würde und Freiheit. Aber zu seiner Zeit gibt es kein kraftvolles Beispiel ihrer Gattung mehr, und er muß ihre Gesetze an der Frühzeit Roms darstellen. Die prägende Erfahrung seiner Gegenwart ist der unaufhörliche Wechsel von Herrschaften, ihre Unbeständigkeit, die fortwährende Gefahr von Umsturz, Aufruhr, Eroberung und Fremdherrschaft. Gegen dieses Chaos der italienischen Staaten, in welchem zwar Kunst, Wissenschaft und Handel blühen wie nie zuvor, empfiehlt er als Gewaltkur die Fürstenherrschaft, deren Regeln er im „Principe“ zur gleichen Zeit verfaßt wie die längerfristig besseren der republikanischen Herrschaft in den „Discorsi“. In dieser Zeit, die er wie kein anderer begreift und zu deren Nutzen er schreibt, sind Legitimation von Herrschaft, Abgrenzung von geistlicher und welt-

<sup>61</sup> NICCOLÒ MACHIAVELLI, *Il Principe* 1 (1513), ed. Giuliano Procacci e Sergio Bertelli (Mailand 1960), 15.

<sup>62</sup> Ders., *Das Buch vom Fürsten* 1, dt. v. AUGUST WILHELM REHBERG (Hannover 1810), 57.

<sup>63</sup> N. MACHIAVELLI, *Princeps*, ex Sylvestri Telii Fulginatis traductione diligenter emendatus (o. O. 1589), 1.

<sup>64</sup> Ders., *Principe* 20 (p. 85); 24 (p. 97).

<sup>65</sup> Ebd. 12 (p. 57f.).

<sup>66</sup> Ebd. 26 (p. 105).

licher Gewalt, Zuerkennung der Souveränität und andere Probleme, die vor und nach ihm das Staatsrecht beschäftigen, gegenstandslos. Das erlaubt ihm, von rechtlichen und institutionellen Fragen abzusehen und in klaren Gesetzen die Mechanik der Macht zu formulieren. Indem er Herrschaft als Faktum voraussetzt, kann er den Wechsel ihrer Formen im Anschluß an Polybios beschreiben und der Typik ihres Verlaufes Handlungsmaximen zu seiner Beeinflussung entgegensetzen. Diese Methode eröffnet ihm dialektische Einsichten, die sich den naturrechtlich konstruierenden Denkern der folgenden Zeit verschließen: daß z. B. die Freiheit des Volkes den Privilegenträgern als ihre eigene Knechtschaft erscheine, die sie auf jede Weise zu verhindern suchen<sup>67</sup>; daß die Kirche es sein kann, die — wie in Italien — als weltliche Gewalt die staatliche Einheit verhindert und die Religion selbst zerstört<sup>68</sup>; daß das Prinzip monarchischer Erbfolge die dadurch beabsichtigte Dauer öffentlicher Sicherheit gefährdet, während die Übereinstimmung eines Volkes sie auch über Umsturzversuche hin gewährleisten kann<sup>69</sup>. Herrschaftsvertrag, Gewaltübertragung und Volkssouveränität können in diesem Denken keinen Platz finden, das allein darauf abzielt, die Chancen relativer Dauer der öffentlichen Einrichtungen zu ergründen, mit welchen die Bürger eines Staates im Innern die stets bedrohte Freiheit kämpfend behaupten und nach außen Macht erwerben können<sup>70</sup>. Die unabhängige Analyse seiner Gegenwart und das planvolle historische Studium bilden mit der Fähigkeit, diese Erfahrungen als Gesetze zu formulieren, eine Instanz politischen Denkens, dessen jahrhundertelange Perhorreszierung nicht verhindern kann, daß alles spätere an ihm zu messen ist.

**b) Herrschaftsbegriffe im reformatorischen Deutschland.** Die deutsche Situation unterscheidet sich nicht nur dadurch grundlegend von der italienischen, daß der rasche Wechsel von Herrschaften und der Kampf verschiedener Parteien oder Klassen um sie unbekannt war und daß die veränderte Kriegstechnik sowie soziale Unruhe erst mit einer gewissen Verspätung auftraten, sondern auch dadurch, daß nirgendwo ein Ort scharfsichtiger Analyse gegeben zu sein schien, der alternative Möglichkeiten des Handelns zu formulieren erlaubt hätte. Das Fehlen einer Theorie nötigt dazu, aus den verschiedenen und gegnerischen Mahnungen und Forderungen zusammen den vollständigen Begriff 'Herrschaft' in dieser Zeit zu entwickeln. Erasmus von Rotterdam versucht im Geiste des Humanismus, die antik-republikanischen Anschauungen mit dem Bild des christlichen Fürsten zu versöhnen. Zum Argumentationshaushalt gehörte, mit Bezug auf Aristoteles, die Rechtfertigung von Herrschaft aufgrund natürlicher Überlegenheit, ungeachtet der naturrechtlichen Gleichheit. In einer zeitgenössischen Paraphrase: *Eben die leut, so da vor andern eyn wackern verstand habend, die seind von natur Herren über andere menschen*<sup>71</sup>. Es ließ sich aber doch unterscheiden, was berechtigtes Herrschen (*imperare*)

<sup>67</sup> Ders., *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* 1, 16 (1513/17), ed. G. Procacci e S. Bertelli (Mailand 1960), 173 ff.

<sup>68</sup> Ebd. 1, 12 (p. 163 ff.).

<sup>69</sup> Ebd. 1, 10 (p. 158 ff.); vgl. ebd. 1, 58 (p. 240 ff.); 3, 7 (p. 412 ff.).

<sup>70</sup> Ebd. 1, 1 (p. 125 ff.); 1, 58 (p. 240 ff.); 2, 33 (p. 345 ff.); 2, 1 (p. 275 ff.); 2, 9 (p. 300 ff.).

<sup>71</sup> DANTE ALIGHIERI, *Monarchey Oder Dasz das Keyserthumb zu der Wolfart diser Welt von nöten* (Basel 1559), 11; ARISTOTELES, *Politik* 1255a.

sei und was unberechtigtes (*dominari*). Bei qualitativer Differenz ist die Subordination auch naturrechtlich begründbar, und die Einigkeit schien so groß, daß ein AUGUSTINUS-Referat sich in die Cicero-Ausgaben einschleichen konnte: *Cur igitur deus homini, animus imperat corpori, ratio libidini . . . et ceteris vitiosis animi partibus*<sup>72</sup>. Die Schwierigkeit beginnt bei dem republikanischen Abscheu vor der Königsherrschaft: *Desunt omnino ei populo multa, qui sub rege est, in primisque libertas, quae non in eo est, ut iusto utamur domino, sed ut nullo*<sup>73</sup>. Es ist denkwürdig, daß ERASMUS diesen Gedanken in einer Fürstenlehre entwickelt und nicht nur 'dominium', dem die deutschrechtliche 'Herrschaft' entspricht, sondern auch 'imperium' als unchristlich ablehnt und die Begriffe nur nennt für etwas, das christlich verwandelt werden müsse: *Cogitato semper dominium, imperium, regnum, maiestatem, potentiam, ethnicorum esse vocabula, non Christianorum. Christianum imperium nihil aliud esse quam administrationem, quam beneficentiam, quam custodiam*. Die zeitgenössische Übersetzung: *Gedenck allweg, das dise namen herrschaft, rych, regierung, maiestat, gvalt wörtlin sind, die den heyden zu gehören, nit Christen. Ein Christeliche regierung und gepyet, ist nit anders, dann ein pfläg, ein guthät, ein hut*<sup>74</sup>. Das entspricht zwar weitgehend der antik-römischen Selbstdarstellung: *Also mochte das Römisch Reich vil warlicher ein beschirmung des gantzen erdtrichs, dann ein gewaltige herschung genant werden*<sup>75</sup>. Und nicht der Bibel, sondern Xenophons Ökonomie entstammt das Ideal, mit dem noch Hegel das Perikleische Zeitalter verklären wird: *divinum imperare liberis ac volentibus, das es meer göttlich sy, dann menschlich, zu herschen über die fryen und willigen*<sup>76</sup>. Gäbe es eine christliche Staatslehre, die nicht diese Welt verneinte und entwertete, so würde sie auf diesen Prinzipien aufbauen. Wenn LUTHER einen eigenständigen Beitrag zur Staatslehre geliefert hat, dann liegt er — anders als seine Apologeten denken — darin, daß eine christliche Politik nicht möglich ist: *Es ist kein ampt so klein, es ist hengens werd. Göttlich und recht sind die ampt, beide der Fürsten und Amptleute, aber des Teufels sind sie gemeiniglich, die drinnen sind und brauchen . . . Das macht die böse, verderbte natur, die gute Tage nicht tragen kan, das ist, sie kan ehre, gewalt und herrschaft nicht Göttlich brauchen*<sup>77</sup>. Selbstverständlich ermahnt er die Fürsten, nach Möglichkeit gut zu handeln: *Welcher nu eyn Christlicher furst sein will, der muß warlich die meynung ablegen, das er hirschen und mit gewalt faren wolle. Denn verflucht und verdampt ist alles leben, das yhm selb zu nutz und zu gutt gelebt und gesucht wirt, verflucht alle werck, die nit ynn der liebe gehen*<sup>78</sup>. Weltliches Gesetz kann nicht positiv begriffen werden, es ist allein um der Sünde willen da: *Haec tria, lex, peccatum, mors sunt inseparabilia*<sup>79</sup>.

<sup>72</sup> CICERO, *De re publica* 3, 24; AUGUSTINUS, *De civitate Dei* 19, 21.

<sup>73</sup> CICERO, *De re publica* 2, 23.

<sup>74</sup> ERASMUS VON ROTTERDAM, *Institutio principis christiani* (Basel 1517), Diiij<sup>r</sup>; ders., *Ein nutzliche underwisung eines Christenlichen fürsten wol zu regieren* (Zürich 1521), XXIIII<sup>r</sup>.

<sup>75</sup> CICERO, *Officia*, Teutsch: *Des Fürtrefflichen, hochberühmpten Römischen Redners Marci Tullij Ciceronis drey Bücher an seinen Sohn; von Gebürlichen Wercken . . .* (Frankfurt 1565), 89; vgl. ders., *De officiis* 2, 6.

<sup>76</sup> ERASMUS, *Nutzliche underwisung*, XXIIII<sup>r</sup>; vgl. die Widmungs-, *Epistel*<sup>14</sup>.

<sup>77</sup> LUTHER, *Auslegung des 101. Psalms* (1534/35), WA Bd. 51 (1914), 254.

<sup>78</sup> Ders., *Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei* (1523), WA Bd. 11 (1900), 271 f.

<sup>79</sup> Ders., *Quinta disputatio contra Antinomus* (1538), WA Bd. 39/1 (1926), 354.

Und ist das Amt zwar unantastbar, wenn auch jeglichem Mißbrauch ausgesetzt, so kann umgekehrt die Integrität des Amtsträgers nicht die Heillosigkeit seines Handelns verhindern: *Ein Furst kan wol ein Christen sein, aber als ein Christ mus er nicht regieren; und nach dem er regiret, heißt er nicht ein Christ, sondern ein Furst. Die person ist wol ein Christ, aber das ampt odder Fursthumb gehet sein Christentum nicht an*<sup>80</sup>.

Luther ist überzeugt, daß die Gesetze der Politik in der Antike erkannt und besser als je angewendet wurden; das Christentum, das von ihnen gar nicht betroffen wird, kann sie auch nicht vervollkommen: *Weil Gott den Heiden oder der vernunft hat wollen die zeitliche herrschaft geben, hat er ja auch müssen leute dazu geben, die es mit weisheit und mut, dazu geneigt und geschickt weren und erhielten*<sup>81</sup>. Der Begriff 'Herrschaft' wird im Gegensatz zu 'Oberkeit' und 'Regiment' in negativem Sinn gebraucht und kann „Unterdrückung“ bedeuten: *Unnd wer vergeblich ding, so ein priuat person auß Teutschland wold In Franckrich lauffen, den armen Christen rettung da zuthun wider die herrschaft*<sup>82</sup>. Dagegen verherrlicht er die neutraleren Begriffe für 'Gewalt' in einer auch für seine Zeitgenossen fast unbegreiflichen Weise, nachdem er einmal die Partei des Adels und der Fürsten ergriffen hatte: *Denn ich mich schier rhümen möchte, das sint der Apostel zeit das weltliche schwerd und oberkeit nie so klerlich beschrieben und herrlich gepreiset ist . . . als durch mich*<sup>83</sup>.

Verwendet er 'Herrschaft' in allgemeinem Sinn, so versteht er sie vorzüglich im Rahmen der Landesherrschaft. Reichsrechtliche Gesichtspunkte liegen ihm ferner. Fremd sind ihm die im spätmittelalterlichen Kirchenrecht und in den westeuropäischen Staaten entwickelten Konstruktionen der Gewaltbeschränkung und Volkssouveränität. Eine über sein Territorium reichende Verantwortlichkeit des Fürsten bestreitet er mit der Begründung: *so werden alle Herrschaften eine Herrschaft, und ist eitel confusio*<sup>84</sup>. Dabei kann er zur Anprangerung von Mißständen zu Beginn der Bauernunruhen und solange sie vorwiegend auf geistliche Territorien begrenzt sind, Worte finden, die denen Thomas Müntzers sehr ähnlich sind: *Denn das sollt yhr wissen, lieben herrn, Gott schafft also, das man nicht kan noch will, noch soll ewr wüeterey die lenge dulden*<sup>85</sup>. Milton wird sie in eine Tradition protestantischer Fürstenkritik einzureihen versuchen<sup>86</sup>. Im Moment der Entscheidung kann Luther noch schwanken und den geistlichen Herrschaften drohen: *Und wenn ich lust hette, mich an euch zu rechen, so möchte ich itz ynn die faust lachen und den*

<sup>80</sup> Ders., Wochenpredigten über Matth. 5—7 (1530/32), WA Bd. 32 (1906), 440.

<sup>81</sup> Ders., Auslegung des 101. Psalms, WA Bd. 51, 243.

<sup>82</sup> Ders./MELANCHTON an Kurfürst Friedrich u. Landgraf Philipp, 21. 11. 1542, WA Br., Bd. 10 (1947), 194.

<sup>83</sup> LUTHER, Ob Kriegsleute auch ynn seligem stande seyn künden (1526), WA Bd. 19 (1897), 625.

<sup>84</sup> Bedenken LUTHERS an Kurfürst Johann Friedrich aus dem Jahre 1532, zit. FRIEDRICH HORTLEDER, Der Römische Keyser und Königlichen Majestäten . . . , [Bd. 1] (Frankfurt 1617), 1223.

<sup>85</sup> LUTHER, Ermanunge zum fride auff die zwelff Artickel der Bawrschafft ynn Schwaben (1525), WA Bd. 18 (1908), 294.

<sup>86</sup> JOHN MILTON, The Tenure of Kings and Magistrats (1649), Works, ed. Frank Allen Patterson, vol. 5 (New York 1932), 46.

*bawren zu sehen oder mich auch zu yhnen schlagen und die sachen helfen erger machen*<sup>87</sup>. Die Auseinandersetzung polarisiert die Gegner anders, und welcher Partei Luther zuneigte, hat MÜNTZER später mit Bezug auf den Wormser Reichstag drastisch formuliert: *So du zu Worms hettest gewanckt, werest du ee erstochen vom Adel worden, dann loß gegeben, weiß doch ein yeder*<sup>88</sup>.

Keine protestantische Staatslehre hat Luther begründet, eher eine frühe absolutistische vorbereitet. Deutlicher als seine Verteidiger hat das BOSSUET erkannt, der gegnerische Historiker der Reformation und selbst absolutistischer Staatstheoretiker<sup>89</sup>. Auf die Staatsethik einer Minderheit (Röm. 13) Prinzipien der Herrschaft zu bauen, kann nur auf die Schattenseite des Machiavellismus führen; nur eine unpolitische Ethik ist darauf zu errichten, wie sie der Jansenismus theologisch konsequenter entwickeln sollte und ohne die Gefahr, herrschende Doktrin zu werden. Das Problem von Luthers Wirkung liegt darin, daß er einerseits die Lehre Augustins von den zwei Reichen noch radikalisiert und andererseits den eigenen Parteistandpunkt mit allen theologischen Mitteln zu armieren versucht. Dieser Widerspruch konnte nicht fruchtbar werden und führte in die lutherische Orthodoxie, deren Starrheit und Unbeweglichkeit Melanchthon mit seinen ganz anderen, versöhnenden Absichten nicht zu lösen vermochte, sondern durch Systematisierung der Lehre wider Willen noch verfestigte.

In einem nicht vermittelbaren Gegensatz standen jene aufständischen Bauern, die alle Herrschaft beseitigen wollten, *quod intentio eorum fuerit omnem principatum et dominium extinguere*<sup>90</sup>, und jene Reformatoren, die nur dadurch sich glaubten retten zu können, daß sie die Partei der bestehenden Herrschaft ergriffen. Zu spät bemerkten sie, daß bei diesem Bündnis die Landesherrschaften sich konsolidierten, ihr eigener sozialer und politischer Gehalt neutralisiert wurde.

c) Calvinistische Begriffsbildung und der Einfluß des juristischen Denkens. CALVIN unterscheidet sich nicht dadurch von Luther, daß er die Obrigkeit etwa nicht von Gott herleitete. Und das gilt für die Fürsten, die zur Strafe des Volkes *vero iniuste et impotenter dominantur*<sup>91</sup>, ebenso wie für die Gerechten: *omnes ex aequo sancta illa maiestate esse praeditos, qua legitimam potestatem instruxit*<sup>92</sup>. Aber er stellt sie doch unter die Herrschaft des Gesetzes. Seine Staatslehre ist nicht nur im Umkreis der neuen französischen Schule der historischen Rechtsinterpretation entstanden und weithin juristisch konstruiert. Sie ist mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit, mit der Gemeindeverfassung und ihren Aufsichtsfunktionen auch fähig, auf die Gedanken des Herrschaftsvertrags, der Repräsentativverfassung und der

<sup>87</sup> LUTHER, Ermanunge zum fride, 296.

<sup>88</sup> THOMAS MÜNTZER, Hochverursachte Schutzrede und antwort wider das Gaistlose Sanftlebende fleisch zu Wittenberg (1524), Polit. Schr., hg. v. Carl Hinrichs (Halle 1950), 99.

<sup>89</sup> JACQUES BÉNIGNE BOSSUET, Histoire des variations des églises protestantes, t. 1 (Paris 1688), 27 ff.

<sup>90</sup> J. TRITHÉMIUS, Der Bundschuh zu Untergrombach (1502). Bericht von Zeugenaussagen der Gefangenen, Annales Hirsaugenses 2 (1690), 589 ff., abgedr. Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, hg. v. GÜNTHER FRANZ (Darmstadt 1963), 74, Nr. 16.

<sup>91</sup> CALVIN, Institutio religionis christianae 4, 20, 25 (1559), CR Bd. 30 (1864), 1112.

<sup>92</sup> Ebd.

Kontrolle der Staatsgewalt anregend zu wirken. Die Begriffsbildung ist genügend allgemein, um in der Folge für monarchische ebenso wie für republikanische Staaten zu gelten, und da der Calvinismus sich nur in Ausnahmefällen mit der bestehenden Herrschaft identifizieren kann, so geht es darum, Rechte für die Minderheitenkonfession und für die ökonomisch fortgeschrittenen, an der Staatsgewalt jedoch noch kaum beteiligten Stände zu erwirken. Darin liegt ein durch Rückschläge nicht zu entkräftendes Potential der Veränderung.

Die Argumente stammen aus dem germanischen Wahlkönigtum, aus dem Kirchenrecht, dem Naturrecht und antikem Republikanismus. Der Modellfall ist immer der gleiche: Mißbrauch der staatlichen Gewalt durch den Herrscher, der sie nicht mehr zum öffentlichen Wohle, sondern willkürlich zum eigenen Nutzen ausübt. *Sed (ut humana sunt omnia) statu rerum in peius prolabente, quod publicae utilitatis causa fuerat constitutum imperium, in superbam dominationem vertit*<sup>93</sup>. Das widerspricht nicht nur der Natur und der Bürgerfreiheit<sup>94</sup>, sondern auch ihrer gegenseitigen vertraglichen Verpflichtung: *mutua igitur regi cum civibus est pactio*<sup>95</sup>, durch welche das Volk sich keineswegs seines höheren Rechts entäußert: *igitur cum lex sit rege, populus lege potentior*<sup>96</sup>.

Körperschaftsrechtliche Begriffe erlauben es, das Volk in den Individuen als Untertanen, im Ganzen aber als Souverän zu verstehen: *Ut singuli principe inferiores sunt: ita universi, et qui universos repraesentant, regni officarii, principe superiores sunt*<sup>97</sup>. Und die ihn einzusetzen befugt sind, haben auch die Macht, ihn bei Gesetzesbruch abzusetzen<sup>98</sup>, *de s'opposer à l'oppression manifeste du Roiaume*<sup>99</sup>. Denn der Vertrag ist ein „Bündnis“, dessen Verpflichtung von seiner Erfüllung abhängt: *In constituendo principe intervenit foedus inter ipsum et populum, tacitum, expressum, naturale, vel etiam civile, ut bene imperanti bene pareatur*<sup>100</sup>. Mit wechselseitigem Vertrag, Souveränität des Volkes als Ganzem und Widerstandsrecht sind wesentliche Bestimmungen des modernen Begriffs 'legaler Herrschaft' gefunden, die über Bodin und Hobbes hinaus auf Rousseau verweisen.

d) **Zur Dialektik des Herrschaftsbegriffs.** Gingen diese Staatstheoretiker aus vom Mißbrauch der Macht, von der Tyrannei, so wagt LA BOÉTIE eine Kritik der Monarchie überhaupt. Das Übel liegt in der persönlichen Herrschaft: *c'est un extreme malheur d'estre subiect a un maistre duquel on ne se peut jamais assurer qu'il soit bon,*

<sup>93</sup> GEORGE BUCHANAN, De iure regni apud scotos, dialogus (Edinburgh 1579; Ndr. Amsterdam 1969), 20.

<sup>94</sup> Ebd., 53.

<sup>95</sup> Ebd., 96.

<sup>96</sup> Ebd., 86.

<sup>97</sup> [STEPHANUS IUNIUS BRUTUS CELTA? HUBERT LANGUET? PHILIPPE DU PLESSIS MORNAY?], Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populique in principem legitima potestate (o. O. 1579), 214.

<sup>98</sup> [THÉODORE DE BÈZE], Du droit des magistrats sur leurs sujets (o. O. 1575), 81.

<sup>99</sup> Ebd., 35.

<sup>100</sup> [CELTA? LANGUET? MORNAY?], Vindiciae contra tyrannos, 215.

*puis qu'il est tousjours en sa puissance d'estre mauvais quand il voudra*<sup>101</sup>, und das widerstreitet nicht nur der Freiheit als der Bestimmung des Menschen, sondern dem Prinzip des Öffentlichen: *pource qu'il est malaisé de croire qu'il y ait rien de public en ce gouvernement, ou tout est a un*<sup>102</sup>. Erklärungsbedürftig ist aber nicht die Anmaßung autoritärer Befehlsgewalt, sondern die Tatsache, daß ihr Folge geleistet wird, das Rätsel, *de voir un million d'hommes servir misérablement, aiant le col sous le joug, non pas contrains par une plus grande force, mais aucunement (ce semble) enchantés et charmés par le nom seul d'un, duquel ils ne doivent ni craindre la puissance puis qu'il est seul, ny aimer les qualités puis qu'il est en leur endroit inhumain et sauvage*<sup>103</sup>.

Damit ist ein Gemeinplatz der Staatslehre angesprochen, älter noch als der Vergleich des Staates mit einem Organismus und ebenso tief verwurzelt: daß es ein Prinzip sei, von dem die Entstehung, Bewegung, Entscheidung oder Erkenntnis eines Dinges ausgehe und daß deshalb auch einer herrschen solle. Die Polysemie von ἀρχή („Prinzip“ und „Herrschaft“)<sup>104</sup> mag dazu beigetragen haben, und das Motiv der Übertragung läßt sich in der Struktur des patriarchalischen Familienverbandes sehen. Die Faszination einer Metapher kann vielleicht die Verführung einiger Staatstheoretiker, aber nicht die wirkliche Unterwerfung, „Dienstbarkeit“ oder, um Luthers Neuprägung zu gebrauchen, „Knechtschaft“ ganzer Völker erklären. Der Grund liegt auch nicht in der im Vergleich zum Volke geringen bewaffneten Macht zum Schutz des Herrschers und zum Erzwingen des Gehorsams. La Boétie versucht das Geheimnis der Herrschaft, *le secret de la domination*, soziologisch zu erklären: es ist der Apparat, die hierarchisch gegliederte Komplizenschaft, die Verstrickung in den Nutzen aus der Gewaltausübung und dem Machtmißbrauch, der die ganze Gesellschaft durchzieht, bis die Zahl derer, *ausquels la tyrannie semble estre profitable*<sup>105</sup>, denen gleichkommt, die noch die Freiheit wollen. Denn wollten sie sie alle wirklich und wären entschlossen, nicht länger Sklaven zu sein, so wären sie auch schon frei<sup>106</sup>.

Dieses überraschende Werk, dessen Wirkung symptomatisch in den revolutionären Situationen der Neuzeit festzustellen ist, und dessen Gedanken erst in den Soziologien der Herrschaft, bei Lorenz von Stein und Max Weber, eine systematische Behandlung finden werden, formuliert vorgreifend den Gehalt des politischen Denkens der Neuzeit; was von diesem Gehalt verwirklicht zu sein schien nach den entsetzlichen Erfahrungen der ersten Religionskriege, versucht Bodin mit den Mitteln historischer und rechtsvergleichender Forschung zu sichern.

<sup>101</sup> ÉTIENNE DE LA BOÉTIE, Le discours de la servitude volontaire ou le contr'un (1574), éd. Pierre Léonard (Paris 1976), 104; vgl. meine Ausgabe: ders., Von der freiwilligen Knechtschaft, hg. v. Neithard Bulst u. Horst Günther (Frankfurt 1980).

<sup>102</sup> LA BOÉTIE, Discours de la servitude, éd. Léonard, 104.

<sup>103</sup> Ebd., 105.

<sup>104</sup> Vgl. ARISTOTELES, Metaphysik 5, 1, 1013a; zur Wirkungsgeschichte des Homerzitats (Ilias 2, 2, 204f.), von dem LA BOÉTIE, Discours de la servitude, 173f., ausgeht, schon THEOPHRAST, Characteres 26, 2.

<sup>105</sup> LA BOÉTIE, Discours de la servitude, éd. Léonard, 150. 152f.

<sup>106</sup> Ebd., 116.

e) **Bodins Antwort auf die Krise.** Dabei ist es eine Gewalttat, die BODIN die konstruktive Geschlossenheit seiner Staatslehre ermöglicht. Die beiden wesentlichen Streitfragen, die nicht nur den Auseinandersetzungen seiner Zeit zugrunde liegen, sondern bis zur Französischen Revolution virulent bleiben, schließt er völlig aus. Es ist die Freiheit der Konfession und des Gewissens, die er, wie die Partei der „Politiques“, nur pragmatisch, von der Einheit des Staates aus, betrachtet und als religiöses Problem politisch zu neutralisieren versucht, ähnlich wie es Luther tat. Dann ist es die Beteiligung der Stände an der Staatsgewalt und die Rolle des Adels, vor allem im Falle der Regentschaft, die bewegende Frage der nationalen Geschichtsschreibung von Hotmans „Franco-Gallia“ (1573) bis ins 18. Jahrhundert hinein. Bodins Standpunkt in der zeitgenössischen Politik entspricht der entwickelten französischen Magistratur, die sich einen unbestreitbaren, letztinstanzlichen Kompetenzträger wünscht. Er versucht, den überlieferten Stoff der Politik vorwiegend nach juristischen Gesichtspunkten zu gestalten. Sein Verfahren ist formal das von allgemeinen Definitionen aus ins einzelne gehende des Petrus Ramus, inhaltlich ein enzyklopädisches, das die *universa Rerum publicarum historia*<sup>107</sup> einsichtig machen will und aufgrund der logischen ebenso wie der historischen Allgemeingültigkeit den auf das Perikleische Athen beschränkten Aristoteles hinter sich läßt und anders als Platons Idealstaat oder Morus' „Utopia“ es mit der Wirklichkeit selbst zu tun hat, *de supre les reigles Politiques*<sup>108</sup>. Dabei kollidiert die naturrechtliche Voraussetzung freier und gleicher Individuen mit der entwicklungsgeschichtlichen Ableitung der Staatsgewalt aus der Herrschaft der Hausväter. Unbefragt wird da eine absolute Gewalt vorausgesetzt: *chacun chef de famille estoit souverain en sa maison*<sup>109</sup>. In einem Gemeinwesen verwandelt sich der Hausvater, sobald er gemeinsame und öffentliche Angelegenheiten behandelt, zum Bürger: *alors il despouille le tiltre de maistre, de chef, de seigneur, pour estre compaignon, pair et associé avec les autres: laissant sa famille, pour entrer en la cité: et les affaires domestiques, pour traiter les publiques: et au lieu de seigneur, il s'appelle citoyen*<sup>110</sup>. Aber nicht als auf dem Wege friedlicher Übereinkunft entstanden, dürfe man sich das Gemeinwesen denken, sondern als nach kriegerischer Unterwerfung erzwungene: *et celui qui ne vouloit quitter quelque chose de sa liberté, pour vivre sous les loix, et commandement d'autrui, la perdoit du tout. Ainsi le mot de seigneur, et de serviteur, de Prince, de subiect auparavant incongnus, furent mis en usage. La raison et la lumiere naturelle nous conduit à cela, de croire que la force et violence a donné source et origine aux Republiques*<sup>111</sup>. Beim zeitgenössischen Übersetzer lautet der letzte Satz: *Und sollte uns der natürlich Verstand und Vernunft selbst lehren, daß die Herrschaften durch gewalt anfangs auffkommen*<sup>112</sup>. Die Unfähigkeit, zwischen 'seigneurie' und 'république' einerseits und 'violence' und 'puissance' andererseits zu differenzieren,

<sup>107</sup> J. BODIN, *Methodus ad facilem historiarum cognitionem* 4 (1566), éd. Pierre Mesnard (Paris 1951), 167.

<sup>108</sup> Ders., *République* 1, 1 (s. Anm. 46), 4.

<sup>109</sup> Ebd. 1, 6 (p. 68).

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Ebd. 1, 6 (p. 69).

<sup>112</sup> Ders., *Res publica*. Das ist: Gründliche und rechte Unterweisung . . ., dt. v. JOHANN OSWALDT (Mömpelgard 1592), 51.

beides für Bodin grundlegende Unterschiede, die auch im Deutschen des 16. Jahrhunderts sprachlich möglich waren, geht zu Lasten des Übersetzers, der eine Wirkung von Bodins Gedanken in Deutschland nicht erleichterte.

Denn Bodin unterscheidet deutlich zwischen der negativ bewerteten und im wesentlichen der Vergangenheit angehörenden *Monarchie Seigneuriale* und der positiven *Monarchie Royale*<sup>113</sup> ebenso wie zwischen gesetzmäßiger Gewaltausübung und ihrem tyrannischen Mißbrauch. Allerdings wird dadurch nicht das Recht der Souveränität berührt, die Bodin am entschiedensten entwickelt hat. Sie ist ihm nicht nur die Eigenschaft der höchsten, unabhängigen, keinem Menschen verantwortlichen Gewalt des Staates, sondern die Gewalt über den Staat selbst, eine Summe von bestimmten Hoheitsrechten, die unmittelbar dem Volk oder dem Fürsten zukommen. Die Klarheit ihrer Darstellung verdankt er der französischen Situation weitgehender Unabhängigkeit von Kaiser, Kirche und Ständen. Sie mit logischer Stringenz als dauernd, rechtlich schrankenlos und unverantwortlich sowie als unteilbar zu beweisen, begründete zwar die absolutistische Doktrin, überzog jedoch die Möglichkeiten juristischer Demonstration. Denn daraus, daß nur eine souveräne Gewalt möglich sei, zu schließen, daß sie auch nur einem Organ zustehe, Gewaltenteilung mithin widersinnig sei, schleppt ein politisches Zweckargument ein in die juristische Beweisführung<sup>114</sup>.

Folgenschwerer war es, die absolute Monarchie zu idealisieren, die höchste Gewalt herkömmlich dem Zufall der Geburt auszuliefern, alle Macht und die letzte Entscheidung der Willkür eines einzelnen zu überlassen. Als Institution ist die absolute Herrschaft im Normalfall überfordert, ihre Theorie krankt daran, daß sie den Machtapparat ignoriert, wo sie ihn nicht, wie Bodin, als verlässlich funktionierend voraussetzt. Die monarchische Mythologie in Literatur und öffentlicher Meinung wird das dadurch kompensieren, daß sie den König als im Grunde gut, nur von schlechten Räten umgeben darstellt. Die Theorie absoluter Herrschaft, die bei Bodin nicht zufällig in einem großangelegten Vergleich mit den göttlichen Gesetzen musikalischer Harmonie gipfelt, der Keplers Weltharmonik verwandt ist, bleibt bis hin zu Hegel Domäne der politischen Theologie. Ist sie in der Renaissance der Versuch, der Vorstellung von einem „deus in terra“ Wirklichkeit zu verleihen, so wandelt sie sich mit der neuzeitlichen Metaphysik zu einem erkenntnistheoretischen Spielfeld, auf welchem alle geheime Sehnsucht von der herrschaftlichen Willkür und königlichen Freiheit des menschlichen Selbstbewußtseins scheinbar gefahrlos ausgespielt werden durfte. Wie hoch der Preis auch werden sollte, es darf nicht übersehen werden, daß noch HEGELS Begriff des 'Monarchen' der Ort in der Rechtsphilosophie ist, wo die Theorie des Selbstbewußtseins mit den wesentlichen Bestimmungen, unvordenklich sowie letztinstanzlich zu sein, auftritt: das *schlechthin aus sich Anfangende* wird verbunden mit dem *Moment der letzten sich selbst bestimmenden Willensentscheidung*, und was dem Menschen mit der *sich wissenden und damit wahren Freiheit* zukommt, das wird politisch nur dem *über alle . . . Bedingung erhabenen Monarchen* zugestanden<sup>115</sup>.

<sup>113</sup> BODIN, *République* 2, 2f. (p. 270. 279).

<sup>114</sup> Ebd. 2, 1 (p. 250 f. u. passim).

<sup>115</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), SW Bd. 7 (1928), 383f. 385f., § 279.

## 3. 'Herrschaft' im Staatsvertrag

Die Theorie der Souveränität setzt seit Bodin nicht nur die natürliche Freiheit des Individuums voraus, sondern auch eine souveräne Gewalt des Hausherrn als Ursprung der Gewalt des Herrschers oder des Staates. Um den Widerspruch zwischen den natürlichen Rechten des Individuums und ihrer gesellschaftlichen Einschränkung zu erklären, entwickelte man ein typisch neuzeitliches Modell, das nach der Französischen Revolution obsolet werden sollte: den Staatsvertrag, um mit dem privatrechtlichen Instrument des freien Kontraktes das Zusammenleben von Menschen und die Berechtigung von Herrschaft im Staat zu konstruieren.

a) **Althusius und Grotius.** Wie alle bedeutenden Vertragstheoretiker bis hin zu Rousseau steht ALTHUSIUS unter calvinistischem Einfluß. Und mit dem Ausgehen von kleinen Gemeinschaften sowie dem strikten Festhalten an der Volkssouveränität ist er Rousseau auch näher als Grotius oder Hobbes. Der naturrechtliche Vertragsgedanke, entstanden in der Spätantike mit der Auflösung der positiven Ordnungen, enthält ein Potential der Legitimierung revolutionär gedachter oder geschaffener Ordnungen. Dient das naturrechtliche Element in der Antike zur Konzeption des besseren Staates, ermöglicht es im Mittelalter kühne Konstruktionen, die jedoch nicht verwirklicht werden und es nicht werden können, weil ihnen ein einheitlicher Begriff von 'Herrschaft' fehlt, so hat es in der Neuzeit zunächst begründenden und versöhnenden Charakter, und erst die Inkonsistenzen und Radikalisierungen der Theorie setzen die revolutionäre Staatslehre frei.

So ist es der Widerspruch Bodins und der Absolutisten zwischen der Unveräußerlichkeit der Herrschersouveränität und ihrer Herleitung aus der ursprünglichen Souveränität des Volkes, den Althusius fruchtbar macht. Ist das Gemeinwesen auf den freien Vertrag der sich gegenseitig verpflichtenden Individuen gegründet, so bleiben sie gemeinsam als Volk Subjekt der unveräußerlichen Souveränität, und der Herrscher oder Magistrat ist nur mehr Träger der Staatsgewalt. Mit einer alten Körperschaftsrechtlichen Unterscheidung werden die Bürger einzeln als Untertanen, im Ganzen, in ihrer Gesamtheit aber als Herrscher bestimmt: *Hoc jus regni, seu majestatis jus, non singulis, sed conjunctim universis membris, et toti corpori consociatio regni competit*<sup>116</sup>. Mit diesem Gedanken wird Rousseau die „volonté générale“ von der „volonté de tous“ abheben. Diese Staatsgewalt des Volkes ist nicht absolut, sondern an Gesetze gebunden, kann sich selbst verpflichten, ohne darum weniger souverän zu sein.

Althusius schreibt mit dem Blick auf republikanische Staaten wie die niederländischen Provinzen, die sich nie, wie er bemerkt, von der spanischen Herrschaft hätten befreien können, wenn sie Bodin gefolgt wären<sup>117</sup>. Der Einfluß Althusius' ist begrenzt auf kleinere, konsensfähige Gemeinwesen oder auf revolutionäre Situationen, z. B. den englischen Königsprozeß, wo Milton sich seiner bedienen wird. In den deutschen Fürstenstaaten wird er fast allgemein bekämpft, besonders heftig von CONRING, da es gefährlich sei, daß alle Obrigkeit von des Volkes Willkuhr dependire,

<sup>116</sup> JOHANNES ALTHUSIUS, *Politica methodice digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata* 9, § 18 (1603), 3. ed. (Herborn 1614; Ndr. Aalen 1961), 175.

<sup>117</sup> Ebd., Praefatio.

und der noch Spuren dieser Lehre vertilgt, welche allen Frieden zwischen Herrn und Unterthanen . . . zwar nicht in der gantzen Welt, wie die Althusianische, jedoch in gantz Sachsen-Land auf einmahl über den Hauffen werffen<sup>118</sup>. Gerade sein fruchtbarster Gedanke, die Ableitung der Staatsgewalt aus freiwilligen Verträgen ohne Aufgabe der Souveränität, die vielfache föderale Gliederung des Gemeinwesens und die Rechtsstellung des Herrschers als Mandat, bezeichnet auch seine Grenze. Eine Vermittlung mit der politischen Wirklichkeit der großen Machtstaaten schien nicht möglich, und so wirkte er eher auf die Verfassung zivilrechtlicher Gemeinschaften wie der entstehenden Handelsgesellschaften.

Dieses unerklärte „Geheimnis der Herrschaft“ versucht nun GROTIUS zu beschreiben, nicht etwa zu beheben. Er bestreitet Althusius das naturrechtliche Fundament der Volkssouveränität. Dazu findet er aber nur ein erbärmliches Argument aus dem antiken Privatrecht: daß man sich freiwillig in Privatsklaverei begeben könne, das auch schon Suarez benutzte<sup>119</sup>. Und er findet genügend historische Beispiele und Autoritäten, um diese Möglichkeit zu belegen, wie er andererseits auch, um enzyklopädisch allen Fällen gerecht zu werden, eine reiche Kasuistik des Widerstandsrechts gegen die Obrigkeiten entwickelt<sup>120</sup>. Grotius beabsichtigt, die größte Zahl noch vertretbarer Fälle zu integrieren, womit er das naturrechtliche Denken historisch überwuchern läßt. Und dieses selbst hat nicht mehr die politische Stoßkraft, die es bei La Boétie, Buchanan oder beim Verfasser der „Vindiciae contra tyrannos“ besaß. Ein positiver Rechtsbegriff fehlt<sup>121</sup>, und die Natur des Naturrechts setzt Grotius gleich mit der Vernunft, die Vernunft mit Gott, dessen Handeln aus der Heiligen Schrift zu erkennen ist. Das führt ihn dazu, Prinzipien von hoher Allgemeinheit durch entlegene Einzelfälle zu belegen oder Behauptungen, die eines naturrechtlichen Beweises gar nicht fähig sind, durch Analogien oder historische Autoritäten zu sichern. Das Verfahren, das er dabei anwendet, hat eine überraschende Ähnlichkeit mit dem der barocken Allegorie in der Literatur und Kunst seiner Zeit: der eigentliche Gegenstand, Herrschaft im Staate und höchste Gewalt, wird dargestellt durch einen anderen, die Herrschaft in Familie und Haus, und beide durch einen dritten, die Herrschaft Gottes, die wiederum als väterliche Herrschaft veranschaulicht wird. Ein System von Verweisen tritt an die Stelle des unerkennbaren Gegenstandes<sup>122</sup>.

Diese Übertragungen aus dem allein juristisch vollständig entwickelten Privatrecht und aus religiösen Vorstellungen trübten nicht die Klarheit der Begriffsbildung. Wie Grotius zwischen bürgerlicher und persönlicher Freiheit unterschied, so auch zwischen öffentlicher und privater Unterwerfung: die *subjectio publica* mindere nicht das persönliche Recht, sondern verleihe nur das *jus perpetuum eos regendi, quia populus sunt*, wie auch das Recht an der Herrschaft kein Eigentum privatrechtlichen

<sup>118</sup> HERMANN CONRING, *Litterae ad Senatum Brunsvicensem* (1650), *Opera omnia*, t. 3 (Braunschweig 1730), 999.

<sup>119</sup> HUGO GROTIUS, *De iure belli ac pacis libri tres* I, 3, 8 (1625), Ndr. d. Ausg. 1646, hg. v. James Brown Scott (Washington 1913), 53.

<sup>120</sup> Ebd. I, 4, 8 ff. (p. 90f.).

<sup>121</sup> Ebd. I, 1, 3 (p. 2).

<sup>122</sup> Vgl. ebd. 2, 13, 20 (p. 249); 2, 14, 6 (p. 257f.).

Charakters ist, sondern *imperium*, das kein Recht des *dominium* bedeute<sup>123</sup>. Leugnete Bodin die Souveränität des Staates und Althusius die des Herrschers, so versucht Grotius, beides anzuerkennen, indem er zwischen Souveränität des Staates und des Staatsorgans dadurch differenziert, daß er auf letztere die Kriterien der Teilbarkeit der Gewalt und des Widerrufs der Herrschaftsausübung anwendet. Das erlaubt ihm, Staats- und Regierungsform deutlicher zu scheiden, als es Althusius möglich war, der in der Demokratie Subjekt und Träger der Staatsgewalt so weit identifiziert, daß er sich keine Teilung der Gewalt, wohl aber ihre Einschränkung denken kann. Aber auch Grotius' Trennung der Bedeutung von 'populus' als Organ der Herrschaft in der Demokratie vom Staate selbst ist nicht klar genug, um nicht Hobbes zu einer schärferen Bestimmung herauszufordern.

**b) Hobbes und der Absolutismus.** Während die französischen und deutschen Theoretiker des Absolutismus sich gewöhnlich damit begnügten, die königliche Herrschaft von der göttlichen abzuleiten, hielt HOBBS es im Umkreis calvinistischen Denkens und der Vorstellungen vom Wahlkönigtum für notwendig, die Herrschaftsübertragung genauer zu begründen. Dazu hat er die naturrechtliche Freiheit vor dem ersten Vertrag stärker akzentuiert, in welchem jedes Individuum jedem anderen verspricht, sich ein und derselben Herrschaft zu unterwerfen. Darauf übertragen in einem zweiten Vertrag alle ihr natürliches Recht, sich selbst zu regieren, auf ein einheitliches Herrschaftsorgan. Denn die „wilde“ Freiheit des Naturzustandes, der eine gedankliche Konstruktion des Ursprungs ist und weder historisch noch bei den neu entdeckten barbarischen Völkern nachweisbar sein muß, ist notwendig als vollkommene und uneingeschränkte Freiheit zu denken, damit nach der Übertragung die Herrschaft des Staatsorgans ebenso vollkommen und uneingeschränkt sein kann. Und die Übertragung aller einzelnen Willen auf einen Willen, der dann der Wille aller ist, muß ebenso als völlig frei gedacht werden, so daß die staatsgründende Versammlung der Individuen eine unmittelbare Demokratie darstellt. Nun besteht der Staat und seine Souveränität nur durch und im Staatsorgan, die Übertragung ist also so vollständig, daß der staatsgründenden Versammlung kein Recht mehr bleibt, bis es ihr — etwa beim Aussterben des Herrscherhauses — ebenso plötzlich und vollständig wieder zufällt.

Dabei können Mängel der Beweisführung, Schwierigkeiten der Priorität von Volk, Staat und Staatsorgan im Akt der Konstitution der Herrschaft und bei dem des Verhältnisses von Individuum zum *populus* sowie dessen sofortige Wiederauflösung in eine *dissoluta multitudo* nach der Herrschaftsübertragung hier beiseite bleiben<sup>124</sup>. Sie haben ihren Grund in der politischen Absicht, die Unantastbarkeit des Souveräns — auch beim Mißbrauch der Staatsgewalt — durchzusetzen um des alleinigen Zieles der Friedenssicherung willen. Daß dabei die juristische Argumentation auf der Strecke bleibt, ist weniger erstaunlich, als daß Hobbes sich überhaupt so weit auf die naturrechtliche Begründung einläßt, deren revolutionäres Potential er wider

<sup>123</sup> Ebd. 1, 3, 12 (p. 59f.).

<sup>124</sup> HOBBS, *De cive* 7 (1642), Opera, t. 2 (1839; Ndr. 1961), 239. Unterschiede zwischen der allgemeinen und der besonderen Begründung vgl. ebd. 5 (p. 209ff.); 7 (p. 235ff.). Zur juristischen Konstruktion immer noch unersetzt HERMANN REHM, *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft* (Freiburg, Leipzig 1896), 231 ff.

Willen aufbereitet. Zeitenössische Kritiker wie JOHANN FRIEDRICH HORN waren sich der Gefährlichkeit der naturrechtlichen Argumente bewußt und wiesen deshalb jeden Versuch ab, die unumschränkte Herrschaft anders als unmittelbar von Gott abzuleiten<sup>125</sup>. Es gehört zu den Paradoxa der Geschichte politischer Theorien, daß Richelieu und das absolutistische Frankreich, deren Praxis am ehesten Hobbes' Vorstellungen entsprach, sich mit der religiösen Begründung sicherer fühlten, während England seine Entwicklung in einer Richtung vollzog, die zu Hobbes in striktem Gegensatz steht, der in gemäßigter Form auf die mitteleuropäischen Fürstentümer wirkt, die durch die radikalen Konsequenzen aus seiner Theorie ebenso aufgelöst werden wie das französische Ancien Régime. Ein Epiphänomen bildet die totalitäre Faszination, die seine Theorie im 20. Jahrhundert ausübt, nachdem vielfache Versuche absoluter Herrschaft gescheitert waren und ihr Ignorieren gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedingungen ebenso offenkundig war wie die Tatsache, daß sie gerade ihren Zweck, die Friedenssicherung, nicht zu erreichen vermochte.

Diese Klugheit, die an ihren eigenen Plänen zuschanden geht, hat CALDERON zur gleichen Zeit zum Gegenstand eines Schauspiels gemacht. Mit der zwingenden Logik, mit der Hobbes die Individuen im Staat auf ihren Willen verzichten läßt, weil ihre natürlichen Triebe sie unweigerlich in den Bürgerkrieg stürzten, kerkert der König in „La Vida es sueño“ seinen Sohn wie ein wildes Tier ein, weil er in den Sternen las, daß der Prinz sich so verhalten würde. Was er vermeiden wollte, tritt ein, und der Prinz erst gewinnt die Einsicht, nachdem er die ihm zustehende Herrschaft usurpiert und sich selbst bezwungen hat, daß befürchtetes Unrecht sich nicht durch Begehen von Unrecht vermeiden läßt: *la fortuna no se vence / con injusticia y vengança*<sup>126</sup>.

Während Hobbes das Ziel der Politik darin sieht, künftigen Herrschaftswechsel auszuschließen, versucht SELDEN, ihn aus der Natur der Menschen zu erklären: *If the Prince be servus natura, of a servile base Spirit, and the Subjects liberi, Free and Ingenuous, oft-times they depose their Prince, and govern themselves. On the contrary, if the People be servi natura, and some one amongst them of a Free and Ingenuous Spirit, he makes himself King of the rest; and this is the Cause of all changes in State: Common-wealths into Monarchies . . . and Monarchies into Common-wealths*<sup>127</sup>.

Die Staatstheoretiker des Absolutismus versuchten, in der „ratio status“ ein objektivierbares Gesetz zu finden, das die Willkür unter Regeln bringt und die Fürsten selbst beherrscht: *Principes subditis suis imperant, ratio Status etiam Principibus*<sup>128</sup>. Da es aber einmal die Fürsten sind, die herrschen, wird ihnen ein weiter Spielraum im Gebrauch des Notrechts eingeräumt: *Ihrer viel sind der Meinung, daß ein weiser und witziger Printz nicht allein nach den Gesetzen herrschen, sondern auch die Gesetze beherrschen soll, wenn es die Noth erheischet*. Und die Herrschaft selbst wird derart hypostasiert, daß sie als höchster Zweck alle Mittel heiligt:

<sup>125</sup> JOHANN FRIEDRICH HORN, *Politicorum pars architectonica de civitate* 2, 1, 19, ed. Simon Kuchenbecker (Leiden 1699), 231 ff.

<sup>126</sup> PEDRO CALDERON DE LA BARCA, *La vida es sueño* 3, 14, 683.

<sup>127</sup> JOHN SELDEN, *Table-Talk: Being the Discourses of John Selden* (1689; Ndr. London 1868), 89.

<sup>128</sup> HENRY DUC DE ROHAN, *Trutina stratum europae*, ed. Josua Arnd (Rostock 1668), 2.

Wenn ja das Recht gebrochen seyn soll, so geschehe es umb zu herrschen<sup>129</sup>. Dieses Ausnahmerecht, *Fürstliche Reservaten und Hoheit*<sup>130</sup>, wird unter dem Titel der „arcana imperii“ als spezifisches Herrscherrecht innerhalb des allgemeinen Staatsrechts dogmatisch abgehandelt. Es bildet nun das *secret de domination*, die *Geheimnisse der Regierung, welche diejenigen, die herrschen, schuldig seyn zu Erhaltung ihres Ansehens zu beobachten*<sup>131</sup>. Der faktische Geltungsgrund solchen Handelns ist nur als Usurpation der Macht, als gewaltsame Aufhebung geltenden öffentlichen Rechts zu beschreiben, wie es in ohnmächtig bleibenden Protesten auch immer wieder geschah<sup>132</sup>.

Es ist nicht zu leugnen, daß der entwickelte Absolutismus den fanatischen und partikularistischen Streit der Konfessionen beendete und eine private Meinungs- und Gewissensfreiheit gestattete und auch auf dem Gebiet der Verwaltung und Wirtschaft moderne Formen der bürgerlichen Selbstverwirklichung ermöglichte. Ebenso war es methodisch ein Fortschritt, daß Hobbes mit den Mitteln der neuen Philosophie die Staatsgewalt aus einem Prinzip, dem Willen, und seinem Inhalt und alleinigen Zweck, der Selbsterhaltung, abzuleiten versuchte. Dabei läßt sich die Berechtigung bestreiten, die Methode auf einen anderen Gegenstand zu übertragen, aber auch die politisch motivierte Vermischung der Mechanik der Staatsgewalt mit der juristischen Rechtfertigung ihres durch kein Gesetz beschränkten Handelns.

PASCAL begreift 'Gewalt' und 'Recht' als antithetische Prinzipien, die aber einander bedürfen: *La justice sans la force est impuissante; la force sans la justice est tyrannique*. Und die Lage des Rechts gegenüber der Gewalt ist prekär: *La justice est sujette à dispute, la force est très reconnaissable et sans dispute*<sup>133</sup>. Und da sie sich nicht verbinden lassen, bemächtigte sich die Gewalt des Rechts: *Et ainsi ne pouvant faire que ce qui est juste fût fort, on a fait que ce qui est fort fût juste*<sup>134</sup>. Aber was nun Recht ist, ist nicht mehr das natürliche Recht, sondern das in die Hände der Gewalt geratene, das auf dieser Erde herrsche. Auf völlig andere Weise, mit Vorstellungen Augustins, kommt Pascal zum gleichen Ergebnis wie Hobbes, daß die bestehende Herrschaft nicht bestritten werden soll. Und ebenso wie bei Hobbes läßt sich der Argumentationsgang zurückverfolgen und das gewonnene Ergebnis in einer veränderten politischen Situation in Frage stellen, wie es in Frankreich gerade bei den Jansenisten geschehen sollte, die die individuelle Moral zum Maßstab der Staatsraison machen werden.

<sup>129</sup> GABRIEL NAUDÉ, Politisches Bedenken über die Staatsstrieche (Leipzig, Merseburg 1678), 12. 121.

<sup>130</sup> ARNOLDUS CLAPMARIUS, De arcanis rerumpublicarum 1, 4 (Amsterdam 1644), 8.

<sup>131</sup> NAUDÉ, Politisches Bedenken, 53; ders., Considerations politiques sur les coups d'estat (o. O. 1667), 60.

<sup>132</sup> [MICHEL LEVASSOR], Les soupirs de la France esclave qui aspire après la liberté. 7<sup>e</sup> Mémoire (Amsterdam 1689), 253 ff.

<sup>133</sup> BLAISE PASCAL, Pensées, éd. Léon Brunschvig, t. 2 (Paris 1904), 224, Nr. 298. Vgl. die Analyse von ERICH AUERBACH, Über Pascals politische Theorie, Ges. Aufs. z. romanischen Philol. (Bern 1967), 204 ff.

<sup>134</sup> PASCAL, Pensées, 224, Nr. 298.

Das barocke Trauerspiel, das die Darstellung der Affekte sich zum Ziel setzt, auf deren Analyse Hobbes seine Theorie begründet, ist ebenso wie er, aber aus dramaturgischen Gründen, fasziniert vom souveränen Willen des Herrschers, der auch dort die Person aller repräsentiert. An kein Gesetz gebunden, ist er den sich in wilder Jagd folgenden Stürmen der Affekte ausgeliefert, und da er jede Entscheidung fällen kann, lähmt diese Allmacht seine Entschlußkraft. Den Höhepunkt vieler dieser Schauspiele bildet der mehrfache Wechsel von Todesurteil und Begnadigung, und die grübelnde Ohnmacht des Tyrannen kann innerhalb dieser Gattung der Passion des Märtyrers sich nähern. Ist das einst prächtige Reich derart ruiniert, wie es der barocken Vorliebe für verwüstete Schauplätze und der theologischen Ansicht von der Verworfenheit dieser Welt entspricht, dann wird ihre brüchige Ordnung im Opfergang versöhnt mit der Transzendenz wie z. B. in GRYPHIUS' „Catharina von Georgien“: *Gott beut mir höher Cronen an. / Diß was die Welt nicht geben kan / die Freyheit ist mir heut begegnet*<sup>135</sup>. Verwandt damit und mit der eigentümlichen Simultaneität der darstellenden Künste des Barock ist die zirkuläre Begründung von Hobbes' wichtigstem Argument für die Unterwerfung unter eine höchste Gewalt. Der Krieg aller gegen alle ist nicht recht zu verorten; nachweisbar sind nur einzelne Kriege, die es auch nach Einrichtung der Staatsgewalt gibt. Den Beweis trägt der Schrecken des modernen Bürgerkriegs, der so den ursprünglichen Vertrag motiviert, und vor allem die bewaffnete Unsicherheit der zeitgenössischen Souveräne, die untereinander in dem latenten Kriegszustand stehen, vor dem sie ihre Untertanen dadurch bewahren<sup>136</sup>.

HORST GÜNTHER

#### 4. 'Herrschaft' im rationalen Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts

Herrschaft — verstanden als Recht auf Gehorsam — ist ein zentrales Thema des modernen, von Hobbes begründeten rationalen Naturrechts. Denn die rechtliche Gleichheit und Freiheit aller Menschen wird hier als die Grundlage einer jeden gültigen rechtlichen Ordnung angesehen. Wer einem andern zum Gehorsam verpflichtet ist, der befindet sich nicht mehr im Zustand der Gleichheit und Freiheit; diese Ungleichheit und Unfreiheit bedarf auf dem Boden des modernen Naturrechts daher einer besonderen Begründung. So erklärt schon HOBBS: *inaequalitatem, quae nunc est, puta a divitiis, a potentia, a nobilitate generis, projectam esse a lege civili*<sup>137</sup>. Die Begründung kann letztlich nur in einem Akt der Anerkennung

<sup>135</sup> ANDREAS GRYPHIUS, Catharina von Georgien. Oder bewehrte Beständigkeit (1657), hg. v. Willi Flemming, 4. Aufl. (Tübingen 1968), 80f., vv. 298ff.; vgl. H. GÜNTHER, Art. Trauerspiel, Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, hg. v. P. MERKER u. W. STAMMLER, 3. Aufl. (Berlin 1981), 546 ff.

<sup>136</sup> HOBBS, Leviathan 13 (1651), Opera, t. 3 (1841; Ndr. 1961), 97ff., bes. 100.

<sup>137</sup> Ders., De cive 3, 13. Opera, t. 2, 189; ders., Philosophical Rudiments Concerning Government and Society (1640), EW vol. 2 (1841; Ndr. 1962), 38; ders., Leviathan 15. EW vol. 3 (1839; Ndr. 1962), 140; ders., De homine 15 (1658), Opera, t. 3, 118; vgl. PUFENDORF, De iure naturae et gentium 3, 2, 9 (1688), ed. J. B. Scott (Oxford, London

gefunden werden: *there being no obligation on any man which ariseth not from some act of his own*<sup>138</sup>. In letzter Begründung beruht nach diesen Voraussetzungen jedes Herrschaftsrecht auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des zum Gehorsam Verpflichteten; jeder Herrschaftstitel, der nicht aus einer solchen Zustimmung deduziert werden kann, muß demnach zurückgewiesen werden. Die Zustimmung muß sich als ein Vertrag normativ rekonstruieren lassen, der entweder tatsächlich geschlossen worden ist oder als implizite Vereinbarung zugrunde gelegt werden darf. Die von späteren Autoren wie HEGEL<sup>139</sup> oft mißverständene Bedeutung des Vertragsgedankens im rationalen Naturrecht hat hier ihren Grund. Herrschaft im Sinne eines unabhängig von freier Zustimmung bestehenden Rechts gilt daher fortan als unausgewiesen: „Herrschaft über Menschen“ ist nicht erst im „Kommunistischen Manifest“, sondern bereits im rationalen Naturrecht grundsätzlich in Frage gestellt worden.

Seit HOBBS hat daher die Polemik gegen die aristotelische Lehre, einige seien von Natur aus zur Herrschaft, einige zur Knechtschaft bestimmt<sup>140</sup>, im rationalen Naturrecht ihren festen Ort: *Aristotle . . . , for a foundation of his doctrine, maketh men by nature, some more worthy to command, meaning the wiser sort, such as he thought himself to be for his philosophy; others to serve, meaning those that had strong bodies, but were not philosophers as he*<sup>141</sup>. Zwar übersieht auch Hobbes nicht, daß de facto überlegene Macht und natürliche Kräfte (*potentia et vires naturales*) Herrschaftsverhältnisse begründen können; aber den Rechtsgrund eines solchen Herrschaftsanspruchs leitet er auch aus einem Vertrage zwischen Siegern und Besiegten ab<sup>142</sup>. Denn eine Verpflichtung zum Gehorsam wird nur unter der Voraussetzung eines Vertrauensverhältnisses (*fides, fiducia*) anerkannt: *pactum autem nisi fide habita nullum est*; sobald dieses aufgehoben wird, herrscht nur noch physischer Zwang ohne Rechte und Pflichten<sup>143</sup>.

Ebensowenig kann unter diesen Voraussetzungen von einem natürlichen Recht der Eltern auf den Gehorsam ihrer Kinder die Rede sein. Die Elternschaft als solche enthält keinen Rechtsgrund, aus dem sich irgendwelche Ansprüche ableiten lassen; daß man seinen Eltern gehorchen soll, ist ein synthetischer Satz: *dominus non est*

1934), 233; CHRISTIAN THOMASUS, *Institutiones iurisprudentiae divinae* 2, 24 (1688), 7. Aufl. (Halle 1730), 177; ders., *Fundamenta iuris naturae et gentium* 2, 3, 2 (1705; Ausg. Halle, Leipzig 1718), 213; CHRISTIAN WOLFF, *Ius naturae methodo scientifica pertractatum* (Frankfurt, Halle 1740—48; Ndr. Hildesheim 1972).

<sup>138</sup> HOBBS, *Leviathan* 21 (p. 203); ders., *De homine* 21 (p. 164); vgl. PUFENDORF, *Ius naturae* 1, 6, 12 (p. 69f.).

<sup>139</sup> HEGEL, *Philosophie des Rechts*, 131 ff. 241 ff. 329 ff., §§ 75. 163. 258.

<sup>140</sup> ARISTOTELES, *Politik* 1254a 15.

<sup>141</sup> HOBBS, *Leviathan* 15 (p. 140); ders., *De homine* 15 (p. 118); ders., *The Elements of Law* 1, 17, 1 (1640), ed. Ferdinand Tönnies, 2nd. ed. (Cambridge 1928), 68f.; ders., *De cive* 3, 13 (p. 189); ders., *Philos. Rudiments*, 38; vgl. PUFENDORF, *Ius naturae* 3, 2, 8 (p. 231); 6, 3, 2 (p. 637); THOMASUS, *Institutiones* 2, 4, 17 (p. 120); WOLFF, *Ius naturae* 7, 202 (p. 147); 7, 1085 (p. 788).

<sup>142</sup> HOBBS, *Elements* 2, 3, 2 (p. 99f.); ders., *De cive* 8, 1 (p. 249f.); ders., *Philos. Rudiments*, 108f.; ders., *Leviathan* 20 (p. 189); ders., *De homine* 20 (p. 153).

<sup>143</sup> Ders., *De cive* 8, 3 (p. 250f.); ders., *Elements* 2, 3, 3 (p. 100); ders., *Philos. Rudiments*, 110; ders., *Leviathan* 20 (p. 189); ders., *De homine* 20 (p. 153).

*in definitione patris*<sup>144</sup>. Diese auch heute vielfach noch anstößig wirkende Einsicht ergibt sich aus dem Grundsatz, daß alle Menschen von Geburt an auf die gleichen Freiheitsrechte Anspruch haben. Auch gegenüber unmündigen Kindern, die sich aus eigener Kraft noch nicht erhalten könnten, müssen Herrschaftsrechte jedweder Art daher als Vertragsverhältnisse konstruiert werden<sup>145</sup>.

Von denselben Voraussetzungen wie Hobbes ausgehend, hat daher PUFENDORF auch die Lehre JOHANN FRIEDRICH HORNS, der Mann habe ein natürliches Herrschaftsrecht über die Frau<sup>146</sup>, zurückgewiesen: *imperium maritale naturaliter ex consensu mulieris oritur*<sup>147</sup>.

Die wichtigste Anwendung finden die Grundsätze des rationalen Naturrechts in der Lehre von der Souveränität des Staates. Ebenso wie die Idee eines Staatsvertrags dazu dienen soll, alle staatlichen Herrschaftsverhältnisse aus einem Konsens zwischen dem Inhaber der staatlichen Souveränität und den Untertanen zu begründen, so dient alle spätere Kritik an der Lehre vom Staatsvertrag gewollt oder ungewollt der Rechtfertigung von Herrschaftsansprüchen, die nicht auf den Konsens der Untertanen rechnen können. Schon bei HOBBS und nicht erst bei Rousseau nimmt diese Lehre die Gestalt eines Vertrags aller mit allen an, durch den sich ein gemeinsamer Wille konstituiert: *Populus in omni civitate regnat*. Dies gilt selbst für die Monarchie: *Et in monarchia . . . , quamquam paradoxum sit, rex est populus*<sup>148</sup>. Das Volk ist nicht nur die Menge der Untertanen (*multitudo . . . quae regitur*), sondern ebenso *civitas quae imperat, vult et agit per voluntatem unius hominis, vel per voluntates plurium hominum consentaneas*<sup>149</sup>. Die Identität von Herrschern und Beherrschten im Staate ist damit in der Theorie bereits postuliert.

Daß die bestehenden Herrschaftsverhältnisse, gemessen an den Regeln des rationalen Naturrechts, nicht durchweg zu rechtfertigen waren, unterlag kaum einem Zweifel. Die Repräsentanten dieser Rechtslehre ließen indes ihre revolutionären Konsequenzen insgesamt unausgesprochen. Bezeichnend hierfür ist, was Hobbes von den Prinzipien seiner Theorie sagt: *Wether they come not into the sight of those that have power to make use of them, or be neglected by them, or not, concerneth my particular interests, at this day, very little*<sup>150</sup>. Um so bemerkenswerter ist es, daß die Unterscheidung zwischen einem auf Zwang und Gewalt beruhenden Naturstaat und einem auf Konsens und freiwilligem Zusammenschluß beruhenden Vernunftstaat sich bereits bei Hobbes findet. Mit dieser Unterscheidung war als Alternative zu den bestehenden Herrschaftsverhältnissen die Idee einer rationalen Staatsver-

<sup>144</sup> Ders., *De cive* 9, 1 (p. 225); ders., *Philos. Rudiments*, 115; ders., *Elements* 2, 4, 2 (p. 103); ders., *Leviathan* 20 (p. 186); vgl. PUFENDORF, *Ius naturae* 6, 2, 4 (p. 623); THOMASUS, *Institutiones* 3, 4, 28 (p. 373); WOLFF, *Ius naturae* 7, 636 (p. 439).

<sup>145</sup> HOBBS, *Elements* 2, 4, 3 (p. 103f.); ders., *De cive* 9, 2 (p. 115f.).

<sup>146</sup> HORN, *Politicorum pars architectonica de civitate* 1, 1 (s. Anm. 125), 1ff.

<sup>147</sup> PUFENDORF, *Ius naturae* 6, 1, 12 (p. 587); vgl. THOMASUS, *Institutiones*, 2, 2, 105. 111 (p. 311. 312); WOLFF, *Ius naturae* 7, 490 (p. 333).

<sup>148</sup> HOBBS, *De cive* 12, 8 (p. 291); ders., *Philos. Rudiments*, 189; vgl. PUFENDORF, *Ius naturae* 7, 2, 14 (s. Anm. 137), 672f.; THOMASUS, *Institutiones* 4, 6, 86f. (s. Anm. 137), 398f.; WOLFF, *Ius naturae* 8, 33. 93 (s. Anm. 137), 63. 21.

<sup>149</sup> HOBBS, *De cive* 6, 1, Anm. (p. 217). Vgl. PUFENDORF, *Ius naturae* 7, 2, 8 (p. 666); THOMASUS, *Institutiones*, 3, 6, 92 (p. 399); WOLFF, *Ius naturae* 8, 131f. 142 (p. 90. 97).

<sup>150</sup> HOBBS, *Leviathan* 30 (p. 325).

fassung klar genug angegeben. Bezeichnend ist nun, daß Hobbes in seinen englischen Schriften das Wort 'Herrschaft' ('dominion') ziemlich konsequent für alle auf Zwang und Gewalt ('compulsion') beruhenden Herrschaftsverhältnisse gebraucht und es für den „institutionellen“ Staat ziemlich konsequent vermeidet. Nur der letztere erhält den Namen 'Staat' ('commonwealth'): *When many men subject themselves the former way, there ariseth thence a body politic, as it were naturally; from whence proceedeth dominion, paternal, and despotic. And when they subject themselves the other way, by mutual agreement amongst many; the body politic they make, is for the most part called a commonwealth, in distinction from the former*<sup>151</sup>.

Den Titel 'König' verwendet Hobbes vorwiegend für ein „natürliches“ Herrschaftsverhältnis: *When one man hath dominion over another, there is a little kingdom. Regem enim esse, nihil aliud est quam dominium habere in personas multas*<sup>152</sup>.

Hobbes war indes außerstande, diesen Ansatz in der Theorie durchzuhalten. Denn eine Grenze zwischen freiwilligen und erzwungenen Handlungen konnte er aus zwei Gründen nicht anerkennen: Sein Determinismus in der Naturphilosophie nötigte ihn zur Leugnung der Freiheit; und sein Voluntarismus brachte ihn dazu, jede Handlung als frei zu betrachten. Daher erklärte er alle Willenserklärungen, die unter Zwang abgegeben werden, für verpflichtend<sup>153</sup>. Die Unterscheidung zwischen einem auf Zwang beruhenden Naturstaat und einem auf freiwilligem Zusammenschluß beruhenden Vernunftstaat wurde dadurch rechtlich irrelevant: *whatsoever rights be in the one, the same also be in the other*<sup>154</sup>. Daher konnte es Hobbes auch nicht gelingen, in seinem institutionellen Staat dem Herrschaftsanspruch des Inhabers der Staatsgewalt über einige elementare Forderungen hinaus Grenzen zu setzen.

An diesem Punkt setzt die über Hobbes hinausführende Diskussion seiner Nachfolger an. Sie beginnt bei PUFENDORF mit einer terminologischen Klärung: 'dominium' heißt fortan das Verfügungsrecht über die eigenen Sachen (proprietas); das Verfügungsrecht (potestas) über andere Personen wird als 'imperium' bezeichnet und als *ius regendi alterius personam* definiert<sup>155</sup>. Mit dieser strengen und vorher unbekanntem Unterscheidung sollte endgültig klargestellt sein, daß zur Herrschaft, anders als bei Eigentumsrechten, stets der Konsens oder eine Tat des zum Gehorsam Verpflichteten erforderlich ist: *homines naturali libertate ex aequo gaudent; cuius diminutionem ut patiantur, necessum est, ipsorum consensu expressus, vel tacitus aut interpretativus accedat, aut aliquod ipsorum factum, quo aliis ius*

<sup>151</sup> Ders., Elements 1, 19, 11 (p. 81). — Zur Unterscheidung von natürlichem und institutionellem Staat bei Hobbes, vgl. F. TÖNNIES, Thomas Hobbes. Leben und Lehre (Stuttgart-Bad Cannstatt 1971), 209ff. und meine Einleitung, ebd., 30.

<sup>152</sup> HOBBS, Elements 2, 3, 1 (p. 99); ders., De cive 81 (p. 249). — Beim institutionellen Staat gebraucht Hobbes die Ausdrücke 'monarchy' oder 'sovereign'.

<sup>153</sup> Ders., Elements 1, 4, 10 (p. 12f.); ders., De cive 2, 16 (p. 176); ders., Leviathan 14 (p. 126); ders., De homine 15 (p. 108).

<sup>154</sup> Ders., Elements 2, 4, 10 (p. 12f.); ders., De cive 2, 16 (p. 176); ders., Leviathan 20 (p. 186); ders., De homine 20 (p. 151).

<sup>155</sup> PUFENDORF, Ius naturae 1, 1, 19; 6, 3, 7 (p. 13. 640); vgl. THOMASIIUS, Institutiones 1, 1, 115f. (p. 21f.); WOLFF, Ius naturae 7, 199 (p. 146).

*aut quaesitum eandem vel invito eripiendi*<sup>156</sup>. Das so entstandene Herrschaftsrecht kann nach Pufendorf nie zu einem unbeschränkten Verfügungsrecht (dominium, proprietas) werden: Selbst der weitestgehende Anspruch vermag nicht alle Spuren der ursprünglichen Gleichheit der Menschen auszulöschen; wenn viele Völker Sklaven als eine Sache, über die man nach Belieben verfügen darf, angesehen, und so den Unterschied zwischen Herrschafts- und Eigentumsrechten aufgehoben haben, so ist dies eine Ungeheuerlichkeit (*immanitas*)<sup>157</sup>. Pufendorf spricht daher dem Menschen als solchen eine gewisse Würde zu: *In ipso quippe hominis vocabulo indicatur inesse aliqua dignatio*<sup>158</sup>.

Die Idee der Menschenwürde erlaubt es Pufendorf, den Naturalismus des Hobbes zu überwinden und die Grundgedanken des rationalen Naturrechts klarer zu formulieren. Indem er die Auffassung, alle unter Zwang geschlossenen Verträge seien rechtlich bindend, zurückwies<sup>159</sup>, schuf er sich die Voraussetzung zu einer differenzierteren Würdigung vertraglich begründeter Herrschaftsrechte. Dies wiederum erlaubte ihm, auch die Lehre vom Staatsvertrag soweit auszuarbeiten, daß eine rationale Argumentation über die Grenzen des staatlichen Herrschaftsanspruchs möglich wurde. Diese Grenze ergibt sich grundsätzlich aus dem Zweck einer staatlichen Vereinigung überhaupt: *Subiectio autem voluntatis civium civitati facta ex fine huius interpretanda et limitanda est*<sup>160</sup>. Damit ist auch der Versuch des Hobbes, jedwede vertragliche Bindung zwischen dem Inhaber der Souveränität und den Untertanen zu bestreiten, zurückgewiesen<sup>161</sup>. Die Idee einer rechtmäßigen Herrschaft erhält dadurch eine bei Hobbes unbekanntem Glaubwürdigkeit: Souveränität (*summum imperium*) bedeutet nach Pufendorf *non violentia, sed ultronea civium subiectione et consensu legitime constitutum*<sup>162</sup>. Der Anspruch, es gebe eine den Königen unmittelbar von Gott übertragene Souveränität, den im Zeitalter der Restauration noch HEGEL verteidigte<sup>163</sup>, wird daher von Pufendorf überlegen zurückgewiesen<sup>164</sup>.

Die Nachfolger Pufendorfs, vor allem THOMASIIUS und WOLFF, hatten zu dieser Lehre von den Grundlagen der rechtmäßigen Herrschaft nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen. Aber sie haben das Verdienst, als erste das rationale Naturrecht in deutscher Sprache vorgetragen zu haben<sup>165</sup>. Dabei stellte sich ihnen sofort die

<sup>156</sup> PUFENDORF, Ius naturae 3, 2, 8 (p. 232); vgl. THOMASIIUS, Institutiones 3, 1, 62 (p. 294); WOLFF, Ius naturae 7, 203 (p. 148).

<sup>157</sup> PUFENDORF, Ius naturae 6, 3, 7 (p. 641).

<sup>158</sup> Ebd. 3, 2, 1 (p. 224); vgl. ebd. 2, 1, 5 (p. 101): *humanae naturae dignitas, et praestantia*.

<sup>159</sup> Ebd. 3, 6, 10 (p. 280).

<sup>160</sup> Ebd. 7, 8, 2 (p. 756); vgl. THOMASIIUS, Institutiones 3, 1, 66 (p. 295); WOLFF, Ius naturae 7, 214 (p. 153).

<sup>161</sup> PUFENDORF, Ius naturae 7, 2, 9 (p. 667f.). <sup>162</sup> Ebd. 7, 3, 1 (p. 683).

<sup>163</sup> HEGEL, Philosophie des Rechts, 381, § 279.

<sup>164</sup> PUFENDORF, Ius naturae 7, 3, 3 (p. 685); vgl. THOMASIIUS, Institutiones 3, 6, 66f. (p. 395f.).

<sup>165</sup> CHR. THOMASIIUS, Vernünfftige und Christliche aber nicht Scheinheilige Gedanken und Erinnerungen über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, 3 Tle. (Halle 1723—25); CHR. WOLFF, Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen (1721), 4. Aufl. (Frankfurt, Leipzig 1736; Ndr. Hildesheim 1975) = Dt. Schriften, Bd. 5: Deutsche Politik.

Schwierigkeit, daß sie die naturrechtliche Terminologie nicht unmittelbar wiedergeben konnten. Vor allem fehlte ein Ausdruck für 'Herrschaft' ('imperium'). Das deutsche Wort 'Herrschaft' wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vorwiegend für die Befehlsgewalt des Gutsherrn über das Gesinde verwandt<sup>166</sup>. Sein Anwendungsbereich umfaßte also nur einen kleinen Ausschnitt dessen, was im rationalen Naturrecht als 'imperium' erörtert wurde. Noch am Ende des Jahrhunderts wurde 'Herrschaft' vorwiegend nicht als Abstraktum (im Sinne von 'imperium'), sondern konkret im Sinne von 'Gutsherr' ('imperans') oder 'Herrschaftsgebiet' ('territorium') verwendet. Ähnlich umfassend wie 'imperium' wurde zwar 'Gewalt' gebraucht; aber bei diesem war die Unterscheidung zwischen Herrschaftsrecht und Gehorsamerzwungschance ('Macht') nicht deutlich genug<sup>167</sup>. Das Wort 'Herrschaft' begegnet bei Wolff (1725) daher vorwiegend im Zusammenhang mit der *Herrschaftliche(n) Gesellschaft . . . zwischen Herrschaft und Gesinde*<sup>168</sup>. Erst CRUSIUS (1744) führt *Herrschaft* als Äquivalent von 'imperium' ein: *Imgleichen verwirre man das Eigentums-Recht oder dominium nicht mit dem imperio oder der Herrschaft, welche nur ein Recht über vernünftige Geister ist, vermöge welcher dieselben Gesetze und Befehle von uns anzunehmen verbunden sind*<sup>169</sup>.

Dieser Mangel wird bei WOLFF dort am offenkundigsten, wo er das Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern und des Gutsherrn zum Gesinde auf das Verhältnis der Obrigkeit zu den Untertanen überträgt<sup>170</sup>. Mit einer sonst bei den Autoren des rationalen Naturrechts vollkommen unbekanntem Naivität schreibt Wolff hier den *regierenden Personen* das Recht und die Pflicht zu, *für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu sorgen, und demnach alle dazu nötige Mittel zu erdenken, wodurch der Untertanen Wohlfahrt auf das bequemste befördert werden kann, auch ihnen ihre Handlungen dergestalt einzurichten, wie es diese Absicht erfordert*<sup>171</sup>. Ebenso sollen sie *davor sorgen, daß kein Haus das andere hindere, seine Wohlfahrt zu erreichen, sondern vielmehr einer dem andern förderlich sei*<sup>172</sup>. Die Frage nach den Rechtsgrundlagen staatlicher Herrschaft wird von Wolff in dieser Schrift überhaupt nicht gestellt<sup>173</sup>. Um so bemerkenswerter ist es, daß Wolff zwei Jahrzehnte später in seinem lateinisch geschriebenen Naturrecht in allen wesentlichen Grundsätzen mit Pufendorf übereinstimmt.

Dieser Abstand zwischen der deutschen und der lateinischen Darstellung bei Wolff ist für die Stoßrichtung des modernen Naturrechts in Deutschland im Ganzen charakteristisch: Es wendet sich mehr an die Gelehrten als an das Volk oder die Gebildeten und vermeidet ängstlich alles, was revolutionär klingen könnte, um alle Wirkung von einer Reform des Rechts zu erhoffen. Aber zu den Artikulationsweisen des rationalen Naturrechts gehört auch die antizipierende Rede, wie man sie etwa

<sup>166</sup> Vgl. ZEDLER Bd. 12, 1798ff., Art. Herrschaft; KRÜNTZ Bd. 23, 91ff., Art. Herrschaft; Dt. Enc., Bd. 15, 285ff., Art. Herrschaft.

<sup>167</sup> → Macht und Gewalt.

<sup>168</sup> WOLFF, Politik, 117, § 162.

<sup>169</sup> CHRISTIAN AUGUST CRUSIUS, Anweisung vernünftig zu leben (Leipzig 1744), 618, § 516.

<sup>170</sup> WOLFF, Politik, 200ff., §§ 264–269.

<sup>171</sup> Ebd., 200f., § 264.

<sup>172</sup> Ebd., 202, § 266.

<sup>173</sup> Vgl. die Ausführungen über die *Gewalt der Obrigkeit*, ebd., 463, § 435.

bei THOMASIIUS findet: *Omnem servitutum inter Christianos esse abrogatam*<sup>174</sup>. Dieser Satz bedarf daher zu seiner Ergänzung eines zeitgenössischen Kommentars: *Zwar ist der Name derer Knechte von ihnen nicht in Gebrauch . . ., sondern sie werden leib-eigene, halbeigene, eigenbehörige, eigene Leute, arme Leute, arme Manne, etc. genennet*<sup>175</sup>.

KARL-HEINZ ILTING

### 5. Drei Themen langfristiger Auseinandersetzung

Der Begriff 'politische Herrschaft' bildet sich durch Bedeutungsübertragungen. Diese nehmen ihren Ausgang oder orientieren sich auch weiterhin an den wesentlich privaten Rechtsverhältnissen Eigentum, Familie und Gesinde bzw. Dienerschaft. Das politische Denken der Neuzeit ist dadurch geprägt, daß antike Begriffe, vor allem Rechtsvorstellungen der römischen Republik, ein Ideal bilden, an das ständig appelliert werden kann und von dem aus jeder geschichtliche Wandel sich als Verfall deuten läßt, wobei die stoisch-christliche Verinnerlichung, politisch gewendet, zu einem nur um so schärferen Widerspruch führt. Kriterium ist dabei der Begriff 'Freiheit', daneben der der 'Person', von dem aus die Ausdehnung der Befehlsgewalt ('imperium') auf das Eigentumsrecht an Sachen oder gar Personen ('dominium'), der Vergleich väterlicher mit staatlicher Gewalt, politischer Herrschaft mit der des Hausvaters, und der Vergleich des Rechtsverhältnisses zu Sklaven oder Knechten mit Untertanen oder Bürgern kritisiert oder bestätigt werden kann. Erst nach einer Übersicht dieser Beziehungen ist festzustellen, ob die Wörterbücher in ihrer zeitlichen Folge eine Entwicklung vollziehen oder nur einige mehrerer möglicher Rechtsstandpunkte verzeichnen.

a) 'Imperium' und 'dominium'. Es ist zu vermuten, daß die römisch-rechtliche Unterscheidung beider Begriffe auch da, wo sie im geltenden Recht nicht angewandt wurde, bekannt sein konnte und die Vermischung beider dann nicht von mangelnder Begriffsbildung, sondern von einer politischen Absicht zeugt. Das „private“ Eigentumsrecht eines Herrn über seine Güter (dominium) hat zunächst keinerlei Beziehung zur Ausübung öffentlicher Gewalt und Gerichtsbarkeit (imperium). Erst die „privatrechtliche“ Auffassung der Herrscherstellung in der späten Kaiserzeit als 'dominatus' ändert diese Sachlage, und die Übertragung mag erleichtert worden sein dadurch, daß es ein Verfügungs- und Eigentumsrecht des Herrn am Erwerb und Besitz seiner Sklaven gibt: *Per eos (servos) qui in nostra potestate sunt dominium ignorantibus nobis adquiretur. Possessio non item, quia dominium est iuris, possessio facti*<sup>176</sup>. Die vor allem germanischer Rechtsauffassung entsprechende Bedeutungerweiterung von 'dominium' zu „Gewalt“, „Herrschaft“ und „Recht“ über privates Eigentum drängt die Glossatoren zur Unterscheidung des „dominium

<sup>174</sup> CHR. THOMASIIUS, Theses inaugurales de iurisdictionis et magistratum differentia secundum mores Germanorum (Halle 1724), § 53.

<sup>175</sup> ZEDLER Bd. 15 (1737), 1087, Art. Knecht.

<sup>176</sup> JACOBUS CUIACIUS, Commentarii in titulas pandectarum de verborum obligationibus (Lyon 1562), 36f.

secundum proprietatem“ vom „dominium secundum potestatem“ des Kaisers<sup>177</sup>. Das führt weiter dazu, daß es zwar die wirkliche Gewaltausübung von 'imperium' enthalten kann, *ius graviter animadvertendi, coercendi, verberandi, belli gerendi, nominatim lege datum*<sup>178</sup>, aber auch den vagen und durch keine Macht erzwingbaren Anspruch der Kaiser auf Weltherrschaft als „dominium mundi“<sup>179</sup>. Und das hindert NICOLAUS CUSANUS keineswegs daran, in einer naturrechtlich geführten und kirchenrechtlich motivierten Argumentation, diese mehrfache Rechtsbemächtigung und Entrechtung des populus zurückzuweisen: *imperator, qui imperialium omnium non dominus sed administrator existit*<sup>180</sup>.

Die Vermischung deutschen und römischen Rechts in den mehrfach übereinander gelagerten „Herrschaften“, die sich begrifflich keineswegs klar gliedern oder juristisch konstruieren ließen, führte zum Verlust der früheren *Herlichkeit und Freiheiten*<sup>181</sup> der nun erst zu „Untertanen“ erklärten Bauern und Bürger<sup>182</sup>. Die Rechtsunsicherheit dieses Zustandes mehrfacher „privatrechtlicher“ Abhängigkeit wurde sogar den Regierenden lästig und als Traktandum auf die Reichstage gebracht, um die *disputationes* zu klären, *so der unterthanen halber vorfallen, nemlich daß dieselbe in mehrerley wege gepfändt werden, als von wegen des eigenthums oder der gült, von wegen der lehensvogtei, niedrigericht, schutz und schirm, fraischlicher, malefizischer und landsfürstlichen obrigkeit, dergestalt, daß gemeiniglich die arme leute jetzt erzähltermassen mehr dann einer herrschaft unterworfen seynd*<sup>183</sup>. Die Klärung dieser Rechtsverhältnisse wird sich in der deutschen Geschichte bis ins 19. Jahrhundert schleppen.

Die Versuche begrifflicher Klärung mit Hilfe der ursprünglichen Bedeutungen von 'imperium' und 'dominium' erweisen sich für Deutschland als ohnmächtig, solange die Territorialherrschaft besteht. Auch nach 1789 heißt im geltenden Staatsrecht *die Machtvollkommenheit des Fürsten im Staate das Obereigenthum (dominium eminens) oder wie es schicklicher sollte übersetzt werden, die Oberherrschaft. Denn die Teutschen, welche zu diesem Ausdrücke Gelegenheit gegeben, verbinden mit dem Worte dominium den Begriff einer Herrschaft*<sup>184</sup>. Während einige Aufklärer theoretisch an das westeuropäische Staatsrecht anzuschließen versuchen, erläutert JUSTUS MÖSER die Begriffe geschichtlich und auch als vergangene. In germanischer Zeit waren die *Gemeinen . . . gegen alle Herrschaft; obwohl nicht gegen ein Reich. Jetzt unterscheidet man Reich und Herrschaft, imperium et dominium so genau nicht mehr. Bei den Römern verwandelte sich ebenfalls imperium in dominationem, bis man endlich mit dem imperio einen andern Begriff verband. Jetzt ist alles Territorial-Hoheit, ein Mittel-*

<sup>177</sup> REHM, Staatsrechtswissenschaft (s. Anm. 124), 171.

<sup>178</sup> J. CUIACIUS, *Iuriconsulti praeclarissimi, regii consilarii, recitationes solennes in varios, eosque praecipuos digestorum titulos* (Frankfurt 1596), 2.

<sup>179</sup> HOLTZMANN, *Dominium mundi* (s. Anm. 31), 191 ff.

<sup>180</sup> CUSANUS, *De concordantia catholica* 3, 41 (s. Anm. 47), 466.

<sup>181</sup> Die Beschwerden der Rheingauer Bauern, 10. 5. 1525, abgedr. FRANZ, *Quellen* (s. Anm. 90), 452, Nr. 147.

<sup>182</sup> QUARITSCH, *Staat und Souveränität* (s. Anm. 26), Bd. 1, 202 ff., bes. 206 f.

<sup>183</sup> Reichsmemorial von 1555, abgedr. GEORG MELCHIOR v. LUDOLFF, *Corpus Iuris Cameralis: Das ist des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Gesetz-Buch* (Frankfurt 1724), 196 f.

<sup>184</sup> SCHEIDEMANTEL Bd. 3 (1793), 343, Art. Machtvollkommenheit; vgl. ebd., 684, Art. Obereigenthum.

*wort zwischen Reich und Herrschaft*<sup>185</sup>. Dabei ist es juristisch sinnvoll, im Unterschied zu untergeordneten Herrschaften, die verschiedenen Arten von Oberherrschaft, die des Reiches, des Papstes, der Bischöfe, der Landeshoheit als *Imperium publicum seu civile*<sup>186</sup> zu definieren, ohne daß dadurch eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt im Sinne von 'dominium' ausgeschlossen wäre.

Auch GROTIUS anerkannte beide Begriffe im Staatsrecht, und diese Unterscheidung ist bei seinen deutschen Übersetzern weniger bezeichnend in der Fassung der eleganten Jurisprudenz unter Thomasius' Einfluß als in der verzweifelten Umständlichkeit der deutsch-rechtlichen Begriffssprache. Im Original: *Interdum primas acquisitiones a populo aut populi capite ita factas, ut non tantum imperium, in quo inest jus illud eminens, . . . sed et privatum plenumque dominium generaliter . . . populo, aut ejus capiti quaereretur; zu deutsch: daß bißweilen die erste Einnahme eines Landes, so von einem Volck oder Volcks oberstem Haupt also und solchergestalt geschehen, daß dem Volck oder dessen Ober-Haupt nicht nur die Regierungs-Macht oder Staats-Gewalt, welcher das außerordentliche Ober-Macht-Recht des Regenten oder des Staats . . . mit anhänget, sondern auch das Privat- und vollkommene Eigenthums- und Macht-Recht . . . insgemein erworben und zuwegen gebracht würde*<sup>187</sup>.

Bei den französischen Juristen des 16. Jahrhunderts ist die übereinstimmende Meinung in SENECAS klassischer Formulierung zu finden: *omnia Rex imperio possidet, singuli dominio*<sup>188</sup>. Und der Kanzler MICHEL L'HOSPITAL bestätigt das bei der Eröffnung der Generalstände 1560: *Je voudrois aussi que les roys se contentassent de leur reveneu, chargeassent le peuple le moins qu'ils pourroient, estimassent que les biens de leursdicts subjects leur appartiennent, imperio, non dominio et proprietate*<sup>189</sup>. Dieser Rechtszustand und selbst das Bewußtsein davon ging mit dem Absolutismus verloren, und selbst die Pamphletliteratur beginnt erst mit dessen Krise, in den Jahren nach 1680, gegen die Ausdehnung und Übergriffe des „gouvernement royal“ zu protestieren. Ein anderer Vergleich, der mit der väterlichen, durch die göttliche überhöhten Herrschaft, drängte sich mit Macht in die politische Theorie.

b) **Herrschaft des Hausvaters.** Die Hausgemeinschaft als soziale, wirtschaftliche und rechtliche Form des Lebens bestimmt noch ganz entscheidend die frühe Neuzeit, obwohl die geschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten wesentlich von anderen Organisationsformen getragen war. An der Deckung des Eigenbedarfs aus dem Grundbesitz orientiert, ist die häusliche Wirtschaft längst von der auf Erwerb gerichteten, mit Kapital arbeitenden, durch Fernhandel und Kredit wachstums-

<sup>185</sup> JUSTUS MÖSER, *Osnabrückische Geschichte. Allgemeine Einleitung* (Osnabrück 1768), 181 f.

<sup>186</sup> DANIEL NETTELBLADT, *Von den verschiedenen Gattungen der Oberherrschaft in Teutschland* (1753), Sammlung kl. jur. Abh. (Halle 1792), 127.

<sup>187</sup> GROTIUS, *De jure belli ac pacis* 2, 3, 19 (s. Anm. 119), 132; ders., *Drey Bücher von Kriegs- und Friedensrechten*, dt. v. JOHANN NICLAS SERLIN (Frankfurt 1709), 504.

<sup>188</sup> Vgl. BODIN, *Methodus* 4 (s. Anm. 107), 188; J. CUIACIUS, *Observationes*, zit. R. W. CARLYLE / A. J. CARLYLE, *A History of Mediaeval Political Theory in the West*, vol. 6: *Political Theory from 1300 to 1600* (Edinburgh, London 1936), 318, Anm.

<sup>189</sup> MICHEL L'HOSPITAL, *Harangue prononcée à l'ouverture de la session des États-Généraux assemblés à Orléans le 13 décembre 1560*, *Oeuvres compl.*, éd. Pierre Joseph Spiridon Duféy, t. 1 (Paris 1824; Ndr. Genf 1968), 392.

fähigen Geldwirtschaft überflügelt. Sie bildet den ruhenden Boden, das Reservoir der Arbeitskräfte und — eventuell — den Rückhalt in Krisenzeiten. Es ist deshalb keine Beschreibung der Realität, sondern eine politische Argumentation und zugleich der Versuch einer historischen Konstruktion, wenn BODIN die Republik direkt als Zusammenschluß mehrerer Familien versteht und dabei nicht nur Kirche und Adel, sondern alle Formen bürgerlicher Vereinigung und Verwaltung, Innungen wie Handelsgesellschaften, Ämter wie Behörden vernachlässigt<sup>190</sup>. Ebenso entspricht der lutherischen Stärkung des Hausvaters wie der landesväterlichen Obrigkeit eine rückständige Wirtschaftsauffassung, während die calvinistische Betonung der Rolle der Gemeinde dem neuen Wirtschaften entgegenkommt. Dabei kann im einzelnen der Erfolg ganzer Imperien auf dem Familienzusammenhalt beruhen, und große Betriebe können mit Hausgewalt regiert werden. Im ganzen jedoch lösen sich Betrieb, Gewerbe und Amt, Beruf und Bildung sukzessive aus der Hausgemeinschaft, und der für die frühe Neuzeit typische, obrigkeitliche Polizeistaat individualisiert zunehmend die Untertanen, wovon er den Adel — trotz aller Privilegien — nicht ausnimmt; und er tut es gerade dort, wo er im Zeichen einheitlicherer Administration unvergleichlich gewaltsamer als vorher in das Privatleben eingreift, diese Eingriffe aber als Ausübung einer gleichsam väterlichen, absoluten oder landesväterlichen Gewalt rechtfertigt.

Wie das Verhältnis Fürst—Untertanen in der absolutistischen Doktrin, so stellen die drei Rechtsverhältnisse des Hauses: Mann über Weib, Eltern über Kinder und Herrschaft über Gesinde ein, wie noch KANT es deduziert, *auf dingliche Art persönliches Recht*<sup>191</sup> dar, das innerhalb sehr weiter Grenzen nur vom Verantwortungsbewußtsein der Ausübenden abhängt und wie die persönliche Herrschaft des Fürsten als Institution in der modernen Welt überfordert ist. Die Herrschaft beider wird von der Bürokratie aufgelöst, ohne daß die politische Literatur der Zeit den anonymen Gegner beider teils gegeneinander, teils gegen ihre Untertanen sich verteidigenden Institutionen zu erkennen vermochte. Zunächst nahm der Hausvater rechtlich eine Zwischenstellung ein: *Obwohl ein Hausvater als eine Privatperson, eigentlich zu reden, keine Jurisdiction hat, so steht ihm doch ein mit derselben einige Gleichheit habende Macht zu. Daher kann er in Ansehung der ihm zukommenden Gewalt allerhand das Hauswesen angehende, und die Bedienten obligierende Verordnungen machen, jedoch müssen dieselben nicht auf auswärtige Sachen bezogen werden*<sup>192</sup>. Diese Quasi-Souveränität im Hause sollte durch die Gesetzgebung ihr Ende finden, und ein Markstein der Entwicklung bildet die Einsicht: *Die Hausväter waren nur Hausväter und deshalb keine wahren Hausväter geworden*<sup>193</sup>. Was ihre „Herrschaft“ früher zu schaffen vermochte, muß seither als verloren gelten: ein vor obrigkeitlichen Eingriffen weitgehend geschützter, relativ staatsfreier Bereich privaten Lebens.

<sup>190</sup> BODIN, République 1,1; 1,6 (s. Anm. 46), 1. 68.

<sup>191</sup> KANT, Metaphysik der Sitten. Rechtslehre (1797), AA Bd. 6 (1907; Ndr. 1968), 276, §§ 22 ff.

<sup>192</sup> JULIUS BERNHARDT v. ROHR, Vollständiges Haus-Haltungs-Recht (Leipzig 1716), 261 f.

<sup>193</sup> CLEMENS THEODOR PERTHES, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrecht (Hamburg, Gotha 1845), 275.

Das Verhältnis der Hausgenossen zueinander kann sehr lebendig beschrieben werden, ohne jedoch seinen eigentumsrechtlichen Charakter zu verändern: *Inn der Haußhaltung ist viererlei Volk. Eins gebietet und herschet, als der Haußvatter: daß ander gehorsamet, als das Weib: daß dritt ist ein anmutige Zugehülfe deß Geschlechts und deß Haußgesinds, als die Kind: daß vierte ist unterthänig, als Knecht und Mägd*<sup>194</sup>. Die historische Ableitung der politischen Herrschaft aus der häuslichen ist zu einem Gemeinplatz geworden, der zu Beginn vieler Werke der politischen Literatur steht und meist nur einem Bedürfnis der Begründung Genüge tut: *Es helt sich mit dem Bürgerlichen Stande folgendermassen, daß anfangs, als der Menschen eine geringe Anzahl, das Regiment sich weiter nit als eines jeden Haußwesen erstreckte, unnd sonsten kein gebieth oder Herrschaft war, dann der Eltern gegen ihren Kindern unnd Haußgesind, welche in unterschiedlichen Hütten oder Häußlein zu Feld hin unnd wider außgetheit*<sup>195</sup>. Ein Problem entsteht erst dort, wo aus dieser zeitlichen Abfolge eine bleibende Wesensgleichheit und die Usurpation eines väterlichen Rechts übermündige Bürger hergeleitet wird, wie es in der absolutistischen Doktrin geschieht. So lehrt BOSSUET, *que la première idée de puissance qui ait été parmi les hommes est celle de la puissance paternelle, et que l'on a fait les rois sur le modèle des pères*<sup>196</sup>. Dieser Vergleich ist strittig, seit es eine Staatstheorie gibt. PLATON führte ihn in einem Gedankengang durch, der die Eigenart der Gewalt in Haus oder Staat vernachlässigt bei der Frage, ob auch ein Privatmann ohne Amt die Fähigkeit haben kann, gut zu regieren und die richtigen Gesetze zu geben; sein Gegenstand ist die Staatskunst<sup>197</sup>. JUSTI hat diese Mischung beider Sphären bemerkt und beschreibt Platons Absicht so: *Er wollte aus dem Staate nichts, als eine einzige große Familie machen; und sein ganzer Plan war das Bild einer häuslichen Regierung*<sup>198</sup>. Die entschiedene Kritik an der Vergleichbarkeit ist für ARISTOTELES ein Ausgangspunkt seiner „Politik“<sup>199</sup>. Ein tragendes Argument ist dabei, den Staat als Objekt der Staatsgewalt und als ihr die Herrschaft ausübendes Subjekt die Versammlung freier und gleichrangiger Bürger anzusehen, was freilich nur konstitutionelle und demokratische Theorien nachzuvollziehen vermochten. In der Neuzeit ist die Hausgewalt im Vergleich zur Antike bedeutend eingeschränkt. LOCKE unterscheidet deshalb 'family' und 'civil society' *in its constitution, power, and end . . . The master of the family . . . has no legislative power of life and death over any of them, and none too but what a mistress of a family may have as well as he. And he certainly can have no absolute power over the whole family, who has but a very limited one over every individual in it*<sup>200</sup>. Die monarchische Theorie benützte den Vergleich bis weit ins 19. Jahr-

<sup>194</sup> JOHANN FISCHART, Das philosophisch Ehezuchtbüchlein oder die Vernunft gemäse naturgescheide Ehezucht, samt der Kinderzucht (Straßburg 1591), fol. K 8<sup>b</sup>.

<sup>195</sup> PAUL NEGELEIN, Vom Bürgerlichen Stand (1600), 3. Aufl. (Frankfurt 1616), 1.

<sup>196</sup> J. B. BOSSUET, Politique tirée des propres paroles de l'Écriture Sainte 3, 3 (1679), Textes choisis, éd. Henri Brémond, t. 2 (Paris 1913), 108.

<sup>197</sup> PLATON, Politicus 258<sup>eff</sup>.

<sup>198</sup> JOHANN HEINRICH GOTTLÖB v. JUSTI, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeywissenschaft, Bd. 2 (Königsberg 1761; Ndr. Aalen 1965), 132, Anm.

<sup>199</sup> ARISTOTELES, Politik 1252a, 8; 1255b, 16.

<sup>200</sup> LOCKE, Two Treatises of Government. On Civil Government (1690), Works, vol. 5 (1823; Ndr. 1963), 387, § 86.

hundert, obwohl er den komplementären Vergleich mit der Volljährigkeit des Volkes, den Anspruch auf Mündigkeit und Emanzipation herausgefordert hat. SONNENFELS, der diese Ambivalenz nicht ohne Sympathie vermerkt, verwirft den Vergleich: *Kein uneigentlich angewandter Ausdruck hat die unbegrenzte Gewalt, und die Anmaßungen der Unterdrückung stärker begünstigt, als die zum Vorbild hingestellte Ähnlichkeit der Fürstengewalt mit der väterlichen: Und nie waren zwei Gegenstände dem Ursprunge, den Rechten, dem Zwecke nach wesentlicher unterschieden . . . Der Vater ist vor dem Sohne da, gibt dem Sohne das Dasein. Die Nation ist immer vor dem Fürsten vorhanden, der Fürst erhält sein Dasein von der Nation*<sup>201</sup>.

Es sollte sehr lange dauern, bis im 18. Jahrhundert der vom frühen Bürgertum schon formulierte Anspruch auf Mündigkeit erhoben wurde, denn zunächst wurde die als väterlich angesehene Gewalt des Fürsten noch sentimental aufgeladen, und die Kritik, die den Fürsten selbst lange schonte und sich vor allem gegen die ihn umgebenden Amtsträger wandte, baute sich erst langsam auf mit dem unpolitischen Argument der höheren Moralität des privaten Haushalts. Und ebenso lange dauerte es, bis innerhalb des häuslichen Regiments die starre Unterordnung unter den Hausvater abgelöst wurde: *Der Vorschlag, daß der Mann Regent, Madame Premierminister sei, ist ein Vorschlag zur Güte. Und die Preisfrage, „wem die Herrschaft gebühre?“* fand ihre Antwort: *der Vernunft*<sup>202</sup>, auch im häuslichen Bereich erst dann, als die Vernunft in zweifelhafter Apotheose durch die Straßen von Paris geführt wurde.

c) **Dienstbarkeit, Gesinde, Knechtschaft; Herr und Knecht.** *Herren und Knechte sind ungewöhnliche Erscheinungen*<sup>203</sup>, stellt WILHELM VON HUMBOLDT am Ende unserer Epoche für die bürgerliche Welt fest, und in der historischen Perspektive beobachtet er, daß, wie *die Theologie mit der Ketzerei, die Politik mit der Knechtschaft entstanden* sei<sup>204</sup>. Das bedeutet nicht, daß es nicht vor allem im ländlichen Haushalt Knechte und Mägde gab, die zusammen das Gesinde bilden. Dem räumlichen oder persönlichen Konkretum 'Herrschaft' aber entspricht 'Knechtschaft' keineswegs. LUTHER prägte das Wort analog zu *Kindschaft* als christlicher Freiheit, um die allegorische Bedeutung von *δοῦλεύα*, „servitus“ zu bezeichnen: *Moses' Gesetz, das zur Knechtschaft gebirt.* Wer ihm unterliegt, ist, ganz nach dem üblichen Sprachgebrauch, *dienstbar*<sup>205</sup>. Es verdrängte das ältere „Knechtheit“ und wird vorwiegend in bildlicher Bedeutung gebraucht<sup>206</sup>. In theologischem Kontext ist es die Knechtschaft der Sünde, in moralischem die der Affekte, der die Herrschaft über sich selbst

<sup>201</sup> JOSEPH V. SONNENFELS, Handbuch der inneren Staatsverwaltung (Wien 1798), 41f., Anm. 13.

<sup>202</sup> [THEODOR GOTTLIEB V. HIPPEL], Über die Ehe, 4. Aufl. (Berlin 1793), 245f.

<sup>203</sup> W. v. HUMBOLDT, Über den Entwurf zu einer neuen Konstitution für die Juden (17. 7. 1809), AA Bd. 10 (1903), 103.

<sup>204</sup> Ders., Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792), AA Bd. 1 (1903), 135.

<sup>205</sup> Gal. 4, 5; 4, 24f., LUTHER, Die gantze Heilige Schrift Deudsch (Wittenberg 1545; Ndr. Darmstadt 1972), 2350f.

<sup>206</sup> GRIMM Bd. 5 (1873), 1399f., s. v. Knechtschaft.

gegenübersteht, in GRACIANs klassischer Formulierung: *No ai mayor señorío que el de sí mismo, de sus afectos*<sup>207</sup>.

Aber selbst das ganz gebräuchliche Konkretum 'Knecht' wird immer wieder überwuchert von der bildlichen Sprache. Ihre wichtigste Wurzel hat sie in der Rede vom *Knecht des Herrn*, der als Messias die Welt verändern soll. Paulus nimmt die Prophetie des Alten Testaments auf und bezieht sie auf Jesus, der trotz *göttlicher gestalt* . . . *cussert sich selbs, und nam Knechts gestalt an*<sup>208</sup>. Diese Umkehrung der weltlichen Ordnung, die sich literarisch als Stilmischung äußert, enthält ein Potential der Veränderung, da sie einen Wechsel der Blickrichtung erlaubt. Der einfachste bildliche Wortgebrauch in der Umkehrung liegt dort vor, wo man über *Laster* und *Mutwillen* der Knechte klagt und diesen unerfreulichen Befund in der Aussage zusammenfaßt, daß *unser Gesinde . . . gemachte Herren* seien<sup>209</sup>. Auf einer weiteren Stufe ist aufgrund der gedanklichen Umkehrung des Verhältnisses von Herr und Knecht eine ethische Maxime formulierbar: *Gegen die Diener und das andere Gesinde soll ein Haus-Herr sich also erweisen, daß, wo Gott ihn nicht in dem Herrn, sondern in dem Dienst-Stand gesetzt, er mit seinem Herren willig könnte zu frieden seyn*<sup>210</sup>. Schließlich ist auf der eschatologischen Ebene im Unterschied von Zeit und Ewigkeit ein Ende aller Herrschaft zu erhoffen. Diese Aussicht soll aber keine vorzeitigen Folgen in dieser Welt erbringen, und selbst an ihrer Grenze, wie sie die populäre Totentanzliteratur markiert, kann gerade die weltliche Herrschaft bestätigt werden. Die Klage des Knechts findet kein Gehör: *Wer diente gern Bey unserm stets lermenden, fluchenden, donnernden Herrn; Bey unsrer schwermüthigen, zankenden, balgenden Frauen?* Aber der Tod rechtfertigt hier die Herrschaft und stellt jenseitigen Trost in Aussicht: *Der Herr der Herrschenden belohnt den frommen Knecht; Er ordnet jeden Stand; ihm ist kein Sklave schlecht, der seine Pflicht erfüllt; nach seiner Knechtschaft Bürde schmückt Herrschaft ihn und Engels-Würde*<sup>211</sup>.

Dieser weitreichende bildliche Sprachgebrauch führt dazu, daß die Eindeutigkeit der sozialen Beziehung, ob einer des anderen Herr oder Knecht ist, damit kollidiert, daß die Wortbedeutungen von 'Herr' und 'Knecht' bzw. 'Diener' moraltheologisch und staats theoretisch ambivalent waren. In der gesellschaftlichen Hierarchie gehört 'Herr' seit dem 18. Jahrhundert zu jedem männlichen Titel von der *Röm. Kayserl. Majestät* und dem *Pabst* an bis zu dem letzten *Bader* und *Seiffen-Sieder*, sofern er

<sup>207</sup> BALTASAR GRACIAN, Oráculo manual y arte de prudencia (1647), ed. Miguel Romer-Navarro (Madrid 1954), 26. Nr. 8; ders., Handorakel und Kunst der Weltklugheit, dt. v. ARTHUR SCHOPENHAUER, hg. v. Karl Voßler (Stuttgart 1973), 3, Nr. 8: *Keine höhere Herrschaft, als die über sich selbst und seine Affekte.* Schon ZEDLER, Bd. 15, 1065, Art. Knecht, übersetzt: *Es ist keine höhere Herrschaft als die Herrschaft über sich selbst und über seine Affekten.*

<sup>208</sup> Jes. 42, 19; Phil. 2, 6f., LUTHER, Heilige Schrift, 1233. 2367.

<sup>209</sup> JOHANNES COLERUS, Calendarium perpetuum et sex libri oeconomici . . . Das ist: ein stets wähernder Kalender, auch sechs nothwendige und gantz nützliche Hausbücher, 2. Aufl. (Wittenberg 1627), 219.

<sup>210</sup> CASPAR JUGELIUS, Oeconomica oder Nothwendiger Unterricht und Anleitung wie eine gantze Hauß-Haltung am nützlichsten . . . kan angestellt werden (Frankfurt, Leipzig 1677), 108.

<sup>211</sup> RUDOLF u. CONRAD MEYERN, Die menschliche Sterblichkeit unter dem Titel Todtentanz (Hamburg, Leipzig 1759), 78.

ein Meister ist<sup>212</sup>. 'Diener' heißen aber auch die höchsten Staatsbeamten, und so ist es gar kein Paradox, allerdings eine Pointe gegen das Amtsverständnis mancher fürstlicher Kollegen, wenn FRIEDRICH II. vom Souverän sagt: *Er ist nur der erste Diener des Staates, ist verpflichtet, mit Redlichkeit, mit überlegener Einsicht und vollkommener Uneigennützigkeit zu handeln, als sollte er jeden Augenblick seinen Mitbürgern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen*<sup>213</sup>.

'Knechtschaft' bezeichnet nur selten in eigentlicher Bedeutung den Stand einer Person, *welche sich zu einem Herrn zu unermessener Arbeit verdinget, davor ihren Unterhalt zu haben, was nur mit ihrer freien Einwilligung geschehen kann*<sup>214</sup>. Dabei behält der Knecht *alle Rechte, die ihm als Menschen zukommen* und ist insofern seinem Herrn gleich. Dann läßt sich der anonyme Lexikonautor zu der Bemerkung hinreißen, *daß wir aber einander auch an der Gewalt gleich sein sollten, ist eben nicht nötig*<sup>215</sup>. Die formale Freiheit des Dienstkontrakts und späteren Arbeitsvertrags erhöht nicht nur die Macht des Dienstherrn, der nach Lage des Arbeitsmarktes weitgehende und nahezu beliebige Bedingungen stellen konnte, sie verringert zugleich seine Verpflichtungen, und das Verhältnis wechselseitiger Rechte wie beim Klientel- oder Lehenswesen reduziert sich auf den bloß möglichen einseitigen Gnadenerweis gegenüber dem zum Hause gehörigen langjährigen Dienstherrn. Man unterscheidet zwischen *knechtischer ... Arbeit und besserer Bedienung*. Für die Knechte gilt lediglich: *Ob wir uns gleich ihrer nicht aus Liebe, sondern aus Not gebrauchen, weshalb es auch zwischen uns und ihnen nicht leicht eine Freundschaft zu hoffen, so sind sie doch Mit-Glieder in häuslicher Gesellschaft, die man zum wenigsten nicht als Feinde tractieren soll*. Würde Vertraulichkeit ihnen gegenüber von *knechtischem Gemüte* zeugen, so kann man mit denen, *so bessere Bedienungen bekleiden, in Freundschaft und Vertrauen leben, wobei der erfahrene Dienstherr seine Gefühle zu rationalisieren weiß: Solchergestalt werden sie durch Leutseligkeit öfters mehr Gutes zu tun angetrieben, als ihnen vermöge ihrer Pflicht obliegt*<sup>216</sup>.

Sucht man nach einem Entstehungsgrund für Herrschaft und Knechtschaft, so wird es als Folge des Eigentumsrechts angesehen: *Die Leute wollten nach dem eingeführten Eigentum entweder aus Ehrgeiz oder Geiz ein mehreres besitzen als sie selber erwerben konnten. Oder sie wollten aus Faulheit ihre eignen Güter nicht verwalten*<sup>217</sup>. Die Untersuchung führt auf Ursachen, die traditionell als Laster galten, enthält also die Möglichkeit, die Folgen davon als verwerflich und veränderbar anzusehen. Das bewirkte jedoch keineswegs eine Besserung der Zustände, sondern zunächst, wie im sonstigen Privat- und Wirtschaftsleben, obrigkeitliche Aufsicht: *Denn es muß die Polizey nicht allein die Grenzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen*<sup>218</sup>.

<sup>212</sup> NEHRING (1710), 95, 117, 120, Art. Herr; vgl. RWB Bd. 5, 781 ff., bes. 796 f., Art. Herr.

<sup>213</sup> FRIEDRICH D. GROSSE, Regierungsformen und Herrscherpflichten (1777), Werke, hg. v. Gustav Berthold Volz, Bd. 7 (Berlin 1913), 235 f.

<sup>214</sup> ZEDLER Bd. 15, 1065, Art. Knecht.

<sup>215</sup> Ebd., 1066 f.

<sup>216</sup> CHR. THOMASIVS, Kurtzer Entwurf der politischen Klugheit (Frankfurt, Leipzig 1725), 243, 245 f.

<sup>217</sup> ZEDLER Bd. 12 (1735), 1800, Art. Herrschaft.

<sup>218</sup> KRÜNITZ Bd. 17 (1787), 566, Art. Gesinde.

Zu den moralischen Erwägungen kommen ökonomische, die *Bedienten-Sucht* schaffe *privilegierte Müßiggänger*, Bediente ohne Arbeit, aus denen *ein dritter Teil von unserm Gesinde* im vorindustriellen Deutschland bestehe<sup>219</sup>. Die haus- und guts-herrschaftliche Selbstkritik zeitigte jedoch keine Rechtsfolgen. Auch in einer Epoche konstitutioneller Einschränkung der Staatsgewalt mußte sich der Dienende der häuslichen Gewalt buchstäblich unterwerfen. Er gelobt in den üblichen Dienstverträgen nicht nur, *seine ganze Zeit und Tätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen*, es bleibt ihm kein Rest privater Unabhängigkeit: *Wie über die Geschicklichkeit in seinen dienstlichen Verrichtungen, so steht auch über die sittliche Aufführung des Dienstherrn die Aufsicht zu*<sup>220</sup>.

In den oft sehr detaillierten Gesindeordnungen sind die Pflichten des Gesindes meist auf die Begriffe 'Treue', 'Ehrerbietung' und 'Gehorsam', 'Abwendung des Schadens', 'Beförderung des Nutzens' der Herrschaft gebracht<sup>221</sup>. Auf der Seite der Herrschaft vermeidet man es sehr lange, von Pflichten zu sprechen, und noch in der unter Friedrich II. erlassenen Gesindeordnung formuliert man statt dessen umständlich: *Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten*<sup>222</sup>. Häufig und bei Strafe verboten wird der Herrschaft seit dem 16. Jahrhundert, *daß keiner hinfüro seinem Gesinde das geringste säen, noch etwas an Viehe aufziehen oder halten lasse*<sup>223</sup>, ihm Land verleihe oder die festgesetzten Löhne überbiete und Gesinde abwerbe<sup>224</sup>.

d) Spiegelungen auf der Wörterbuchebe. Das weite Bedeutungsfeld von 'Herr' und 'Herrschaft' teilt die deutsche Sprache keineswegs mit anderen Sprachen. Um nur ein Beispiel zu bringen: so differenziert JOHANN LEONHARD FRISCH die Bedeutungen von 'Herr' in die französischen Äquivalente, die durch keinerlei etymologische Verwandtschaft untereinander verbunden sind: *als gemeiner Ehren-Titel von andern, Sieur, Monsieur; gnädiger Herr, Seigneur, Monseigneur; Herr, sofern er Gesinde, Bediente und Untertanen hat, maître; sofern er Leute hat, die seiner Hülfe bedürffen, patron; sofern er der Vornehmste unter andern ist, principal; große Herren, die keine über sich haben, les souverains*<sup>225</sup>.

Auch die eigentümliche Verbindung von 'Herrschaft' und 'dominium' unterscheidet die deutschen Wörterbücher von den französischen. Im Begriffsfeld von 'autorité' finden sich zwar fast alle anderen lateinischen Äquivalente, aber nicht 'dominium'. Das tritt bei dem auch lehensrechtlich gebrauchten Begriff 'seigneurie' auf, aber typischerweise noch nicht bei dem klassisch orientierten ESTIENNE, der es nur bei 'domination' anführt, sondern erst bei späteren Autoren<sup>226</sup>. Umgekehrt kommen in

<sup>219</sup> Ebd., 697 f.

<sup>220</sup> Vorschriften und Verhaltensregeln für Dienende (Berlin o. J.), §§ 3. 6.

<sup>221</sup> Ebd.

<sup>222</sup> Königlich Preußische und Chur-Brandenburgische neu-verbesserte Gesinde-Ordnung (Berlin 1746), 16.

<sup>223</sup> Mantissa. Churfürstlich-Sächsische Gesinde-Ordnung de Anno 1651, abgedr. AHASVER FRITSCH, Famulus peccans, sive tractatus de peccatis famulorum (Nürnberg 1685), 67.

<sup>224</sup> Königl. Preuß. Gesinde-Ordnung, 34 f.

<sup>225</sup> FRISCH (Ausg. 1712), 185, s. v. Herr.

<sup>226</sup> ESTIENNE (1549), s. v. domination; NATHANAEL DHUEZ, Dictionnaire François-Allemand-Latin (Leiden 1642), 563, s. v. seigneurial; FURETIÈRE 4<sup>e</sup> éd., t. 4 (1721), 1614, s. v. seigneurie.

frühen deutschen Vokabularien bei „Herrschaft“, „Gewalt“, „Gebiet“ ‚dominium‘ und die übrigen Äquivalente vor, aber ‚imperium‘ fehlt<sup>227</sup>. JOSUA MAALER in Zürich versucht, möglicherweise unter Einfluß der französischen Jurisprudenz, zu differenzieren: *Herrschaft* ist für ihn vor allem *imperium*, während *Herrschung/Beherrschung* mit mehreren Wörtern übersetzt wird, unter denen sich wohl *dominium*, nicht aber ‚imperium‘ befindet<sup>228</sup>. Damit steht er jedoch allein. Schon Dasypodius hatte eher umgekehrt akzentuiert, aber auch beide unterschiedslos nebeneinandergesetzt, wie es auch die Lexikographen der folgenden Zeit tun werden. Überhaupt widersetzen sich die Wörterbücher der frühen Neuzeit den Versuchen semantischer Systematisierung. In den mehrsprachigen Wörterbüchern werden die Hauptbedeutungen durch die Übersetzungen der Beispielsätze oft ganz entscheidend erweitert, und die bei einer Sprache mit Hilfe der Übersetzung getroffenen Unterscheidungen werden bei der Gegenprobe im anderssprachigen Teil wieder über den Haufen geworfen, wobei man häufig nicht Gedankenlosigkeit der Bearbeiter, sondern Bezugnahme auf verschiedenartige Kontexte vermuten darf. Die Normierung in den nicht mehr an der Übersetzungsarbeit orientierten einsprachigen Wörterbüchern bedeutet deshalb auch eine Verarmung und zugleich den Ausschluß von Bedeutungen, die in der zeitgenössischen Sprache und Literatur gebraucht werden. Mehr noch als Bedeutungen fallen Beispielsätze dieser Selbstzensur zum Opfer, die nur noch sprachlich Steriles oder, wo sie sich poetischer Beispiele bedient, politisch Neutrales übrigläßt. Das gilt auch für die großen französischen Wörterbücher vor Diderots „Encyclopédie“, der zuerst wieder bewußt anders vorgeht. Zum Beleg der kraftvollen Beispiele von DHUEZ der Satz, der ‚seigneurial‘ erläutert, wobei der barocke Pessimismus der neusprachlichen Fassungen eigentümlich kontrastiert zur Nüchternheit der lateinischen: *L'injustice est plus forte, libre et plus seigneuriale que la justice, Die ungerechtigkeit ist stärker / Freyer / und Herrischer / dan die Gerechtigkeit / Latius imperat injustitia quam justitia*<sup>229</sup>.

### 6. Aufklärung und Revolutionierung der Herrschaft

Die revolutionäre Veränderung von Staat und Gesellschaft im modernen Europa bedeutet auch eine Änderung des Herrschaftsbegriffs. Drei Übertragungen von dinglichen Rechtsvorstellungen müssen als unberechtigt erkannt werden, um einen eigenen Begriff ‚politischer Herrschaft‘ zu bilden: sie beruht nicht auf einem Eigentumsrecht einzelner, sondern ist öffentliche Angelegenheit; sie ist keine Fortsetzung häuslicher Gewalt über Unmündige, sondern höchste Gewalt, ausgeübt im Auftrag der Bürger, und deren Verhältnis zum Staat darf deshalb nicht das der Knechtschaft sein. Der Begriff ‚Herrschaft‘ unterscheidet sich dadurch von anderen politischen Begriffen, daß er ein Relationsbegriff ist und deshalb keine Zielvorstellung, kein Ideal von ihm formuliert werden kann. Vielmehr ist er selbst orientiert an anderen Begriffen, wie der Erhaltung des Staates und seines Rechtszustandes sowie an

<sup>227</sup> Vocabularius incipiens teutonicum ante latinum [Nürnberg ?, Speyer ? 1482 ?], 60. 49. 42. 83.

<sup>228</sup> MAALER (1561), 219<sup>r</sup>.

<sup>229</sup> DHUEZ, Dictionnaire François-Allemand-Latin, 563, s. v. seigneurial.

der bürgerlichen Freiheit. Die begriffliche Klärung von ‚Herrschaft‘ besteht deshalb wesentlich im Abweisen von Übergriffen, von verfehlten Bedeutungsübertragungen. Da es zu sinnvollem Handeln klarer Begriffe bedarf, stellte Diderot sich dieser Aufgabe; er ist der erste, der das in einem Lexikon getan hat.

a) **Vernünftige Herrschaft.** In einer Zeit, als das kontinentale Europa absolutistisch beherrscht wurde, als selbst Montesquieu nur mit größter Vorsicht auf das Beispiel der englischen Verfassung hinzuweisen wagte, und ein Jahrzehnt bevor Rousseau den „Contrat social“ schrieb, entwickelte DIDEROT als Neuling in politischer Theorie den Begriff ‚autorité politique‘. Seine Demonstration ist von überwältigender Einfachheit, und obwohl sie populär, und das heißt damals noch, mit religiösen Vorstellungen argumentiert, ist das kein Versteckspielen, sondern die Herausforderung christlicher Lehre durch die Vernunft, die, wie der Cusaner oder Erasmus — aber auch Zedler — beweisen, zu ganz anderen Ergebnissen gelangen kann als Luther oder Bossuet. Der Ausgangspunkt ist naturrechtlich: *Aucun homme n'a reçu de la nature le droit de commander aux autres*. Herrschaft über andere widerspricht der Freiheit und Vernunft, und von Natur gibt es nur die begrenzte väterliche Gewalt: *Toute autre autorité vient d'une autre origine que de la nature*. Herrschaft entsteht entweder durch Gewalt, dann ist sie Usurpation und dauert auch nicht länger, als die Gewalt es erzwingt, oder aber durch vertragliche Übereinstimmung, und dann zu einem bestimmten Zweck, *pour le bien commun et pour le maintien de la société*, und unter bestimmten Bedingungen. Religiös motiviert mit der scharfen Wendung, daß alle Religion andernfalls politischer Betrug wäre, ist das Einschränken der Unterwerfung von Menschen unter einen ihresgleichen: *Toute autre soumission est le véritable crime d'idolâtrie*.

Ebenso entschieden wie er die Vergötzung der Staatsgewalt verurteilt, leitet er aus dem Vertrag die bleibende Verpflichtung des Inhabers der Herrschaft denen gegenüber her, von denen er sie erhielt. Mißbrauch annulliert den Vertrag, und Eigentümer der Herrschaft als eines *bien public* bleibt das Volk selbst in der erblichen Monarchie: *la couronne, le gouvernement et l'autorité publique, sont des biens dont le corps de la nation est propriétaire*<sup>230</sup>. Die Konsequenz, mit welcher der Begriff aus dem Zusammenhang von Volkssouveränität, Vertragsgedanken und Freiheitssicherung entwickelt wird, führt zum Bewußtsein, daß er notwendig so gedacht werden muß: denn monströs ist der Staat, der dem Privatinteresse der einen und der Knechtsgesinnung der anderen ausgeliefert ist, *la soumission y est honteuse, et la domination cruelle*. Um diesen Prinzipien höchste Autorität zu verleihen, zitiert Diderot einen Herrscher, der ihnen gemäß regierte, und er muß dazu auf das späte 16. Jahrhundert zurückgreifen, auf Henri IV.<sup>231</sup>. Es ist kein Wunder, daß das offizielle Frankreich das als skandalös empfand.

Für Diderot und die Begriffsbildung der französischen Aufklärung war es ein Vorzug, in ‚autorité‘ einen neutralen Begriff gesetzmäßiger Herrschaft zu besitzen, der traditionell von ‚domination‘ als unberechtigter und uneingeschränkter Herrschaft unterschieden war und ebenso von ‚seigneurie‘ als lehensrechtlichem Institut.

<sup>230</sup> DENIS DIDEROT, Art. autorité politique, Encyclopédie, t. I (1751), 898f.

<sup>231</sup> Ebd., 899f.

b) **Historisierung und Aktualisierung.** Der deutsche Begriff 'Herrschaft' ist im Gegensatz zu Adelungs Prognose dadurch bestimmt, daß die immer noch vorhandenen konkreten regionalen Herrschaften und die persönlichen Dienstherrschaften als veraltet und unberechtigt angesehen werden. Das wirkt sich auf das wie 'autorité' nur im Singular gebrauchte Abstraktum 'Herrschaft' so aus, daß es mit den konkreten Bedeutungen, aber stärker noch, den Inbegriff unberechtigter Gewaltausübung bildet und zu 'Regierung' in Gegensatz tritt<sup>232</sup>. Danach erst, durch eine erneute Konkretisierung der abstrakten Bedeutung, bezeichnet sie den Besitz der Staatsgewalt, um den die verschiedenen Klassen der Gesellschaft und ihre Parteien kämpfen. Dieser Herrschaftsbegriff entsteht in der Dissoziation von Staat und Gesellschaft, in welcher die Begriffe 'Klasse' und 'Partei' einen neuen Inhalt gewinnen. Herrschaft einer der konkurrierenden Klassen bedeutet Ungleichheit und Unfreiheit der nicht zur Herrschaft gelangten Klassen. Dieser Prozeß, der im wesentlichen erst nach der Französischen Revolution, aber in Frankreich zuerst und beispielhaft für Europa bis 1848 durchgeführt wird, findet seine erste theoretische Darstellung bei LORENZ VON STEIN (1850), dem die repräsentativen deutschen Lexika um zwei bis drei Generationen nachhinken<sup>233</sup>.

Zunächst verfällt der Historisierung schon im aufgeklärten Absolutismus der deutschrechtliche Begriff 'Herrschaft': *Gemeiniglich hat eine solche mittelbare Herrschaft die Gerichtsbarkeit, die Policy und einige andere Rechte unter Anordnung, Aufsicht und Obergebietschaft der obersten Gewalt auszuüben. Allein, alle solche Verfassungen rühren aus Zeiten her, wo man eine schlechte Einsicht in die guten Regierungsgrundsätze gehabt hat, und verursachen viele unnötige Vorsorge und Maßregeln des Regenten, und viele Unbequemlichkeiten auf Seiten der Untertanen*<sup>234</sup>. Fast gleichzeitig beschreibt JUSTI in einer Satire das Leben eines dieser Landjunker, der über *sechs Bauern und fünfzehn Hintersättler* seine unumschränkte Herrschaft ausübt<sup>235</sup>.

Als nächstes wird das „dominium eminens“ der obersten Gewalt für obsolet erklärt, das nach Justis Erfahrung *in denen despotischen Staaten schon auf eine erschreckliche Art gemißbraucht* wurde<sup>236</sup>. BIENER versucht es noch 1780, in einem bildhaften Vergleich zu erläutern und zu verharmlosen: *Nur kam ein zweites gleichsam unsichtbares Eigenthum, wie eine Wolke oben her, welches in eigentlichem Verstande das Landes und Obereigenthum (dominium terrae) genannt wurde. Man muß also das Eigenthum der Landeshoheit ohne Nachteil der Privateigenthümer annehmen*<sup>237</sup>. Das Recht

<sup>232</sup> Vgl. SCHEIDLER, Art. Herrschen, Herrschaft (s. Anm. 43), 37 f.; FURETIÈRE 3<sup>e</sup> éd., t. 1 (1708), s. v. autorité.

<sup>233</sup> LORENZ VON STEIN, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage (1850 ff.), Ndr. hg. v. Gottfried Salomon, Bd. 1: Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der Französischen Revolution bis zum Jahre 1830 (München 1921; Ndr. Darmstadt 1959), passim, bes. Einleitung.

<sup>234</sup> J. H. G. v. JUSTI, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, 2. Aufl., Bd. 1 (Leipzig 1758; Ndr. Aalen 1963), 341.

<sup>235</sup> Ders., Das Leben Junker Hansens, eines Landedelmannes (1760), abgedr. Satiren der Aufklärung, hg. v. GUNTER GRIMM (Stuttgart 1975), 108. 106.

<sup>236</sup> Ders., Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesetze, hg. v. Heinrich Godfried Scheidemantel (Mitau 1771; Ndr. Aalen 1969), 109.

<sup>237</sup> CHRISTIAN GOTTLIEB BIENER, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung, Tl. 3 (Leipzig 1780), 200.

der Untertanen wurde allerdings oft genug durch die Landeshoheiten verletzt, nicht jedoch deren Recht durch die „Machtvollkommenheit“ des Kaisers. Für dieses Verhältnis findet Biener ein neues Bild: *Man wollte die Maestät nicht neben sich in dem Lande, sondern bloß über sich haben; sie sollte ein Baum sein, welcher der Landeshoheit Schatten gäbe, ihr aber keine Nahrung und Wachstum entzöge; sie sollte über alles herrschen, aber nichts unmittelbar berühren*<sup>238</sup>. Ein groteskes Bild, der wurzellose Baum, der einer Wolke Schatten gibt, enthüllt ungewollt den Zustand des dahinsiechenden alten Deutschen Reiches. Zugleich verweist das Zitat auf eine zweite Bedeutung von 'Herrschen' und 'Herrschaft', die bloß formale Überordnung, die ebenfalls zu 'Regierung' in Gegensatz steht. Sie bezeichnet nicht nur das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten, sondern in der konstitutionellen und liberalen Auffassung auch das des Monarchen sowohl zur selbständig, aber auswechselbar gewordenen Regierung wie zur Gesellschaft überhaupt. THIERS' klassische Formulierung: *Le roi règne et ne gouverne pas*<sup>239</sup> geht zurück auf die Forderung der polnischen Adelsfreiheit im 16. Jahrhundert: *Regna, sed non impera*<sup>240</sup>, die nicht nur die Anmaßung unberechtigter Gewalt, sondern jeden Herrschaftsakt verhindern will.

c) **Kritik aller Herrschaft.** Zur Zeit der Französischen Revolution wird 'Herrschaft' als Ausübung oder Anmaßung unberechtigter Gewalt und, in deren Folge, als Willkür und Unterdrückung verurteilt im Gegensatz zur gesetzmäßigen und zweckbestimmten 'Regierung'. Dieser Unterschied zwischen 'Regieren' in konkreter und 'Herrschen' in abstrakt allgemeiner Bedeutung ist älter; ein anonymer Autor des Barock gebraucht ihn glanzvoll, um Karl V. seinen Thronverzicht erklären zu lassen: *Ich höre auff zu regieren, damit ich ewiglich in der gedächtnuß der menschen herrschen möge*<sup>241</sup>. Die neuere Synonymik unterscheidet beide Begriffe so, daß 'Herrschen' die gemeinsame Grundbedeutung, *die Handlungen eines Andern bestimmen*, ohne Angabe von Mittel und Zweck ausdrücke, 'Regieren' zusätzlich das *Bestimmen der Mittel anzeigt, wodurch ein erwünschter Zweck erreicht wird*<sup>242</sup>. So verwendet GOETHE sie in der Bemerkung, *Herrschen lernt sich leicht, Regieren schwer*<sup>243</sup>.

Entschiedener wird die Abwehr von Übergriffen auf das Recht des Bürgers, die sich aus der bloßen Machtstellung des Fürsten oder der Mehrheit in Gewissensfragen herleiten. In der Religionsdebatte der Nationalversammlung ergreift MIRABEAU das Wort: *On vous parle sans cesse d'un culte dominant. Dominant! Messieurs, je n'entends pas ce mot, et j'ai besoin qu'on me le définisse. Est-ce un culte oppresseur que l'on veut dire? ... dominer. C'est un mot tyrannique qui doit être banni de notre légis-*

<sup>238</sup> Ebd., 173 f.

<sup>239</sup> ADOLPHE THIERS, Le National, 19. 2. 1830. Für die Entstehungsgeschichte vgl. Anm. 418.

<sup>240</sup> JAN ZAMOJSKI (1541—1605), mündlich im poln. Reichstag, zit. BÜCHMANN 32. Aufl. (1972), 653.

<sup>241</sup> [Anonym], Entdeckte Grufft Politischer Geheimnissen, 2. Aufl. (Heidelberg 1664), 15.

<sup>242</sup> EBERHARD/MAASS 3. Aufl., Bd. 3 (1827), 377, s. v. Herrschen, Regieren.

<sup>243</sup> GOETHE, Maximen und Reflexionen, HA Bd. 12 (1953), 378, Nr. 102.

lation<sup>244</sup>. In „dominer“ wie in „herrschen“ steckt auch die Bedeutung quantitativen Überwiegens, mit der unberechtigten Folgerung, die Minderheit zu unterdrücken. Die Veränderung der Wirklichkeit verändert auch die Begriffe, aber sie fordert vor allem, klare Begriffe zu erarbeiten. Mirabeau hat sich dieser Aufgabe unterzogen, und deshalb ist sein politisches Argument auch Sprachkritik.

Konnte JUSTI noch überzeugt sein, daß der *Trieb zur Herrschaft über andere nicht in der menschlichen Natur gegründet, sondern bloß eine Folge von einem mittelmäßigen Verstande sei*<sup>245</sup>, so ist die Psychologie der Herrschaft doch rasch in Bewegung geraten. MIRABEAU hält die Herrschsucht für eine grundlegende Leidenschaft des vergesellschafteten Menschen, weshalb der Unterdrückte jede Gelegenheit ergreifen wird, sich zum Herrn zu machen: *Il n'est qu'un pas du despote à l'esclave, de l'esclave au despote, et le fer le franchit aisément*<sup>246</sup>. So beurteilt auch GEORG FORSTER die ersten Phasen der *neuen französischen Staatsreform*: man habe die Menschen *dumm und blind zu machen gesucht, sich Herrschaft über freie Intelligenzen angemäßt und seine Leidenschaften dabei befriedigt. Ist es ein Wunder, daß die Ausbrüche des endlich erwachten Gefühls nun nicht ganz rein und ungemischt sein können?*<sup>247</sup> Im Prozeß gegen den König wird SAINT-JUST die radikalen naturrechtlichen Konsequenzen ziehen und nicht nur die Handlungen dieses Königs gegen sein Volk, sondern die königliche Herrschaft selbst als ein Verbrechen der Usurpation anklagen, gegen das jeder Bürger das Recht zum Widerstand habe. Und er beschwört das Bild einer zukünftigen Menschheit, die es sich zur Aufgabe machen wird, alle Herrschaft abzuschaffen, *d'exterminer la domination en tout pays*, denn Herrschaft ohne Schuld ist nicht möglich: *On ne peut point régner innocemment*<sup>248</sup>.

Vor solchen Folgerungen scheute die deutsche Öffentlichkeit zurück. Hier galt noch länger, wie FICHTE beklagt, daß *noch die meisten unter uns meinen: ein Mensch könne Herr eines andern Menschen sein — ein Bürger könne durch die Geburt auf Vorzüge vor seinen Mitbürgern ein Recht bekommen*<sup>249</sup>. Und doch wird im Rückgriff auf die privatrechtliche Prägung des Begriffs 'Herrschaft', der Personen wie Sachen, Öffentliches und Allgemeines wie Privates ansieht, und Unterordnung ohne Zweck bezeichnet, im Vergleich mit 'Regierung' Sache und Begriff der 'Herrschaft' abgelehnt. PESTALOZZI erläutert *Beherrschung: Wesentlich von der Regierung verschieden, ist sie eine bloße Folge des Privateigentums, der Privatbedürfnisse und der Privatrechte. Die Regierung hingegen ist eine bestimmte Folge des allgemeinen Eigentums, der allgemeinen Bedürfnisse und Rechte*<sup>250</sup>. Schärfer noch formuliert SEUME den Gegensatz:

<sup>244</sup> [HONORÉ GABRIEL VICTOR RIQUETTI, MARQUIS DE MIRABEAU], Rede v. 23. 8. 1788, Collection complète des travaux de M. Mirabeau l'ainé à l'Assemblée Nationale, t. 2 (Paris 1791), 68f.

<sup>245</sup> JUSTI, Natur und Wesen der Staaten (s. Anm. 236), 39f.; vgl. ebd., 19f.

<sup>246</sup> [H. G. V. RIQUETTI, MARQUIS DE MIRABEAU], Essai sur le despotisme, 2<sup>e</sup> éd. (London 1776), 25.

<sup>247</sup> GEORG FORSTER an Heyne, 12. 7. 1791, Sämtl. Schr., Bd. 8 (1843), 149.

<sup>248</sup> ANTOINE LOUIS LÉON FLORELLE DE SAINT JUST, Rede v. 13. 11. 1792, Archives parlementaires de 1787 à 1860, éd. M. Mavidal et E. Laurent, t. 53 (Paris 1898), 391.

<sup>249</sup> FICHTE, Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die Französische Revolution (1793), AA Bd. 1 (1964), 212.

<sup>250</sup> PESTALOZZI, Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts (1797), SW Bd. 12 (1938), 20.

*Die Wörter Herr und herrschen geben keinen vernünftigen Begriff unter vernünftigen Wesen. Man ist nur Herr und herrscht über Sachen und nie über Personen. Nur wer nicht gesetzlich gerecht regieren kann, maßt sich der Herrschaft an, und begeht den Hochverrat an der Vernunft*<sup>251</sup>. Damit ist ein gewisser Abschluß der Entwicklung des Begriffs 'Herrschaft' erreicht, wie er von den naturrechtlichen Voraussetzungen aus möglich war.

d) „Herrschaft des Schreckens“. Keine der nachrevolutionären Parteien Frankreichs wäre ohne die Revolution möglich gewesen, und kaum ein europäisches Land hätte auf die durch sie in Gang gesetzte politische Neuordnung verzichten wollen, aber viele fühlten sich bemüßigt, die Revolution lediglich an ihren Exzessen zu beurteilen. Zumeist wurde ihr Verrat oder Widerlegung ihrer Prinzipien von denen vorgeworfen, die diese Prinzipien nicht anerkannten. Und selbst die Denker, die der Französischen Revolution zutiefst verpflichtet waren, sahen sich vor ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Rechtfertigung des Geschehens. HEGEL beurteilte das Moment der Schuld im politischen Handeln kaum weniger radikal als Saint-Just. Aber in einer bezeichnenden Wendung spricht er es nicht der monarchischen Herrschaft zu, sondern der wechselnden Regierung: *Darin, daß sie Faktion ist, liegt unmittelbar die Notwendigkeit ihres Untergangs; und daß sie Regierung ist, dies macht sie umgekehrt zur Faktion und schuldig*<sup>252</sup>. Deshalb schien es ihm, als ginge *die absolute Freiheit aus ihrer sich selbst zerstörenden Wirklichkeit in ein anderes Land des selbstbewußten Geistes über*<sup>253</sup>.

Mit einer gewissen Verspätung erst wurde in Deutschland erkennbar, daß die „Herrschaft des Schreckens“ keine Widerlegung der Revolution war, sondern ihre praktische ökonomische Bedeutung in der *dauernden Sicherung der neuen Bodenverteilung*<sup>254</sup> hatte. Sie beendete die Standesherrschaft und schuf den Raum für Bildung und Besitz und — in deren Folge — für die Herrschaft von Klassen. Von nun an kämpfen die ungleichen Klassen der Gesellschaft um Herrschaft als Teilhabe und Besitz von Staatsgewalt und Gesetzgebung. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß 'Herrschaft', nach dem Veralten der konkreten räumlichen und personalen Bedeutungen, als soziologisches Universale in allen Gesellschaften *die Chance* bezeichnet, *für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden*<sup>255</sup>. Zugleich wächst der Widerspruch zu den sich entwickelnden Begriffen von 'Freiheit' und 'Persönlichkeit' und drängt zu einer Aufhebung der Herrschaft über Menschen, die weiter geht als die bisherigen Versuche, deren Scheitern die Epochen der Geschichte bezeichnet.

### 7. „Herrschaft und Knechtschaft“

Die literarische Gestaltung der sozialen Wirklichkeit spart den Knecht und die Warenproduktion so gut wie völlig aus. Sie kennt den Diener als Vertrauten, als

<sup>251</sup> SEUME, Apokryphen (1806/07), SW Bd. 4 (1839), 223f.; vgl. ebd., 270.

<sup>252</sup> HEGEL, Phänomenologie des Geistes (1807), SW Bd. 2 (1927), 455.

<sup>253</sup> Ebd., 459.

<sup>254</sup> STEIN, Geschichte der sozialen Bewegung (s. Anm. 233), Bd. 1, 364.

<sup>255</sup> MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. (Tübingen 1972), 28.

Gefährten der Abenteuer und, wenn es hoch kommt, als Gegenspieler der Intrige seiner Herrn. Und doch findet die psychologische Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft unübertroffene Gestaltung. Im „King Lear“ bietet sich der eben verbannte Kent verkleidet dem schon verarmten Lear zum Dienst an. Lear sieht nicht mehr wie ein König aus, aber er hat noch etwas: *You have that in your countenance which I would fain call master*. Lear: *What's that?* Kent: *Authority*<sup>256</sup>. Eine Hoheit, die zerbricht, sobald sie sich der Realität niedrigen Handelns gegenüber sieht, das sie sich nicht vorzustellen vermag und daher des Dieners bedarf. Würde ohne Amt, die dann erst sich bewährt — *Ay, every inch a king* — wenn der Herr aller Macht beraubt, erniedrigt, nackt und närrisch, Einsicht gewinnt in das Unrecht und den Mißbrauch der Herrschaft: *the great image of authority; a dog's obey'd in office*<sup>257</sup>.

Keine Herrschaft in der Literatur der Neuzeit, die nicht in Frage gestellt und problematisch wäre, und keine, die nicht schon aus dem Kontrast lebte zwischen einer Vergangenheit, auf die sie ihre Geltung gründet, und einer Gegenwart, in der diese Geltung bezweifelt wird. Der Rechtsgrund ist unwirklich geworden, eine Ideologie, die den Herrn gefangen hält. Und der Diener bemächtigt sich ihrer, um den Herrn mit dessen eigenen Mitteln zu schlagen<sup>258</sup>. Das kann der närrische und doch weise Heroismus des Don Quijote sein, mit dem Sancho Pansa ihn übertölpelt<sup>259</sup>, oder das Dogma der Willensfreiheit des Herrn in Diderots „Jacques le fataliste“ oder die Unwiderstehlichkeit des Grafen Almaviva in BEAUMARCHAIS' „Le mariage de Figaro“. Hier erst und endlich erhebt sich die bewußte Überlegenheit des fähigen Geistes gegen die Standesherrschaft des Ancien Régime, das mit ererbten Privilegien für einzelne alle anderen in allgemeiner Knechtschaft hält: *Noblesse, fortune, un rang, des places, tout cela rend si fier! Qu'avez-vous fait pour tant de biens? Vous vous êtes donnés la peine de naître et rien de plus*<sup>260</sup>. Die Knechtschaft, die von da an als unerträglich empfunden wird, ist nicht die des dienenden Standes, sondern die eines Rechts, das keinen Grund seiner Geltung mehr beanspruchen darf, will es nicht als selbstverschuldet angesehen werden.

Die Ungleichheit von konkreten und abstrakten Begriffen, die in Wechselbeziehung zueinander stehen, hat schon die antike Dialektik beschäftigt. Für den konkreten Begriff ist es wesentlich, daß der einzelne Herr nicht Herr überhaupt von Knechten überhaupt, sondern nur Herr bestimmter Knechte sein kann, die wiederum Knechte nur dieses Herrn sind. Herrschaft selbst aber verhält sich anders zu Knechtschaft als Herr zu Knecht<sup>261</sup>. Aber auch innerhalb dieser Relation ist eine Ungleichheit, auf die ARISTOTELES aufmerksam macht: formal ist der Herr seines Sklaven Herr ebenso wie der Sklave seines Herrn Sklave ist, aber der Herr besitzt seinen Sklaven, während der Sklave weder seinen Herrn noch sonst etwas besitzt<sup>262</sup>. Selbst beim

<sup>256</sup> WILLIAM SHAKESPEARE, King Lear 1, 4, 29 ff.

<sup>257</sup> Ebd. 4, 6, 110. 163 f.

<sup>258</sup> MIGUEL DE CERVANTES, Don Quixote de la Mancha 1, 1, 22. Obras compl., ed. Rodolfo Schevill y Adolfo Bonilla, t. 1 (Madrid 1928), 299.

<sup>259</sup> Ebd. 1, 2, 10; vgl. die Interpretation von E. AUERBACH, Mimesis. Dargestellte Wirklichkeit in der abendländischen Literatur (1946), 3. Aufl. (Bern 1964), 319 ff.

<sup>260</sup> PIERRE AUGUSTIN CARON DE BEAUMARCHAIS, La folle journée ou le mariage de Figaro 5, 3 (1785), Studies on Voltaire 63 (1968), 429 f.

<sup>261</sup> PLATO, Parmenides 133 d, e.

<sup>262</sup> ARISTOTELES, Politik 1255 b 10 f.

formal freien Kontrakt zwischen Herr und Knecht oder beim modernen Arbeitsvertrag liegt eine entscheidende Ungleichheit und Unfreiheit vor<sup>263</sup>.

Die inhaltliche Ungleichheit findet sich aber auch in der Begriffsentwicklung von 'Herrschaft' gegenüber 'Knechtschaft'. 'Herrschaft' bezeichnet eine vorhandene Gewalt, die Personen, die diese Gewalt ausüben, Amt und Titel dieser Personen, das Gebiet, in dem diese Gewalt Geltung beansprucht und schließlich jedes Gewaltverhältnis. 'Knechtschaft' und seine Äquivalente dagegen bezeichnen nur allgemein die Eigenschaft, Knecht, Sklave oder abhängig zu sein. Und ihr bildlicher Gebrauch in religiösem und moralischem Sinn entspricht nicht der Ausdehnung und Verfestigung in der Entwicklung des Begriffs 'Herrschaft'.

Übertragung liegt auch an der Stelle vor, zu deren Übersetzung Luther das Abstraktum 'Knechtschaft' prägte. Der Begriff bezeichnet ein zeitloses soziales Verhältnis, um dessen spirituelles Ende und Überholtsein anzukündigen. Das geschieht schon mit der Verinnerlichung des Freiheitsbegriffs in der Stoa und gleichzeitig bei PHILO VON ALEXANDRIEN<sup>264</sup>. Das bedeutet eine Umkehrung der sozialen Wertordnung und eine Verinnerlichung der Ethik. Zugleich ist unbeabsichtigt ein Potential der Veränderung angelegt, denn eine neuerliche Übertragung in den Bereich gesellschaftlichen Handelns kann gar nicht ausgeschlossen werden. Interpretationsbedürftig bleibt vielmehr die Tatsache, daß eine Änderung in der Ansicht der gesellschaftlichen Institution Knechtschaft vor dem 18. Jahrhundert nur sehr selten zu belegen ist. Noch LEIBNIZ hat in der Lehre der „Natürlichen Gesellschaften“ die gleichen Schwierigkeiten wie Aristoteles und das römische Recht, die Knechte kategorial vom Vieh zu unterscheiden. Der Mangel an Verstand bei den Knechten, der ihre Knechtung legitimieren soll, dominiert deshalb im Argumentationshaushalt entschieden die unsterbliche Seele, die keine Rechtsfolgen hat und deshalb zugestanden werden kann<sup>265</sup>.

In HEGELS Denken bezeichnen 'Herrschaft' und 'Knechtschaft' zunächst, wie bei Paulus, eine unzureichende und vergangene Alternative, eine *Trennung*, die *alle freie Vereinigung ausschließt*<sup>266</sup>. In der „Phänomenologie des Geistes“ wird dieser Zustand als durch Arbeit zu überwindende Stufe des Selbstbewußtseins entwickelt. Interpretationsversuche, diesen Zustand sozialgeschichtlich auf eine bestimmte Epoche oder psychologisch nur als Entfaltung des Prinzips Selbstbewußtsein zu deuten, bleiben unbefriedigend. Dafür sind zu viele und zu allgemeine Bestimmungen in diesem Begriffspaar.

Hegel bezieht sich einmal auf den fiktiven historischen Wendepunkt, seit dem der Sieger den im Kampf Unterlegenen nicht mehr tötet, sondern unterwirft und arbeiten läßt. Es ist das Stadium der Geschichte, das VICO mit Schrecken noch aus den von den römischen Historikern geglätteten Spuren der Vorzeit erkannte und als *imperi ... ciclopici* („zyklopische Herrschaft“) und die ihr entsprechende Freiheit

<sup>263</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, 455.

<sup>264</sup> → Freiheit, Bd. 2, 456 ff.; PHILO VON ALEXANDRIEN, Über die Freiheit der Tüchtigen, § 141.

<sup>265</sup> LEIBNIZ, Die natürlichen Gesellschaften (1694/98), Kl. Schr. z. Metaphysik. Opuscules métaphysiques, hg. v. Hans Heinz Holz (Frankfurt 1965), 402 f.

<sup>266</sup> HEGEL, Der Geist des Christentums und sein Schicksal. Entwurf 7 (1798/99), Hegels theol. Jugendschr., hg. v. Hermann Nohl (Tübingen 1907), 374.

allein der Grundherren beschrieb<sup>267</sup>. Zugleich ist es der Individuationsprozeß in einer durch Bedürfnisse und Arbeit bestimmten und sozial differenzierten Gesellschaft. Und ebenso bezeichnet es den mit der späten Bedeutung eines alten Begriffes 'Emanzipation' genannten Prozeß der sozialen und rechtlichen Lösung aus dem Schema des römischen Rechts in seiner ständischen Verfestigung.

„Herrschaft und Knechtschaft“ werden als Bewegung und in dieser Bewegung sich umkehrende Relation verstanden. Die Umkehrung ist nicht mehr die des Topos der „verkehrten Welt“, sondern geschichtsphilosophische Einsicht. Der Stand des Herren, der im Kampf sein Leben wagte, woraus er die Macht über den Knecht ableitet, und das Eroberte im Genuß vernichtet, enthält einen Mangel. Seiner Befriedigung fehlt das Bestehen. Die Arbeit hingegen ist gehemmte Begierde, aufgehaltenes Verschwinden, oder sie bildet<sup>268</sup>. Das knechtische Bewußtsein, das scheinbar verzichten muß, erlangt die wirkliche Befriedigung, . . . denn es ist Begierde, Arbeit und Genuß gewesen; es hat als Bewußtsein gewollt, getan und genossen<sup>269</sup>. Zwar verdoppelt sich das Bewußtsein seiner als des sich befreienden und als des absolut sich verwirrenden und wird in diesem Widerspruch unglückliches Bewußtsein<sup>270</sup>, und erst in der Aufopferung verliert es sein Unglück, im Aufgeben des eignen Willens setzt es einen allgemeinen. Es hat noch nicht die Freiheit gewonnen, aber eine Vorstellung der Vernunft<sup>271</sup>.

Was Hegel als Prozeß des bewußtwerdenden Individuums beschreibt, ist zugleich als weltgeschichtlicher Prozeß zu lesen. Die Verwandlung von „Herrschaft und Knechtschaft“ im Bewußtsein der Freiheit ist ebensowenig verifizierbares Faktum wie abstraktes Denken einer Utopie. Es ist vielmehr ein Vorgriff auf die Geschichte, der sich der Möglichkeit der Französischen Revolution verdankt und als konkretes Begreifen . . . eine Gewalt gegen das Bestehende geworden ist<sup>272</sup>.

HORST GÜNTHER

### 8. Die Beziehung zwischen 'Herr' und 'Knecht' in ihrer lexikalischen Erfassung

Es kennzeichnet die Geschichte der Wörterbuchartikel „Herr/Herrschaft“ und „Knecht/Knechtschaft“, daß vom 18. zum 19. Jahrhundert die Bedeutungsgehalte stark verdünnt werden, während die historischen Rückblicke dementsprechend zunehmen. Herrschaft und Knechtschaft scheinen seit dem 19. Jahrhundert, sofern die Artikel noch auftauchen, der Vergangenheit anzugehören.

ZEDLER und ähnlich WALCH behandeln in zahlreichen Untertiteln das breit gefächerte Begriffsfeld, erweitert um die Artikel „Gesinde“, „Diener“ und „Leibeigenschaft“. Aber mehr noch: der gesamte Kosmos wird nach Herrschafts- und

<sup>267</sup> GIAMBATTISTA VICO, *La scienza nova*, 2, 5, 8; 4, 13, 3 (1744), *Opere*, ed. Fausto Nicolini, t. 4/1 (Bari 1928), 324; ebd., t. 4/2 (1928), 110.

<sup>268</sup> HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, SW Bd. 2, 156.

<sup>269</sup> Ebd., 176.

<sup>270</sup> Ebd., 166.

<sup>271</sup> Ebd., 180f.

<sup>272</sup> Ders., *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*, hg. v. Georg Lasson, Bd. 4: *Die germanische Welt* (Leipzig 1920), 924.

Knechtschaftskriterien gegliedert, denn 'Herrschaft' ist in dem allerweitesten Verstande . . . diejenige Verhältniß derer Dinge gegeneinander, da die Abrihtung derer Kräfte des einen von dem Willen des anderen abhanget. Nur vernunft- und willensbegabte Wesen übten Herrschaft aus, wobei als erster Gott genannt wird, der seine Herrschaft weder durch Gesetze noch durch Rechte begrenzt habe<sup>273</sup>. Bei WALCH rückt Gott bereits um einige Spalten nach hinten; KRÜNITZ registriert 1781, daß Gott immer seltener mit Großbuchstaben geschrieben werde; und die „Deutsche Enzyklopädie“ nennt 1790 in ihrem Artikel „Herrschaft“ Gott überhaupt nicht mehr<sup>274</sup>. Der theologische Bezug auf Gottes Herrschaft, der in der politischen und sozialen Alltagssprache weiterhin beschworen wird, ist aus der lexikalischen Registratur ausgefällt worden.

An zweiter Stelle rangiert bei ZEDLER die Herrschaft über uns selbst, was WALCH noch als uneigentlichen Begriff bezeichnet, wobei die Vernunft, gebunden an Amt und Pflicht, über die Affekte zu herrschen habe<sup>275</sup>.

Erst an dritter Stelle erscheint bei ZEDLER die Herrschaft der Menschen über Menschen, und zwar bereits zwielichtig, da sie sowohl rechtmäßig als unrechtmäßig genannt werde. Wenn man aber von der Herrschaft überhaupt redet, so versteht man hierunter die rechtmäßige Herrschaft. Herrschaft, sowohl die landesherrliche Majestät wie die hausherrliche Gewalt, haben also die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich, aber sie muß begründet werden. Denn von Natur sind wir alle einander gleich<sup>276</sup>. Weder physische Unterschiede noch Verstandeskräfte könnten — wie bei Aristoteles — Herrschaft und Knechtschaft legitimieren. Es gibt nur eine Legitimation der Ungleichheit — und hier sind Zedler und WALCH in der Diktion identisch —: weil durch den Stand der Herrschaft und den der Knechtschaft das Interesse des menschlichen Geschlechts befördert wird<sup>277</sup>. Deshalb sei die Ungleichheit dem natürlichen Recht nicht zuwider. Ihren Anlaß sehen die Autoren in der Stiftung des Eigentums, wobei ZEDLER — im Unterschied zu Walch — bereits verzichtet, auf Sünde und Bosheit als Quelle der Herrschaft hinzuweisen. Beide Lexika insistieren darauf, daß auch ein Knecht alle Rechte (behalte), die ihm als Menschen zukommen<sup>278</sup>. Beide Lexika folgern daraus, daß jeder Status der Abhängigkeit und Ungleichheit offen oder stillschweigend nur aus einem Vertrag abgeleitet werden dürfe. Vor allem WALCH besteht darauf, daß — entgegen der Wirklichkeit — auch die Leibeigenschaft nur vertraglich begründet werden dürfe. Denn man solle darauf nicht sehen, was geschieht, sondern was geschehen sollte. Deshalb dürfe man nicht beide weit unterschiedenen Begriffe der Ober-Herrschaft und der Eigentums-Herrschaft (vermengen)<sup>279</sup>. Er trennt bewußt 'Imperium' vom 'Dominium', das sich nicht auf Menschen persönlich erstrecken dürfe. Und in der Auflage von 1775 wird mit Davies

<sup>273</sup> ZEDLER Bd. 12, 1798, Art. Herrschaft.

<sup>274</sup> Vgl. WALCH 2. Aufl., Bd. 2 (1749), 1415, Art. Herrschaft; KRÜNITZ Bd. 23, 75, Art. Herr; Dt. Enc., Bd. 15, 285ff., Art. Herrschaft.

<sup>275</sup> ZEDLER Bd. 12, 1800, Art. Herrschaft; WALCH 2. Aufl., Bd. 2, 1415, Art. Herrschaft.

<sup>276</sup> ZEDLER Bd. 12, 1800, Art. Herrschaft.

<sup>277</sup> WALCH 2. Aufl., Bd. 2, 1749, Art. Knechtschaft.

<sup>278</sup> ZEDLER Bd. 15, 1066f., Art. Knecht.

<sup>279</sup> WALCH 2. Aufl., Bd. 2, 1628, Art. Knechtschaft.

das Urteil soweit verschärft, daß es überhaupt keine Knechtschaft gebe, die auf Einwilligung der Herrschaftsunterworfenen gründen könne<sup>280</sup>.

Auch von ZEDLER wird die Auseinandersetzung mit der römisch-rechtlichen Sprachtradition kritisch vorangetrieben. Zwar habe es nie eine Republik mit allgemeinem Besitz aller gegeben, aber ebensowenig könne eine persönliche Herrschaft aus dem Dominium abgeleitet werden, indem *von diesem Dominio ... das Leben und die Glieder eines Menschen (eximieret werden), über welche er nicht Herr, sondern nur ein Wächter, Verwalter und usuariusquasi ist, das Dominium aber stehet bloß Gott zu ... Der Mensch ist nur Herr über das, was er durch Fleiß, Glück und Menschen-Gunst acquirieren kann; das Leben und Glieder des Menschen aber, können durch keinen Fleiß oder Glück, acquirieret werden*<sup>281</sup>.

Das verpflichtende Bindeglied zwischen Herrschaft und Knechtschaft wird von Zedler noch in der Doppelfunktion von Christus gesehen, der einerseits Herrschaft ausübe, und zwar als Prophet, als Hohepriester und als König, wobei er alle drei Ämter bis zu seiner Wiederkehr an weltliche Amtsträger delegiert habe. Andererseits nimmt er als Knecht des Herrn das Mittleramt zwischen Gott und Mensch wahr. Daraus folgt, wie es auch in den übrigen Lexika registriert wird, daß die Knechte Gottes in der Priesterschaft zu finden seien.

Der Stand der Knechtschaft wird von dem der Dienerschaft durch den unbefristeten Vertrag unterschieden, denn *Knecht ist diejenige Person, welche sich zu einem Herrn zu unermessener Arbeit verdingt, davor ihren Unterhalt zu haben*<sup>282</sup>, wie es gemäß den frühneuzeitlichen Gesindeordnungen heißt. Neben pragmatischen Anweisungen für Herren und Knechte in der Landwirtschaft und in Haus, Hof und Stall, fällt nun auf, daß Zedler die meisten Spalten darauf verwendet, die Geschichte der Knechtschaft von den Hebräern und Griechen bis zu den heutigen Deutschen abzuhandeln. Dabei wird die Geschichte fortschrittlich ausgelegt. So habe der Bauernkrieg dazu geführt, daß die *teutschen Bauern als die eigentlichen Knechte derer Teutschen freie Leute geworden* seien. Für diesen Weg wird der Einfluß der christlichen Religion hoch veranschlagt, obwohl noch heute *viele Spuren der Knechtschaft* zu finden seien<sup>283</sup>. Die rechtlich-pragmatische Darstellung der Relation von Herrschaft und Knechtschaft wird also kritisch in Grenzen verwiesen, die sowohl christlich wie naturrechtlich aus der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen abgeleitet werden. KRÜNITZ zeichnet sich durch eine sorgfältige Bestandsaufnahme der ständischen Alltagssprache und ihrer Bedeutungen aus, wobei er alle Stufen registriert, auf denen Herren *die Macht zu befehlen* haben — von Gott über die Obrigkeiten bis zum geringsten Unterbeamten. Zugleich aber nimmt der Raum zu, auf dem die traditionellen kritischen Sprichwörter verzeichnet werden: *Herrengunst währet nicht lange ... große Herren haben lange Hände ... Herren Sünde, Bauern Buße* usw.<sup>284</sup>.

Die kritische Gangart wird wesentlich verschärft von HEYNATZ. Er verzichtet 1796 auf die Artikel „Herr“ und „Knecht“, registriert dagegen 'herrisch', 'herrschaftlich' und 'Herschelei' — für Aristokratie oder, wie von Campe empfohlen, für *Aristo-*

<sup>280</sup> Ebd., 4. Aufl., Bd. 1 (1775), 2155, Art. Leibeigen.

<sup>281</sup> ZEDLER Bd. 12, 1805, Art. Herrschaft.

<sup>282</sup> Ebd., Bd. 15, 1065, Art. Knecht.

<sup>283</sup> Ebd., 1085.

<sup>284</sup> KRÜNITZ Bd. 23, 74f., Art. Herr.

*kratismus. Ich würde Adelsherschelei noch vorziehen, wenn es nur nicht so viel bürgerliche Aristokraten gäbe, die sich ebenfalls durch Unterdrückungssucht auszeichnen. Mancher wende sich gegen die Pöbelherscherei oder den Demokratismus, indem er sich als Aristokraten definiert, ohne daß es ihm einfällt, sich Herscherling nennen zu wollen*<sup>285</sup>. So hat auch auf der Wörterbuchebene, über die immanente Standeskritik hinaus, die grundsätzliche Kritik an Herrschaft überhaupt ihren Einzug gehalten. Das erweist auch die „Deutsche Enzyklopädie“, die 1790 'Herrschaft' und 1801 'Knecht' und 'Knechtschaft' behandelt. Nach einer kurzen Feststellung des Alltagssprachgebrauches von 'Herrschaft' wird sofort ein langer Artikel über 'Herrschaft' in polizeilicher Hinsicht nachgeliefert, in dem festgestellt wird, daß Gesindeordnungen eigentlich keine Herrschaftsordnungen seien, und der sich vor allem darauf konzentriert, die Gutsherrschaften kritisch zu beleuchten. Diese *sehen in den Bauern vornehmlich Werkzeuge* und hielten sie für einen *Teil ihres Eigentums*<sup>286</sup>. Aus einem ehemals „objektiven“ Recht wird eine subjektive Einschätzung. Deshalb folgen nicht mehr rechtliche, sondern politisch-psychologische Erörterungen, die von der Nutzlosigkeit überzogener Härte oder nachgiebiger Milde gegenüber den Bauern handeln. Aus beiden Verhaltensweisen entstünden Revolutionen, die also eher von den Gutsherren, besonders von solchen, die ihre Verwaltung abgegeben haben, als von den Bauern selber verursacht würden. *Man begegne ihm als Menschen: so wird er als Mensch handeln*. So wird aus den naturrechtlichen und christlichen Postulaten bei Walch oder Zedler eine politisch-pädagogische Anweisung. Durch Vorbild und Liebe allein könne der Bauer gebessert werden. *So wie der Bauer jetzt noch ist, helfe freilich Güte nicht allein, da er sich wie ein Kind betrage, das auch Strenge brauche*<sup>287</sup> — und auch die besten Gesindeordnungen erbrächten nur *magere Früchte, solange wir nicht verbesserte Schulanstalten für den niedrigen Teil des Volkes besorgen*<sup>288</sup>.

In zahlreichen Sonderartikeln über die Bedeutungsfelder von 'Knecht' und 'Knechtschaft' wird historisch und anthropologisch dargelegt, wie die Wende zum Besseren erzwungen werden muß. Grundsätzlich komme es darauf an, daß jedermann sich durch den Gebrauch vernünftiger Freiheit von der Knechtschaft, vor allem von seinen Leidenschaften befreien müsse. Immer noch sei er ein Sklave der Sünde, da *der größte Teil der Menschheit in moralischer Knechtschaft lebt*<sup>289</sup>. Nur durch strenge Gewissenschulung — nicht mehr durch Gnade — könne der Mensch sich aus seiner gewollten oder ungewollten Verzweiflung herausarbeiten. Die Bedeutung der Knechtschaft in den beiden Testamenten wird bereits historisch relativiert, wenn auch dem Christentum bestätigt wird, daß es keine Gleichmacherei dulde. Die breit ausgefaltete Gelehrsamkeit, die sich nicht mehr mit Herrschaft, sondern mit Knechtschaft und Sklaverei beschäftigt, bedient sich der geschichtlichen Argumente als Kontrastfolie, um das systematische Erziehungsprogramm zu beleuchten.

Mit dem BROCKHAUS (1817) hat sich die Situation bereits grundlegend geändert. Er reagiert auf die Ergebnisse der Französischen Revolution. Bis zum Ende des 19. Jahr-

<sup>285</sup> HEYNATZ Bd. 1 (1796), 116f., s. v. Herschelei.

<sup>286</sup> Dt. Enc., Bd. 15, 285, Art. Herrschaft.

<sup>287</sup> Ebd., 287.

<sup>288</sup> Ebd., 211, Art. Gesindeordnungen.

<sup>289</sup> Ebd., Bd. 21 (1801), 521, Art. Knechtschaft.

hundreds wird auf jeden Artikel „Herr“ und „Herrschaft“ verzichtet. Und „Knechtschaft“ taucht nur noch in den Auflagen bis 1820 auf: sie sei so wenig wie Sklaverei rechtlich, noch sei sie nützlich, da der Freie im eigenen Interesse besser arbeite als der Knecht, der in der Furcht des Herren lebe. Deshalb sei die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur zum Vorteil des Staates, sondern auch der ehemals Berechtigten durchgeführt worden. In den folgenden Auflagen wird entsprechend dem liberalen Programm nur noch von der Sklaverei und von der Leibeigenschaft berichtet, um zu registrieren, wann diese Rechtsinstitute jeweils abgeschafft worden sind. 'Herrschaft' taucht nur noch dort auf, wo ein konkreter Rechtssinn mit ihm verbunden blieb: in den Artikeln über „Gesinde“ und „Gesinderecht“, dessen Änderungen sorgsam verbucht werden. Ein ähnliches Negativbild zeigen auch die Auflagen des PIERER, die sich auf historische und philologische Auskünfte über den Wortgebrauch von 'Herr' beschränken, während das Gesinderecht weiterhin registriert wird. Diesem Ansatz entsprechen die systematischen Auskünfte in anderen Lexika<sup>290</sup>.

EBERHARD und MAASS differenzieren 1827 strikt: Ein Herr könne nur Herrschaft über Handlungen anderer ausüben, er habe nur ein Recht über die Arbeit, nicht aber über die Menschen selbst. Das Eigentumsrecht könne nur auf Sachen bezogen werden, jede Leibeigenschaft sei widerrechtlich<sup>291</sup>. Ähnlich argumentiert KRUG 1833: Für Herrschaft kennt er keine rechtliche Definition mehr, sondern bezieht sie — nunmehr in sozialer Perspektive — auf *das Ansehen, die Würde und Macht eines Herrn*, und wenn der Ausdruck noch auf Staatsoberhäupter bezogen werde, *darf dieselbe durchaus nicht als hausherrliche Gewalt gedacht werden*<sup>292</sup>. Und diese selbst beziehe sich nur auf das Verhältnis von Herr und Diener, wobei Krug bewußt auf den Ausdruck 'Knecht' verzichtet, um das sozial höhere Prestige eines Dieners den Untergebenen zukommen zu lassen. Nur durch einen Vertrag sei man verpflichtet, einem Herren Dienste zu leisten. So bleibt 'Herrschaft' in den allgemeinen Nachschlagewerken auf die unterste konkrete Ebene der Hausherrschaft bezogen, während der Terminus aus der verfassungsrechtlichen Alltagssprache verdrängt zu sein schien. Die Verwandlungen der Herrschaft im Zuge der Industrialisierung und Konstitutionalisierung werden nicht mehr registriert. Dem entspricht der erste Artikel über 'Herr', den der BROCKHAUS 1898 wieder aufgenommen hat: Es werden historische Kurzinformationen und Anredeweisen verbucht. Erst nach dem 2. Weltkrieg — im Brockhaus von 1969 — erscheint ein breiter Artikel „Herrschaft“, die nunmehr als historische und soziologische Allgemenkategorie im Gefolge von Max Weber gründlich erläutert wird<sup>293</sup>.

Insgesamt lassen sich also auf der Wörterbuchebebene folgende Etappen festhalten: Zunächst wurden Herrschaft und Knechtschaft als rechtmäßig betrachtet, wenn auch christliche und naturrechtliche Einschränkungen — in Auseinandersetzungen mit der römisch- und deutschrechtlichen Tradition — vorgekommen wurden. In der

<sup>290</sup> Vgl. BROCKHAUS (1809), 5. Aufl. (1820), 6. Aufl. (1826) bis 13. Aufl. (1887) u. PIERER (1822), 2. Aufl. (1840) bis 7. Aufl. (1888).

<sup>291</sup> EBERHARD/MAASS 3. Aufl., Bd. 3 (1827), 373, s. v. Herr, Eigentümer.

<sup>292</sup> KRUG Bd. 2 (1833), 413, Art. Herrschaft.

<sup>293</sup> Vgl. BROCKHAUS 14. Aufl., Bd. 9 (1898), 87, Art. Herr; BROCKHAUS, Enz., Bd. 8 (1969), 415f., Art. Herrschaft.

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rücken Kritik und pädagogisch-politische Aspekte in den Vordergrund, die Rechtmäßigkeit von Herrschaft der Menschen über Menschen wird zunehmend angezweifelt, wobei die christlichen zugunsten naturrechtlicher Argumente zurücktreten. — Im 19. Jahrhundert verlieren die Ausdrücke — vom Gesinderecht abgesehen — ihren rechtlichen Gehalt: Herrschaft, Knechtschaft und Leibeigenschaft werden zunehmend als historische Befunde registriert und ihre Überreste als unrechtmäßig eingestuft. Von sich aus verweist der Terminus 'Herrschaft' nicht mehr auf Verfassungsbedeutungen, auch wenn solche im Sprachgebrauch enthalten waren. Herrschaft und Knechtschaft, bei ZEDLER noch von kosmischem Rang, scheinen seit der Französischen Revolution verdrängt oder verschwunden zu sein.

Diesem rapiden Bedeutungsschwund auf der Wörterbuchebebene entspricht nun in der Alltagssprache die zunehmende Demokratisierung der Anrede mit 'Herr'.

### 9. Die Verallgemeinerung der Anredeform 'Herr'

SCHEIDEMANTEL erklärt *das Wort Herr* als *Ehrenwort, welches nach seinem Ursprung einen solchen bedeutete, welcher entweder an Alter, Ansehen, Stand oder Gerichtsbarkeit vor andern den Vorzug hat, und jederzeit solche Leute unter seiner Botmäßigkeit siehet, welchen er die Befehle erteilen kann*<sup>294</sup>. Er beruft sich dabei auf WACHTER, der auf die alte komparative Bedeutung von 'Herr' und 'Dominus' verwiesen hat<sup>295</sup>. Es handele sich um einen Titel, der immer von Niedergestellten gegenüber Höheren verwendet wurde. Dabei war man sich im 18. Jahrhundert darüber im klaren, daß schon im Mittelalter der Titel 'Herr' vom König auf den Fürstenstand übergegangen war und sich danach auch auf den niederen Adel ausgebreitet hat<sup>296</sup>.

Die von unten nach oben gerichtete Anrede wurde zum Schichtungskriterium der ständischen Welt. Wie FRISCH es definiert: *Herr, Dominus qui regit aut imperat, nach allen Stufen, bis auf dem Geringsten, der Herr über etwas ist, unter dem Titel, den jeder hat, qui aliquid in potestate sua habet*. Gemäß den ständischen Amtsfunktionen weitete sich der Titel in Kombinationen wie 'Ratsherr' oder wie 'Pfarrer', der seit dem 15. Jahrhundert als 'Pfarrherr' gedeutet wurde<sup>297</sup>, auch auf bürgerliche Positionen aus. Die Wörterbücher und Zeremonienbücher des 18. Jahrhunderts lassen nun erkennen, wie die Funktionsbestimmung und der Ehrentitel, vor allem in der Anrede, auseinanderdriften. In der zwischenständischen Ausweitung der Anrede 'Herr' kündigt sich die Auflockerung der ständischen Welt an. Die — ursprünglich nur Gott vorbehaltene — Doppelanrede 'Herr Herr' blieb im rechts-erheblichen Schriftverkehr freilich bis in das 19. Jahrhundert erhalten, um die ständische Stellung und den dem Namen zugeordneten Titel nebeneinander zu bezeichnen. Gleichwohl zeigt die Anrede mit 'Herr' schon im 18. Jahrhundert einen inflationären Charakter, so daß immer mehr Menschen mit 'Herr' angesprochen

<sup>294</sup> SCHEIDEMANTEL Bd. 2, 438, Art. Herrschaft.

<sup>295</sup> JOHANN GEORG WACHTER, Glossarium germanicum, t. 1 (Leipzig 1737; Ndr. Hildesheim 1975), 718, s. v. Herr.

<sup>296</sup> GANSHOF, Was ist das Lehenswesen (s. Anm. 24), 147, bemerkt für das 13. Jahrhundert, daß auch ein Lehensmann 'dominus' genannt wurde.

<sup>297</sup> FRISCH, Dt. lat. Wb., Bd. 1, 445, s. v. Herr.

werden konnten. Dabei wird die ständische Rangordnung in dem Augenblick durchlässig, wenn der Titel nicht nur von unten nach oben, sondern auch von oben nach unten verwendet werden konnte.

Frankreich geht hier voran. RICHELET registriert für 'Monsieur' bereits 1709<sup>298</sup>: *Terme de civilité dont on se sert dans le commerce du monde civil*. FURETIÈRE (1690) verzeichnet für 'Monsieur' noch *titre d'honneur*, den man in der Anrede für jemanden gebraucht, *quand il est de condition égale ou supérieure*. In der nächsten Auflage 1721 wird bereits die Anrede nach unten als freigegeben betrachtet: *Quand il est de condition égale, ou peu inférieure*<sup>299</sup>.

Diese Möglichkeit, auch Geringere mit Herr anzusprechen, verbucht in Deutschland erstmalig WACHTER (1737) für die *homines liberi* als Adressaten<sup>300</sup>. Die weitere Ausdehnung der Anrede mit 'Herr' scheint zunächst im Schriftverkehr vorgenommen worden zu sein, denn HEYNATZ und SCHRÖKH bezeugen vor allem für den Kaufmannsstand die weit verbreitete Anrede<sup>301</sup> 'Herr'. Eine ständische Differenzierung blieb durch Epitheta gesichert wie 'Durchlauchtig', 'Hochwohlgeboren', 'Hochedelgeboren' usw. Aber die Vereinfachung und Angleichung dieser schriftlichen Anreden, die JUSTI schon 1769 mit seiner Kritik an der Titelsucht fordert<sup>302</sup>, vollzieht sich nur langsam und erstreckt sich bis zum 1. Weltkrieg.

Wichtiger jedoch für die zunehmende Durchlässigkeit der ständischen Hierarchie in der Alltagssprache ist die Anrede, die auch von Höhergestellten gegenüber niedrigeren Personen gewählt werden konnte. ZEDLER hält den längst eingebürgerten Befund fest<sup>303</sup>, daß die akademischen Doktoren auch von Höhergestellten mit Herr angeredet werden mußten, nicht dagegen Handwerker, *denen nach alter Gewohnheit der Titel Meister gebühret*. SCHRÖKH zeigt uns später, als er gegen die französische Anrede 'Monsieur' polemisiert, daß die Handwerksmeister sich aus Stolz nur ungern mit 'Herr' anreden ließen. Sie zogen es vor, weiterhin als Meister angesprochen zu werden, *indem sie sagen, der Meister hätte ihnen Mühe und Geld gekostet, bis sie darzu gelangt wären, aber Herr ließe sich heutiges Tages ein jeder Knecht schelten*<sup>304</sup>. Aber die Schleuse nach unten öffnete sich. KRÜNITZ übernahm 1781<sup>305</sup> von ADELUNG (1776)<sup>306</sup>: *Aus Höflichkeit nennt man auch eine jede männliche Person von einigem Stande, auch wenn es nicht der bloße Titel ist und den Namen begleitet, einen Herren . . . In weiterer Bedeutung ist dieses Wort, so wie das weibliche Frau, auch ein Ehrenwort oder Titel, welchen alle männliche Personen von einigem*

<sup>298</sup> RICHELET t. 2 (Ausc. 1709), 61, s. v. Monsieur.

<sup>299</sup> FURETIÈRE t. 2 (1690), s. v. Monsieur; ebd., (Ausc. 1721), t. 3, s. v. Monsieur.

<sup>300</sup> WACHTER, Glossarium, t. 1, 718, s. v. Herr.

<sup>301</sup> JOHANN FRIEDRICH HEYNATZ, Handbuch zu richtiger Verfertigung und Beurteilung aller Arten von schriftlichen Aufsätzen . . ., Bd. 2 (Berlin 1773), 598ff. 605. 675; S. J. SCHRÖKH, Anweisung zum kaufmännischen Briefwechsel, 3. Aufl. (Frankfurt, Leipzig 1781), 33ff. 60. 140. 156.

<sup>302</sup> J. H. G. v. JUSTI, Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart . . . 2. Aufl. (Leipzig 1769), 183ff. 208.

<sup>303</sup> ZEDLER Bd. 12, 1783, Art. Herr.

<sup>304</sup> SCHRÖKH, Anweisung, 42.

<sup>305</sup> KRÜNITZ Bd. 23, 76f., Art. Herr.

<sup>306</sup> ADELUNG Bd. 2 (1775), 1127, Art. Herr.

*Standes, sowohl von Geringern, als von Personen ihres Standes und von Vornehmern zu bekommen pflegen, wenn man sie anredet, oder auch mit Achtung erwähnt*. Diese Wendung läßt die ständische Gliederung bestehen, aber die Anredeform auch von oben nach unten gebrauchen. Noch Campe, Heyse und Heinsius halten im 19. Jahrhundert an dieser Formulierung fest. Freilich geht HEINSIUS 1819 bereits weiter, als er feststellt: *In der weitesten Bedeutung nennt man Herr jede erwachsene Person männlichen Geschlechts, wenn sie nicht ganz gering ist, ohne Rücksicht auf Stand, Rang, Ansehen, Alter usw.*<sup>307</sup>. PIERER registriert 1843, daß *seit 60—70 Jahren jeder, nur irgend gebildete Mann Anspruch auf die Anrede habe* — womit die altständische durch eine neuständische Definition ersetzt wurde — aber er findet die Anrede bereits ausgedehnt auf *jeden angesehenen Handwerker*<sup>308</sup>. ERSCH/GRUBER veränderten die Formel „Person von einigem Stande“ in Person von *nicht . . . geringem Stande*. Die Negativumschreibung zeugt vom steigenden Verallgemeinerungsdruck<sup>309</sup>.

PIERER, in seiner Auflage von 1877<sup>310</sup>, hält sinnigerweise *jeden anständigen Menschen* für fähig, mit 'Herr' angeredet zu werden. Der BROCKHAUS (1898) kommt zum Schluß: *Herr ist die allgemein übliche Anrede für jede männliche Person*<sup>311</sup>. Damit ist der Ausdruck seiner alten ständischen Bedeutung restlos entblößt. Aus der Funktionsbestimmung ist ein bloßer Titel geworden, der nunmehr, als Anrede demokratisiert, zur Umgangssprache des Alltags gehörte. Freilich fällt dies in eine Zeit, da sich zunehmend mehr Menschen der außerständischen Gesellschaftsschichten klassenbewußt als 'Genosse' anreden. Im Spannungsfeld zwischen Stand und Klasse ließ sich der 'Herr' nicht vollständig demokratisieren. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde 'Herr' soweit neutralisiert, daß die altständische Relation — etwa in der Briefunterschrift des 'gehorsamsten Dieners' — nicht mehr mitgesetzt oder mitgedacht wird<sup>312</sup>.

REINHART KOSELLECK

<sup>307</sup> HEINSIUS, Wb., Bd. 2 (1819), 765, s. v. Herr.

<sup>308</sup> PIERER 2. Aufl., Bd. 14 (1843), 126, Art. Herr.

<sup>309</sup> ERSCH/GRUBER 2. Sect., Bd. 7 (1830), 8, Art. Herr.

<sup>310</sup> PIERER 6. Aufl., Bd. 10 (1877), 223, Art. Herr.

<sup>311</sup> BROCKHAUS 14. Aufl., Bd. 9, 87, Art. Herr.

<sup>312</sup> Während die ständische Aufweichung des Ausdrucks 'Herr' offenbar auch über die Eindeutschung des französischen 'Monsieur' im 18. Jahrhundert erfolgt war, hat die entsprechende weibliche Anrede 'Madame' länger gebraucht, aus dem deutschen Sprachgebrauch verdrängt zu werden. LOUISE OTTO-(PETERS) hat 1849 gegen diese noch weit verbreitete Anrede polemisiert, *weil wir deutsche Frauen sind und als solche die französische Anrede verwerfen müssen und somit einen Standesunterschied zu vernichten (sic!), der durch dies Wort sich erhalten hat*, Frauen-Zeitung, 5. 5. 1849, Nr. 3 (dank freundlichem Hinweis von Ulrich Engelhardt). Mit 'Madame' werde ein Privileg des sogenannten dritten Standes aufrechterhalten, während die Anrede 'Frau' sich auf den sogenannten vierten Stand beschränke. Nach der sehr anders verlaufenden Geschichte von 'Weib', 'Frau' und 'Dame' erfolgte rein semantisch die Egalisierung der Anrede nunmehr von unten nach oben. Vgl. dagegen ADELUNG (s. Anm. 306) u. KRÜNITZ (s. Anm. 305).

#### IV. Der Herrschaftsbegriff im Zeitalter der Revolutionen: Grundzüge seiner Geschichte

In aller Klarheit hat EDMUND BURKE seit 1790 die Revolution in Frankreich als das historisch einzigartige Beispiel einer totalen Revolution (*complete revolution*) erkannt. Alle bisherigen Revolutionen seien nur gegen die jeweils Herrschenden gerichtet gewesen oder hätten allenfalls eine Änderung der Herrschaftsform erstrebt. Das mit dem Sturm auf die Bastille eingeleitete Geschehen hingegen sei nicht *a revolution in government*, sondern eine Zerstörung und Auflösung der ganzen Gesellschaft<sup>313</sup>. Dem Ausgriff dieser Revolution neuen Typs auf die gesamte Sozialstruktur entspricht die geographische Ausbreitungstendenz: in der Französischen Revolution erkennt Burke eine große Krise der gesamten Welt — in der Terminologie einer späteren Zeit, der die von Burke antizipierte Kontinuität der Revolutionen zur historischen Erfahrung geworden ist — die erste Phase einer Weltrevolution. Den gemeinsamen Grund für die politisch-sozialen und die geographischen Expansionstendenzen der Französischen Revolution sieht Burke in dem von der Gleichheitsidee inspirierten Angriff auf das Prinzip 'Herrschaft', wie es in Alteuropa verstanden worden ist: als Inbegriff wechselseitiger, aber ungleicher Rechte und Pflichten, das damit umgekehrt, im Lichte der Dämmerung, welches die Konturen um so schärfer hervortreten läßt, als dominierendes Strukturprinzip der alteuropäischen Ordnung erfaßt wird. — Als Prinzip und Pathos der neuen, revolutionären Ordnung hingegen gilt Parteigängern wie Gegnern der Revolution, was Thomas Paine in Nachfolge Jean-Jacques Rousseaus formuliert und Burke als charakteristisch zitiert: *Every citizen is a member of sovereignty, and, as such, can acknowledge no personal subjection*<sup>314</sup>.

Die Aufhebung persönlicher Herrschaft ist indes nur Teil eines komplexen Vorgangs, den die neuere Wissenschaftssprache und die Terminologie politischer Publizistik — die eine oft so diffus und unkritisch wie die andere — mit der These zusammenfassend zu beschreiben suchen, daß Herrschaft in der modernen Welt der Großbürokratien und Superstrukturen „abstrakt“ geworden sei. Geschichte und dimensionale Analyse des Herrschaftsbegriffs im Zeitalter der Revolutionen von 1789 bis auf unsere Tage lassen hinter jener geläufigen Rede mindestens folgende Vorgänge und Tendenzen unterscheiden<sup>315</sup>:

1. Grundlegend ist die Depersonalisierung von Herrschaft auf der Subjektseite. Im Gegenzug zur Aufhebung persönlicher Herrschaftsrechte erheben Kollektive, d. h. diejenigen, die sich, ohne auf Widerspruch zu stoßen, mit solchen Kollektiven identifizieren können, den Anspruch auf das Monopol der Herrschaft über Menschen. Sie proklamieren die Herrschaft des Volkes, einer Klasse, einer Partei, bona fide ausgegeben oder ideologisch kaschiert als Herrschaft der Gesetze, deterministisch modifiziert zur Herrschaft der Gesetzlichkeit: 'Herrschaft' wird zu einer semipersonalen Kategorie.

<sup>313</sup> EDMUND BURKE, *An Appeal from the New to the Old Whigs* (1791), Works, vol. 3 (London 1855), 16. 71; vgl. dazu mit weiteren Belegen DIETRICH HILGER, *Edmund Burke und seine Kritik der Französischen Revolution* (Stuttgart 1960), 5ff.

<sup>314</sup> BURKE, *Appeal*, 71.

<sup>315</sup> Zum folgenden vgl. D. HILGER, *Begriffsgeschichte und Semiotik*, in: *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, hg. v. R. KOSELLECK (Stuttgart 1979), 121ff.

2. Auf der Objektseite von Herrschaft setzt sich definitiv die Freiheit des Menschen als Person durch. Abhängigkeiten werden nur noch partikular, je in bestimmter Position und Rolle, anerkannt: 'Herrschaft' wird zu einer rollenspezifisch segmentierten Kategorie.

3. Infolge sozioökonomischer Strukturumbrüche — kommerzielle und, vor allem, industrielle Revolution — verliert Herrschaft ihre agrargesellschaftliche Basis. Die Entfeudalisierung von Herrschaft wird bis zur vollständigen Deterritorialisierung fortgeführt. Bodeneigentum ist nur noch kontingente Herrschaftsbasis mit schwindender historischer Bedeutung: aus seinen agrargesellschaftlichen Bezügen gelöst, wird der Terminus 'Herrschaft' frei verfügbar — auch für die Zwecke universaler Diskriminierung.

4. Fortschreitende Aufklärung wirkt grundsätzlich und allgemein, unabhängig von agrargesellschaftlichen Voraussetzungen, die Frage nach der materiellen Basis von Herrschaft auf: 'Herrschaft' wird radikal ökonomisiert.

5. Unter veränderten sozioökonomischen Bedingungen tritt neben das ideell-naturrechtliche Illegitimitätsverdikt gegen Herrschaft das materiell-ökonomische („Ausbeutung“). Dieses vermag in generalisierter, von der Agrargesellschaft abstrahierter Fassung die naturrechtliche Legitimation (durch Konsens oder Kontrakt) zu unterlaufen. Manifeste Legitimation wird zwar für unabdingbar erklärt, letzthin aber für irrelevant für das latente Wesen von Herrschaft gehalten. Der Begriff unterliegt, auch in dezidiert antipositivistischer Argumentation, dem positivistischen Trennungdenken mit seinen Unterscheidungen von Macht und Recht, Basis und Überbau usw.: 'rechtmäßig' ist nicht mehr analytisches Prädikat von 'Herrschaft'.

6. Im Zusammenhang mit der einseitigen Depersonalisierung steht der zunehmende Schwund an Sinnhaftigkeit; auch insoweit wird 'Herrschaft' abstrakt.

7. Als Reaktionsphänomen auf Depersonalisierung und Entsinnlichung treten, trennbar-verbunden in beiden Dimensionen, Versuche zur Rekonkretisierung mit unterschiedlicher historischer Potenz auf. Der jüngste und folgenschwerste ist der Faschismus mit seinen sinnenfälligen Integrationstechniken und seinem ideologischen Anspruch, 'Herrschaft' durch 'Führerprinzip' zu ersetzen.

8. Voraussetzung dieser Substitution ist eine Psychologisierung des Begriffsfeldes: 'Herrschaft' bzw. 'Führung' (als Korrelate zu 'Masse' oder 'Volk') werden Termini für psychische Bedürfnisse; auf dem Umweg über Psychologie und Anthropologie wird 'Herrschaft' in gewissem Sinne erneut ontologisiert.

9. Solche Tendenzen stehen im Gegensatz zur vorangegangenen, sie überdauernden Neufassung des Begriffs auf dem sozialgeschichtlich vorgegebenen hohen Abstraktionsniveau unter strenger Beschränkung auf das gegenwärtig konkret Faßbare: ausschließlich durch die Koinzidenz von Befehl und Gehorsam bestimmt, wird 'Herrschaft' als soziologischer Universalbegriff neutralisiert.

10. In der wissenschaftlichen Terminologie, trotz seiner historischen Problematik, weithin rezipiert, steht der neutralisierte Herrschaftsbegriff im jüngsten, asymmetrischen Spannungsfeld von Herrschaftsapologetik und Herrschaftskritik. In ihm scheint 'Herrschaft', mehr denn je abstrakt gebraucht, zur Chiffre für die *condition humaine* in der modernen Welt zu werden.

## V. Der Herrschaftsbegriff an der Schwelle der Großen Revolution

## I. Fundamentaldemokratische Herrschaft und kommissarische Regierung

So verschieden Tag und Nacht sind, so schwierig ist es, sie in den Übergangsstunden voneinander zu unterscheiden. Statt von historischen Zäsuren zu sprechen, sollte man, nach einer Anregung HANS FREYERS, das den Übergängen eher angemessene Bild der „Schwelle“ benutzen<sup>316</sup>. Eine Epochenschwelle in der Geschichte des Herrschaftsbegriffs bildet ROUSSEAUS politische Philosophie. In ihr konvergieren und kulminieren Tendenzen, die sich im neueren Naturrecht seit Hobbes anbahnen: individualistischer Voluntarismus und demokratischer Absolutismus, die Fiktion personaler, im Wortsinne: maskenhafter Gleichheit und, in deren Konsequenz, die Trennung von Herrschaft und Regierung. Radikaler als seine Vorgänger, die neben dem Gesellschaftsvertrag noch den Herrschaftsvertrag postulieren, bricht Rousseau mit der traditionellen Auffassung von 'Herrschaft' als wechselseitiger Treueverpflichtung. Sie wird abgelöst durch die Konzeption der fundamentalen Demokratie, einer Herrschaft ohne Herren.

Daß in dieser nach traditionellen Kriterien herrschaftsfreien 'Herrschaft' Wort und Begriff weit auseinandertreten, macht den Reiz, aber auch die Schwierigkeit einer Explikation des Rousseauschen Herrschaftsbegriffs aus. Er ist aus einer terminologisch noch nicht festgelegten Sprache zu entbinden, daher nur im Blick auf die größeren Zusammenhänge der politischen Philosophie Rousseaus zu gewinnen. Einmal mehr wird sich dabei erweisen, daß die Differenz zwischen Wort und Begriff, ohnehin konstitutiv für die Begriffsgeschichte, um so bedeutsamer wird, je mehr die sprachlichen Quellen eine Übergangslage spiegeln<sup>317</sup>. In ihr zeigt sich ein Überhang von Tradition in der Sprache, der als Indikator eines historischen Wandels angesehen werden darf, in dem politische und soziale Strukturen den überkommenen sprachlichen Mitteln und Möglichkeiten gleichsam entwachsen.

a) 'Herrschaft' und 'Gleichheit'. Grundlage des von Rousseau konzipierten, durch die Revolution konstitutionalisierten Herrschaftsbegriffs ist jene Idee, die Herrschaft in hierarchischen Gefügen gerade nicht zu tragen vermag: die Idee der Gleichheit, im Zeitalter kontinuierlicher Revolution immer wieder als Ferment bestehender Ordnungen erkannt, die treibende Kraft einer früher unbekanntenen sozialen Dynamik und bis heute von unwiderstehlicher expansiver Potenz in eben dem Maße, in dem sie vom Augenschein widerlegt wird. Denn es ist gerade das Scheitern an Beobachtungsdaten und Erfahrungswissen, das Rousseaus Gleichheitsidee unangreifbar macht. Als latente *égalité morale* hat sie die Anerkennung der manifesten *inégalité physique*, des Inbegriffs der unübersichtlichen Unterschiede zwischen den Menschen, zur Voraussetzung<sup>318</sup>.

<sup>316</sup> HANS FREYER, Schwelle der Zeiten. Beiträge zur Soziologie der Kultur (Stuttgart 1965).

<sup>317</sup> Wie auch sonst in diesem Lexikon kann 'Begriff' die Bedeutung eines Wortes oder ein Wort von historisch bemerkenswerter Bedeutung bezeichnen.

<sup>318</sup> ROUSSEAU, Du contrat social; ou, principes du droit politique 1, 9 (1762), Oeuvres compl., t. 3, 367.

Moralische Gleichheit und politisches Gemeinwesen sind nach Rousseau (der auch insoweit dem neueren Naturrecht und dessen technologischen Kategorien: der Ablösung von Praxis durch Poiesis, verpflichtet ist) Produkte von Menschen, die in zumindest einmal bestehender Einmütigkeit den Gesellschaftsvertrag schließen<sup>319</sup>. Durch ihn wird auch ein neuer Typ von Herrschaft geschaffen. Rousseaus „Contrat social“ von 1762 ist nicht das Grundbuch des Anarchismus geworden, sondern das der radikalen Demokratie. Doch bezeichnet Rousseau diese neuartige Herrschaftsform weder als Demokratie noch als Herrschaft überhaupt. Er vermeidet insoweit den der 'inégalité physique' zugeordneten Terminus 'domination', benutzt andererseits aber 'démocratie' durchaus noch in traditioneller, d. h. restriktiver, wenn nicht auch pejorativer Bedeutung. Daß es dennoch, unter welcher Bezeichnung auch immer, um so etwas wie Herrschaft geht, ist schon deswegen zu vermuten, weil Rousseau zwar die radikale Disjunktion von „maître“ und „esclave“ für unvereinbar mit dem politischen Status erklärt, dabei aber eine Reihe einfacher, nichtradikaler Unterscheidungen einführt, mit denen die dichotomische Formalstruktur von Herrschaft auch im politischen Verband festgehalten wird. Daß es sich andererseits um eine Herrschaft neuer Art handelt, geht daraus hervor, daß zugleich und widerspruchsfrei mit der Dichotomie der formalen Herrschaftspositionen die personale Identität von Herrschenden und Beherrschten behauptet wird. Der theoretische Kunstgriff, der die Positionen auseinanderzuhalten gestattet und zugleich das Identitätspostulat fundiert, ist die Projektion der dichotomischen Struktur von Herrschaft in die Brust eines jeden einzelnen: *Ils ... s'appellent en particulier Citoyens comme participants à l'autorité souveraine, et Sujets comme soumis aux lois de l'Etat*<sup>320</sup>. Herrschaft, ihrer Natur nach eine zwischenmenschliche, am Vorabend der Revolution auch schon eine inter-personale Beziehung, wird in eine intra-personale umgedeutet<sup>321</sup>. Daß dies für Rousseau die einzige Möglichkeit zu sein scheint, 'Herrschaft' mit 'Gleichheit' für vereinbar zu erklären, läßt Rückschlüsse auf die Rigorosität des Rousseauschen Herrschaftsbegriffs zu. Als „Sujet“ ist jeder einzelne einer umfassenden, tendenziell „totalen“ Herrschaft unterworfen.

b) Autonomie und Absolutismus. Mit der Internalisierung von Herrschaft soll der Zweck des Zusammenschlusses, die Erhaltung vopolitischer Autonomie im politischen Status, erreicht werden: *chacun s'unissant à tous n'obéisse pourtant qu'à lui-même et reste aussi libre qu'auparavant*. Dieses Autonomiekonzept schließt jede persönliche Herrschaft, als notwendig zwischenmenschliche Beziehung, aus. Die Existenz auch nur eines Herren („maître“) wäre unvereinbar mit dem Bestand des politischen Ganzen — tertium non datur; aber es schließt keineswegs den Gehorsam aus: *les sujets ... n'obéissent à personne*, bedeutet, positiv gewendet, *l'obéissance à la loi*<sup>322</sup>. Mit aller Entschiedenheit betont Rousseau den keinem einzelnen von allen

<sup>319</sup> Ebd. 1, 5 (p. 359).

<sup>320</sup> Ebd. 1, 6 (p. 362).

<sup>321</sup> Auch der Knecht gilt, wie der Herr, bereits im Deutschland des frühen 18. Jahrhunderts als Person, freilich noch unter den Bedingungen der Ungleichheit: er behält ... alle Rechte, die ihm als Menschen zukommen; daß aber beide einander auch an der Gewalt gleich sein sollten, ist eben nicht nötig, ZEDLER Bd. 15, 1066f., Art. Knecht. Zur 'Person' als sozial durchgreifender Kategorie s. u. Abschn. V. 2. b.

<sup>322</sup> ROUSSEAU, Contrat social 1, 6; 1, 8 (p. 360f. 365); vgl. ebd. 2, 1 (p. 369).

einzelnen, nicht als „Citoyens“, wohl aber als „Sujets“, geschuldeten Gehorsam. Der „Contrat social“ steht — auch insoweit — in der Tradition des monarchischen Absolutismus, der die Gleichheit der Untertanen und den einheitlichen Untertanenverband intendiert hat; *l'idée de ne former qu'une seule classe de citoyens*, die, nach einem Wort MIRABEAUS, die Tätigkeit der Regierungsgewalt so sehr erleichtert<sup>323</sup>. Bedingung der Möglichkeit einer theoretisch widerspruchsfreien Verbindung von Autonomie und Absolutismus ist ein Partizipationsmodell von praktisch sich selbst aufhebender Radikalität. Es soll durch die Teilnahme jedes einzelnen als Bürger an der Willensbildung der Gesamtheit die Identität von Selbstgehorsam und Gesetzesgehorsam und damit die Identität von Herrschenden und Beherrschten gewährleisten, hat aber eine theoretische Steigerung von Herrschaft über alle Möglichkeiten des fürstlichen Absolutismus hinaus zur Folge: auch insofern wird Herrschaft internalisiert, als der Wille der Mehrheit auch der Minderheit als deren eigentlicher Wille unterstellt wird, weil nur um den Preis der Fiktion, daß die Minderheit bei ihrer Willensäußerung einem Irrtum über das, was sie eigentlich gewollt habe, anheim gefallen sei, die Einheit des Ganzen erhalten werden kann<sup>324</sup>.

Autonomie und Absolutismus sind, als Konsequenzen des Gesellschaftsvertrages, in dessen einziger Klausel angelegt: der vorbehaltlosen Selbstentäußerung jedes einzelnen mit allen seinen Rechten zugunsten des Ganzen. Durch diese *aliénation totale* — eine Antizipation der „Selbstentfremdung“ bei Hegel und Marx, späteren Marxisten und vielen nicht allein in dieser Kategorie dem Denken von Marx verpflichteten Nichtmarxisten — wird das Volk als monolithische Einheit (*le peuple* als *corps moral et collectif*, ... *moi commun*, ... *personne publique*, ... *corps politique*) geschaffen und, uno actu, auch die ausschließliche Herrschaft des Volkes konstituiert<sup>325</sup>. Für sie übernimmt Rousseau den absolutistischen, von Bodin (in bewußter Abkehr von der konkreten alteuropäischen Wortbedeutung autonomer Herrschaft im Gefüge von Herrschaften) umdefinierten Terminus 'souveraineté'. Als *souveraineté du peuple* ist er in die jakobinische Verfassung von 1793 aufgenommen und damit in das positive Staatsrecht eingeführt worden<sup>326</sup>.

c) Die Trennung von 'Herrschaft' und 'Regierung'. Identitätsphilosophie und dichotomisches Denken, deren Synthese in der Verinnerlichung absoluter Herrschaft sichtbar wird, bestimmen auch Rousseaus Auffassung von der Stellung und Funktion von Legislative und Exekutive. Daß diese Institutionen vom Volk als dem ausschließlichen Herrschaftssubjekt unterschieden werden, entspricht der formalen

<sup>323</sup> ALEXIS DE TOCQUEVILLE, *L'ancien régime et la Révolution* (1856), *Oeuvres compl.*, éd. Madame de Tocqueville, t. 4 (Paris 1866), II. — Tocqueville zitiert diese Worte mit lebhafter Zustimmung und der Bemerkung: *C'était comprendre la Révolution en homme capable de la conduire*, ebd.

<sup>324</sup> ROUSSEAU, *Contrat social* 4, 2 (p. 439 ff.).

<sup>325</sup> Ebd. 1, 6 (p. 360 ff.).

<sup>326</sup> Noch die Verfassung von 1791 (Tit. 3, Art. 1) nennt als Subjekt der Souveränität *la nation* im Unterschied zum Volk als empirischer, also auch teilbarer Größe. Erst nach der der Verfassung von 1793 vorangestellten „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ (Art. 25) und dem „Acte constitutionnel“ (Art. 7) ist *le peuple* in seiner Einheit Subjekt der unteilbaren Souveränität; vgl. *Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789*, éd. GEORGES BERLIA, 7<sup>e</sup> éd. (Paris 1952), 6. 64 f.

Dichotomie von Herrschaft: als würde diese sich in und entgegen jener Identität von Herrschenden und Beherrschten a tergo doch durchsetzen, aus der letzthin sowohl der Rückgriff auf das feudale Institut des imperativen Mandats — *les députés du peuple ne sont donc ni ne peuvent être ses représentants, ils ne sont que ses commissaires* — als auch die Negation jeder autonomen Regierungsgewalt gegenüber dem Volk abgeleitet wird; in Rousseaus naturrechtlich-vertragstheoretischer Argumentation: *Que l'acte qui institue le gouvernement n'est point un contract*. Dabei nivelliert Rousseau nicht nur die Stellung der Abgeordneten und die der Regierungsglieder; er kombiniert selektiv — terminologisch wie der Sache nach — auch Elemente der vorabsolutistischen Amtsverwaltung mit denen der absolutistischen Kommissariatsverwaltung: beide, Angehörige der Exekutive wie Mitglieder der Legislative, sind *simples officiers du Souverain* und als solche nichts anderes als Volkskommissare<sup>327</sup>.

Immer wieder aber schlägt auch bei Rousseau eine Tendenz zur Repersonalisierung von Herrschaft auch auf deren Subjektseite durch, so in der These *un peuple se soumet à des chefs* wie in der Gegenüberstellung von *un peuple et son chef* (Singular und positiv akzentuiert im Gegensatz zu *un maître et des esclaves!*) oder in der Austauschbarkeit von *Prince ou Magistrat*; und sie nimmt geradezu charismatische Züge an in der schlechthin systemwidrig eingeführten Person des *Législateur: à tous regards un homme extraordinaire dans l'Etat*, Stimme einer *raison sublime qui s'élève au dessus de la portée des hommes vulgaires*<sup>328</sup> — ein personales Subjekt der Herrschaftsgewalt vor und über der Verfassung, ein personifizierter „pouvoir constituant“.

Die Unterscheidung von 'Souverän' und 'Regierung' gestattet es Rousseau, an der überkommenen quantitativen Differenzierung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie festzuhalten; die Identifikation von Herrschenden und Beherrschten aber gibt der traditionellen Einteilung den neuen Sinn einer Unterscheidung bloßer Regierungsformen (*formes de gouvernement*) auf der Basis einer einzigen, allen drei Regierungsformen gemeinsamen Herrschaftsform. Noch nicht bei Hobbes, aber auch nicht erst seit Kant gilt: *tout gouvernement légitime est républicain*, mit der zwingenden Konsequenz: *alors la monarchie elle-même est république*<sup>329</sup>. Hobbes hingegen hatte 'Souverän' und 'Regierung' noch nicht gesondert. Bei ihm war die Souveränität in statu nascendi durch das versammelte Volk entweder an eine Person oder an ein aristokratisches Gremium oder an die Versammlung aller übertragen worden, so daß sich die klassische Trias der Herrschaftsformen unmittelbar aus dem Souveränitätsprinzip ergeben hatte. Aber schon bei Hobbes bestand kein Unterschied mehr in der Souveränität als solcher, sondern nur noch in ihren Trägern. Doch erst bei Rousseau und der von ihm inspirierten Verfassungstheorie und Verfassungspolitik seit der Französischen Revolution kommt der weltgeschichtliche Verschleifungs- und Nivellierungsprozeß zum Abschluß, an dessen Ausgangspunkt

<sup>327</sup> ROUSSEAU, *Contrat social* 3, 15; 3, 18; 3, 1 (p. 429 f. 434. 396). Zur Unterscheidung von 'officiers' und 'commissaires' vgl. etwa GASTON ZELLER, *Les institutions de la France au XVI<sup>e</sup> siècle* (Paris 1948), 129 ff.

<sup>328</sup> ROUSSEAU, *Contrat social* 3, 1; 1, 5; 2, 7 (p. 396. 359. 382 ff.).

<sup>329</sup> Ebd. 3, 2; 2, 6 (p. 400. 380, mit Anm.).

die Lehre von Aristoteles gestanden hatte, daß Herrschaftsformen ihrer Grundart nach (*eidei*) verschieden seien<sup>330</sup>, und dessen Ende durch die einfache Unterscheidung bloßer Regierungsformen infolge der Anerkennung nur noch einer einzigen legitimen Herrschaftsform markiert wird.

Nicht auf die Demokratie als Herrschaftsform, sondern allein auf die demokratische Regierungsform bezieht sich Rousseaus berühmtes Urteil, daß es im strengen Begriffsinne eine wahre Demokratie nie gegeben habe und auch nicht geben werde, denn: *il est contre l'ordre naturel que le grand nombre gouverne et que le petit soit gouverné*<sup>331</sup>. Damit bestätigt der Autor, der dem Prinzip der Volkssouveränität die historisch wirksamste Fassung gegeben hat, unter dem von ihm neu definierten Begriff 'Demokratie' eine alte Erkenntnis politischer Philosophie.

## 2. Republikanismus, Privatherrschaft und moralisches Gesetz

Naturrecht und Vertragstheorie stehen auch bei KANT, der Rousseaus Ansatz übernimmt, in einem Spannungsverhältnis sowohl zur politischen Realität wie zur Realität privater Herrschaft. Die Spannung wird noch dadurch vergrößert, daß Kant, anders als Rousseau, den *ursprünglichen Vertrag* ausdrücklich zu einer bloßen *Idee* erklärt<sup>332</sup>. Der Unterschied gewinnt sein volles Gewicht aus Kants Transzendentalphilosophie: Aus der Distanz zur Realität kann der Vertrag zur regulativen Idee von Praxis werden, ohne den Blick auf die Schründe und Abgründe in der Welt der Geschichte zu verstellen oder die Wirklichkeit überkommener Herrschaftsstrukturen in einem trivialen Sinne zu idealisieren.

Aus der Inkongruenz von Idee und Realität entwirft Kant das progressive Prinzip des *Republikanism*. Mit ihm nimmt er die Fortbildung des spätabolutistischen Gesetzesstaates zum liberalen Rechtsstaat bestimmend vorweg. Dieselbe Inkongruenz läßt ihn aber auch die überkommenen Strukturen privater Herrschaft grundsätzlich anerkennen. Insofern besteht zwischen Kants politischer Philosophie und seiner Privatrechtstheorie ein Widerspruch. Doch wird dieser überwölbt und entschärft durch Kants Lehre vom kategorischen Imperativ: sie bildet den Schlußstein in Kants zwiespältiger Herrschaftstheorie.

a) 'Republikanismus' und 'Despotismus'. Unter den Bezeichnungen *Autokratie*, *Aristokratie* und *Demokratie* oder *Fürstengewalt*, *Adelsgewalt* und *Volksgewalt* unterscheidet Kant die *Formen eines Staats (civitas)* in durchaus traditioneller Weise nach der *Form der Beherrschung (forma imperii)*. Einteilungsgrund ist nicht, wie bei Rousseau, die Form der kommissarisch eingesetzten Regierung, sondern, wie bei Hobbes, der *Unterschied der Personen welche die oberste Staatsgewalt innehaben*. Weit über Rousseau hinaus geht Kant jedoch, wenn er, unter dem Rousseauschen Terminus *Form der Regierung (forma regiminis)*, den ganz neuen Begriff der *Regierungsart des Volkes durch sein Oberhaupt, er mag sein, welcher er wolle*, einführt

<sup>330</sup> ARISTOTELES, Politik 1252a 9f.

<sup>331</sup> ROUSSEAU, Contrat social 3, 4 (p. 404).

<sup>332</sup> KANT, Zum ewigen Frieden (1795), AA Bd. 8 (1912; Ndr. 1968), 344; ders., Metaphysik der Sitten, AA Bd. 6, 340, § 52. Vgl. dazu MANFRED RIEDEL, Die Aporie von Herrschaft und Vertrag in Kants Idee des Sozialvertrags, Philos. Perspektiven 2 (1970), 213 ff.

und diesen Begriff zunächst bestimmt durch *die Art, wie der Staat von seiner Macht-vollkommenheit Gebrauch macht*: diese sei *entweder republikanisch oder despotisch*.

Im scharf gebündelten Licht dieser neuen Alternative erweist sich der Rückgriff auf eine von Rousseau bereits überholte Tradition als subtiles Moment ihrer Überwindung: die überkommenen Herrschaftsformen werden als historische Vorgegebenheiten nicht in Frage gestellt, jedoch in ihrer gegenwärtigen, zumal aber in ihrer künftigen Bedeutung entschieden relativiert — und dies wiederum um so mehr, als Kant sich dessen sicher ist, daß *an der Regierungsart dem Volk ohne alle Vergleichung mehr gelegen sei als an der Staatsform* (womit der Philosoph, dem die berühmteste Definition von Aufklärung: als „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“, zu verdanken ist, auch auf das Urteil des Volkes über den Vorzug der von ihm eingeführten neuen politischen Klassifikation gegenüber der alten vertraut).

Die modale Bestimmung des Gegensatzes von republikanisch und despotisch nach der Art des Machtgebrauchs oder der *Regierungsart* wird durch eine strukturelle fundiert: Als *Republikanism* bezeichnet Kant das *Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden*, als *Despotism* dagegen *das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat*<sup>333</sup>. Damit kombiniert Kant zwei Grundorientierungen politischer Philosophie und Praxis: steht hinter der modalen Bestimmung die Traditionslinie von *paideia*-humanitas, der Tugendlehren und Fürstenspiegel einschließlich ihrer Gegenbilder, die unter dem Topos der Hofkritik bekannt und einflußreich geworden sind<sup>334</sup>, so folgt die strukturelle Definition den im wesentlichen jüngeren Bestrebungen, durch Teilung und Balancierung der Gewalten, durch Etablierung von Gegenmacht dem Machtmißbrauch zu steuern.

Mit der Einführung der neuen, modal-strukturellen Dichotomie verliert die traditionelle quantitative Einteilung der Herrschaftsformen den Schein der Neutralität: Für Kant ist ein monarchischer Staat der Möglichkeit nach republikanisch, ein demokratischer jedoch mit Notwendigkeit despotisch<sup>335</sup>. Wenn SCHLEGEL dagegen erklärt: *Der Republikanismus ist notwendig demokratisch, und das unerwiesene Paradoxon, daß der Demokratismus notwendig despotisch sei, kann nicht richtig sein*<sup>336</sup>, so verkennt oder, nach Ausweis der Formulierung, verfälscht er die Tatsache, daß 'Republikanismus' und 'Demokratie' bei Kant nicht nur verschiedene Begriffe, sondern als Begriffe verschieden sind. Denn in einem dritten, analytisch von der modalen und der strukturellen Definition abzuhebenden Schritt dynamisiert KANT mit Hilfe der Kategorien 'Möglichkeit' und 'Notwendigkeit' (hinter denen die Modalitätstheorie der „Kritik der reinen Vernunft“ steht) die neue Klassifikation der Regierungsformen: diese werden in die Dimension der Zeit und damit eigentlich erst in die als Bewegung begriffene Geschichte gestellt. Weil Monarchie und Aristokratie der Möglichkeit nach bereits republikanisch sind, können sie es auch tatsäch-

<sup>333</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, 352f.

<sup>334</sup> Vgl. CLAUS UHLIG, Hofkritik im England des Mittelalters und der Renaissance. Studien zu einem Gemeinplatz der europäischen Moralistik (Berlin, New York 1973).

<sup>335</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, 352.

<sup>336</sup> FRIEDRICH SCHLEGEL, Versuch über den Begriff des Republikanismus, veranlaßt durch die Kantische Schrift zum ewigen Frieden (1796), SW Bd. 7 (1966), 17.

lich werden; die Demokratie hingegen hält Kant aus strukturellen Gründen für notwendig despotisch, also nicht einmal für potentiell republikanisch. Für sie sei es unmöglich, anders als durch gewaltsame Revolution, zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen<sup>337</sup>.

'Republikanismus' und 'Despotismus' sind demnach als Begriffe zwiegesichtig: sie werden von Kant, je nach dem Zusammenhang, statisch oder dynamisch verwendet<sup>338</sup>, zunächst, entgegen ihrer Wortgestalt, als Zustandsbegriffe eingeführt und danach als Bewegungsbegriffe gebraucht, ohne dabei ihre Status-Bedeutung ganz zu verleugnen. Als Zustandsbegriffe sind sie noch der Frage alteuropäischen Verfassungsdenkens nach dem optimalen Status der res publica innerhalb eines vorgegebenen, quasinaturalen Schemas verbunden; als Bewegungsbegriffe weisen sie in den offenen Horizont künftiger Geschichte, dienen sie dem entwerfenden oder verwerfenden Vorgriff auf einen künftigen Verfassungszustand und erklären diesen zum Ziel bzw. Ergebnis eines je nach den strukturellen Voraussetzungen für möglich oder für notwendig gehaltenen historischen Wandels, der als solcher, in Antizipation des Ziels, unter den Zielbegriff subsumiert wird. Bewegungsbegriffe bringen das Ziel der Geschichte in die Geschichte selbst ein — dies aber, wie die Symmetrie von 'Republikanismus' und 'Despotismus', von intendiertem Ziel und perhorreszierter Folge, von Erwartung und Befürchtung erkennen läßt, um den Preis historischer Teleologie. Auch in diesem Zusammenhang ist an Kants Vernunftkritik zu erinnern: Wer die Antinomien der reinen Vernunft — unter ihnen die Antinomie von Kausalgesetzlichkeit und Freiheit — durch Gegenüberstellung jeweils nur argumentativ bewiesener Thesen und Antithesen aufgedeckt hat, der ist auch in seiner politischen Philosophie nicht als Determinist, und sei es im Sinne eines Fortschrittsdeterminismus, zu interpretieren. Gleichwohl wird man schon im Nachvollzug der berühmten Wende Kants von der theoretischen zur praktischen Philosophie behaupten dürfen, daß Kant, wie immer er die Zukunftschancen der „Herrschaftsformen“ beurteilt hat, die „Regierungsform“ des „Republikanismus“ als praxisleitendes Ziel aller Verfassungspolitik verstanden wissen wollte.

b) 'Hausherrschaft' und 'Personenrecht'. Weit weniger liberal und progressiv, dafür um so realistischer ist Kants Begriff der *Hausherrschaft*<sup>339</sup>. Daß er dieses Grundphänomen von Herrschaft unter dem widerspruchsverdächtigen Titel *von dem auf dingliche Art persönlichen Recht* abhandelt<sup>340</sup>, läßt zwar von vornherein auf eine dilatorische Rechtskonstruktion in einer historisch noch unentschiedenen Übergangslage schließen, verrät unmittelbar aber nur, daß Kant, im Gegensatz zu Rousseau, an der Rechtmäßigkeit privater Herrschaft nicht rüttelt. So hält er an der alten Bezeichnung der *häuslichen Gesellschaft* als einer *hausherrlichen (societas*

<sup>337</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, 353.

<sup>338</sup> Terminologisch hier in Anlehnung an die in der Wirtschaftstheorie übliche, auf Ragnar Frisch zurückgehende Unterscheidung zwischen 'statisch' und 'dynamisch' in bezug auf die Analyse und 'stationär' bzw. 'nichtstationär' bezüglich der Gegenstände der Analyse; vgl. ERICH SCHNEIDER, Art. Statik und Dynamik, Hwb. d. SozWiss., Bd. 10 (1959), 23 ff.; über die Weiterentwicklung der dynamischen Analyse zur Prozeßtheorie HELMUT ARNDT, Kapitalismus — Sozialismus. Konzentration und Konkurrenz (Tübingen 1976), 5 ff.

<sup>339</sup> KANT, Metaphysik der Sitten, 283, § 30.

<sup>340</sup> Ebd., 276, § 22.

*herilis*) fest und beschreibt sie demgemäß als *eine ungleiche Gesellschaft (des Gebietenden oder der Herrschaft, und der Gehorchenden, d. i. der Dienerschaft)* — benutzt also 'Herrschaft' (wie es der heutige Sprachgebrauch noch mit dem komplementären Ausdruck 'Dienerschaft' hält) nicht, um eine soziale Beziehung zu bezeichnen, sondern als Bezeichnung für Menschen, die in dieser Beziehung die bestimmende Position innehaben. Und wenn Kant darlegt, daß Ungleichheit und Unfreiheit in eben dem Verhältnis, das sie charakterisieren, auch ihre Grenzen finden, so geht er nicht über das hinaus, was dem aufgeklärten Denken des 18. Jahrhunderts zum Gemeinplatz geworden ist: die naturrechtliche Erosion der *Hausherrschaft* durch die Rechtsfigur des *Vertrages*, die zwar Abhängigkeit begründet, aber auch dem Abhängigen noch *eine Person zu sein gestattet*<sup>341</sup>.

Was also *Herren* und *Gesinde* gemeinsam ist, eben ihr Status als *Personen*, erlaubt durchaus eine klare Abgrenzung des ausschließlich durch Vertrag gestifteten *Gesindezwangsdienstes* vom — nach Kant — vertragslosen Zustand des *Leibeigenen (servus in sensu stricto)*<sup>342</sup>, ist aber eben deswegen ex definitione nicht geeignet zur Unterscheidung von *Herren* und *Gesinde* als *Personen*. Daß Kant dennoch den *Personenstatus* auch dafür zu bemühen scheint, läßt einmal mehr auf die *Zeitgebundenheit* seines Begriffs von 'privater Herrschaft' schließen. So nimmt er *Zuflucht* zu jenem *neuerdings gewagten Rechtsbegriffe*, eben dem Begriff von *einem auf dingliche Art persönlichen Recht*, dessen ebenso langatmige wie subtile *logische Vorbereitung* und *materielle Rechtfertigung* schon durch ihre *Gewaltsamkeit* gegen die Sprache eine höchst *artifizielle*, zwischen *Personenrecht* und *Sachenrecht* schwebende *Rechtskonstruktion* verraten: Es sei *das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine zu haben*, aber nicht als *das Seine . . . des Eigentums*, sondern als *das Seine des Nießbrauchs*, um *unmittelbar von dieser Person gleich als von einer Sache, doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit, als Mittel zu meinem Zweck Gebrauch zu machen*<sup>343</sup>.

Ein Blick auf zeitgenössische Rechtsauffassungen bestätigt indessen, daß die Einführung einer sachenrechtlichen Fiktion in das *Personenrecht* bei Kant nicht den Sinn haben kann, die *Person* eines *Abhängigen* unter die *Kategorie der Sachen* zu subsumieren, sondern umgekehrt der *Entlastung* der *Person* gleichsam von sachenrechtlichen *Zumutungen* dienen soll. Denn bereits ein halbes Jahrhundert zuvor ist in *lexikalischer Definition*, also mit dem *Anspruch* und *Widerschein* einer gewissen *Allgemeingültigkeit*, festgehalten worden, daß auch *ein Knecht . . . alle Rechte behalte, die ihm als Menschen zukommen*; auch ist *Knechtschaft* in *naturrechtlicher Umkehr* quasi *naturaler Statusbestimmungen* als *Stand nicht von Natur*, sondern als *eingeführter Stand* klassifiziert worden<sup>344</sup>. Aber gerade die *vielfachen Unterteilungen* dieses *status adventitius* noch in der *ersten* der *großen Rechtskodifikationen* des *Spätabolutismus*, dem *Bayrischen Landrecht* von 1756, beweisen, daß aus dem „*Bündnis des Vernunftsrechts mit der Aufklärung*“ (WIEACKER) nur ein *ständisch abgestuftes Personenrecht* hervorgegangen ist. Über dieses *Niveau* ist auch das be-

<sup>341</sup> Ebd., 283, § 30.

<sup>342</sup> Ebd., 330, § 49, Anm. D.

<sup>343</sup> Ebd., 357 ff., Anh. 1, 2 u. 3.

<sup>344</sup> Exemplarisch wieder ZEDLER Bd. 15, 1065 f., Art. Knecht.

deutendste deutsche Verfassungs- und Gesetzeswerk jener Zeit, das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ von 1794, nicht hinausgelangt<sup>345</sup>. Und auch KANT hat mit dem Begriffszwitter „eines auf dingliche Art persönlichen Rechts“ die ständische Gliederung der Gesellschaft nicht in Frage gestellt; doch war dieser „neuerdings gewagte Rechtsbegriff“ neu genug, um mit seiner subtil begründeten, sozialen Grobschlächtigkeit die überkommene Feinstruktur der altständischen Welt zu überlagern. So hat auch Kant den Begriff 'Person' als sozial durchgreifende Kategorie anerkannt und ihr mit seiner großen Autorität zu weiterer Anerkennung verholfen, ohne dabei mit der Rechtswirklichkeit „haustrherrlicher Gesellschaft“ in Konflikt zu geraten.

c) **Das moralische Gesetz: Imperativ ohne imperans.** Den entscheidenden, historisch wirksamsten Beitrag zur praktischen Philosophie — jenem traditionellen Komplex von Ethik, Ökonomik und Politik — hat Kant in der Phase des durch ihn wesentlich vorangetriebenen Traditionsabbruchs mit seiner Lehre vom kategorischen Imperativ geleistet. Sie in einer Geschichte des Herrschaftsbegriffs zu berücksichtigen, bedarf, über den Rückbezug zur Tradition hinaus, eines rechtfertigenden Wortes: Zum einen, in formaler Hinsicht, erscheint der kategorische Imperativ als Fortsetzung und Verallgemeinerung der Verinnerlichung von Herrschaft bei Rousseau. Zum zweiten steht er in kritischem Bezug zu privater Herrschaft und politischem Despotismus. Zum dritten wird, im Rückblick von Problemen der Gegenwart aus, die Ambivalenz zumindest der Wirkungsgeschichte des kategorischen Imperativs erkennbar.

In seiner Formalstruktur erinnert der kategorische Imperativ an die Verbindung von Identitätsphilosophie und dichotomischem Denken, die Rousseaus begrifflich so schwer faßbarer Konzeption herrschaftsfreier Herrschaft zugrunde liegt, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß nach Kant der Mensch nicht nur als Bürger autonom und nicht allein als Untertan in letzter Instanz nur sich selbst unterstellt ist, sondern in jeder Hinsicht, in jeder Position und Rolle. Das von Rousseau in jedem einzelnen projizierte Herrschaftsverhältnis wird von Kant in dieser Verinnerlichung verallgemeinert: der generalisierte Bürger begegnet in sich dem generalisierten Untertan. Um so etwas wie Herrschaft handelt es sich auch hier, weil der kategorische Imperativ die Beliebigkeit des eigenen Willens ausschließt: auch sie wäre *Heteronomie der Willkür*; daß andererseits — formal abermals in Übereinstimmung mit Rousseau — ein neuartiges Herrschaftsverhältnis gemeint ist, geht aus der Erklärung der *Autonomie des Willens* zum *alleinigen Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten* hervor<sup>346</sup>. Mit dem Gebot, so zu handeln, daß die *Maxime* des eigenen Willens *jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne*<sup>347</sup>, geht die Herrschaft eines jeden über sich selbst

<sup>345</sup> F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. Aufl. (Göttingen 1967), 322. — Vgl. HERMANN CONRAD, *Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts* (Karlsruhe 1956), 11 ff.; zum ALR vgl. R. KOSELLECK, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848* (Stuttgart 1967).

<sup>346</sup> KANT, *Kritik der praktischen Vernunft* (1788), AA Bd. 5 (1908; Ndr. 1968), 33, § 8.

<sup>347</sup> Ebd., 30, § 7.

weit über das — jedenfalls primär — auf das politisch-soziale Leben begrenzte Konzept herrschaftsfreier Herrschaft des „Contrat social“ hinaus. Solche Herrschaft läßt keinerlei Sichselbstaussweichen, keine herrschaftsfreien Räume in der eigenen Brust mehr zu, wie sie bei bloß legalem Handeln typischerweise gegeben sind und, wird nur legales Handeln gefordert, guten Gewissens wahrgenommen werden können. Ein derartiges, lediglich *pflichtmäßiges* Handeln genügt jedoch noch nicht dem kategorischen Imperativ, der vielmehr ein Handeln *aus Pflicht* auferlegt. In der Differenz zwischen *Legalität* und *Moralität* wird die ganze Strenge der Kantischen Ethik sichtbar. Der rigoroseste *Selbstzwang* ist der Preis denkbar vollkommener Autonomie<sup>348</sup>.

Mit diesem Autonomieprinzip ist das Institut der „Haustrherrschaft“, trotz aller emanzipatorischen Klauseln wie ausschließlich vertragliche Basis, nur partielle Einschränkung von Freiheit und Gleichheit, nur Gebrauch, nicht Verbrauch des Gesindes usf., nicht zu vereinbaren, weil dort Menschen als Mittel für die Zwecke anderer gebraucht werden. Was die „Metaphysik der Sitten“ ausdrücklich für rechtens erachtet<sup>349</sup>, schließt die „Kritik der praktischen Vernunft“ mit aller Entschiedenheit aus: *In der ganzen Schöpfung kann alles, was man will, und worüber man etwas vermag, auch bloß als Mittel gebraucht werden; nur der Mensch . . . ist Zweck an sich selbst*<sup>350</sup>. Der Widerspruch ist schwerlich wegzudisputieren; vielmehr gilt es, ihn anzuerkennen und sich ihm zu stellen.

Der kategorische Imperativ impliziert mit seinem Begründungszusammenhang, in dem die Instrumentalisierung von Menschen durch Menschen ausgeschlossen wird, die Einschränkung von Herrschaft auf das funktional unerläßliche, historisch je mögliche Mindestmaß; und da auch fortschreitende Minimierung von Herrschaft in ihren verschiedenen Dimensionen jenen Widerspruch nicht definitiv aufheben kann, bleibt Herrschaft grundsätzlich der Kritik nach einem für sie unerreichbaren Maßstab ausgesetzt. — Die liberale Emanzipationsgesetzgebung des ausgehenden 18. und des frühen 19. Jahrhunderts hat sich von Kants Bestimmung des Menschen als „Zweck an sich selbst“ leiten lassen. Eben dabei ist aber auch zu Tage getreten und von MARX auf den Begriff gebracht worden, daß Emanzipation damals (wie mit Marx gesagt werden kann) *praktisch noch nicht erreicht* worden war; doch muß (gegen Marx) auch bezweifelt werden, daß Emanzipation je definitiv zu vollbringen ist, sofern sie sich unter das moralische Gesetz des kategorischen Imperativs stellt. Auf dem im späten 18. Jahrhundert erreichten *Niveau der Geschichte* (um abermals eine Formulierung von Marx aufzunehmen) bedeutet dieses Kriterium, daß die Person als solche nicht herrschaftlichem Zugriff unterliegt, daß 'Herrschaft' nur noch als rollenspezifisch segmentierte Kategorie anerkannt werden kann<sup>351</sup>. Über dieses Niveau ist die Geschichte seither nicht hinausgelangt, und es ist auch nicht abzusehen, ob und wie sie es je hinter sich lassen kann.

<sup>348</sup> Ebd., 81, 83, 3. Hauptstück.

<sup>349</sup> Vgl. ders., *Metaphysik der Sitten*, 357 f., Anh. 1 u. 2.

<sup>350</sup> Ders., *Kritik der praktischen Vernunft*, 87, 3. Hauptstück.

<sup>351</sup> MARX, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung* (1844), MEW Bd. 1 (1956), 386, 380. — Insofern bringt bereits die Lehre vom kategorischen Imperativ jene eindeutige Klarstellung, die Kant in der Rechtslehre der „Metaphysik der Sitten“ wieder vermessen läßt.

Keines Wortes bedarf es in politischer Hinsicht, daß der Despotismus vor dem kategorischen Imperativ nicht bestehen kann. Interessanter, auch schwieriger ist die Frage nach dem Verhältnis von kategorischem Imperativ und Republikanismus. Daß auch *diese einzig vollkommen rechtliche Verfassung*<sup>352</sup> mit Gewaltenteilung und Repräsentativsystem, daß sogar eine KANTS konstitutionelle Vorstellungswelt übertreffende Verfassung der Freiheit nicht die Einhaltung des moralischen Gesetzes im politischen Leben verbürgt, daß sie dafür, wenn mit Kant ein solcher Zusammenhang postuliert werden kann, allenfalls die Bedingung der Möglichkeit bietet: dies gehört seit dem Untergang der Republik von Weimar mit ihrer weltweit als vorbildlich anerkannten freiheitlichen Verfassung zu den leidvollen Erfahrungen einer gerade in ihrer mundialen Expansion vollends desillusionierten konstitutionellen Bewegung<sup>353</sup>.

Darf indessen überhaupt ein solcher Zusammenhang zwischen politischer Verfassung und moralischem Gesetz angenommen werden? Auch diese Frage kann hier nur aufgeworfen werden. Sie zu bejahen, würde bedeuten, daß nur unter einer bestimmten Verfassung der kategorische Imperativ im politischen Leben befolgt werden kann, hieße beispielsweise, die historische Staatsidee Preußens, das Selbstverständnis seiner Beamten und seiner Soldaten, zentral in Zweifel zu ziehen. Die Frage weist auf die Problematik des „Formalismus in der Ethik“, gegen den im 20. Jahrhundert eine Gegenbewegung zur Besinnung auf inhaltliche Normen, auf eine „materiale Wertethik“ (Max Scheler, Nicolai Hartmann), geführt hat. — Daß der kategorische Imperativ, wie immer es um ihn selbst nach begründetem philosophischem Urteil bestellt sein mag, in seiner Wirkungsgeschichte problematisch ist, sei abschließend an einem äußersten Beispiel demonstriert, bei dem das Mißverständnis so groß, so offenkundig ist, daß es den philosophischen Streit um den kategorischen Imperativ nicht tangieren kann, um so mehr aber die Aufmerksamkeit des Historikers auf sich ziehen muß: So absurd es ist, so ist es doch Tatsache, daß Adolf Eichmann vor seinen Richtern in Jerusalem sich auf Kants Pflichtethik glaubte berufen zu können und „zu jedermanns Überraschung“ (die der bemerkenswerteste Bericht über diesen Prozeß festgehalten hat) den kategorischen Imperativ ziemlich genau wiedergeben konnte<sup>354</sup>. Gewiß eine absolut widersinnige Apologie. Doch ist nicht nur in diesem Fall von dem überaus anspruchsvollen Begriff eines Imperativs ohne äußeren imperans in der Dimension des Herrschaftssubjektes nur die Leerstelle geblieben, die von skrupellosen Machthabern okkupiert werden konnte. Auch deswegen gehört der kategorische Imperativ in eine Geschichte des Herrschaftsbegriffs.

### VI. Die Ökonomisierung des Herrschaftsbegriffs

Hat im 18. Jahrhundert DAVID HUME mit der These, *that, as force is always on the side of the governed, the governors have nothing to support them but opinion*<sup>355</sup>, die alte Einsicht, daß Herrschaft auf Zustimmung beruht, den gebildeten Schichten ins

<sup>352</sup> KANT, Zum ewigen Frieden, AA Bd. 8, 353.

<sup>353</sup> Vgl. KARL LOEWENSTEIN, Verfassungslehre (Tübingen 1959).

<sup>354</sup> HANNAH ARENDT, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen (München 1964), 174.

<sup>355</sup> DAVID HUME, Of the First Principles of Government (1757), Political Essays, ed. Charles W. Hendel (New York 1953), 24.

Bewußtsein gerufen und damit eine öffentliche Meinung zur Grundlage von Herrschaft erklärt, so hat MARX im 19. Jahrhundert die Frage nach der ökonomischen Herrschaftsbasis zu einer Thematik von revolutionärer Brisanz für die gesamte Gesellschaft gemacht. Beide Perspektiven ergänzen sich wechselseitig. Im Fortgang von der opinion-These Humes zum Materialismus von Marx spiegeln sich Fortschritt und Fragwürdigkeit der Emanzipation. Resümiert Hume das Wissen der Herrschenden um ihre ursprüngliche Machtlosigkeit, so öffnet Marx den Herrschaftsunterworfenen die Augen für ihr sekundäres, aber verfestigtes Machtdefizit. Bedarf Herrschaftskritik, um wirksam zu werden, in Konsequenz der Meinung Humes, lediglich der Aufkündigung des Gehorsams durch die relativ kleine intermediäre Transmissionsgruppe, die dem Willen des einen bei den vielen Geltung verschafft, so verfolgt der Ersatz der *Waffe der Kritik* durch *die Kritik der Waffen* nach Marx die wiederum im Bewußtsein antizipierte Aufhebung der ökonomischen Herrschaftsbasis<sup>356</sup>.

Ein Phänomen sui generis in der Ökonomisierung nicht von Herrschaft als solcher, sondern des in sprachlichen Zeugnissen faßbaren Begriffs 'Herrschaft' ist der Herrschaftsbegriff der „kommerziellen Gesellschaft“. Diese hat ihren auch für Deutschland bedeutendsten Theoretiker in Adam Smith gefunden<sup>357</sup>.

### 1. Herrschaft in der „kommerziellen Gesellschaft“

Fortschreitende Arbeitsteilung und zunehmende Entfaltung des Tauschverkehrs bestimmen nach ADAM SMITH die Entwicklung des Menschen als soziales Wesen wie auch den sozialen Wandel von der frühesten Gesellschaftsstufe, in der es weder Arbeitsteilung noch Tausch, weder einen Souverän noch ein Gemeinwesen gegeben habe<sup>358</sup>, bis zur „kommerziellen Gesellschaft“, in der das auf Tausch angewiesene und angelegte Wesen des Menschen seine Erfüllung findet: *Every man thus lives by exchanging, or becomes in some measure a merchant, and the society itself grows to be what is properly called a commercial society*<sup>359</sup>. Aber auch in dieser Gesellschaft sei die *authority of fortune* noch sehr groß. Diese von Smith beanstandete und beklagte Tatsache kollidiert mit seinen Vorstellungen von einer „guten Herrschaft“ (*good government*)<sup>360</sup>.

Die große Zäsur in der sozialen Entwicklung, oder besser auch hier: die große Zeitschwelle liegt nach Smith in der Auflösung der Feudalgesellschaft, *a revolution of the greatest importance*<sup>361</sup>, ausgelöst und vorangetrieben durch die strukturbestimmenden Wirtschaftszweige der bürgerlichen Welt: *Commerce and manufacture*

<sup>356</sup> MARX, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 385.

<sup>357</sup> Über die Rezeption von Smith in Deutschland umfassend MARIE-ELISABETH VOPELIUS, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit (Stuttgart 1968).

<sup>358</sup> ADAM SMITH, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations 1, 2, 5 (1776), Works and Correspondence, vol. 2/1, ed. R. H. Campbell, A. S. Skinner, W. B. Todd (Oxford 1976), 30.

<sup>359</sup> Ebd. 1, 4, 1 (p. 37).

<sup>360</sup> Ebd. 5, 1, 6, 7. Works, vol. 2/2 (1976), 712; ebd. 3, 4, 4 (p. 414).

<sup>361</sup> Ebd. 3, 4, 17 (p. 422).

*gradually introduced order and good government, and with them the liberty and security of individuals*<sup>362</sup>. Aus diesen Worten und ihrem Kontext sprechen bürgerliches Selbstbewußtsein und bürgerliche Geschichtsauffassung: die Hochschätzung der durch Arbeit geschaffenen Werte gegenüber dem arbeitslosen Einkommen von Rentenbeziehern, aber auch das Unverständnis für rechtmäßige Gewaltanwendung durch und gegen autonome Herrschaftssubjekte in der Feudalgesellschaft, die nivellierende Deutung jeder Abhängigkeit als Sklaverei, vor allem aber — und auch das ist charakteristisch für das frühe bürgerlich-liberale Denken — die Annahme eines Wirkungszusammenhanges zwischen zunehmendem Tauschverkehr und schwindender Bedeutung des Eigentums als Herrschaftsbasis mit der Folge, daß Herrschaft auch noch in zwei weiteren Dimensionen reduziert wird, die analytisch als Objektbereich und Funktionsbereich von Herrschaft unterschieden werden können — nach dem Beispiel der „Inquiry“: in der zivilisierten Gesellschaft habe der Eigentümer eines großen Vermögens wenigen weniger zu befehlen als ein Tartarenkhan, von dem mehr Menschen in einer größeren Anzahl von Beziehungen abhängig gewesen sind<sup>363</sup>. An die Stelle der auch von Adam Smith nur noch asymmetrisch gesehenen Herrschaftsverhältnisse der Feudalgesellschaft ist die symmetrische Relation wechselseitiger Ergänzung in allseitiger Tauschgesellschaft getreten. Deren latente Asymmetrie aufzudecken, blieb im wesentlichen der konservativen, zumal aber der sozialistischen Sozialkritik des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Doch auch Adam Smith, dem die Dimensionen der sozialen Frage des Fabrikindustrialismus noch verhüllt geblieben sind, hat aus dem Beobachtungshorizont von Manufakturbetrieben den Regierungen bereits soziale Aufgaben im Sinne der Sozialpolitik des Industriezeitalters zugewiesen angesichts jenes Zustandes, *into which the labouring poor, that is, the great body of the people, must necessarily fall, unless government takes some pain to prevent it*<sup>364</sup>. Die Erfüllung solcher Aufgaben gehört zu den wenigen bei Smith faßbaren positiven Kriterien eines „good government“.

## 2. Herrschaft der Bourgeoisie und Diktatur des Proletariats

Die Lösung sozialer Zeitfragen nicht mehr einer Regierung zu überlassen, sondern sie zur Sache der Gesamtheit zu machen, ohne sie der Gesamtheit als äußere Verpflichtung aufzuerlegen: dies hat die Deklaration der Interessen der „labouring poor“, d. h. unbestreitbar partikularer Interessen, auch wenn sie die Interessen der weit überwiegenden Mehrheit sind, zu Interessen der Gesamtheit zur Voraussetzung. Eine solche Identifikation erfordert, soll sie nicht bloß voluntaristisch erfolgen, eine Geschichtsphilosophie, nach der die Interessen der Mehrheit im Fortgang der Geschichte zu Interessen der Gesamtheit werden, und zwar notwendig, aber nicht notwendig automatisch, sondern durch eingreifendes Handeln (Praxis). Eine solche Lehre, im Ergebnis festgelegt, im Ablauf frei, entsprechend der HEGELschen *Vermischung von Naturnotwendigkeit und Willkür*<sup>365</sup>, hat Karl Marx in Aufnahme

<sup>362</sup> Ebd. 3, 4, 4 (p. 414).

<sup>363</sup> Ebd. 5, 1, b, 7 (p. 712).

<sup>364</sup> Ebd. 5, 1, f, 50 (p. 782).

<sup>365</sup> HEGEL, Philosophie des Rechts, SW Bd. 7, 262, § 182.

und Einschmelzung von Elementen der liberalen und englischen Ökonomie, des frühen französischen Sozialismus und der Hegelschen Geschichtsdiagnostik entwickelt, ganz abgesehen von allem älteren, insbesondere allem klassischen und jüdisch-christlichen Traditionsgut. Im Zusammenhang der Trias von Geschichtsphilosophie, Ökonomie und Soziologie wird auch der Begriff 'Herrschaft' dialektisch entfaltet.

a) **Herrschaft der Arbeit im dialektischen Selbstunterschied.** Hatte in der Auseinandersetzung mit Liberalismus und Demokratie sogar CARL LUDWIG VON HALLER in seiner „Restauration der Staats-Wissenschaft“ die klassische Argumentation für die soziale Natur des Menschen wenigstens partiell ökonomisiert, indem er den *Ursprung aller Herrschaft nach einem allgemeinen Naturgesetz* zu erklären suchte *durch eine höhere Macht, natürliche Überlegenheit an irgendeinem nützlichen Vermögen auf der einen Seite und auf der anderen ein Bedürfnis an Nahrung und Pflege, an Schutz, an Belehrung und Leitung, welches jener höheren Macht entspricht und durch sie befriedigt wird*<sup>366</sup>, so historisiert MARX das fragliche *Naturgesetz*, indem er es in den Bereich des historisch-gesellschaftlich *Naturwüchsigen* verweist: Marx übernimmt diesen von Heinrich Leo eingeführten, dort positiv akzentuierten Neologismus<sup>367</sup>, verwendet ihn aber mit kritischem Wertgehalt, d. h. in der dialektischen Antithetik doch insofern positiv, als mit ihm jeweils Ausgangspositionen umschrieben werden, die, wenn nicht vor und außerhalb der geschichtlichen Bewegung, so doch, wie die *deutschen Zustände* im Vormärz, unter dem *Niveau der Geschichte* liegen und damit ihre dialektische Negation provozieren<sup>368</sup>.

Zur noch gegenwärtigen Vergangenheit gehört im damaligen Deutschland nach Marx auch der vorindustrielle Pauperismus, *die naturwüchsig entstandene . . . Armut*, von der er das Proletariat, *die künstlich produzierte Armut*, scharf abhebt<sup>369</sup>. Dieser (für jede historisch angemessene Einschätzung des Proletariats, nicht nur für dessen Selbstverständnis im marxistischen Sinne grundlegenden) Unterscheidung entspricht die Gegenüberstellung von *unmittelbarer, naturwüchsiger Herrschaft* und der *Herrschaft der Arbeit*<sup>370</sup>. Die „Herrschaft der Arbeit“ wiederum entfaltet sich in der Dialektik des Selbstunterschiedes in sich und ihr Gegenteil: Als historische Alternative zur *naturwüchsigen Herrschaft* bedeutet „Herrschaft der Arbeit“ zunächst *speziell die der akkumulierten Arbeit, des Kapitals*<sup>371</sup>, als deren Negation jene „Herrschaft der Arbeit“ auftreten wird, die zu errichten es nach Marx in den meisten Ländern des Kontinents eines Appells an die *Gewalt, den Hebel unserer Revolutionen*, bedarf<sup>372</sup>.

<sup>366</sup> CARL LUDWIG V. HALLER, Restauration der Staats-Wissenschaft, 2. Aufl., Bd. 1 (Winterthur 1820; Ndr. Aalen 1964), 355. 357.

<sup>367</sup> Zur Wortgeschichte von 'naturwüchsig' vgl. den Hinweis von GEORG V. BELOW, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, Geschichte und Kulturgeschichte (Leipzig 1916), 22.

<sup>368</sup> MARX, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1 (1867), MEW Bd. 23 (1962), 15. 87; ders., Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW Bd. 1, 380.

<sup>369</sup> Ders., Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 390.

<sup>370</sup> Ders./ENGELS, Deutsche Ideologie, MEW Bd. 3, 65.

<sup>371</sup> Ebd.

<sup>372</sup> MARX, Rede über den Haager Kongreß (1872), MEW Bd. 18 (1962), 160.

Die „Herrschaft der Arbeit“ in diesem zweiten Sinne: als Herrschaft der unmittelbaren Produzenten, ist das Telos der dialektischen Geschichte von Herrschaft, ohne jedoch das Ende der Geschichte überhaupt zu bedeuten; im Gegenteil, es markiert nur das Ende der „Vorgeschichte“ des Menschen, nach deren Ablauf die eigentlich menschliche Geschichte erst beginnen soll. Kommt in diesem Telos das Wesen der „Herrschaft der Arbeit“ voll zur Existenz, so bildet es insofern aber auch das Prius jener abzulösenden „Herrschaft der Arbeit“ in Gestalt einer „Herrschaft des Kapitals“, als das Kapital selbst in ökonomisch-genetischer Analyse als akkumulierte Arbeit erfaßt wird: Die Arbeitswertlehre ist der ökonomische Ausdruck einer genuin bürgerlichen Philosophie der Arbeit von universalem Anspruch, die im Anschluß an Hegel sogar den Menschen als Resultat seiner eigenen Arbeit begreift<sup>373</sup>.

In jenem Fortschritt, den schon die Verdrängung der „unmittelbaren, naturwüchsigen Herrschaft“ durch die „Herrschaft des Kapitals“ bedeutet, wird mit der Naturwüchsigkeit auch die Unmittelbarkeit aufgehoben. Denn *das Kapital ist ... keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht*<sup>374</sup>. Aber auch ein ökonomisch noch so vermitteltes Herrschaftsverhältnis bleibt in letzter Hinsicht ein Verhältnis zwischen Menschen, und zwar zwischen Eigentümern von Produktionsmitteln und Eigentumslosen: *Im ersten Fall, beim naturwüchsigen Produktionsinstrument ... kann die Herrschaft des Eigentümers über die Nichteigentümer auf persönlichen Verhältnissen, auf einer Art von Gemeinwesen beruhen, im zweiten Falle muß sie in einem Dritten, dem Geld, eine dingliche Gestalt angenommen haben*<sup>375</sup>. Marx erkennt, nach der Heraufkunft der Geldwirtschaft, *die hereinbrechende industrielle Bewegung*<sup>376</sup> als die entscheidende Phase im Prozeß der Entpersonalisierung von Herrschaft, meint aber zugleich, daß dieser Prozeß nur die Erscheinungsformen betrifft und hält daher um so mehr für geboten, hinter den manifesten ökonomischen Beziehungen die latenten sozialen freizulegen.

So macht Marx auch und gerade in der am weitesten fortgeschrittenen Unternehmungsform seiner Zeit, dem kapitalistischen Großbetrieb, noch ein *Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis* aus, das, wie alle derartigen Beziehungen zuvor, bestimmt werde durch *die spezifisch ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus den unmittelbaren Produzenten ausgepumpt wird ... und seinerseits bestimmend auf sie zurückwirkt*. Mehr noch: in diesem *unmittelbaren Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten* entschlüsselt sich ihm *das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Soweränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform*<sup>377</sup>.

<sup>373</sup> Ders., Ökonomisch-philosophische Manuskripte (1844), MEW Erg. Bd. 1 (1968), 574. — Zu den Auseinandersetzungen über die Arbeitswertlehre vgl. KARL KÜHNE, Ökonomie und Marxismus, Bd. 1: Zur Renaissance des Marxschen Systems (Neuwied, Berlin 1972), 84f. 88 ff. 124 ff.

<sup>374</sup> MARX/ENGELS, Manifest der Kommunistischen Partei (1848), MEW Bd. 4 (1959), 476.

<sup>375</sup> Dies., Deutsche Ideologie, 65.

<sup>376</sup> MARX, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 390.

<sup>377</sup> Ders., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 3 (1894), MEW Bd. 25 (1969), 799 f.

b) **Die letzte Herrschaft von Menschen über Menschen.** Die durch die Produktionsverhältnisse bedingte Klassenstruktur der Gesellschaft ist ihrerseits die Bedingung dafür, daß die Herrschaft der Eigentümer von Produktionsmitteln, trotz prinzipieller *Anarchie der Produktion* insgesamt<sup>378</sup>, zur Herrschaft über die gesamte Gesellschaft hat werden können. Politische Herrschaft ist daher grundsätzlich *Klassenherrschaft*, in welcher historischen Form auch immer die „Herrschaft der Arbeit“ auftreten mag. Auf die *ökonomische und politische Herrschaft der Bourgeoisie*<sup>379</sup>, die vorletzte Erscheinung von Herrschaft in der „Vorgeschichte“ des Menschen, wird als letzte Herrschaft die des Proletariats folgen. *Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats, zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren*<sup>380</sup>.

Das Ziel dieser letzten Herrschaft in aller durch die Existenz von Herrschaft definierten Geschichte ist die Aufhebung von Herrschaft überhaupt. Eine Herrschaft aber, deren Zweck die definitive Abschaffung von Herrschaft ist, wird noch weniger als jene Erscheinung von Herrschaft, die sie beseitigen will, nach dem traditionellen Muster eines wechselseitigen Treue- und Verpflichtungsverhältnisses angelegt sein; vielmehr wird sie die negativen Züge bisheriger Herrschaft, die Marx, gemäß der Ökonomisierung des Herrschaftsbegriffs, im Begriff 'Ausbeutung' zusammenfaßt, gegenüber den ehemals Herrschenden in einer letzten Steigerung aufweisen, also die „Exploitation der Exploiteure“ durch deren völlige Enteignung von allen Produktionsmitteln durchführen.

Aber nicht nur die Rigorosität der revolutionären Gegenherrschaft der Arbeiterklasse wird mit dem von Marx seit 1852 gebrauchten Terminus *Diktatur des Proletariats* umschrieben<sup>381</sup>, sondern auch eine bestimmte Wendung des naturrechtlichen Problems der Herrschaft der Gesamtheit über die Summe der Mitglieder des Gemeinwesens. Rousseau hat dieses Problem unter der Voraussetzung der Identität von Herrschenden und Beherrschten durch die Trennung von 'Herrschaft' und 'Regierung' gelöst und damit dem notwendig minoritären Charakter von Herrschaft unter dem Titel einer bloß kommissarischen Regierung Rechnung getragen. Anders Marx: indem er an Stelle der Gesamtheit des Volkes die proletarische Klasse zum Herrschaftssubjekt erklärt, der gegenüber ein konkretes Objekt von Herrschaft in Gestalt der Gegenklasse, der bisher herrschenden Bourgeoisie, identifizierbar bleibt, entfällt jenes Problem zwar in Anbetracht des antagonistischen Verhältnisses zwischen den Klassen, kehrt aber als Binnenproblematik der neuen herrschenden Klasse wieder. Die „Diktatur des Proletariats“ tritt mithin nur dem Klassenfeind als

<sup>378</sup> Diese *Anarchie der Produktion* spiegelt sich in der *vollständigsten Anarchie*, die unter den Kapitalisten herrscht, ebd., 888. Vgl. ENGELS, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1880), MEW Bd. 19 (1969), 224.

<sup>379</sup> MARX/ders., Kommunistisches Manifest, 467.

<sup>380</sup> Ebd., 481.

<sup>381</sup> MARX an Joseph Weydemeyer, 5. 3. 1852, MEW Bd. 28 (1963), 508; vgl. MAXIMILIEN RUBEL, Marx-Chronik. Daten zu Leben und Werk (München 1968), 40f. Karl Marx. Chronik seines Lebens in Einzeldaten, hg. v. Marx-Engels-Lenin-Institut (Moskau 1934; Ndr. Glashütten/Ts. 1971), 120.

Herrschaft gegenüber; in bezug auf die eigene, nunmehr herrschende Klasse handelt sie jedoch, jedenfalls dem Begriff nach, in dem römische Reminiszenzen anklingen, als kommissarische Regierung.

Das Herrschaftsinstrument, dessen sich auch diese herrschende Klasse bedient, wird — zum letzten Mal — der Staat sein, wenngleich schon der Staat der Übergangsgesellschaft, der keines der qualifizierenden Attribute aus dem vielschichtigen Traditionskomplex von der Polis bis zum landesfürstlichen Obrigkeitsstaat und dessen Wohlfahrtspolizei mehr erkennen läßt; vielmehr fallen die positiven Bestimmungen des Staates gerade in der gegenüber der Tradition abermals erhöhten Form, die ihnen Hegel verliehen hat, in der Lehre von Marx der künftigen klassenlosen Gesellschaft zu. Diese ist für Marx, was der Staat für HEGEL gewesen: *die Wirklichkeit der sittlichen Idee*, d. h. aber unabdingbar zugleich *die Wirklichkeit der konkreten Freiheit*<sup>382</sup>.

c) **Klassenlose Gesellschaft und wahre Demokratie.** Bekanntlich war MARX, wenn nicht auch aus anderen Gründen, so zumindest wegen der prinzipiellen Negativität der Dialektik, außerordentlich zurückhaltend in der positiven Beschreibung der klassenlosen Gesellschaft<sup>383</sup>. Fest steht indessen nach dem Zusammenhang von Herrschaft und Klassenstruktur, daß die klassenlose Gesellschaft eine herrschaftsfreie Gesellschaft sein sollte: Das Proletariat werde *die Herrschaft aller Klassen mit den Klassen selbst und damit seine eigene Herrschaft als Klasse aufheben*<sup>384</sup>. Denn auf dem dann erreichten *Höhegrad der Entwicklung der Produktion*, so ENGELS, werde die *Aneignung der Produktionsmittel und Produkte und damit der politischen Herrschaft ein Hindernis der Entwicklung geworden sein*<sup>385</sup>.

Unter dem Aspekt der Herrschaftsfreiheit erscheint die klassenlose Gesellschaft als das sozioökonomische Äquivalent des späteren MARX für die *Demokratie* der Frühschriften. Als dialektische Negation der liberalen Trennung von Staat und Gesellschaft, definiert durch die Identität von materiellem und formellem Prinzip, ökonomischem *Inhalt* und politischer *Form*, als *die wahre Einheit des Allgemeinen und Besonderen*, steht der Begriff nicht mehr für eine politische Verfassung in irgendeinem spezifischen, auch restriktiven Sinne, wie er nach Marx noch der *politischen Emanzipation* des Liberalismus, der *Reduktion des Menschen, einerseits . . . auf das egoistische unabhängige Individuum, andererseits auf den Staatsbürger*, anhaftet; gemeint ist vielmehr der Zustand, in dem *die menschliche Emanzipation vollbracht sein werde*: die konkrete Isonomie, die mit der Aufhebung des ökonomisch bestimmten Klassenantagonismus wie der Klassen selbst universal gewordene Polis<sup>386</sup>. Inspiriert von der vor allem durch Hegel in die Geschichte projizierten teleologischen Metaphysik der aristotelischen Tradition, erklärt Marx, in Umkehrung der traditionellen Be-

<sup>382</sup> HEGEL, Philosophie des Rechts, 328. 337, §§ 257. 260.

<sup>383</sup> Eine Zusammenstellung einschlägiger Äußerungen von Marx bei RALF DAHRENDORF, Marx in Perspektive. Die Idee des Gerechten im Denken von Karl Marx (Hannover o. J.), 167 ff.

<sup>384</sup> MARX/ENGELS, Deutsche Ideologie, 70; dies., Kommunistisches Manifest, 482.

<sup>385</sup> ENGELS, Entwicklung des Sozialismus, 225.

<sup>386</sup> MARX, Zur Kritik des Hegelschen Staatsrechts (1843), MEW Bd. 1, 231; ders., Zur Judenfrage (1844), ebd., 370.

griffsrelationen, die *Demokratie*, herkömmlich eine Spezies von Verfassung und Herrschaft neben anderen, zur *Verfassungsgattung*, zum *Wesen aller Staatsverfassung*, zum von der Geschichte *aufgelösten Rätsel aller Verfassungen*. An ihr sind alle Staatsformen zu messen, auf sie sind alle anderen hin angelegt, weil *alle Staatsformen zu ihrer Wahrheit die Demokratie haben und daher eben, soweit sie nicht die Demokratie sind, unwahr sind*<sup>387</sup>.

Indessen hat Marx nicht übersehen, daß auch nach der *Aufhebung der ganzen alten Gesellschaftsform und der Herrschaft überhaupt*<sup>388</sup> Funktionen zu erfüllen sind, die den Herrschaftsfunktionen entsprechen. Das dreifache Problem, Bezeichnungen zu finden, die so neutral sind, daß sie die Diskriminierung von Herrschaft nicht auf sich ziehen, dabei den radikalen, in den ökonomischen Fundamenten begründeten Unterschied nicht nivellieren, aber doch über den Anspruch auf Gehorsam keinen Zweifel aufkommen lassen, dieses Problembündel versucht Marx durch Umschreibungen wie *Oberaufsicht und Leitung, kommandierender Wille, Direktor* und dergl. zu lösen. Die gewählte Terminologie ist denn auch so unspezifisch, daß sie auf alle *gesellschaftlich kombinierten* Produktionsprozesse, unabhängig von der Verfassung der Gesellschaft, anwendbar ist<sup>389</sup>. Gerade in ihrer Neutralität verrät die neue Begrifflichkeit aber auch das heute mehr denn je selbst im sozialistischen Lager diskutierte Problem, wie die Erfahrung der Fremdbestimmung durch einen „kommandierenden Willen“ im Sozialismus von der Erfahrung von Herrschaft im Kapitalismus unterschieden werden kann.

### 3. Von der Fabrikherrschaft zum Regime der Manager

In der Frühzeit des in Deutschland verspätet und zögernd genug einsetzenden „gewerblich-industriellen Ausbaus“<sup>390</sup> konnten die hierarchischen Betriebsstrukturen schon wegen der Übersichtlichkeit und Unmittelbarkeit der innerbetrieblichen Beziehungen noch als konkrete Herrschaftsverhältnisse verstanden werden: So arbeiteten die *Fabrikanten*, d. h. diejenigen, *die nach Verding oder nach Zeit bezahlt, in einem Fabrikhause systematisch beschäftigt werden*, CHRISTIAN JAKOB KRAUS zufolge, unter einem *Regierer oder Fabrikherrn*<sup>391</sup>. Insofern hatten Fabriken im neuen Sinne und Manufakturbetriebe noch die gleiche Verfassung, als *in einem dem Betriebsleiter gehörigen Gebäude . . . die Arbeiter in großer Zahl vereint* waren<sup>392</sup>, hier wie

<sup>387</sup> Ders., Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 230 ff.

<sup>388</sup> Ders./ENGELS, Deutsche Ideologie, 34.

<sup>389</sup> MARX, Kapital, Bd. 3, 397.

<sup>390</sup> Begriff und These des gewerblich-industriellen Ausbaus bei HANS LINDE, Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters, Neues Arch. f. Niedersachsen 24 (1951).

<sup>391</sup> CHRISTIAN JAKOB KRAUS, Staatswirtschaft, hg. v. Hans v. Auerswald, Bd. 5 (Königsberg 1811), 189.

<sup>392</sup> Die übliche Charakteristik der Manufaktur bei LUJO BRENTANO, Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Bd. 2: Die Zeit des Merkantilismus (Jena 1927), 65; ebenfalls bekannt und vielfach zu belegen die These, daß der *Arbeitsvertrag ein Herrschaftsvertrag* sei, ebd., Bd. 3/1: Die Zeit der Befreiung und Neuorganisation (1928), 309.

da also die Identität von Eigentum und Kontrolle noch gegeben war. Überdies legte die fortbestehende agrargesellschaftliche Umgebung des vorindustriellen wie des frühindustriellen zentralisierten Großbetriebes die Orientierung an der Herrschaftsstruktur des „ganzen Hauses“ nahe.

Daß dieses Modell seine unproblematische Selbstevidenz verloren, daß es sich immer weniger als hilfreich für die Lösung von Problemen fabrikindustrieller Beziehungen erwiesen hat, geht nicht allein aus den einander ablösenden Experimenten mit anderen, ihrerseits gesamtgesellschaftlich bedingten Verfassungsformen und Organisationsstrukturen („konstitutionelle Fabrik“, „Arbeiterbrigaden“, „Führerprinzip“, „Betriebsgefolgschaft“ usw.) hervor<sup>393</sup>; schon das emphatische Selbstverständnis von „Fabrikherren“, wie es der Herr-im-Hause-Standpunkt demonstrativ zum Ausdruck gebracht hat, verrät, daß Umfang und Durchgriff, wenn nicht überhaupt die Legitimität, solcher Herrschaft radikal in Frage gestellt worden sind. Dabei hat gerade die säkulare Tendenz zur Diskriminierung von Herrschaft es auch der Gegenseite ermöglicht, die noch am konkreten Phänomen von „Haus und Herrschaft“ orientierte Deutung formal aufzugreifen und den Fabrikbetrieb gleichfalls, jedoch in denunziatorischer Absicht, als *Herrschaftsordnung* zu deklarieren und eine *Ordnung ohne Herrschaft* als Ziel der sozialistischen Revolution zu proklamieren. Mit dieser Wendung ins Pejorative wird die formale, dichotomische Struktur und die Unmittelbarkeit des Herrschaftsverhältnisses nur um so schärfer betont. Je entschiedener die Basisperspektive, die Perspektive der Massen und der Direktheit in jeder Hinsicht, geltend gemacht wird, desto konsequenter die Personalisierung der Klassenherrschaft im einzelnen Unternehmer: *Unten, wo der einzelne Unternehmer seinen Lohnsklaven gegenübersteht, unten, wo sämtliche ausführenden Organe der politischen Klassenherrschaft gegenüber den Objekten dieser Herrschaft, den Massen, stehen, dort müssen wir Schritt um Schritt den Herrschenden ihre Gewaltmittel entreißen und in unsere Hände bringen* (ROSA LUXEMBURG<sup>394</sup>).

Doch können auch so späte Zeugnisse wie das von Rosa Luxemburg nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Strukturwandel des Kapitalismus den formal übereinstimmenden, aber entgegengesetzt motivierten Deutungen innerbetrieblicher Beziehungen als konkreter, unmittelbarer Herrschaftsverhältnisse weitgehend den Boden entzogen hatte. Denn bedingt durch steigenden Kapitalbedarf und notwendige Differenzierung unternehmerischer Funktionen, war inzwischen jene Trennung von Eigentum und Kontrolle eingetreten, die MARX als den doppelten Prozeß der Verwandlung des wirklich *fungierenden Kapitalisten* in einen bloßen Dirigenten, Verwalter fremden Kapitals, und in einen bloßen Kapitaleigentümer, einen Geldkapitalisten, diagnostiziert hatte: Nicht die *industriellen Kapitalisten*, sondern die *industriellen managers* seien „die Seele unseres Industriesystems“<sup>395</sup>. Mit der Entstehung einer *absentee ownership* (THORSTEIN VEBLEN<sup>396</sup>) auf der einen Seite und

<sup>393</sup> → Fabrik, Fabrikant, Bd. 2, 252.

<sup>394</sup> ROSA LUXEMBURG, Unser Programm und die politische Situation. Rede auf dem Gründungsparteitag der KPD (30. 12. 1918—1. 1. 1919), GW, hg. v. Günther Radezund u. a., Bd. 4 (Berlin 1974), 512.

<sup>395</sup> MARX, Kapital, Bd. 3, 400, unter Berufung auf Andrew Ure. Vgl. ebd., 395 ff.

<sup>396</sup> THORSTEIN VEBLEN, Absentee Ownership and Business Enterprise in Recent Times. The Case of America (1923), 2nd ed. (London 1924).

eines *Regimes der Manager* (JAMES BURNHAM<sup>397</sup>) auf der anderen war in der industriellen Verfassungsgeschichte die Phase unmittelbarer Fabrikherrschaft für den zukunftsweisenden Typ des großen Fabriketablissemments zum Abschluß gekommen. Der Strukturwandel des Kapitalismus hat Betrieb und Unternehmen nicht zu herrschaftsfreien Sphären werden lassen; wenn aber nunmehr auf Grund jener von Marx mit besonderer Prägnanz erfaßten Trennung von Eigentum und Kontrolle beide, Eigentümer wie Kontrolleure, gemeinhin als Herrschende apostrophiert werden, so wird dabei stillschweigend jeweils eine neue, von der anderen divergierende Definition von 'Herrschaft' vorausgesetzt: Ist die Herrschaft abwesender Eigentümer nicht mehr jener face-to-face-relation vergleichbar, wie sie weit über den Untergang der adelig-bäuerlichen Herrschaftswelt hinaus zwischen dem „Gutsherrn“ und „seinen Leuten“, dem „Fabrikherrn“ und „seinen Arbeitern“ bestanden hat, so abstrahiert die Rede von einer Herrschaft der Kontrolleure von der ökonomischen Basis, die doch durch die Ökonomisierung des Herrschaftsbegriffs erst allgemein bewußt geworden ist. Dieser Begriffswandel spiegelt sich in der Tatsache, daß man, symmetrisch zur Kritik der Herrschaft anonymer Geldkapitalisten, auch *Berechtigung und Anmaßung in der Managerherrschaft* einer Prüfung unterzog, und dabei wurde die ökonomische Risikofreiheit eigentumsloser Verwalter zum Kriterium der Illegitimität ihrer Herrschaft<sup>398</sup>. Beide Problemstellungen entsprechen der modernen Umkehrung der Beweislast: daß Herrschaft sich als legitim prinzipiell ausweisen muß und nicht schon auf Grund ihrer Faktizität die Vermutung der Legitimität für sich hat, gehört seit Aufklärung und Revolution zu den gemeinsamen Grundüberzeugungen aller politischen Richtungen.

Um hinter der manifesten Polykratie von Eigentümern und Kontrolleuren doch eine latente Monokratie auszumachen (oder dem kapitalistischen System als „Monopolkapitalismus“ eine solche zu unterstellen — was zu entscheiden nicht Sache der Begriffsgeschichte sein kann), um also in den Erscheinungen kapitalistischer Wirtschaft das veränderte Wesen des Kapitalismus zu erkennen, bedarf es auch einer Reduktion des Herrschaftsbegriffs. Wie weit sie sinnvollerweise durchgeführt werden kann, ohne in Widerspruch zur Absicht der Herrschaftskritik zu geraten, hat unter dem Eindruck der *autokratisch organisierten, monopolistisch verfestigten Herrschaftsschichtung der Wirtschaft* EDUARD HEIMANN, einer der bedeutendsten der von Marx inspirierten Nichtmarxisten unter den deutschen Ökonomen dieses Jahrhunderts, in seiner Theorie der Sozialpolitik, einer Politik der Systemtransformation mit systemkonformen Mitteln, gezeigt: Heimanns prägnante These: *Kapitalismus ist ... Kapitalherrschaft, ... Sozialpolitik ist Abbau von Herrschaft zugunsten der Beherrschten*<sup>399</sup> nennt als einziges Herrschaftssubjekt abstrakt das Kapital und stellt diesem, ohne parallele Depersonalisierung auf der Objektseite, die Beherrschten gegenüber, weil anders Sozialpolitik nicht mehr als praktische Herrschaftskritik hätte deklariert werden können.

<sup>397</sup> JAMES BURNHAM, Das Regime der Manager (Stuttgart 1948); engl. u. d. T.: The Managerial Revolution (1941).

<sup>398</sup> HELMUT SCHELSKY, Berechtigung und Anmaßung in der Managerherrschaft (1950), in: ders., Auf der Suche nach Wirklichkeit. Ges. Aufs. (Düsseldorf, Köln 1965), 17.

<sup>399</sup> EDUARD HEIMANN, Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik (Tübingen 1929), 33. 118.

Denn daß die Beherrschten, in der Sprache Rosa Luxemburgs: die „Objekte“ der Herrschaft, identifizierbar bleiben, nicht aber die Herrschenden, gehört zu den paradoxen Bedingungen der Möglichkeit effizienter Herrschaftskritik in der modernen Welt. Als semipersonale Kategorie, mit einer Leerstelle auf der Subjektseite, die schon aus logischen und sprachlichen Gründen nach Besetzung verlangt, erfüllt der Herrschaftsbegriff eine ambivalente Funktion: er gestattet es, an Stelle konkreter Personen, die ja schon die Logik des Marxschen Systems nach dem Vorbild der klassischen Ökonomie jedem moralischen Vorwurf entzogen hatte (weil auch die „Ausbeuter“ unter dem Zwang der zyklisch-krisenhaft sich entfaltenden „kapitalistischen Produktionsweise“ handeln), das Kapital oder den Kapitalismus als Wirtschaftssystem, die sozioökonomischen Verhältnisse oder, in letzter Abstraktheit, das Bestehende schlechthin zu diskriminieren. Zugleich aber fordert der einseitig depersonalisierte Herrschaftsbegriff gleichsam von sich aus dazu auf, hinter dem Schleier ökonomischer Beziehungen die sozialen und in diesen die Menschen auszumachen, jedenfalls solange in der Sprachgemeinschaft das Wissen nicht verlorengegangen ist und von den Imperativen des Sprachgefühls wachgehalten wird, daß 'Herrschaft' ein mindestens in zwei Dimensionen personaler Begriff ist.

### VII. Herrschaft und Genossenschaft

In Reaktion auf die Ökonomisierung des Herrschaftsbegriffs hat der Historiker FRITZ WOLTERS daran erinnert, daß *Herrschaft und Dienst nicht nur Begriffe sind, um Verhältnisse wirtschaftlicher Pakte zu bezeichnen, sondern lebendiges Handeln lebendiger Menschen, so daß die einen erhaben sind, die anderen willig oder unwillig sich neigen*<sup>400</sup>. Mit einem elitär-dichotomischen Menschenbild kommen diese Worte einem Bedürfnis nach Rekonkretisierung von Herrschaft entgegen, das sich in zweifacher Weise, als Verlangen nach Repersonalisierung und, trennbar-verbunden, nach Versinnlichung von Herrschaft, äußert. — Ist im 19. Jahrhundert die Geschichte von Herrschaft als fortschreitender mehrdimensionaler Abstraktionsprozeß erfahren und geschrieben worden, so haben im 20. Jahrhundert praktische Versuche zur Rekonkretisierung von Herrschaft in Formen stattgefunden, die in die säkulare Apokalypse führen sollten.

#### I. Verfassungsgeschichte als Auflösung der Identität des Sinnhaften und des Sinnhaften

Während GEORG BESELER noch ganz unhistorisch aus der allgemeinen *Natur des Menschen* zu deduzieren sucht, daß *sich die Menge von dem Höchsten und Allgemeinen nicht fortwährend beherrschen* lasse, daß sie vielmehr *das, woran ihr Leben in Freude und Leid gebunden ist, in unmittelbarer Nähe erfassen möchte*<sup>401</sup>, verortet OTTO VON GIERKE im Rückblick auf die germanisch-deutsche Rechtsauffassung

<sup>400</sup> FRITZ WOLTERS, Über die theoretische Begründung des Absolutismus im 17. Jahrhundert, in: Grundrisse und Bausteine zur Staats- und zur Geschichtslehre, Fchr. Gustav Schmoller, hg. v. K. BREYSIG, F. WOLTERS, B. VALENTIN, F. ANDREAE (Berlin 1908), 201.

<sup>401</sup> GEORG BESELER, Volksrecht und Juristenrecht (Leipzig 1843), 159.

die sinnhafte Präsenz von Herrschaft ganz in der Geschichte: Alle seine Herrschaftsrechte habe *der Herr in seiner konkreten menschlichen Erscheinung, ... nicht als Repräsentant eines unsichtbaren idealen Rechtssubjekts*<sup>402</sup>. Das Entsprechende gilt nach Gierke auch für die Genossenschaften, die ohnehin als die komplementären Erscheinungen zu den herrschaftlichen Strukturen angesehen wurden und zusammen mit diesen seit Justus Möser das große Thema der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts bildeten<sup>403</sup>. Die sinnenfällige Präsenz der Herrschaft wie der *Genossengesamtheit*, die ihre Rechte *als Versammlung in sinnlich-lebendiger Einheit* geübt habe, schließt sekundäre Re-präsentation des an sich nicht Präsenten — gemäß der ontologischen Prämisse liberaler Staatslehre — ebenso aus wie die aus dem naturrechtlichen Denken stammende, sozialistische Annahme, daß abstrakte Kollektive wie die Klassen Rechts- und Herrschaftssubjekte sein könnten, und zwar unabhängig davon, ob die ahistorisch-positivistische oder die historisch-bestimmte Bedeutung des Terminus 'Klasse' impliziert ist<sup>404</sup>.

Was Gierke ausführlich als abnehmende Sinnenfälligkeit von Herrschaft und Genossenschaft beschreibt und zur Periodisierung der Verfassungsgeschichte mit-heranzieht, was er als steigende *Abstraktion* interpretiert, erweist sich als eine in der Sozialstruktur von oben nach unten fortschreitende Auflösung der Identität des Sinnhaften mit dem Sinnhaften. Dieser Vorgang darf durchaus schon als Symptom des „Trennungsdenkens“ gedeutet werden, dessen Durchbruch und volle Entfaltung unter dem Einfluß der cartesianischen Bewußtseinsphilosophie mit ihrer Unterscheidung von *res extensa* und *res cogitans* die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung (Otto Brunner u. a., terminologisch in Anknüpfung an Ernst Rudolf Huber) als eine der Signaturen der Moderne erkannt hat. Für Gierke wird die Trennung des Sinnhaften vom Sinnhaften in *Herrschaftsverbänden* vor allem mit der Entstehung der *Landeshoheit* und der *Zurückdrängung des ihr entgegenstehenden ständischen Landesgemeinwesens* faßbar: von der *Individualpersönlichkeit des Landesherrn* habe sich der *Staat als das unsterbliche Subjekt der in der Landeshoheit zusammengefaßten Rechte und Pflichten* gelöst; der *Staat* sei als *unsichtbare Anstaltsperson* begriffen worden, der *Landesherr* hingegen sei *die sichtbare Ver-*

<sup>402</sup> OTTO V. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 2: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs (Berlin 1873; Ndr. Darmstadt 1954), 43.

<sup>403</sup> Vgl. ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Berlin 1961).

<sup>404</sup> GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, 42. — Die These von GEORG WAITZ, daß das deutsche Volk *keine Herrschaft bevorrechtigter Klassen* gekannt habe, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (1844), 3. Aufl. (1880; Ndr. Darmstadt 1953), 49, ist in ihrer begrifflichen Fassung ebenso ungeschichtlich wie die Interpretation der *Geschichte aller bisherigen Gesellschaft als der Geschichte von Klassenkämpfen*, MARX/ENGELS, Kommunistisches Manifest, MEW Bd. 4, 462. Doch bietet der Marxsche Klassenbegriff insofern ein begriffsgeschichtliches — und allein deswegen auch hier angezogenes — Schulbeispiel, als in seiner viel diskutierten Mehrdeutigkeit die oben erwähnte grundsätzliche Zweideutigkeit auszumachen ist. Daß, allgemein, zwei so unterschiedliche Verwendungsweisen desselben Terminus sinnvoll, gegebenenfalls sogar notwendig sind, hat begriffsgeschichtlich bewußte Historiographie wiederholt mit guten Gründen dargelegt. Der gegen sie erhobene Vorwurf des Neo-Historismus kann sie daher nicht treffen.

*körperung der unsichtbaren Staatseinheit und deshalb zugleich das staatsrechtlich zur ausschließlichen Trägerschaft der Landeshoheit berufene Staatsorgan* gewesen<sup>405</sup>.

So unhistorisch dieses Staatsverständnis, wie es sich in der von WILHELM EDUARD ALBRECHT übernommenen Begrifflichkeit dokumentiert<sup>406</sup>, auch gewesen sein mag, die doppelte Orientierung an herrschaftlichen und genossenschaftlichen Strukturen hat Gierke vor jeder etatistischen Verengung des verfassungsgeschichtlichen Blickfeldes bewahrt und seine Aufmerksamkeit auch auf „Erscheinungen des Nicht-absolutistischen im Absolutismus“, auf die noch lange sich haltenden Residuen „örtlicher Souveränität“ (GERHARD OESTREICH<sup>407</sup>) gelenkt. Gerade in diesem Bereich hat GIERKE strukturell bedingte Verzögerungen in der Entsinnlichung von Herrschaft entdeckt: die *Vorstellungen, welche alles politische Recht an sichtbare Herrn oder sichtbare Gesamtheiten knüpften, sind auf dem Lande erst spät und unvollkommen den abstrakten Begriffen obrigkeitlicher oder gemeinheitlicher Gewalt gewichen*<sup>408</sup>. Doch war Gierke, bei aller Faszination durch das germanisch-deutsche Genossenschaftswesen, fern von einer romantischen Sicht der Vergangenheit (und die Neo-Romantiker des 20. Jahrhunderts sind denn auch bald autoritativ darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie sich auf Gierke nicht berufen können). Überzeugt, daß der Weg der Geschichte zu immer höheren Stufen führe, beurteilte er vergangene Sinnenfälligkeit von Herrschaft durchaus negativ als *Mangel an Abstraktion*, und die dabei gemeinten Verhältnisse trugen für Gierke *mit der begrifflichen Unvollkommenheit zugleich faktische Mängel an sich*, deren Überwindung er als Fortschritt bewertete<sup>409</sup>.

Dieser Zusammenhang von 'Negation' (in verschiedenen Bedeutungen des Begriffs) und 'Fortschritt' sowie die durchgehende Annahme, daß die Triebkräfte der Geschichte jeweils von den nicht-dominierenden Gegebenheiten ausgehen, lassen Gierkes Aufgeschlossenheit mindestens für zwei damals miteinander konkurrierende Denkformen erkennen: für eine gewisse entwicklungsgeschichtliche Konzeption, die Geschichte als Aufhebung privater Negationen interpretiert, und für die neuere, ihren eigenen Begriff der 'Negation' implizierende Dialektik — beide in je besonderer Weise noch der Tradition aristotelischer Metaphysik verpflichtet, beide aber auch als Wende traditioneller Ontologie in die Geschichte sowohl Zeugnis wie Mittel des Abbruchs jener Tradition und beide in Gierkes Werk in bestimmter Weise miteinander verbunden<sup>410</sup>.

<sup>405</sup> GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, 44. 960.

<sup>406</sup> WILHELM EDUARD ALBRECHT, Rez. Romeo Maurenbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts, abgedr. R. MAURENBRECHER, Grundsätze (1837; Ndr. Darmstadt 1962).

<sup>407</sup> GERHARD OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (1969), in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates (Berlin 1969), 183. 185.

<sup>408</sup> GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, 448. — Gierkes Beobachtung gilt in gewissem Sinne noch heute: unbeschadet des Gebrauchs abstrakter politischer und juristischer Termini, auch auf dem Lande, sprechen Dorfbewohner gelegentlich nicht nur vom „Gut“, sondern auch von der „Herrschaft“ und meinen dann den Gutsbesitzer und dessen Familie; diesen wiederum kann man von „seinen Leuten“ reden hören.

<sup>409</sup> Ebd., 44.

<sup>410</sup> Vgl. BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung, 147 ff.

## 2. Verfassungsgeschichte als Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft mit immanentem Entwicklungsziel

Bei seinen vorbildlich quellennahen, materialgesättigten Forschungen läßt sich auch Gierke von einer geschichtsphilosophischen Frage leiten. Es ist jene Frage, die mit dem höchsten Anspruch Hegel aufgeworfen und beantwortet hat und auf die Marx seine eigene Antwort gefunden hat: die Frage nach dem eigentlichen Geschehen in aller Geschichte, die geschichtsphilosophische Frage par excellence. Der Historiker Gierke gibt eine schon im Ansatz differenzierte Antwort. Für ihn ist das, was in allem Geschehen eigentlich geschieht, der *Kampf dieser beiden großen Prinzipien: des Einheitsgedankens und des Gedankens der Freiheit*. Konkreter wird die geschichtsphilosophische Leitfrage beantwortet durch die Präzisierung des generellen Gegensatzes von *Einheitsidee* und *Freiheitsidee* zum *Kampfe zwischen Herrschaft und Genossenschaft*<sup>411</sup>. Die Antithetik von Einheit und Freiheit, von Herrschaft und Genossenschaft macht für Gierke Wesen und Struktur der Verfassungsgeschichte aus. Aufgehoben wird dieses Gegen- und Ineinander erst in der *modernen Staatsidee*: sie ist die *Versöhnung der uralten Genossenschaftsidee und der uralten Herrschaftsidee ... in einer höheren Einheit*<sup>412</sup>. Dort aber, wo der Gegensatz besonders ausgeprägt gewesen, in der durchgehenden Zwiespältigkeit der gesamten deutschen Verfassungsgeschichte<sup>413</sup>, muß auch dessen endliche Aufhebung die Züge der Vollkommenheit tragen: der aus dem säkularen Zusammenhang von Krise und Kritik bekannte Topos vom „Ende aller bisherigen Geschichte“ — er hat durch das „Kommunistische Manifest“ weltweite Verbreitung gefunden — wird in Gierkes verfassungsgeschichtlicher Konzeption eingenommen von der konstitutionellen Monarchie. Sie ist für ihn das Telos der deutschen Verfassungsgeschichte, Ende und Vollendung einer historischen Entwicklung, die in sich dialektisch strukturiert gedacht wird. So ist dialektisches Denken in der durchgehenden Annahme zu erkennen, daß jeweils *das entgegengesetzte Prinzip* — das *Prinzip der Herrschaft und des Dienstes* oder das *der Genossenschaft* — *zur Quelle schöpferischer Neubildung* werde<sup>414</sup>, wie in der Vorstellung, daß die Perfektion der endlich errungenen Einheit, gleichsam die Qualität der Synthesis als Synthesis, abhängig sei vom Maß der aufzuhebenden Spannung; dialektisch ist nicht nur die große Periodisierung der Geschichte, sondern auch die Deutung des Verfassungswandels in den einzelnen Perioden als Entfaltung der *Herrschaftsidee* oder der *Genossenschaftsidee* schon innerhalb der noch nach dem entgegengesetzten Prinzip verfaßten Ordnung<sup>415</sup>.

Daß 'Herrschaft' bzw. 'Genossenschaft' immer wieder als „Idee“, „Gedanke“ oder „Prinzip“ apostrophiert werden, verrät eine an Hegel orientierte Dialektik. Doch erst im Fortgang der Geschichte lassen Herrschaft und Genossenschaft den ontologischen Status dessen, was ist, ohne daß es sinnenfällig gegeben wäre, immer deutlicher gewahren, werden ihre Begriffe vollends zu Begriffen von Ideen und erst

<sup>411</sup> GIERKE, Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868; Ndr. 1954), 1f. 3. 9.

<sup>412</sup> Ebd., 833.

<sup>413</sup> Ebd., 12.

<sup>414</sup> Ebd., 8f.

<sup>415</sup> Ebd., 833.

sekundär auch zu Begriffen realer Verfassungsstrukturen (die in dem Maße, in denen sie der Idee entsprechen, auch jenen ihnen anhaftenden „Mangel an Abstraktion“, ihre Sinnenfälligkeit, hinter sich lassen). Mit dieser Deutung der Verfassungsgeschichte als eines stufenweise vollzogenen Abstraktionsprozesses und, damit auf engste verbunden, als Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft, die zwar von vornherein als Idealdialektik angelegt ist, aber von Epoche zu Epoche schärferen Konturen gewinnt, hat Gierke die historische Erfahrung des im Zeitalter der Revolutionen abstrakt gewordenen Verfassungswesens verarbeitet.

Definitiv aufgehoben wird der Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft in der modernen Staatsidee und deren Realisierung im repräsentativen Verfassungsstaat, einem die genossenschaftliche Grundlage . . . und die obrigkeitliche Spitze . . . organisch, d. h. nicht als Summe, sondern als eine neue lebendige Einheit verbindenden Gemeinwesen<sup>416</sup>. Über diese für Gierke mit der Gründung des Deutschen Reiches durch Bismarck vollzogene Synthese wird die Verfassungsgeschichte nicht mehr dialektisch hinausgetrieben. Dialektisches Denken selbst scheint aufgehoben zu sein in geschichtlicher Entwicklungstheorie, die auf das der Verfassungsgeschichte immanente Ziel, die konstitutionelle Monarchie, fixiert ist. In der Beschreibung dieses Endzustandes wird auch organologisches Denken sichtbar, eine dritte, in Gierkes späteren Veröffentlichungen immer stärker hervortretende Komponente. Vollends aufgehoben hat Gierke seinen ursprünglichen dialektischen Ansatz mit dem vielzitierten späten Wort, daß der Staat seiner Grundlage nach Genossenschaft, seiner Betätigungsform nach Herrschaft sei<sup>417</sup>. In dieser These ist die strukturelle Dichotomie, die in der Gegenüberstellung von „genossenschaftlicher Grundlage“ und „obrigkeitlicher Spitze“ noch zu erkennen war, ersetzt worden durch die andersartige Unterscheidung von „Grundlage“ und „Betätigungsform“, in der eine dualistische Betrachtungsweise zum Ausdruck kommt. Aber auch noch mit diesem Übergang von der Dichotomie zum Dualismus, von der zwischen den Phänomenen selbst getroffenen Unterscheidung zur unterschiedlichen Betrachtungsweise ein und desselben Phänomens von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus, will Gierkes Lebenswerk den realen Gang der Verfassungsgeschichte reflektieren.

### 3. Zum politischen Sprachgebrauch zwischen vorrevolutionärer Tradition und tendenzieller Demokratisierung

Bei allen Vorbehalten, mit denen heute Gierkes Werk aufzunehmen ist, vermag auch vor dem Urteil der neueren Forschung, neben vielem anderen, die Erkenntnis des tiefgreifenden Strukturwandels von Herrschaft und der in steigender Abstraktionshöhe sich spiegelnden Auflösung konkreter Herrschaftsverhältnisse um so mehr zu bestehen, als zu Gierkes Zeit und weit über sie hinaus 'Herrschaft' oft genug in traditioneller Anschaulichkeit auf die Person eines Herrschers bezogen wird. Oft aber auch verrät die politische Sprache mit der emphatischen Konkreti-

<sup>416</sup> Ebd., 833 f.

<sup>417</sup> Ders., Der germanische Staatsgedanke, Vortrag gehalten am 4. 5. 1919, in: ders., Staat, Recht und Volk. Wiss. Reden u. Aufs., hg. v. Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorf (Berlin 1919), 7; vgl. ders., Recht und Sittlichkeit, Logos 6 (1916/17), 260 f.

sierung von 'Herrschaft' den entschiedenen Willen, gegen die Zeittendenzen zu argumentieren, denen eben damit doch Rechnung getragen wird — und dies nicht nur im Negativen. Ein Beispiel solcher Vielschichtigkeit bietet BISMARCKS große Rede in der Reichstagsitzung vom 24. Januar 1882, in der er die liberale Trennung von *régner* und *gouverner* nach französischem Muster — *le roi régné et ne gouverne pas*<sup>418</sup> — scharf ablehnt: Sie sei weder mit der preußischen Verfassungsurkunde noch mit den Traditionen der preußischen Monarchie zu vereinbaren; trotz erforderlicher Gegenzeichnung blieben *Regierungsakte* doch die des *selbstregierenden Königs*; er, Bismarck, sei bei aller *gesetzlichen Verantwortlichkeit* nur der *Diener seines angestammten Königs und Herrn*. Im gleichen Atemzug verwahrt Bismarck sich gegen einen vom *Herrn Vorredner* erhobenen Vorwurf, den ausgesprochen zu haben, der betreffende Abgeordnete bestreitet; Bismarck aber — *das hat doch der Herr gesagt* — bleibt dabei, daß er beleidigt worden sei<sup>419</sup>. In kurzer Folge wird hier das Wort 'Herr' in verschiedenen Bedeutungen gebraucht: 1. als Ausdruck einer Herrschaftsbeziehung, deren Existenz mit aller Entschiedenheit, gestützt auf das positive Recht, betont wird, weil Außenstehende, auch schon mit Rechtsgründen, sie in Frage stellen; 2. als höfliche Anrede, deren Gebrauch zunächst unter Angehörigen der höheren Stände die Nivellierung der Ständegesellschaft und ihren Wandel zur Klassengesellschaft — auch in ihren informalen Strukturen — anzeigt: der Adelige respektiert auch den Bürger als Herrn, bis es schließlich, im Zeitalter des *Common man* und eines eher metapolitischen Verständnisses von *Demokratie als Lebensform*<sup>420</sup>, ein Gebot der *égalité morale* wird, jedermann mit 'Herrn' anzureden; 3. könnte — der Text läßt eine eindeutige Entscheidung nicht zu — auch bei Bismarck jener ironisierende, polemische Ton anklingen, mit dem das Wort dem Angesprochenen (oder einem in Abwesenheit Gemeinten) die Qualität, die es ihm zu attestieren scheint, in Wahrheit gerade absprechen soll: wie man auch nach unserem Wortgebrauch von einem „feinen Herrn“ sprechen kann, wenn man zu verstehen geben will, daß man den Betreffenden keineswegs für einen „Ehrenmann“ hält.

Gegenüber diesen weit auseinandertretenden Bedeutungen, die sich rhetorisch auch gegeneinander ausspielen ließen, scheint die Begriffslage ungleich einfacher zu sein, die mit der Einführung der Bezeichnung „Herrenhaus“ für die Erste Kammer in Preußen (durch das Gesetz vom 30. Mai 1855) geschaffen worden war<sup>421</sup>, denn der adelige Grundbesitz stellte die weitaus größte Zahl der Mitglieder. Gleichwohl trägt der Anschein sozialer Homogenität: dem Herrenhaus gehörten nicht mehr nur die

<sup>418</sup> Die lateinische Fassung dieses vielzitierten Grundsatzes geht auf ein Wort zurück, das aus dem Polen des späten 16. Jahrhunderts überliefert worden ist. Die oben wiedergegebene Version stammt von ADOLPHE THIERS, der sie öfters gebraucht hat, wohl zum ersten Mal am 19. 2. 1830 in der von ihm mitherausgegebenen Zeitung „Le National“, vgl. BÜCHMANN 32. Aufl., 653.

<sup>419</sup> BISMARCK, Rede v. 24. 1. 1882, FA Bd. 12 (1929), 342 ff.

<sup>420</sup> CARL JOACHIM FRIEDRICH, *The New Belief in the Common Man*, 2nd ed. (Boston 1950); ders., Art. Demokratie, Hwb. d. SozWiss., Bd. 2 (1959), 561; ROUSSEAU, *Contrat social* I, 9 (s. Anm. 318), 367.

<sup>421</sup> Vgl. ERNST RUDOLF HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: Bismarck und das Reich (Stuttgart 1963), 81 ff.

großen Herren an, die TREITSCHKE die *echte Aristokratie* genannt hat, sondern auch jene *kleinen Herren*, von denen er meinte, daß sie in den *gewaltigen Zeiten*, die über Preußen und Deutschland gekommen waren, *schmollend auf ihren Dörfern* sitzen geblieben seien<sup>422</sup>. Überdies zählte das Haus zu seinen Mitgliedern auch Bürgerliche. Obschon diese nur eine kleine Minderheit bildeten und fast ausnahmslos aus den führenden Schichten des Bürgertums kamen, war die Zusammensetzung des Herrenhauses doch schon wegen der inneren Schichtung des Adels so heterogen, daß es einer Bezeichnung bedurfte, die geeignet erscheinen konnte, sowohl die internen Unterschiede des Adels, einen Abglanz feudaler Vergangenheit, als auch die Unterschiede zwischen Adeligen und Bürgerlichen, zwischen *Grundbesitz* und *Geldmacht*, zu übergreifen, und sie sollte schließlich auch auf die Akademiker zutreffen. Ohne Zweifel waren es noch Herren in einem anspruchsvollen Sinne, die dort versammelt waren; aber es waren eben nicht mehr nur die Vertreter des *alten deutschen Herrenstandes* (von dem nach Treitschke ohnehin nur noch Trümmer bestanden). So empfand Treitschke den *prunkenden Namen* „Herrenhaus“ denn auch als *altständische Reminiszenz*<sup>423</sup> in einer immer stärker vom Bürgertum geprägten Welt, in der das Wort 'Herr' in seiner Bezeichnungsfunktion wie in seinem Bedeutungsgehalt zunehmend der „Demokratisierung“ unterlag. Parallel mit dem unterschiedslosen, allgemeinen Gebrauch der Anrede 'Herr' ist 'Herrschaft' zum abstrakten Klassifikationsbegriff geworden.

#### 4. 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' als allgemeine Wissenschaftstermini

Vielfältig und verschiedenartig waren die Folgen der eindrucksvollen Gegenüberstellung von 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' als den beiden Grundbegriffen der deutschen Verfassungsgeschichte. Sind die Wirkungen auch nicht auf GIERKE allein zurückzuführen<sup>424</sup>, so hätte ohne sein Werk das Begriffspaar schwerlich jene weite Verbreitung und universale Verwendung über die Rechts- und Verfassungsgeschichte hinaus in dogmatischer Jurisprudenz und Ökonomie, in Politik und Soziologie gefunden, die es neben 'Staat' und 'Gesellschaft' zum Schulbeispiel für das Trennungdenken haben werden lassen. Zwar hat Gierke wie kein Historiker vor ihm und nach ihm mit Hilfe von 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' konkrete historische Forschungen betrieben; wie keiner vor ihm aber hat er schon 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' als Bezeichnungen für abstrakte „Ideen“ oder „Prinzipien“ verwendet, um sie dann, von hoher Allgemeinheitsstufe aus, in die Geschichte zu projizieren und dort ihrer unterschiedlichen Verwirklichung nachzugehen. Und indem er so verschiedenartige historische Gegebenheiten wie das *herrschaftliche Mundium* des germanischen Rechts, die *Obrigkeit* der frühen Neuzeit und den modernen, als *Anstalt* begriffenen Staat auf eine abstrakte „Idee von Herrschaft“ bezogen hat, sollte er selbst den Weg freigeben für die nivellierende Deutung und

<sup>422</sup> HEINRICH V. TREITSCHKE, *Das Zweikammersystem und das Herrenhaus* (1873), Aufs., Reden u. Br., hg. v. Karl Martin Schiller (Meersburg 1929), 554.

<sup>423</sup> Ebd., 575 f.

<sup>424</sup> Hinweise zur Wirkungsgeschichte bei ERIK WOLF, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte* (1939), 3. Aufl. (Tübingen 1951), 663 ff.

unterschiedslose Diskriminierung grundverschiedener Erscheinungen als Herrschaft<sup>425</sup>. Die Wertprämissen, unter denen die Deutung zur Diskriminierung wurde, waren freilich nicht mehr die seinen.

Schon der Verzicht auf die wie immer begrenzte und umstrittene Dialektik sollte sich für die historische Aussagefähigkeit von 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' nachteilig auswirken. Herausgelöst aus den Zusammenhängen der Beschreibung wechselseitiger Einschränkung und Ablösung, Durchdringung und Anverwandlung konkreter Verfassungsstrukturen, sind sie zu schlichten Klassifikationsbegriffen geworden, die an Bestimmtheit verloren, was sie an Allgemeinheit gewonnen haben. So finden wir mit 'Genossenschaft' und deren sprachlichen Ableitungen, Kombinationen und Spezifikationen in ihrem Ursprung so heterogene, in ihrer Bedeutung so divergierende Begriffe und Vorstellungen assoziiert wie *die Ideenwelt des alten deutschen Rechts- und Staatsempfindens*, Naturrecht und Aufklärung, *klassischer deutscher Liberalismus*, Konstitutionalismus und Rechtsstaat, kurzum alles, was mit Freiheit in Verbindung gebracht werden kann, aber auch die Korrelation von Bürgerrecht und Bürgerpflicht, den *heutigen deutschen Polizeigedanken* und, als dessen Ausdruck, die sozialpolitische Gesetzgebung oder was sonst mit der arg strapazierten *Elastizität des Genossenschaftsgedankens* eben noch mag zu umspannen sein, während *Autoritätsprinzip* und *Einheit, Polizeistaat* und *Sozialismus* auf Seiten von 'Herrschaft' verbucht werden<sup>426</sup>. Solche Zuordnungen mögen in ihrem Kontext sinnvoll sein; ohne sinnverleihenden Zusammenhang aber werden sie weithin austauschbar, können also insoweit als vernünftig gelten, als Beliebigkeit zum Kriterium von Rationalität gemacht werden kann: die Beliebigkeit bestätigt hier die Brauchbarkeit hochabstrakter Begriffe für klassifikatorische Zwecke<sup>427</sup>.

Für den Sozialismus kann die Klassifikation als Herrschaftsphänomen um so weniger akzeptabel sein, als er mit der Anrede 'Genosse' den Grundbegriff des deutschen Genossenschaftsrechts zum Symbolwort für seine Ideen von Brüderlichkeit und internationaler Solidarität gemacht hat. — In Distanz zum Prinzip 'Herrschaft' sieht sich auch der Pluralismus: er kann sich auf GIERKES allgemeine Wesensbestimmung der Verbände durch das Prinzip der Homogenität von Staat, Gemeinden und Genossenschaften, auf die Annahme einer *realen leiblich-geistigen Einheit der menschlichen Verbände*, berufen<sup>428</sup>. Zur angelsächsischen Variante des Pluralismus führen weitere Brücken, insbesondere die in erster Linie durch Maitland vermittelten Wirkungen Gierkes auf das Selbstverständnis englischer Verfassungslehre und Verfassungsgeschichtsschreibung. Die bona fide entdeckten oder unterstellten Gemeinsamkeiten deutscher und englischer Verfassungsgeschichte haben natürlich nicht verhindern können, daß auch England in die große ideologische Konfron-

<sup>425</sup> GIERKE, *Genossenschaftsrecht*, Bd. 1, 92. 832.

<sup>426</sup> KURT WOLZENDORFF, *Der Polizeigedanke des modernen Staats. Ein Versuch zur allgemeinen Verwaltungslehre unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Preußen* (Breslau 1918; Ndr. Aalen 1964), 267 f. 217. 215. Hier auch zahlreiche Belege für eine von ideologischer Färbung nicht freie, weit gespannte Genossenschaftstaxonomie.

<sup>427</sup> Über Beliebigkeit als Ingredienz von 'Rationalität' vgl. DIETER CLAESSENS, *Rationalität revidiert*, Kölner Zs. f. Soziologie u. Sozialpsychologie 17 (1965), 465 ff.

<sup>428</sup> O. V. GIERKE, *Das Wesen der menschlichen Verbände* (Leipzig 1902; Ndr. Darmstadt 1954), 24.

tation zwischen Deutschland und Westeuropa, zwischen den *Ideen von 1914* und den *Ideen von 1789*, einbezogen worden ist<sup>429</sup>. Sie hat sich auch der Begriffe 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' bemächtigt, was bei der — heute nahezu vergessenen — deutschen Voreingenommenheit für alles Genossenschaftlich-Freiheitliche nur bedeuten konnte, daß der ideologische Alternativradikalismus den Westen mit dem Gegenbegriff 'Herrschaft' zu identifizieren suchte. Die säkulare Tendenz zur Diskriminierung von Herrschaft kam der denunzierenden Propaganda entgegen (wobei hier dahingestellt sein mag, inwieweit es sich um ein Reaktionsphänomen auf die Funktionalisierung des Demokratiebegriffs durch die Propaganda des Westens gehandelt hat). Wie tief die Identifikation des Westens mit herrschaftlichen Strukturen angelegt, wie geläufig die Deutung von Herrschaft als römisch, romanisch oder welsch gewesen, geht u. a. daraus hervor, daß noch 1926 OTTO HINTZE die starke Betonung des *herrschaftlichen Moments* bei Max Weber als *sehr merkwürdig* empfunden und auf dessen *romanistisches Denken* in Reaktion auf das *germanistische der herrschenden staatsrechtlichen Richtung* zurückgeführt hat<sup>430</sup>. Vor allem aber sind Hintzes späte Veröffentlichungen repräsentativ für das um sich greifende Bemühen von Vertretern verschiedener Wissenschaften, im gewohnten Klassifikationsschema von 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' den neuen Begriff 'Führung' unterzubringen.

### VIII. Die Substitution von 'Herrschaft' durch 'Führung'

Im 19. Jahrhundert steht 'Führung' bei der Diskussion von Herrschaftsstrukturen typischerweise in einer Reihe mit Wörtern gleicher oder verwandter Bedeutung, hat also noch keine terminologischen Qualitäten<sup>431</sup>. Noch nicht anderweitig okkupiert, konnte das Wort um so leichter von jenen Theorien in Anspruch genommen werden, die das Phänomen der Herrschaft im Rahmen oder mit Hilfe der seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert unter dem Einfluß experimenteller Naturwissenschaften zu großartiger Entfaltung gelangten Psychologie zu erklären suchten. Wenn etwa GEORG SIMMEL, noch mit charakteristischer Synonymität von 'Herrschaft' und 'Führung', behauptet: *Der Mensch ... will ... beherrscht sein, die Mehrzahl der Menschen kann ... ohne Führung nicht existieren*<sup>432</sup>, wenn ALFRED VIERKANDT von einem *angeborenen Trieb zur Unterordnung* spricht und die Vermutung äußert: *Nichts wurzelt vielleicht so tief im Menschen als das Bedürfnis*

<sup>429</sup> Statt vieler: JOHANN PLENKE, 1789 und 1914. Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes (Berlin 1916), passim; vgl. zum gesamten Komplex KLAUS SCHWABE, Wissenschaft und Kriegsmoral. Die deutschen Hochschullehrer und die politischen Grundfragen des Ersten Weltkrieges (Zürich, Frankfurt 1969).

<sup>430</sup> OTTO HINTZE, Max Webers Soziologie (1926), in: ders., Soziologie und Geschichte. Ges. Abh. z. Soziologie, Politik u. Theorie d. Gesch., hg. v. G. Oestreich, 2. Aufl. (Göttingen 1964), 142.

<sup>431</sup> So z. B. WAITZ, Verfassungsgeschichte (s. Anm. 404), Bd. 1, 185 ff.: *Herrschaft, ... Leitung des Volks, ... Führung*.

<sup>432</sup> GEORG SIMMEL, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 2. Aufl. (München, Leipzig 1922), 109.

nach *Führerschaft*<sup>433</sup>, so geht es weder um Fragen sinnlicher Konkretisierung oder Repersonalisierung von Herrschaft noch um Legitimationsprobleme; beabsichtigt ist vielmehr die Erklärung der Faktizität von Herrschaft aus der psychischen Konstitution des Menschen. Im Zusammenhang mit der Psychologisierung des Herrschaftsbegriffs, die in anthropologische, letztlich ontologische Dimensionen verweist und ihren Reflex in der Rede von der „Führernatur“ gefunden hat, scheint auch 'Führung' zum Terminus geworden zu sein.

So ist die Neutralität, die FRANZ OPPENHEIMER dem *Begriff der Führerschaft* zu attestieren sucht<sup>434</sup>, nicht mehr die Offenheit und Flexibilität, genauer: die Eindeutigkeit der Analogie, mit deren Hilfe die natürliche Sprache ein Wort in immer neue Bedeutungen hineinwachsen läßt<sup>435</sup>. Daher auch stehen Behauptungen wie die, daß *Führerschaft sich ebenso gut mit Genossenschaft wie mit Herrschaft verbinden könne*, in Widerspruch zu Oppenheimers eigenen definitorischen Bemühungen, das Wort doch einseitig festzulegen, etwa wenn er die Bedeutung von *genossenschaftlicher Führerschaft* aus dem Gegensatz zu *herrschaftlicher Leitung* bestimmt. Eben in diesem Sinne ist er auch verstanden worden<sup>436</sup>.

Daß die Versuche, 'Führung' und 'Führerschaft' ins dichotomisch-dualistische Schema von 'Herrschaft' und 'Genossenschaft' einzufügen, die Logik des zweigliedrigen Trennungsdenkens sprengen, geht in aller Deutlichkeit aus HINTZES brillanter Auseinandersetzung mit Oppenheimer und dessen radikal herrschaftsfeindlicher soziologischer Staatsidee hervor. Dabei konzediert Hintze durchaus, daß *Führerschaft begrifflich etwas anderes ist als Herrschaft*, bestreitet aber die Möglichkeit der Zuordnung zu 'Genossenschaft'; vielmehr hält er *Führung* für ein *Urphänomen*, ohne welches *die ursprüngliche Menschenhorde so wenig denkbar ist wie die tierische Herde*. Damit wird *Führung*, unbeschadet nachträglicher Einordnung in den nach Hintzes Ansicht *typischen, historisch unendlich oft wiederkehrenden Entwicklungsgang vom Führertum zur Herrschaft*<sup>437</sup>, primär als Erscheinung sui generis anerkannt. Eben diese Meinung, die hier zur begriffsgeschichtlichen Illustration an einem über jeden Verdacht faschistischen Denkens erhabenen Historiker belegt worden ist, sollte zum Kernbestand der Ideologie des Nationalsozialismus gehören. Ebenfalls schon vor und mit der Heraufkunft des Nationalsozialismus hat das „Zeitalter des kleinen Mannes“ die Veralltäglicung des Charismas mit sich gebracht: So sieht VIERKANDT *eine blinde Hingabe, ... die eine völlige Unmöglichkeit des Widerstandes in sich schließt*, nicht allein hervorgerufen durch *die genialen Führerpersönlichkeiten der Weltgeschichte*; sie sei *in kleinerem Maßstab täglich um uns herum zu beobachten*<sup>438</sup>. 'Herrschaft', einer der zentralen Begriffe der alteuropäischen Welt, schien definitiv abgelöst zu sein durch 'Führung': mit ihm glaubte man das durchgehende Strukturprinzip sozialer Ordnung entdeckt zu haben.

<sup>433</sup> ALFRED VIERKANDT, Gesellschaftslehre. Hauptprobleme der philosophischen Soziologie (Stuttgart 1923), 68. 93.

<sup>434</sup> FRANZ OPPENHEIMER, System der Soziologie, Bd. 1/1: Allgemeine Soziologie. Grundlegung (Jena 1922), 369.

<sup>435</sup> Vgl. ALBERT MENNE, Einführung in die Logik (Bern, München 1966), 16 ff.

<sup>436</sup> OPPENHEIMER, System der Soziologie, Bd. 1/1, 369. 374.

<sup>437</sup> O. HINTZE, Soziologische und geschichtliche Staatsauffassung. Zu Franz Oppenheimers System der Soziologie (1929), in: ders., Soziologie u. Geschichte, 270. 275. 269.

<sup>438</sup> VIERKANDT, Gesellschaftslehre, 69.

Die zeittypische Generalisierung von 'Führung' zur Bezeichnung einer *Funktion, die in allen gesellschaftlichen Gruppen auftritt* (THEODOR GEIGER<sup>439</sup>), machte terminologische Spezifikationen erforderlich, von denen die bemerkenswerteste die des 'Massenführers' gewesen sein dürfte: sie nennt die neue Voraussetzung von Führung, widerstreitet aber eben damit der These, daß Führung ein eigenständiges soziales Phänomen — ein „Urphänomen“ im Sinne Hintzes — sei. Denn der *Massenführer* ist nicht Führer in irgendeinem herkömmlichen Sinne. *Des Massenführers wesentlichste Funktion ist die, durch deren erste Betätigung er zugleich Führer wird: die adäquate Formulierung der Massenstimmung in ihrer aktuellen Nuance . . . Er bestimmt nicht die Haltung der Masse, sondern er ist Führer kraft seiner potenzierten Massenhaltung; er ist Exponent der Masse.* Dem Nihilismus der Masse ohne Führung — nach der Definition Theodor Geigers: ein *von der destruktiv-revolutionär bewegten Vielheit getragener sozialer Verband*<sup>440</sup> — entspricht die Nichtigkeit des Führers ohne Massenanhänger.

Der Nationalsozialismus hat die von den Modedisziplinen der Psychologie und Soziologie der Masse vertretenen Lehrmeinungen geschickt zu verwerten gewußt, dabei freilich die Abhängigkeitsverhältnisse in ihr Gegenteil gekehrt: nicht die Massen galten ihm als Ursprung der Spontaneität und Zentrum der Entscheidung, sondern „der Führer“. Die Unterscheidung von 'Masse' und 'Führung' wurde durch die Gegenüberstellung von 'Führer' und 'Volk' abgelöst: die neue Wortfolge entsprach den politisch durchgesetzten Prioritäten<sup>441</sup>.

Zu den stillschweigend übernommenen und raffiniert praktizierten Erkenntnissen aus Psychologie und Soziologie, die sich vorab auf eine breite Alltagserfahrung stützen konnten, gehörte die Erfüllung von Bedürfnissen nach sinnlicher Konkretheit. Freilich verstehen sich alle politisch-sozialen Massenbewegungen des 20. Jahrhunderts — keineswegs nur der Faschismus in seinen unterschiedlichen nationalen Ausformungen — vorzüglich darauf, Farben und Klänge, Symbole und Rhythmen als Integrationsfaktoren einzusetzen<sup>442</sup>. Solche Versinnlichung hat vielerlei Wirkungen. Sie fördert (worauf es hier allein ankommt) einerseits die emotionale Identifikation mit dem Führer, insonderheit unter den Bedingungen sozialer Homo-

<sup>439</sup> THEODOR GEIGER, Art. Führung, Handwörterbuch der Soziologie (1931), hg. v. A. VIERKANDT, 2. Aufl. (Stuttgart 1959), 137.

<sup>440</sup> TH. GEIGER, Die Masse und ihre Aktion. Ein Beitrag zur Soziologie der Revolutionen (Berlin 1926), 149. 37.

<sup>441</sup> Was Psychologie und Soziologie der Masse entdeckt hatten oder glaubten entdeckt zu haben, wollte man sich zunutze machen, ohne es für die eigene demagogische Praxis gelten zu lassen. Symptomatisch für dieses Dilemma ist der nachstehende Passus: *Massen sowohl wie Volk brauchen Führung . . . Die Führung der Masse ist stimmungsbedingt . . . Deshalb hat der Massenführer keinen eigenen Willen, kein Ziel, keine Lebensdauer . . . Der wirkliche Führer kommt aus dem Volk und ist mit diesem natürlich verbunden. Er ist der instinktsichere Vollzieher des bewußten oder oft auch unbewußten Volkswillens*, OTTO GOHDES, Der neue deutsche Mensch, in: Der Schulungsbrief, hg. v. Hauptschulungsamt d. NSDAP u. d. DAF, 7. Folge (Sept. 1934), 8.

<sup>442</sup> Diese Praxis hat Smend aus dem noch begrenzten Erfahrungshorizont der zwanziger Jahre in seine „Integrationslehre“ einbezogen; RUDOLF SMEND, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), Staatsrechtliche Abh. u. andere Aufs. (Berlin 1955), 119ff.; vgl. ders., Art. Integrationslehre, Hwb. d. SozWiss., Bd. 5 (1956), 299 ff.

genität bzw. hoher sozialer Mobilität (der Führer, der selbst aus „kleinen Verhältnissen“ stammt, der „ein einfacher Arbeiter“, „ein Frontsoldat“ gewesen ist — „einer wie Du und ich“); andererseits vermag Versinnlichung, zumal wenn sie sich der Mittel und Möglichkeiten moderner Technik zu bedienen versteht, den Führer aus der Masse herauszuheben, die Einsamkeit des einen gegenüber allen anderen augenfällig zu machen. Durch solcherart identifizierende Distanzierung wird Führung für die Geführten zu einem bipolaren Erlebnis, wie es in religiös sensibleren Zeiten das Heilige in seiner doppelten Qualität als *Tremendum* und *Fascinans* für breiteste Schichten gewesen ist<sup>443</sup>.

Die Präsentation des Führers erfüllt zugleich teils bestehende und wissenschaftlich diagnostizierte, teils aber auch propagandistisch angesommene oder erhöhte Bedürfnisse nach Autorität. 'Führerprinzip', 'Personenkult' und andere, durch ihre demokratische Umgebung minder verdächtige Begriffe und Erscheinungen sind Reaktionsphänomene auf den tief angelegten Abstraktionsprozeß, dem Herrschaft in mehrfacher Hinsicht ausgesetzt ist. Sie können ihn vorübergehend eskamotieren, aber weder aufhalten noch gar rückgängig machen.

Vergeblich war gegenüber der praktisch-revolutionären Entdeckung und ideologischen Stilisierung von 'Führung' zum Zentralbegriff der neuen „Weltanschauung“ der Versuch des Konservatismus, Begriff und Phänomen der Herrschaft aufzuwerten, auch wenn der Konservatismus sich dabei zeitgemäß, d. h. auch seinerseits revolutionär, gegeben hat<sup>444</sup>; aussichtslos war zumal das Unterfangen, auf Grund der Diagnose, daß *der Tatbestand der Auflösung und grundsätzlichen Verneinung der herrschaftlichen Faktoren . . . der zentrale der gegenwärtigen Staatskrise* sei, den *autoritären Staat* als Alternative zum *totalen Staat* zu beschwören<sup>445</sup>. — Wie sehr HANS FREYER recht behalten sollte, als er den *Begriff der Herrschaft . . . den besttabuierten Begriff des gegenwärtigen Denkens* genannt hat<sup>446</sup>, haben die folgenden Jahre bewiesen, in denen das *Führerprinzip* durchgesetzt und dessen Rückbezug auf das Prinzip Herrschaft autoritativ abgeschnitten worden ist. So hat man die allenthalben propagierte These von der historischen Eigenart und Unvergleichlichkeit solcher *nationalsozialistischer Grundbegriffe wie Gemeinschaft, Führer, Volksgemeinschaft* verhältnismäßig früh in zwar nicht respektloser, aber eben historisch distanzierender Auseinandersetzung mit Gierkes *Begriffswelt* zu begründen gesucht und dabei in aller nur wünschenswerten Klarheit erkannt und dargelegt, daß Gierkes Terminologie *unser neues staatsrechtliches Denken nicht auszudrücken vermag und uns nur hindernd im Wege steht*<sup>447</sup>. Mit dieser Einsicht, die sich wie eine Bestätigung

<sup>443</sup> RUDOLF OTTO, Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen und sein Verhältnis zum Rationalen (1917), 26./28. Aufl. (München 1947), 13. 39.

<sup>444</sup> Vgl. ARMIN MOHLER, Die konservative Revolution. Ein Handbuch (1950), 2. Aufl. (Darmstadt 1972).

<sup>445</sup> HEINZ OTTO ZIEGLER, Autoritärer oder totaler Staat (Tübingen 1932), 27.

<sup>446</sup> H. FREYER, Herrschaft und Planung. Zwei Grundbegriffe der politischen Ethik (Hamburg 1933), 23.

<sup>447</sup> REINHARD HÖHN, Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit. Zugleich eine Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem des 19. Jahrhunderts (Hamburg 1936), 76. 13f. Bemerkenswert für die Geschichte begriffsgeschichtlicher Forschung die Erkenntnis, daß mit der Substanz der Lehre Gierkes auch deren terminologische Fassung ganz dem 19.

des traditionellen Verständnisses von 'Herrschaft' liest, war der Begriff aus der herrschenden Ideologie tendenziell ausgegrenzt, politisch neutralisiert und damit erneut freigegeben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung. In diesem Freiraum hat die Wiederentdeckung herrschaftlicher Strukturen in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte durch Historiker wie OTTO BRUNNER, HEINRICH DANNENBAUER und WALTER SCHLESINGER stattgefunden<sup>448</sup>. Die Gegenposition, die es dabei zu überwinden galt, war nicht das neue, wissenschaftlich uninteressante „Führerprinzip“, sondern der alte, inzwischen ebenfalls der Ideologisierung anheimgefallene „Genossenschaftsgedanke“<sup>449</sup>. Vorausgegangen aber war eine wissenschaftliche Neutralisierung des Herrschaftsbegriffs von anhaltender transnationaler Ausstrahlungskraft. Sie ist im wesentlichen das Verdienst eines Mannes: Max Weber.

### IX. Ausblick

MAX WEBERS verstreute Beiträge zur Herrschaftssoziologie und zur Soziologie der Bürokratie haben weltweit die größte Beachtung gefunden und die nachhaltigsten Wirkungen ausgelöst. Daß Weber drei reine Typen legitimer Herrschaft unterscheidet<sup>450</sup>, gehört zum akademischen Proseminarpenum wie zur eisernen Ratton von Prüfungskandidaten; daß das Epitheton 'legitim' nicht analytisches Prädikat von 'Herrschaft' ist, scheint hingegen kaum der Beachtung wert zu sein. Zu fremd ist modernem Denken geworden, was vorrevolutionärem selbstverständlich gewesen: daß, wenn man ... von der Herrschaft überhaupt redet, ... man hierunter die rechtmäßige Herrschaft versteht<sup>451</sup>. Die Unterscheidung von rechtmäßiger und unrechtmäßiger Herrschaft war zwar geläufig; sie gehörte zu den Argumentationstopoi — sedes argumentorum — klassischer Herrschaftskritik bis zu den Tyrannislehren an

Jahrhundert angehört. — Übereinstimmend im Ergebnis, aber aus entgegengesetzten Gründen haben auch Gegner und Verfolgte des Nazi-Regimes die Verwendung des Wortes 'Herrschaft' in diesem Falle als unangebracht und irreführend verurteilt (so z. B. Siegfried Landshut im Gespräch mit dem Verfasser angesichts einschlägiger Titel in den fünfziger Jahren). Der heute übliche Sprachgebrauch ist freilich ein anderer.

<sup>448</sup> Diese Zusammenhänge sind, wenn ich recht sehe, noch nicht hinreichend beachtet worden — durchaus im Unterschied zu den Impulsen, welche die verfassungsgeschichtliche Forschung aus der zeitbedingten Historisierung und Relativierung des liberalen Staats- und Verfassungsbegriffs mit dem Untergang der Republik von Weimar empfangen hat. Vgl. die treffende Notiz von BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung (s. Anm. 403), 17 — im Unterschied auch zur früh beobachteten Einbettung in eine Staat und Gesellschaft übergreifende Volksgeschichte; in diesem Sinne HEINRICH MITTEIS, Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners (1941), in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. HELLMUT KÄMPF (Darmstadt 1956), 20 ff., bes. 63 ff.

<sup>449</sup> An die bis in die vierziger Jahre bestehenden Vorbehalte und Widerstände gegen eine herrschaftsorientierte Verfassungsgeschichte erinnert HEINRICH DANNENBAUER in der Vorbemerkung zum Wiederabdruck seiner Abhandlung: Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung (1941), in: KÄMPF, Herrschaft und Staat, 66.

<sup>450</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (s. Anm. 255), 124 u. passim.

<sup>451</sup> ZEDLER Bd. 12, 1800, Art. Herrschaft.

der Schwelle des Zeitalters der Revolutionen; sie ist auch lexikalisch registriert worden<sup>452</sup>. Doch scheint ein Herrschaftsverhältnis bis zum Beweis des Gegenteils als rechtens gegolten zu haben. Modernes Denken tendiert, in verallgemeinernder Wendung auf Herrschaft überhaupt bezogen, zur entgegengesetzten Annahme, daß Herrschaft in ihrem Ursprung, wenn nicht auch in ihrem Fortbestand unrechtmäßig sei, und läßt den Beweis des Gegenteils, unter Umkehrung der Beweislast, jeweils nur für den konkreten Fall zu.

Auf Grund ihrer spezifischen Legitimitätsgeltung unterscheidet Max Weber die rationale Herrschaft (und als deren reinsten Typus ... diejenige mittelst bürokratischen Verwaltungsstabs) von der traditionellen Herrschaft und der charismatischen Herrschaft<sup>453</sup>. Diesen drei reinen Typen und ihren Misch- und Übergangsformen liegt ein identischer Herrschaftsbegriff zugrunde, bei dessen Definition Weber zweckmäßigerweise von modernen und also bekannten Verhältnissen ausgeht, dessen Abstraktionshöhe daher den historischen Abstraktionsprozeß von Herrschaft selbst reflektiert<sup>454</sup>: Während Macht — nicht minder abstrakt definiert — nach Weber jede Chance bedeuten soll, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, woraus folge, daß der Begriff „Macht“ ... soziologisch amorph sei, soll Herrschaft ... die Chance heißen, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden<sup>455</sup>.

Vor allem zwei Verfahrensweisen sichern diesen Termini (wie allen, die nach demselben, für Max Weber charakteristischen Schema definiert sind) breite Verwendbarkeit, allerdings mit der Einschränkung, daß sie gegebenenfalls das jeweils historisch Wesentliche in seiner Eigenart verfehlen: Erstens — formal — die Orientierung am positivistischen Nominalismus, die voluntaristische, jedoch nicht willkürliche, sondern von Zweckmäßigkeitserwägungen unter dem Primat der Aktualität geleitete Festsetzung der Bedeutung des Terminus, mit der durch das konstitutive Begriffsmerkmal 'Chance' eröffneten Möglichkeit der Quantifikation, dem Ideal präziser Begriffsbildung<sup>456</sup>; zweitens — material — ein an manifesten Erscheinungen orientiertes Verfahren (das als ein phänomenologisches oder quasiphänomenologisches oder auch behavioristisches zu bezeichnen, nur in die Irre führen würde), der Aufweis dessen, was sich an Machtbeziehungen bzw. Herrschaftsverhältnissen an sich selbst zeigt, und dies ist eben, folgen wir Weber, bei Macht die Durchsetzung des „eigenen Willens“, bei Herrschaft die Befolgung der „Befehle“. Nicht in die Definition aufgenommen wird hingegen, was nur erschlossen, nur theoretisierend gewonnen werden könnte, was nur der Introspektion zugänglich wäre, insbesondere also — im Falle von Herrschaft — die Motive der Fügsamkeit. Maßgeblich für den Tatbestand einer Herrschaft ist nur ... das aktuelle Vorhandensein eines erfolgreich anderen Befehlenden<sup>457</sup>.

<sup>452</sup> Ebd., 1800f.

<sup>453</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, 124 ff.

<sup>454</sup> Ebd., 122.

<sup>455</sup> Diese Ausgangsdefinitionen der Herrschaftssoziologie, ebd., 28.

<sup>456</sup> Vgl. KARL W. DEUTSCH, Diskussionsbeitrag über „Max Weber und die Machtpolitik“, in: Verh. d. 15. dt. Soziologentages. Max Weber und die Soziologie heute, hg. v. OTTO STAMMER (Tübingen 1965), 142.

<sup>457</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, 122. 29. Vgl. auch JAMES BRYCE, Obedience, in: ders., Studies in History and Jurisprudence, vol. 2 (Oxford 1901), 1 ff.

Die Grenzen der historischen Aussagefähigkeit des entscheidend durch Gehorsamsleistung definierten Herrschaftsbegriffs sind in der Gegenüberstellung von Gehorsam und Treue als Konstituenten von Herrschaft zu erkennen<sup>458</sup>. Wenn ausschlaggebend für Herrschaftsbeziehungen die Treue ist, zumal eine wechselseitig geschuldete Treue, deren Verletzung durch den Herrn das Recht zum Widerstand gibt, so kann solcherart Herrschaft mit Webers Herrschaftsbegriff offensichtlich nicht in ihrem Wesensgehalt erfaßt werden, obgleich auch sie logisch unter ihn subsumiert werden kann. Denn Treue schließt Gehorsam ja keineswegs aus; vielmehr gibt es Gehorsam aus Treue. Wer aber aus Treue gehorcht, handelt eben nicht *lediglich um des formalen Gehorsamsverhältnisses halber*<sup>459</sup>. Wird so etwas wie Treue als konstitutiv in die Definition einbezogen, der Begriff mithin nicht mehr auf der Ebene der Erscheinungen, sondern auf der der Begründungs- und Motivationszusammenhänge definiert, so verliert er mit seinem formalen Charakter auch seine Neutralität.

Die ausschließliche Orientierung an Befehl und Gehorsam, die entschiedene Ausgrenzung aller — positiv oder negativ — qualifizierenden Momente aus dem Begriff 'Herrschaft' führen in der breiten Rezeption, die Webers Herrschaftssoziologie gefunden hat, zu paradoxen Konsequenzen. Denn gerade der, der sich an Webers Verständnis von 'Herrschaft' hält, verliert, auch wenn er das Gehorchen als noch so ärgerlich, ja, als unzumutbar empfinden mag, per definitionem jede Möglichkeit der Diskriminierung von 'Herrschaft', sofern er unter dem Begriff mehr oder etwas anderes versteht als das formale Verhältnis von Befehl und Gehorsam. Was von der Definition nicht erfaßt wird, von ihr auch gerade nicht erfaßt werden soll, was also ex definitione nicht für jede Herrschaft zutrifft, kann zwar durchaus zum Gegenstand der Kritik gemacht werden, nur kann diese, bei Gefahr des Widerspruchs, nicht mehr als Kritik von Herrschaft schlechthin ausgegeben werden: eben dies aber ist der Fall bei moderner, in aller Regel generalisierender Herrschaftskritik. Anders gewendet, Weber verweist das gesamte Repertoire von Gründen und Argumenten generalisierender Herrschaftskritik in den Bereich des historisch Kontingenten und legt dem Kritiker die doppelte Beweislast auf, 1. daß der Grund im konkreten Fall tatsächlich gegeben sei und 2. daß eine Verallgemeinerung berechtigt wäre. Das eine wird oft genug möglich sein, kann dann aber nicht aus einem allgemeinen Obersatz deduziert werden; das andere wäre mit der bekannten Problematik induktiver Schlüsse behaftet. Auch könnte sich auf Max Weber nicht berufen, wer, gleichsam in Umkehrung der Veralltäglichen des Charismas zum tagtäglichen Rasonieren gegen die Herrschenden, „Die-da-oben“ usf., *die eigene Ansicht über den Wert und Unwert des Befehls* zum Maßstab seiner Einwände machen wollte<sup>460</sup>. Die von Weber prinzipiell geforderte Werturteilsfreiheit der Wissenschaft neutralisiert auch den Herrschaftsbegriff.

Ob und inwieweit die Neutralisierung die Substitution von 'Herrschaft' durch 'Führung' gefördert hat, in welchem Umfang Max Weber in anderer Weise — durch

<sup>458</sup> Dazu die prägnante Formulierung in bezug auf das differenziert gezeichnete, fränkische Königtum: *Dem König schuldete man nicht Gehorsam, sondern Treue*, SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (s. Anm. 15), 120; im gleichen Sinne schon WAITZ, Verfassungsgeschichte (s. Anm. 404), Bd. 1, 47.

<sup>459</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, 123.

<sup>460</sup> Ebd.

seinen Typus 'charismatische Herrschaft', durch die Anerkennung des Plebiszitären als notwendiges Moment in modernen Massendemokratien usf. — der Verdrängung von 'Herrschaft' durch 'Führung' Vorschub geleistet hat: dergleichen Fragen müssen hier offenbleiben<sup>461</sup>. In der Geschichte des Herrschaftsbegriffs ist der Primat von 'Führung' ohnehin nur ein Zwischenspiel, kaum mehr als eine Episode, die in der Terminologie der Sozialwissenschaften des westlichen Auslands, bedingt durch den großen Exodus deutscher Gelehrter, deutlichere Spuren hinterlassen hat als bei uns. Inzwischen ist zwar auch hier der Bann der Assoziationen gebrochen, sind an 'Führung' die Male der jüngsten Geschichte verblaßt; aber auch seitdem die Sprache ihre Unbefangenheit im Gebrauch dieses Wortes wiedergewonnen hat, steht, wenn nicht ganz konkrete Fragen in wohldefinierten Zusammenhängen (wie etwa die der „Betriebsführung“, der „Führung eines Kraftfahrzeuges“ u. dergl.) gemeint sind, in der Begriffssprache der Wissenschaft und, wenn nicht alles täuscht, auch in alltäglicher Rede 'Herrschaft' wieder im Vordergrund.

So sind seit Max Weber zwei große, den Einbruch von 'Führung' überdauernde Linien in der Zeitgeschichte des Herrschaftsbegriffs zu unterscheiden. Sie kreuzen sich bisweilen, fallen auch zusammen, sind aber selbst dann analytisch auseinanderzuhalten: Die eine, streng wissenschaftliche, ist in der Nachfolge Webers um Wahrung der Neutralität bemüht; sie bewegt sich auf der historisch vorgezeichneten Höhe der Abstraktion und tendiert dazu, 'Herrschaft' zu einer Grundkategorie des Sozialen, folglich der Existenz des Menschen überhaupt, zu erklären. Die andere, deren Wissenschaftlichkeit je nach Selbsteinschätzung oder fremdem Urteil behauptet oder bestritten wird, ist bestimmt von der Frontstellung und den Nachkriegskonjunkturen von Herrschaftsapologetik und Herrschaftskritik. Keine der beiden Seiten kann sich mit Fug auf Max Weber berufen: er hat den Herrschaftsbegriff, durch Ausklammerung sowohl positiv als auch negativ qualifizierender Momente, symmetrisch nach „rechts“ und nach „links“ neutralisiert. Doch wenn auch in der Apologie so gewichtige Argumente wie die Unverzichtbarkeit haltgebender Institutionen vorgetragen werden<sup>462</sup>, die Szene wird beherrscht von einer mehr denn je dezidierten, radikalen Herrschaftskritik. Größer denn je ist aber auch die Uneinigkeit, was 'Herrschaft' meint und bedeutet<sup>463</sup>, wer die Herrschenden sind

<sup>461</sup> Sie führen in den Problemkreis, welche Bedeutung das Werk Max Webers für die Heraufkunft des Faschismus in Deutschland gehabt haben könnte. Dazu die seinerzeit heftig diskutierte Untersuchung von WOLFGANG J. MOMMSEN, Max Weber und die deutsche Politik 1890—1920, 2. Aufl. (Tübingen 1974), 442 ff., bes. 416 ff.

<sup>462</sup> Vgl., mit anthropologischer Fundierung, ARNOLD GEHLEN, Der Mensch. Seine Natur und Stellung in der Welt (1940), 10. Aufl. (Frankfurt 1974); ders., Urmensch und Spätkultur (1956), 2. Aufl. (Frankfurt, Bonn 1964), 33 ff.; über die Entlastungsfunktion der Institutionen vgl. ders., Mensch und Institution (1960), in: ders., Anthropologische Forschung (Reinbek b. Hamburg 1961), 69 ff.

<sup>463</sup> Auch Autoren, die ihre Verpflichtung gegenüber Marx stets besonders betont haben, sind in dieser Frage nicht eines Sinnes: Gegenüber dem wiederholten Versuch Hofmanns, Herrschaft auf *institutionell gesicherte Nutznießung eines Teils der Gesellschaft gegenüber einem anderen* zu reduzieren (in der wissenschaftlichen Absicht, der *babylonischen Sprachverwirrung* zu steuern, die *um den Herrschaftsbegriff entstanden ist*, und in der politischen Intention, den Stalinismus von der allgemeinen Diskriminierung von Herrschaft auszunehmen, ohne *dieses System der ins Unmaß gesteigerten Machtanwendung* im mindesten zu

und wer die Beherrschten<sup>464</sup>, auf welcher Basis Herrschaft beruht und welcher Mittel sie sich bedienen kann — um nur einige der aus dimensionaler Analyse gewonnenen, weiterführenden Fragen zu formulieren. Der Terminus ist so unscharf geworden, daß unschwer als 'Herrschaft' in Fortsetzung traditioneller Diskriminierung bezeichnet werden kann, was mit 'Herrschaft' im traditionellen Sinn kaum mehr als eben diese Bezeichnung gemein hat. So scheint das Wort eine der wenigen Konstanten in der Geschichte des Herrschaftsbegriffs zu sein. In seiner abstrakten Verwendung ist es zur Chiffre für die condition humaine in der modernen Welt geworden.

## Literatur

KLAUS SCHREINER, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Die Grundherrschaft während des späten Mittelalters in Deutschland, hg. v. HANS PATZE (Stuttgart 1981); KARL KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttingen 1968); OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft (1939), 5. Aufl. (Darmstadt 1965); HORST GÜNTHER, Freiheit, Herrschaft und Geschichte. Semantik der historisch-politischen Welt (Frankfurt 1979).

exkulpierten), halten Abendroth und dessen Schule daran fest, daß es neben dem liberalen und dem faschistischen auch das sozialstaatliche und das kommunistische Modell öffentlicher Herrschaft gebe, WERNER HOFMANN, Was ist Stalinismus (1957), in: ders., Stalinismus und Antikommunismus. Zur Soziologie des Ost-West-Konflikts (Frankfurt 1970), 13; ders., Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft (Reinbek b. Hamburg 1969), 30; REINHARD KÜHNEL, Das liberale Modell öffentlicher Herrschaft, in: Einführung in die politische Wissenschaft, hg. v. WOLFGANG ABENDROTH u. KURT LENK (Bern, München 1968), 57 ff.; HANS MANFRED BOCK, Das faschistische Modell öffentlicher Herrschaft, ebd., 119 ff.; JÖRG KAMMLER, Das sozialstaatliche Modell öffentlicher Herrschaft, ebd., 86 ff.; HANNO DRECHSLER, Das kommunistische Modell öffentlicher Herrschaft, ebd., 136 ff.

<sup>464</sup> Vgl. die These, daß die Arbeiterklasse zu einer der herrschenden Klassen der Gegenwart geworden sei — wohl gemerkt: in der Gesellschaft der BRD, GOLO MANN, Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Frankfurt 1958), 934.

DIETRICH HILGER

## Hierarchie

I. Einleitung. II. Hierarchie im religiösen Bereich. 1. Grundlegung bei Pseudo-Dionysios Areopagita. 2. Kirchliche Bedeutung. a) Universalistische Auffassung im Mittelalter. b) Ämterordnung innerhalb der Kirche. c) Luther. d) Kanonisches Recht. 3. Lexikalische Bestimmung: Kirchenregiment. 4. Negative Bestimmung: katholische Kirche und päpstliche Herrschaft. 5. Religionssoziologische Ausweitung. III. Hierarchie im weltlichen Bereich. 1. Zur Übertragung des Hierarchiebegriffes auf den weltlichen Bereich. 2. Frühe Belege der Übertragung. a) Frankreich. b) Deutschland. 3. Hegel. 4. Görres und Gutzkow. 5. Der Liberalismus. IV. Ausblick.

## I. Einleitung

In alle modernen Sprachen eingegangen, ist 'Hierarchie' von griech. *ἱεραρχία* abgeleitet. Etymologisch handelt es sich um eine Verbindung von *ἱερός*, „heilig“, und *ἀρχαίω*, „herrschen“, „befehlen“. Seinem Wortsinn nach ist Hierarchie eine Ordnung heiligen Ursprungs und Zieles (*ἱερά ἀρχή* = heilige Herrschaft, heiliger Ursprung); dem klassischen Griechen jedoch fremd<sup>1</sup> und auch im Neuen Testament nicht zu finden<sup>2</sup>, ist 'Hierarchie' seit Pseudo-Dionysios Areopagita (Ende des 5. Jahrhunderts) Ausdruck für die von Gott der Kirche gegebene Ordnung. Im modernen Sprachgebrauch bezeichnet 'Hierarchie' jede Rangstufe im sozialen Bereich und insbesondere jedes Verhältnis der Ober- und Unterordnung im öffentlichen Dienst<sup>3</sup>.

Diese Ausweitung des Wortes 'Hierarchie' vom kirchlichen auf den weltlichen Bereich ist in dieser Allgemeinheit nicht alt: noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird eine derartige Anwendung des Wortes 'Hierarchie' als sehr weitgehend empfunden.

*Hierarchie gehört zu denjenigen Wörtern, derer sich, besonders in der neueren Zeit, die Menge bedient, um irgend etwas ihr Mißfälliges, Widriges zu bezeichnen, ohne daß sie sich darum bekümmerte oder auch nur bekümmern wollte, was die betreffenden Wörter eigentlich bedeuten, ja auch nur darum, woran das ihr Mißfällige eigentlich bestehe* (HERMANN WAGENER 1862)<sup>4</sup>. *Ce mot veut dire, au sens étymologique, gouvernement sacré, gouvernement de l'église, mais l'usage a singulièrement étendu la signification du mot. On entend aujourd'hui par hiérarchie une superposition, une subordination de personnes les uns aux autres. En vue d'un objet quelconque, qui est en général un service public. En général, mais pas toujours. Car la hiérarchie est le fait de tout le monde et se rencontre en toute chose* (DUPONT-WHITE 1874)<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. die Wörterbücher zur griechischen Sprache, etwa HERMANN MENGE/OTTO GÜTHLING, Griechisch-deutsches und deutsch-griechisches Wörterbuch, 2. Aufl. (Berlin-Schöneberg 1913), 340; LIDDELL/SCOTT 3rd ed. (1940; Ndr. 1958), 820; HJALMAR FRISK, Griechisches Etymologisches Wörterbuch. Bd. 1 (Heidelberg 1960), 711.

<sup>2</sup> JOSEF GEWIESS, Art. Hierarchie I. Biblisch, LThK 2. Aufl., Bd. 5 (1960), 322.

<sup>3</sup> KLAUS MOERSDORF, Art. Hierarchie III. Kirchenrechtlich, ebd., 323; BROCKHAUS 16. Aufl., Bd. 5 (1954), 437; Das Große Duden-Lexikon, Bd. 4 (Mannheim 1966), 220.

<sup>4</sup> WAGENER Bd. 9 (1862), 416.

<sup>5</sup> DUPONT-WHITE, zit. BLOCK, nouvelle éd., t. 2 (1874), 20.